Hilfe für Verbrechensopfer – Die Bewältigung einer staatlichen Aufgabe mit dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG)

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
einer Hohen Juristischen Fakultät
der Ludwig-Maximilians-Universität
zu München

vorgelegt von

Frank Ebert

1981

Hilfe für Verbrechensopfer – Die Bewältigung einer staatlichen Aufgabe mit dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG)

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
einer Hohen Juristischen Fakultät
der Ludwig-Maximilians-Universität
zu München

vorgelegt von

Frank Ebert

1981

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Referent: Professor Dr. Schüler-Springorum (Dekan)
Korreferent: Professor Dr. Zacher

Tag der mündlichen Prüfung: 17. Juli 1981

Meinen lieben Eltern

und

meiner lieben Frau

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545801_0029

I N H A L T

Seite

Abkürzungen V

1. Teil: E i n l e i t u n g 1

I. Entwicklung und Stand der viktimologischen Forschung 1

II. Problemstellung und Untersuchungsgegenstand 4

III. Methode der Darstellung 5

1. Beabsichtigtes Forschungsfeld 5
2. Die Notwendigkeit viktimologisch-empirischer Untersuchung 6
3. Reales Forschungsfeld 8
4. Verwendetes Material 9

2. Teil: G r u n d l a g e n z u r F r a g e e i n e r E n t s c h ä d i g u n g f ü r V e r b r e c h e n s o p f e r 11

I. Die Entwicklung des Opferentschädigungsrechts 11

II. Die Notwendigkeit einer sozialen Entschädigung für Verbrechensopfer 14

1. Der Einfluß der Viktimologie 14
2. Opferhilfsprogramme 15
3. Die Verantwortung des Staates 16
   a) Die Verpflichtung des Staates zur Prävention 17
   b) Die Aussichtslosigkeit der Realisierung zivilrechtlicher Ansprüche gegen den Täter 18
   c) Die sozialstaatliche Verpflichtung 19
   d) Die Leistung des Opfers für die Allgemeinheit 22
   e) Wirtschaftliche Erwägungen 22
   f) Der Gedanke der Solidarität 23
   g) Die Befriedungstendenz 24
   h) Auswirkungen auf den Strafvollzug 24
4. Situation und Bedürfnisse der Verbrechensopfer 26
   a) Opferpersönlichkeit 27
   b) Tatbegehung 27
   c) Tatfolgen 27

	Seite
aa) physische Folgen	27
bb) psychische Folgen	28
cc) materielle Folgen	28
d) Informelle und formelle Reaktion	29
aa) informelle Reaktion	30
bb) formelle Reaktion	30
5. Ergebnis	34
III. Möglichkeiten und Gestaltung einer Entschädigungsregelung	35
1. Rechtssystematische Einordnung der Opferentschädigung	35
a) Allgemeines	35
b) Abgrenzung zur Amtshaftung	36
c) Abgrenzung zur Sozialhilfe	37
d) Abgrenzung zur Aufopferung	37
e) Abgrenzung zur Unfallversicherung (Versicherungslösung)	38
f) Abgrenzung zur Kriegsopferversorgung (Versorgungslösung)	40
g) Schaffung einer eigenständigen sozialen Entschädigung	42
2. Überblick und Leistungsvergleich der behandelten Institute - Übersicht Nr. 1	44
3. Gesetzlich geregelte und private Entschädigungsmöglichkeiten für den Fall einer Viktimisierung	46
a) Entschädigungsregelungen des Polizeirechts	46
b) Entschädigung nach dem Tumultschädengesetz	47
c) Entschädigungsregelungen im Beamten-, Richter-, Soldaten- und Zivildienstrecht	48
d) Entschädigungsregelungen im Recht der Unfallversicherung	48
e) Drittopferschutz bei Verkehrsunfällen	49
f) Entschädigung aus privaten Versicherungen	50
g) Entschädigung bei Stationierungsschäden	51
h) Entschädigung nach sonstigen Vorschriften	54
i) Opferhilfeaktivitäten privater Initiativen	54
j) Zusammenfassung	56
aa) persönliche Voraussetzungen	56
bb) Entschädigungstatbestand	56
cc) Mängel in Art und Höhe der Leistung	57
k) Kritik - Übersicht Nr. 2	58
4. Die Lösung des Gesetzgebers: Das Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG)	61
a) Die Entscheidung für die Versorgungslösung	61
b) Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes	63
c) Zusammenfassung - Übersicht Nr. 3	64
3. Teil: Das OEG in der Praxis	67
I. Die Voraussetzungen für einen Versorgungsanspruch nach dem OEG/BVG	67

	Seite
1. Der Geltungsbereich des OEG	68
a) Der räumliche Geltungsbereich	68
b) Der zeitliche Geltungsbereich	70
c) Der persönliche Geltungsbereich	72
aa) Ausländer - Tabelle Nr. 1, 2	73
bb) heimatlose Ausländer	76
cc) Flüchtlinge	77
dd) Staatenlose	79
ee) Deutsche	80
d) Ergebnis	82
2. Der Entschädigungstatbestand - Übersicht Nr. 4	82
a) Der tätliche Angriff	86
b) Der vorsätzliche Angriff	88
c) Der rechtswidrige Angriff	91
aa) Die Rechtswidrigkeit des Angriffs	92
bb) Die rechtmäßige Abwehr eines rechtswidrigen Angriffs	92
(1) Objektive Voraussetzungen	93
(2) Subjektive Voraussetzungen	94
cc) Zusammenfassung	94
dd) Verschulden	95
d) Erfahrungen mit dem Entschädigungstatbestand - Tabelle Nr. 3	95
e) Verhältnis der bekanntgewordenen Straftaten und Viktimisierungen zu den gestellten Anträgen auf Versorgung nach dem OEG/BVG - Tabelle Nr. 4	98
f) Ergebnis	101
3. Grenzen des Entschädigungsanspruchs	103
a) Das Antragserfordernis als Anspruchsvoraussetzung	103
aa) Die rechtliche Bedeutung des Antrags	103
bb) Opfer und Antragsstellung	104
cc) Der Kreis der Antragsberechtigten	111
dd) Verwaltungsverfahren und Antragserledigung	112
(1) Die sachliche Zuständigkeit	112
(2) Die örtliche Zuständigkeit	112
(3) Die Sachverhaltsaufklärung - Tabelle Nr. 5	113
(4) Die"Beweislast"	120
(5) Die Antragserledigung - Tabelle Nr. 6	121
b) Der Schaden	124
aa) Grundprinzipien des Schadenersatzrechts	124
bb) Grenzen des Schadensausgleichs im OEG/BVG	125
(1) Die Grenze der MdE von mindestens 25 %	127
(2) Die Verweigerung des Sachschadensersatzes	127
(3) Die Nichtgewährung von Schmerzensgeld	132
(4) Die Verursachung der Schädigung	135
c) Ergebnis	135
II. Die Versagung von Leistungen (§ 2 OEG)	137
1. Obligatorische Versagungsgründe (§ 2 Abs. 1 OEG)	137

Seite

a) Verursachung der Schädigung durch den Geschädigten (§ 2 Abs. 1, 1. Alt. OEG) 138
b) Sonstige Unbilligkeit (§ 2 Abs. 1, 2. Alt. OEG) 142
aa) Opferbedingte Unbilligkeit trotz legalen Verhaltens 144
bb) Unbilligkeit wegen rechtsfeindlichen Verhaltens des Opfers 145
cc) Unbilligkeit wegen wirtschaftlicher Vorteile des Opfers 146
dd) Kritik 146
2. Fakultative Versagungsgründe (§ 2 Abs. 2 OEG) 149
3. Ergebnis 151

III. Die Entschädigungsleistungen 152
1. Personenkreis 152
2. Zusammentreffen von Ansprüchen (§ 3 OEG) 153

IV. Rechtsmittel 154
1. Widerspruch 154
2. Klage im Sozialrechtsweg - Tabelle Nr. 7 154

V. Kosten des OEG 156
1. Die geschätzte Kostenbelastung - Tabelle Nr. 8 156
2. Die tatsächliche Kostenbelastung - Tabelle Nr. 9, 10,11 158
3. Schadloshaltung bei Dritten 161
a) Anspruchsübergang gem. §§ 81 a BVG, 5 OEG 161
b) Ersatzansprüche der Krankenkassen gem. §§ 19,20 BVG - Übersicht Nr. 5 162
c) Rückgriffsansprüche anderer Leistungsträger 163
4. Ergebnis 163

VI. Zusammenfassung - Übersicht Nr. 6 164

4. Teil: R e s ü m e e 168

Schrifttum X

A B K Ü R Z U N G E N

a.A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
abs.	absolut
a.F.	alte Fassung
AIDP	Association Internationale de Droit Pénal
Alt.	Alternative
Anm.	Anmerkung
AnwBl	Anwaltsblatt (zitiert nach Jahr und Seite)
AP	Anhaltspunkte für die Ärztliche Gutachtertätigkeit im Versorgungswesen
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
ausl.	ausländische(e)
Az.	Aktenzeichen
Bayer.	Bayerisch(e)(r)
BayKSG	Bayerisches Katastrophenschutzgesetz
BayPAG	Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter (zitiert nach Jahr und Seite)
BBG	Bundesbeamtengesetz
Bd.	Band
BeamtenVG	Beamtenversorgungsgesetz
BehindR	Behindertenrecht (zitiert nach Jahr und Seite)
ber.	berichtigt
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt (zitiert nach Teil und Seite)
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen (zitiert nach Band und Seite)
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen (zitiert nach Band und Seite)

BGSG	Bundesgrenzschutzgesetz
BKA	Bundeskriminalamt
BKAG	Gesetz über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes
BKK	Die Betriebskrankenkasse (zitiert nach Jahr und Seite)
BMA	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
BSeuchG	Bundesseuchengesetz
BSG	Bundessozialgericht
BSGE	Entscheidungen des Bundessozialgerichts (zitiert nach Band und Seite)
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
Buchst.	Buchstabe
BVBl.	Bundesversorgungsblatt (zitiert nach Nummer, Jahr und Seite)
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgericht (zitiert nach Band und Seite)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVG	Bundesversorgungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CICS	Criminal Injuries Compensation Scheme
dens.	denselben
ders.	derselbe
d. h.	das heißt
dies.	dieselbe(n)
Diss.	Dissertation
DJT	Deutscher Juristentag
DOK	Die Ortskrankenkasse (zitiert nach Jahr und Seit
DÖV	Die öffentliche Verwaltung (zitiert nach Jahr und Seite)
DRiG	Deutsches Richtergesetz
DRiZ	Deutsche Richterzeitung (zitiert nach Jahr und Seite)
Drs.	Drucksache
DurchVO	Durchführungsverordnung

DVOEG	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten
ebda.	ebenda
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGStGB	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
Einl.	Einleitung
einschl.	einschließlich
e.V.	eingetragener Verein
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
f.	folgende
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
GA	Goltdammer's Archiv für Strafrecht (zitiert nach Jahr und Seite)
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GKG	Gerichtskostengesetz
GS	Großer Senat
GVBl., GVOBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
Halbs.	Halbsatz
HHG	Häftlingshilfegesetz
Hrsg.	Herausgeber
i.d.F.	in der Fassung
insb.	insbesondere
i.V.m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter (zitiert nach Jahr und Seite)
JuS	Juristische Schulung (zitiert nach Jahr und Seite)
JZ	Juristenzeitung (zitiert nach Jahr und Seite)
KOV	Kriegsopferversorgung
KOV-VwVfG, KOV-VfG	Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung
Krim	Kriminalistik (zitiert nach Jahr und Seite)
KrimGegfr	Kriminologische Gegenwartsfragen (zitiert nach Heft, Jahr und Seite)

lat.	lateinisch
LdOiB	Landesverband der Ortskrankenkassen in Bayern
LeistKV	Die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherungen (zitiert nach Jahr und Seite)
LSG	Landessozialgericht
MdE	Minderung der Erwerbsfähigkeit
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht (zitiert nach Jahr und Seite)
Mio.	Million(en)
Mitt.	Mitteilungen
MSchrKr	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (zitiert nach Jahr und Seite)
n.F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (zitiert nach Jahr und Seite)
Nr.	Nummer
NTS	NATO-Truppenstatut
NTS-AG	Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen
o.a.	oder andere
OEG	Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten
o.g.	obengenannt
o.J.	ohne Jahr
OLG	Oberlandesgericht
o.S.	ohne Seite
PflVG	Pflichtversicherungsgesetz
rd.	rund
Rschr.	Rundschreiben
RG	Reichsgericht
RGBl.	Reichsgesetzblatt (zitiert nach Teil und Seite)
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (zitiert nach Band und Seite)
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
Rn.	Randnummer
RuG	Recht und Gesellschaft, Zeitschrift für Rechtskunde (zitiert nach Jahr und Seite)
RVO	Reichsversicherungsordnung

S.	Satz, Seite
SG	Soldatengesetz, Sozialgericht
SGB-AT	Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil
SGB-X	Sozialgesetzbuch (X. Buch)
SGb, SGbk	Sozialgerichtsbarkeit (zitiert nach Jahr und Seite)
SGG	Sozialgerichtsgesetz
sog.	sogenannt(e)(r)
SozSich	Soziale Sicherheit - Zeitschrift für Sozialpolitik (zitiert nach Jahr und Seite)
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
StrRG	Gesetz zur Reform des Strafrechts
StVollzG	Strafvollzugsgesetz
SVG	Soldatenversorgungsgesetz
u.	und
u.a.	und andere, unter anderem
usw.	und so weiter
VersB	Der Versorgungsbeamte (zitiert nach Jahr und Seite)
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Vorbem.	Vorbemerkung
VV	Verwaltungsvorschrift(en)
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
WR	Weißer Ring (zitiert nach Nummer, Jahr und Seite)
WzS	Wege zur Sozialversicherung (zitiert nach Jahr und Seite)
z.B.	zum Beispiel
ZDG	Zivildienstgesetz
ZfS	Zentralblatt für Sozialversicherung, Sozialhilfe und Versorgung (zitiert nach Jahr und Seite)
ZfV	Zeitschrift für Versicherungswesen (zitiert nach Jahr und Seite)
zit.	zitiert
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik (zitiert nach Jahr und Seite)
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (zitiert nach Jahr und Seite)

1. Teil: E i n l e i t u n g

I. Entwicklung und Stand der viktimologischen Forschung

Die Viktimologie, die "Wissenschaft vom Opfer" (1), ist ein relativ junges, noch nicht allbekanntes Forschungsgebiet. Es erscheint nicht nur zweckmäßig, sondern auch notwendig, den wissenschaftlichen Standort der vorliegenden Untersuchung über staatliche Opferhilfe kurz zu skizzieren, um das Forschungsfeld zunächst in groben Umrissen abzustecken.

Seit sich die Kriminologie mit der Erforschung des Gesellschaftphänomens "Verbrechen" befaßt hat, hat sie - bedingt durch ihre interdisziplinäre Verflechtung (2) - eine sehr abwechslungsreiche Entwicklung durchgemacht. Ob sie sich mit den Erscheinungsformen, den Ursachen oder der Bekämpfung des Verbrechens auseinandergesetzt hat, grundsätzlich war das Hauptaugenmerk auf den Täter gerichtet, als die gewissermaßen zentrale Figur der Tat (3). Die junge Kriminologie hat sich dem Täter in besonderer Weise zugewandt, indem sie zunächst biologische, später auch psychologische, psychiatrische und soziologische Aspekte des Täterverhaltens untersuchte.

Im Zuge dieser Entwicklung analysierte als erster Kriminologe Hans von H e n t i g (4) die Bedeutung, die dem Opfer bei der Tat zukommt. Dieser erste Versuch weitete der Wissenschaft den Blick; sie erkannte, daß das

---

(1) Behle, S. 3; Schneider 1975, S. 10 f.;
(2) Schneider 1975, S. 19;
(3) MacNamara/Sullivan, S. 221; Schneider 1978, S. 141; Weis, S. 15;
(4) The Criminal and his Victim, New Haven 1948, vgl. Schneider 1977, S. 620 f.; Schüler-Springorum, S. 202; Schülert, S. 120; Viano, S. 87; Weis, S. 17;

Verbrechen nicht nur untrennbar mit dem Täter zusammenhängt, sondern auch eine Betrachtung des überwiegend passiven Tatbeteiligten,des Opfers erfordert (5). Infolge dieser Erkenntnis konnte ein eigener Forschungszweig aus der Kriminologie hervorgehen: die Viktimologie (6). Diese Richtung ist inzwischen so weit fortgeschritten, daß sie zum Teil schon Anspruch auf Eigenständigkeit erhebt (7). Internationale Bedeutung erfuhr die Viktimologie durch das I. Internationale Symposium in Jerusalem (1973), dem weitere Tagungen folgten (Boston 1976, Münster 1979) (8). Nach überwiegender Auffassung aber ist die Viktimologie ein Teilgebiet der Kriminologie (9).

Aber auch die Viktimologie machte ihre eigene Fortentwicklung durch. Wie sich die Kriminologie zunächst für den Täter interessierte und für die Faktoren, die ihn zur Tat gelangen ließen, begann die Viktimologie - gewissermaßen von der entgegengesetzten Seite her - für die Faktoren der Opferwerdung, der Viktimisation bzw. Viktimisierung (10) Interesse zu zeigen. Es wurde die Bedeutung der Täter-Opfer-Beziehung für die Tatbegehung erkannt (11), die zur Kategorisierung bestimmter Opfergruppen (12) und zur Herausbildung eines bestimmten, vorwiegend auf natürliche Personen beschränkten Opferbegriffes (13) führte.

---

(5) Mannheim, S. 808; Bauer, S. 86; ders. in Polizeiführungsakademie, S. 12 f.; MacNamara/Sullivan, S. 221; Weis, S. 17;
(6) lat. victima: das Opfer; vgl. Bauer in Polizeiführungsakademie, S. 9 und Schneider 1977, S. 620; Schülert, S. 119 f.;
(7) Behle, S. 3; International Study Institute on Victimology, S. 501; Schneider 1975, S. 19 f.; ders. 1977, S. 621; Schülert, S. 121;
(8) Viano, S. 88; vgl. auch Kaiser 1979, S. 482;
(9) Kaiser 1973, S. 67; ders. 1974, S. 380; Kirchhoff/Sessar, S. 4; Mannheim, S. 808; Nagel, S. 62; Paasch, S. 29; Schüler-Springorum, S. 203; Schülert, S. 121;
(10) Die Terminologie ist uneinheitlich, vgl. Behle, S. 3; International Study Institute on Victimology, S. 514; Kirchhoff/Sessar, S. 7 f.; Schneider 1977, S. 621;
(11) Fattah, S. 182; Kaiser 1979, S. 484; Polizeiführungsakademie, S. 7; Schneider 1977, S. 621; Schülert, S. 120; Weis, S. 15;
(12) Bauer in Polizeiführungsakademie, S. 13 ff., 39 ff.; Eisenberg 1972, S. 51, 57, 162 ff.; Fattah, S. 188; Glaser, S. 32; Kaiser 1974, S. 382; Schülert, S. 121; Stephan, S. 221 f.;
(13) Behle, S. 3; Weis, S. 20 f.;

Eine neuere soziologische Richtung innerhalb der Kriminologie stieß etwa Mitte der sechziger Jahre in den USA über die Dunkelfeldforschung, mit deren Hilfe der Aussagewert amtlicher kriminalstatistischer Tabellen ergründet werden sollte, darauf, daß das Opfer durch sein Anzeigeverhalten als "informeller Agent der strafrechtlichen Sozialkontrolle" (14) fungiert (15). Über den bisherigen Aussagewert kriminalstatistischer Daten hinaus konnte ein realeres Bild vom wahren Ausmaß der Kriminalität und von der Wirkung krimineller Aktivität auf die Bevölkerung insgesamt gewonnen werden (16).

Den ersten U.S. National Crime Surveys folgten in der Bundesrepublik Deutschland größere empirische Versuche, die etwa Opferbelastung, Aufhellung des Dunkelfeldes und Anzeigeverhalten erforschten und als "Göttinger" (1973) und "Stuttgarter Opferbefragung" (1974) (17) bekannt wurden.

In zunehmendem Maße konzentrierte sich die Viktimologie in ihrer weiteren Entwicklung auf ihren Untersuchungsgegenstand im eigentlichen Sinne, das Verbrechensopfer. Ihre Aufgaben und Forschungsfelder laufen auf die zentrale Frage hinaus, wie Menschen zu Opfern werden und wie sie selbst und ihre Umgebung auf diesen Vorgang reagieren (18). Heute beschäftigt die Viktimologie ein weites Feld, das beispielsweise Themenkreise wie Opferbefragungen, Opfertypologien, Opferwerdung, Rechtsstellung des Opfers im Strafverfahren, Opferhilfe usw. umfaßt (19). Um den heutigen Aufgabenbereich zu beschreiben, hat W e i s ein "offenes Systemmodell" aufgestellt (20). Er

---

(14) Eisenberg 1972, S. 70 ff.; ders. 1971, S. 168; Kaiser 1974, S. 384; ders. 1979, S. 483; Schneider 1977, S. 624; Villmow, S. 199; vgl. auch Fattah, S. 182 und Kirchhoff/Kirchhoff 1979a, S. 118 f.;
(15) Dussich, S. 96; Eisenberg 1971, S. 170 ff.; Glaser, S. 131; Kerner 1973, S. 27 ff.; Weis, S. 16;
(16) International Study Institute on Victimology, S. 505 f.; Kirchhoff/Kirchhoff 1979a, S. 120;
(17) Schneider 1977, S. 624 ff. (626); Schwind, S. 514;
(18) Behle, S. 3; Schneider 1977, S. 622, 624; Weis, S. 19;
(19) Kirchhoff/Sessar, S. 3; Mendelsohn bei Paasch, S. 20 f.; Schneider 1975, S. 15 f.; ders. 1977, S. 622, 624;
(20) Weis, S. 20 ff.;

hat den "Viktimologierahmen", d. h. die "Gesamtheit der Situationen, Ereignisse und Entwicklungen, die zu einem Ergebnis führen können, das als Viktimisierung definiert wird" (21) in vier Untersuchungsbereiche eingeteilt, die sich gegenseitig beeinflussen und voneinander abhängen:

- Dazu gehört zunächst die Definition des Opferbegriffes. Als Opfer kann eine Person im Zusammenhang mit alltäglichen, juristischen oder wissenschaftlichen Prozessen bezeichnet werden.
- Daran schließt sich die Frage an, wie diese Definition vom Opfer selbst, von seinen Bezugspersonen, von noheitlichen Instanzen, von der Gemeinschaft und von der Verhaltens- und Sozialwissenschaft aufgefaßt wird.
- Ein dritter Fragenkreis beschäftigt sich mit dem Verhalten des Opfers nach der Viktimisierung, also etwa ob es Hilfe sucht, oder wie es sonst mit seinem Schicksal fertig wird.
- Schließlich wird nach der Antwort der Gesellschaft gefragt, wenn einzelne ihrer Mitglieder einer Straftat zum Opfer gefallen sind. Hier spielen Institute eine Rolle, die sich der Opfer annehmen, z. B. Krisenintervention, soziale, medizinische und justizielle Hilfe, Prävention usw.

II. Problemstellung und Untersuchungsgegenstand

Die vorliegende Untersuchung befaßt sich überwiegend mit einem Teil der gesellschaftlichen Reaktionen auf den Viktimisierungsprozeß, also mit dem vierten der von Weis genannten Forschungsbereiche. Es soll der Frage nachgegangen werden, wie der Gesetzgeber das Problem der Hilfe für Verbrechensopfer gelöst hat.

Dabei wird im zweiten Teil zunächst darzustellen sein, aus welchen Gründen Hilfe für Verbrechensopfer geboten ist, und welche Möglichkeiten sich für ihre gesetzliche Regelung eröffnen. Einem Vergleich und einer Abgrenzung der einzelnen Möglichkeiten untereinander schließt sich die Frage nach gesetzlich erfaßten Fällen von Viktimisierung und die Lösung des Gesetzgebers zur Regelung der Opferhilfe im engeren Sinne, wie sie im Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) ihren Niederschlag gefunden hat, an. Im dritten Teil folgt eine vergleichende Untersuchung über Voraus-

---

(21) Weis, S. 20;

setzungen und bisherige praktische Erfahrungen mit dem OEG in den Bundesländern Bayern, Berlin und Schleswig-Holstein und im Bundesgebiet insgesamt, soweit verwertbares Material zur Verfügung stand. In einem Resumee (vierter Teil) wird anhand des Untersuchungsergebnisses zu der Frage Stellung genommen, ob das Problem der staatlichen Opferhilfe zufriedenstellend gelöst ist.

Die gesamte Untersuchung erfordert keine gesonderte Auseinandersetzung mit verschiedenen Opferdefinitionen, weil der Opferbegriff durch § 1 Abs. 1 S. 1 OEG vorgegeben ist und im Rahmen der gesamten Darstellung auf natürliche Personen beschränkt sein soll, die durch eine Gesetzesverletzung zu Schaden gekommen sind (22).

III. Methode der Darstellung

Bei der Durchführung der beabsichtigten Untersuchung trat eine Reihe methodischer und praktischer Probleme auf:

1. Beabsichtigtes Forschungsfeld

Es sollte zunächst der Versuch unternommen werden, die praktischen Erfahrungen mit dem OEG auf empirischem Wege zu untersuchen. Dabei war vorläufig an eine pilot-study anhand von Akten der zuständigen Behörden gedacht, mit deren Hilfe ein Sample ermittelt werden sollte, das sich für eine Gewinnung repräsentativer Werte eignete. In räumlicher Hinsicht sollte die Untersuchung auf einen Vergleich der Praxis des OEG im Bereich der Millionenstadt München mit dem übrigen, überwiegend ländlich strukturierten Gebiet des Regierungsbezirkes Oberbayern beschränkt sein. Da die Versorgungsämter für die Durchführung des OEG sachlich zuständig sind (§ 6 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 OEG

---

(22) Zur Frage, ob man den Begriff "Verbrechensopfer" oder "Opfer von Straftaten" verwenden sollte vgl. Schoreit in Deutscher Juristentag, Bd. 2, P 103; zum Begriff bei Sexualdelikten vgl. Kirchnoff/Kirchhoff 1979a, S. 121; zum Begriff im allgemeinen Bauer in Polizeiführungsakademie, S. 9 ff.;

i.V.m. § 2 KOV-VwVfG), verfügen diese Behörden über Einzelakten, die für jedes Verfahren nach dem OEG i.V.m. KOV-VwVfG angelegt werden.

Jedoch gewährt das Landesversorgungsamt Bayern (23) Außenstehenden in diese Akten grundsätzlich keine Einsicht. Dies wird damit begründet, daß zwar bei nachgewiesenem "wissenschaftlichem Interesse" nach der bis zum 31. 12. 1980 geltenden Vorschrift des § 36 KOV-VwVfG (24) die Erlaubnis zur Akteneinsicht im Wege einer Ermessensentscheidung erteilt werden konnte, daß aber wegen der einengenden Bestimmung des § 35 SGB-AT eine Erlaubniserteilung nur in besonderen Ausnahmefällen in Frage kam, z. B. wenn an den durchzuführenden wissenschaftlichen Untersuchungen ein besonderes öffentliches Interesse im Hinblick auf den betroffenen Personenkreis bestand.

Seit dem 1.1. 1981 gestattet § 35 Abs. 2 SGB-AT (24a) eine Offenbarung personenbezogener Daten nur unter den Voraussetzungen der §§ 67 bis 77 SGB-X. § 75 SGB-X läßt eine Offenbarung u. a. zu, soweit sie für die wissenschaftliche Forschung im Sozialleistungsbereich erforderlich ist. Die Versorgungsverwaltung läßt ein abstraktes "wissenschaftliches Interesse" an der Untersuchung eines durch Gesetz neu geschaffenen Entschädigungstatbestandes im Rahmen einer Dissertation nicht ausreichen. Aus diesem Grunde konnte die ursprünglich geplante Intensivforschung nicht durchgeführt werden. Ebenso schied eine Totalerhebung für einen bestimmten Zeitraum aus.

2. Die Notwendigkeit viktimologisch-empirischer Untersuchungen

Daß gerade den Betroffenen derartige Untersuchungen zugute kämen, liegt auf der Hand, denn dadurch können Mängel des Gesetzes erkannt und dieses verbessert werden (25). Die Personenkreise, die bisher unbewußt ihre Opfereigenschaft bzw. Viktimität erhöht haben, können sich der eigenen Stellung bewußt werden und Sorge dafür tragen, die Opfergefahr zu verringern oder abzuwenden (26). Viktimologische Forschung dient damit auch der Kriminalitätsprophylaxe.

(23) § 36 KOV-VwVfG i.V.m. ZuständigkeitsVO v. 7. Nov. 1975, GVBl. S. 360;
(24) Die Vorschrift wurde durch Art. II § 16 SGB-X v. 26.8.1980, BGBl. I S. 1469 ff., 1496 gestrichen;
(24a) i.d.F. von Art. II § 28 Nr. 2 SGB-X des Gesetzes vom 26.8.1980, BGBl. I S. 1469 ff., 1499;
(25) Die Untersuchung archivierter Daten von Institutionen, die mit Opfern zu tun haben, wird neben der Survey-Methode als zuverlässiges Mittel zur Erforschung viktimologischer Fragestellungen angesehen, vgl. International Study Institute on Victimology, S. 504, 507 f.;
(26) Miyazawa, S. 11; Schoreit 1973, S. 76;

Das "besondere öffentliche Interesse" ergibt sich aber auch aus der seit Jahren geführten Populardiskussion (27) und aus der immer wieder von Wissenschaft und Gesetzgeber getroffenen Feststellung, bedauerlicherweise könnten mangels gesicherter Erkenntnisse nur vorläufige Maßnahmen ergriffen werden (28).

Welche Wissenschaft sollte denn dem "betroffenen Personenkreis" mehr zunutze kommen als die Viktimologie, die sich als einzige "humanitäre, menschen- und damit insbesondere opferfreundliche Wissenschaft" (29) um die "Betroffenen selbst, ihre Erfahrungen und Sorgen, ihre Lebenswirklichkeit" (30) kümmert und deren Ergebnisse damit dem allgemeinen Erkenntnisfortschritt dienen (31)? Im ausschließlichen Interesse der Opfer ist daher die Viktimologie in der Lage, die vernachlässigten Belange der Betroffenen der längst überfälligen und erforderlichen wissenschaftlichen Aufmerksamkeit zuzuführen (32). Die viktimologischen Erkenntnisse haben "den Weg freigemacht für bessere und akkuratere Planungen, für sensiblere Programme, um Opfern helfen zu können, und für humanere Methoden der Strafrechtspflege" (33).

In den mittlerweile mehr als vier Jahren der Erfahrung mit dem OEG scheinen sich immerhin erste viktimologische Hypothesen zu bestätigen, z. B. die Opferanfälligkeit sozialer Randgruppen (34) oder die Existenz bestimmter viktimogener Situationen (35).

---

(27) Flister, S. 985; Hilger in Deutscher Juristentag, Bd. 2, P 91; Schätzler ebda.;
(28) Wolfgang/Singer, S. 53, 55; vgl. auch Baumann in Deutscher Juristentag, Bd. 2, P 89; Council of Europe 1975, S. 9; ders. 1978, S. 11; International Study Institute on Victimology, S. 508; Schoreit 1973, S. 93, 95 f.; Schoreit/Düsseldorf, S. 15; Schülert, S. 121; Stephan, S. 227 ff.; Viano, S. 86;
(29) Weis, S. 19; vgl. auch Bauer in Polizeiführungsakademie, S. 27; Kaiser 1979, S. 484;
(30) Weis, S. 30;
(31) Eisenberg 1971, S. 170; International Study Institute on Victimology, S. 502 f.; Weis, S. 35;
(32) Amelunxen, S. 120; Schoreit 1973, S. 80; Weis, S. 19;
(33) Dussich, S. 107; so auch Miyazawa, S. 13;
(34) Kolb 1977b, S. 135; Schneider 1975, S. 58 f.; ders. 1977, S. 625 f.;
(35) Kolb a.a.O.; Schneider 1975, S. 90 ff.;

Wer der viktimologischen Forschung die Berechtigung abspricht oder den Zugang verwehrt, sieht entweder nicht die Notwendigkeit einer Verbesserung der Strafrechtspflege ein, die auf dem Gedanken fußt, daß "Gerechtigkeit für den Täter noch nicht unbedingt Gerechtigkeit für das Opfer bedeutet" (36), oder er verspürt gewisse Bedenken wegen möglicher rechtsrelevanter Konsequenzen, die sich aus einer Analyse von Erfahrungswerten ergeben könnten.

3. Reales Forschungsfeld

Als einzige Möglichkeit, gesichertes empirisches Material über die OEG-Praxis zu gewinnen, blieben die periodischen Zahlenerfassungen übrig, die von den Landesversorgungsämtern für das betreffende Bundesland gesammelt werden. Gegen eine Verwendung dieser Daten wurden seitens der Landesversorgungsämter keine Bedenken erhoben. Die Zahlen geben zwar keine detaillierten Angaben über Fragen wieder, die für eine intensive und gründliche Erforschung der Auswirkungen des OEG von Interesse sind (z.B. einzelne Ablehnungs- und Versagungsgründe, Ausländeranteil, Altersverteilung usw.), verfügen aber doch über eine gewisse globale Aussagekraft, weil sie einen Überblick über die Gesetzespraxis mehrerer Jahre in bestimmten, regional unterschiedlichen Teilen des Bundesgebietes vermitteln.

Daten der Bundesländer Bayern, Berlin und Schleswig-Holstein (37) werden sowohl untereinander als auch - soweit möglich - mit Ergebnissen des gesamten Bundesgebietes verglichen. Verfügbare Angaben anderer Bundesländer wurden im Rahmen ihrer Verwendbarkeit berücksichtigt.

Der Untersuchungszeitraum umfaßt im wesentlichen die Zeit vom Inkrafttreten des Gesetzes (16. Mai 1976) bis 30. Juni 1979. Einzelne Daten waren jedoch nicht auf diesen Zeitraum exakt abgestimmt zu erhalten.

---

(36) Viano, S. 88;
(37) Das Landesversorgungsamt Niedersachsen beantwortete eine entsprechende Anfrage nicht.

4. Verwendetes Material

Für die Untersuchung wurden die folgenden Materialien verwendet:

- Veröffentlichungen der Gesetzgebungsorgane;
- Angaben der Bundesministerien für Arbeit und Sozialordnung, der Finanzen und der Justiz, des Bundeskriminalamtes, des Statistischen Bundesamtes, des Bayerischen Statistischen Landesamtes, des Bayerischen Landeskriminalamtes, des Polizeipräsidiums Berlin, der Landesversorgungsämter Bayern, Berlin und Schleswig-Holstein, des Landesverbandes der Ortskrankenkassen in Bayern, der Verkehrsopferhilfe e.V. und der privaten Versicherungswirtschaft;
- Rechtsprechung und einschlägige Fachliteratur;
- Presseberichte.

2. Teil: Grundlagen zur Frage einer Entschädigung für Verbrechensopfer

I. Die Entwicklung des Opferentschädigungsrechts

Die Zeit, in der die Viktimologie entstand, war geprägt von unzähligen Opfern, die der Zweite Weltkrieg hinterlassen hatte. Die Besinnung auf demokratische Prinzipien, insbesondere auch das Sozialstaatsprinzip, das in Art. 20 Abs. 1 und in Art. 28 Abs. 1 GG zum Ausdruck kommt, stellte den Gesetzgeber zunächst vor die Aufgabe, jedem Bürger eine menschenwürdige Lebensführung zu gewährleisten (38). Die Bundesrepublik hatte in ihren Anfangsjahren erhebliche Anstrengungen im Bereich der sozialen Sicherung für Menschen zu erbringen, die durch Kriegs- und Nachkriegsereignisse Schäden erlitten hatten. Es galt, eine ganz bestimmte, vorübergehende Not- und Spannungslage zu beheben (39). Erst der allmähliche Ausbau des Netzes der sozialen Leistungen führte zu der Erkenntnis, daß nicht nur Kriegsopfer entschädigungswürdige Sonderopfer auf sich nehmen mußten, sondern daß dies auch für solche Personengruppen zu gelten hat, für die die Allgemeinheit eine gesteigerte Verantwortung trägt (Art. I §§ 1 Abs. 1, 5 SGB-AT).

Nicht zuletzt die viktimologische Forschung trug dazu bei, daß die Frage nach Entschädigung für Opfer von Straftaten bei uns Anfang der siebziger

---

(38) Wulfhorst, S. 268;
(39) Geiger, S. 3 f.; Wertenbruch, S. 242 f.; die Zahl der Versorgungsberechtigten stieg von etwa 3,9 Mio. (1950) auf 4,4 Mio. (1952) und fiel bis 1969 auf 2,6 Mio.; vgl. Bundeszentrale für politische Bildung, S. 13 und Schoreit/Düsseldorf, S. 22;

Jahre Eingang in die sozialpolitische Diskussion fand (40), nachdem bereits ein Jahrzehnt früher im Ausland die Gewährung einer staatlichen Entschädigung für die Gruppe der Verbrechensopfer erwogen worden war (41).

Vorreiter war Großbritannien, wo die Strafrechtsreformerin Margery F r y im Jahre 1957 den entscheidenden Anstoß gegeben hatte (42). 1963 trat das erste neuzeitliche (43) Opferentschädigungsgesetz in Neuseeland in Kraft (44), dem eine Reihe ähnlicher Werke in Ländern des angelsächsischen Rechtskreises folgte: England (1964, verbessert 1969), verschiedene Staaten der USA (Kalifornien 1965, New York 1966, Hawaii 1967, Maryland und Massachusetts 1968, Nevada 1969, New Jersey 1971, Rhode Island und Alaska 1972, Washington 1974, Illinois, Oregon, Minnesota), Australiens (Neusüdwales 1967, Queensland 1968) und acht von zenn Provinzen Kanadas sowie Nordirland (1968) (45).

Dem Vorbild Großbritanniens schlossen sich nach und nach mehrere andere westeuropäische Staaten an und führten eine gesetzliche Opferentschädigung ein: Österreich (1972), Republik Irland (1972), Dänemark (1976), Niederlande (1976), Frankreich (1977), Schweden (1971), Finnland (1973) und Norwegen (1976). Vergleichbare Regelungen sind in Italien, Luxemburg und der Schweiz in Vorbereitung. Belgien, Griechenland, Spanien, die Türkei und Zypern haben bisher keine entsprechende Initiative ergriffen (46).

---

(40) Schneider 1978, S. 141; Schwind, S. 514;
(41) Kötz, S. 139;
(42) Amelunxen, S. 119; Council of Europe 1978, S. 15; Drapkin/Viano, S. 214; Jung 1979, S. 383; Schneider 1977, S. 621; ders. 1978, S. 141; Schoreit/Düsseldorf, S. 45; Viano, S. 87;
(43) Vgl. zu Entschädigungsregelungen der Antike Amelunxen, S. 10 ff.; Schneider 1975, S. 158; Spiegel 1979b, S. 44, 47; vgl. auch Grebing, S. 474 f.;
(44) v. Hippel, S. 5; Kötz, S. 139; Schoreit 1974, S. 116;
(45) v. Hippel, S. 5; Romberg, S. 57; Schneider 1975, S. 160; Schoreit/Düsseldorf § 1 Rn. 175; Viano, S. 87;
(46) Council of Europe 1978, S. 31 ff.; Grebing, S. 477; Ruhle, S. 177; Sack 1977, S. 1;

Die Ostblockstaaten weisen auf ihre Versorgungs- und Versicherungssysteme hin. Nach ihrer Auffassung erscheint eine darüber hinausgehende Entschädigung nicht erforderlich (47).

In der Bundesrepublik Deutschland unternahm die Legislative zu Beginn der siebziger Jahre erste Versuche, "diese offensichtliche Lücke im sozialen Schutz" (48) zu schließen. Der im Jahre 1971 von der Bundestagsfraktion der CDU/CSU vorgelegte Entwurf (49) scheiterte ebenso wie ein im Bayerischen Landtag eingebrachter Vorschlag aus demselben Jahr (50), Verbrechensopfern staatliche Entschädigung zu gewähren.

Es dauerte bis 1974, als die Bundesregierung einen von den Bundesministerien für Arbeit und Sozialordnung, Justiz und Finanzen erarbeiteten Gesetzentwurf im Parlament einbrachte. Nach fast einjähriger Beratung im Rechtsausschuß (51) folgte dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 30. Januar 1976 (52) wegen mehrerer umstrittener Fragen die Anrufung des Vermittlungsausschusses durch den Bundesrat (53). Nach einer daraufhin seitens des Bundestages vorgenommenen Gesetzesänderung erteilte der Bundesrat seine nach Art. 104 a Abs. 3 GG notwendige Zustimmung (54). Am 16. Mai 1976 konnte das "Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG)" in Kraft treten (55).

---

(47) Grebing, S. 480; Schoreit 1974b, S. 56; Schoreit/Düsseldorf § 1 Rn. 175;
(48) Deutscher Bundestag (Rechtsausschuß) 55/5;
(49) Deutscher Bundestag Drs. 6/2420; Kötz, S. 139;
(50) Bayerischer Landtag Drs. 7/1412;
(51) Deutscher Bundestag (Rechtsausschuß), Stenographische Protokolle der 55., 58., 82., 83., 84. und 86. Sitzung (7. Wahlperiode);
(52) Deutscher Bundestag, Stenographischer Bericht der 123. Sitzung, S. 15245; Drs. 7/4614 und 7/4615;
(53) Bundesrat, Bericht über die 431. Sitzung, S. 45 (D);
(54) Bundesrat, Bericht über die 433. Sitzung, S. 137 (D);
(55) BGBl. I S. 1183; zum Gesetzestext vgl. Anlage 1;

II. Die Notwendigkeit einer sozialen Entschädigung für Verbrechensopfer

Was führte dazu, daß der Gesetzgeber eine "offensichtliche Lücke im sozialen System" erblickte? Was war der Anlaß für eine so plötzliche Betonung der Opferinteressen, für eine Betrachtungsweise, die von der Viktimisierung als individuellem fatalem Ereignis zu einem sozialpolitischen Phänomen nahezu ersten Ranges hinführte (56), wo doch noch zu Beginn der sechziger Jahre im deutschen Sprachraum eine teilweise "fast pervers anmutende Gleichgültigkeit gegenüber den Opfern der Kriminalität" (57) festgestellt wurde?

1. Der Einfluß der Viktimologie

Sicherlich hatte an dieser Entwicklung die kriminologische Forschung nicht unerheblichen Anteil, weil sie darauf hinwies, daß zu einer Straftat nicht nur deren Begehung durch einen Täter gehört, sondern daß der damit verbundene Eingriff in fremde, sei es auch staatliche Rechtsgüter dem Träger des betreffenden Rechtsgutes, ggf. also der Allgemeinheit, ein mehr oder weniger deutlich spürbares Opfer abverlangt (58). Die Viktimologie hat daher in erster Linie (wieder-)entdeckt, daß hinter dem Rechtsgut, dessen Schutz grundsätzlich allein dem Staat vorbehalten ist, der seinen daraus resultierenden Strafanspruch dem Täter gegenüber durchsetzt, ein Rechtssubjekt steht, dem dieses Rechtsgut als Träger zugeordnet ist und hinter dem sich oft ein Mensch verbirgt, der "fertiggemacht worden ist" (59). Darauf wird näher im Abschnitt "Situation und Bedürfnisse der Verbrechensopfer" (vgl. unten 4) einzugehen sein.

---

(56) v. Hippel, S. 5; Jahn G., S. 1598; Kirchhoff/Sessar, S. 6; Schoreit 1974a, S. 115;
(57) Weis, S. 16; vgl. auch Schoreit 1974a, S. 116; für die USA vgl. Amir/Amir, S. 439;
(58) Behle, S. 3; Dussich, S. 107; Röhmel, S. 43;
(59) Weis, S. 22;

Genauso wie es eine "Ubiquität der Delinquenz" (60) auf der Täterseite gibt, gibt es auch auf der Opferseite eine "Ubiquität der Viktimität", d. h. jeder Bürger gilt als potentielles Opfer, wobei seine soziale Herkunft, sein Alter, seine Nationalität usw. grundsätzlich gleichgültig sind und nur im Grad bzw. in der Häufigkeit der Opferanfälligkeit ihren Niederschlag finden (61).

Der entscheidende Fortschritt, den wir der Viktimologie zu verdanken haben, besteht somit in einer Hinwendung auf die Personen, die viktimisiert wurden, um deren Schicksal sich aber niemand so recht kümmern will und die über ihre primäre Opferwerdung hinaus weitere (sekundäre) Beeinträchtigungen zu erdulden haben.

2. Opferhilfsprogramme

In der Bevölkerung herrscht die schematisierte Auffassung vor, Polizei und Justiz behandelten den Täter mit Nachsicht und Verständnis und würden mit wachsender Kriminalität nicht fertig. Diese Ansicht führt zu Unzufriedenheit, Entrüstung und Empörung über das Los des Opfers der Straftat (62). Sie war die Ursache für die Entstehung eines weiteren wesentlichen Faktors: die vor allem in den USA und Kanada aus Selbsthilfeorganisationen einstmals viktimisierter Personen hervorgegangenen Opferhilfsprogramme, die die Instanzen der formellen und informellen Verbrechenskontrolle auf Primär- und Sekundärschäden des Verbrechensopfers mit Erfolg aufmerksam zu machen versuchen. In Nordamerika formierten sich private Bürgerinitiativen, Opferhilfs- und Krisenzentren (63), in Frankreich wurde 1978 die Vereinigung

---

(60) Eisenberg 1972, S. 112 f.;
(61) Vgl. Bauer, S. 84; Fattah, S. 179, 186; v. Hippel, S. 5; Kaiser 1979, S. 485; Reck, S. 1; Schneider 1975, S.57 ff.; ders. 1977, S. 622; Stephan, S. 227 ff., 237 f.;
(62) Schoreit 1973, S. 75; WR 3/1980, S. 2,10; ders. 6/1979, S. 14 f.; Zimmermann 1979a, S. 3;
(63) Kirchhoff 1977, S. 315; Schneider 1977, S. 631; ders. 1979, S. 373; Schoreit 1973, S. 74 f.; WR 2/1978, S. 8; ders. 4/1978, S. 12;

"Légitime Défense" (64) gegründet, die ähnliche Ziele verfolgt wie der "Weiße Ring" (s. dazu näher S. 54), der außer in Deutschland (65) auch in Österreich existiert.

3. Die Verantwortung des Staates

Schließlich war die bereits erwähnte internationale Bestrebung dafür mitursächlich, daß der soziale Rechtsstaat sich veranlaßt sah, Opfer von Unglücksfällen - gleich welcher Art - nicht einfach ihrem Schicksal zu überlassen (66). Dieser Erkenntnisprozeß setzte etwa Anfang der siebziger Jahre ein (67). Der 49. Deutsche Juristentag hatte in seiner sozialrechtlichen Arbeitsgemeinschaft die Frage zu erörtern: "Empfiehlt es sich, die soziale Sicherung für den Fall von Personenschäden, für welche die Allgemeinheit eine gesteigerte Verantwortung trägt, neu zu regeln?" (68). Wenngleich in dieser Diskussion rechtssystematische Fragen im Vordergrund standen, so herrschte doch darüber Einigkeit, daß es bestimmte Personen(gruppen) gibt, für die die Allgemeinheit in besonderem Maße einzutreten hat. Zivilpersonen können für besondere Opfer an Leben, Körper oder Gesundheit, die ihnen durch rechtmäßiges oder rechtswidriges hoheitliches Handeln auferlegt wurden, einen Ausgleich verlangen (69). Dieser öffentlich-rechtliche Aufopferungsanspruch ist gewohnheitsrechtlich anerkannt (70), zum Teil wird ihm Verfassungsrang zugesprochen (70a). Voraussetzung ist ein "besonderes Opfer", d. h. eine Sonderbeeinträchtigung Einzelner oder von Personengruppen im Vergleich zu anderen gleicher Interessenlage (70b) als Folge hoheitlichen Tätigwerdens. In dem engen Bereich der öffentlich-rechtlichen Aufopferung (s. näher S. 37 f.) besteht daher eine staatliche Ausgleichspflicht für Personenschäden.

---

(64) WR 2/1978, S. 9;
(65) WR 1/1978, S. 9; ders. 2/1978, S. 9;
(66) Council of Europe 1975, S. 6, 15 f.; v. Hippel, S. 5; Jung 1979, S. 380; Schoreit 1974, S. 115;
(67) Schoreit 1974, S. 116;
(68) Rüfner 1972, E 3;
(69) Palandt/Bassenge, § 903, Vorbem. vor Anm. 4 und Anm. 4 a, b; Schmidt-Bleibtreu/Klein, Art. 14, Anm. 19; Wolff/Bachof, S. 528, 537;
(70) BGHZ 16, 366; 20, 61; Palandt/Bassenge, § 903, Anm. 4a; Wolff-Bachof, S. 534;
(70a) Wolff/Bachof, S. 535; zum Meinungsstand: Palandt/Bassenge, § 903, Anm. 4
(70b) BGHZ 60, 126 (132); Wolff/Bachof, S. 538 f.;

Heute ist unbestritten, daß Verbrechensopfer grundsätzlich einen Anspruch auf Hilfe durch die Allgemeinheit haben, weil der Staat ein gewisses Maß an Verantwortung für den Viktimisierungsprozeß und seine Folgen trägt:

a) Die Verpflichtung des Staates zur Prävention

Der Staat ist verpflichtet, seine Bürger bzw. "jeden" davor zu schützen, daß andere in seine grundrechtlich gewährleistete Sphäre eingreifen (Art. 1 Abs. 1, 2, Art. 2 Abs. 1, 2, Art. 3 Abs. 1 GG). Ausweislich der Polizeilichen Kriminalstatistik ereignen sich alljährlich in der Bundesrepublik Deutschland mehr als 3 Mio. (bekanntgewordene) Straftaten (71). Der Staat kann seine Aufgabe, Kriminalität zu verhindern, nicht erfüllen (72). Das soll aber dem Einzelnen nicht angelastet werden, der nicht mehr gewillt ist, Schadensfälle als unabwendbar und schicksalsbedingt hinzunehmen (73), und der sich die Frage stellt: "Warum gerade ich?". Das Rechtsgefühl tendiert vielmehr dahin, alle Arten von Schicksalsschlägen "zu einer Art einklagbaren Rechtsverlustes" (74) werden zu lassen.

Hier stellt sich eine Reihe schwieriger Probleme: Wie weit darf der Staat in Erfüllung seiner kriminalpräventiven Aufgaben gehen? Kann man sagen, der Staat sei für die Begehung j e d e r Straftat verantwortlich zu machen? In welchen Fällen soll die Allgemeinheit konkret dem Einzelnen helfen, seine Schicksalsschläge zu meistern, und in welchen Fällen ist ihm das selbst zuzumuten? (75).

---

(71) Bundeskriminalamt 1977, S. 10; ders. 1978, S. 10; ders. 1979, S. 10;
(72) AIDP, S. 195; Brockelmann, S. 346; Ehmke, S. 178; Geiger, S. 12; Gitter/Schnapp, S. 475; Grebing, S. 475; Hilger in Deutscher Juristentag, Bd. 2, P 79; v.Hippel, S. 5; Jung 1979, S. 380; Kaiser 1974, S. 385; Lange, S. 473; Röhmel, S. 39; Schneider 1979, S. 368; Schönleiter, S. 5; einschränkend Rüfner 1972, E 42 und 1976, S. 1249;
(73) Brockelmann, S. 346; Bauer, S. 84; Gitter/Schnapp, S.475; Rüfner 1972, E 37, 41 f.; ders. 1976, S. 1249; Schneider 1979, S. 368; Wertenbruch, S. 243; Wulfhorst, S. 268;
(74) Zacher, S. 467; vgl. AIDP, S. 196; Brockelmann, S. 346; Gitter/Schnapp, S. 475; Rüfner 1972, E 45 f.; Zimmermann 1979a, S. 2; dagegen unter Hinweis auf die Folgen der Unterlassung öffentlicher Investitionen in anderen Bereichen (z.B. Gesundheitswesen, Straßenverkehr) Kötz, S. 141 f.;
(75) Hilger in Deutscher Juristentag, Bd. 2, P 79; Schätzler, S. 65; Wulfhorst, S. 271;

Soviel scheint jedenfalls im Grundsatz festzustehen: es besteht die Tendenz, den Staat auch für ein unvermeidbares Versagen seiner Strafverfolgungs- und Präventionsorgane einstehen zu lassen, zumal unter der Herrschaft eines liberalen Straf-, Strafverfahrens- und Strafvollzugsrechtes (76) nicht einzusehen ist, warum nur bestimmte und nicht alle Gesellschaftsmitglieder den "Preis der Freiheit" in Form erhöhter Kriminalität bzw. Verantwortung für deren Folgen bezahlen sollen.

b) Die Aussichtslosigkeit der Realisierung zivilrechtlicher Ansprüche gegen den Täter

Die zuständigen staatlichen Organe könnten argumentieren, es sei zwar ihre Pflicht, die Kriminalität zu bekämpfen, weil an dieser Aufgabe ein öffentliches Interesse bestehe. Wenn jemand Opfer eines Verbrechens werde, so trage der Staat zur Kriminalitätsbekämpfung bei, indem er seinen Strafanspruch durchsetze, der kein Selbstzweck sei, sondern spezial- und generalpräventive sowie Resozialisierungsziele im Hinblick auf den Täter verfolge und somit der Wiederherstellung des Rechtsfriedens diene. Das Opfer habe seiner Pflicht als Untersuchungsobjekt und Zeuge Folge zu leisten. Seinen Interessen sei im wesentlichen durch eine Bestrafung des Täters Genüge getan (77). Zum Ausgleich eventueller Schäden wird es dann auf den Zivilrechtsweg verwiesen. Dort wird das Opfer in den seltensten Fällen seine materiell-rechtlichen Ansprüche auf Schadensersatz und Schmerzensgeld durchsetzen können. Da dem deutschen Recht ein "Zivilprozeß gegen Unbekannt" fremd ist, muß der Kläger seinen Gegner individualisieren (§ 253 Abs. 2 Nr. 1 ZPO), entweder einen Gerichtskostenvorschuß leisten (§§ 65 ff. GKG) oder Prozeßkostenhilfe (78) beantragen (§§ 114 ff. ZPO) und ggf. einen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung seiner Rechte beauftragen, der regelmäßig nur gegen einen entsprechenden Vorschuß tätig werden wird.

---

(76) Wulfhorst, S. 271;
(77) Bauer, S. 83 ff.; Jung 1976, S. 478; Schneider 1975, S. 159; ders. 1977, S.630; ders. 1979, S. 372; Schoreit 1973, S.51; Schülert, S. 120;
(78) Deutscher Bundestag, Drs. 8/3068;

Daraus folgt, daß das Opfer im Falle der Nichtergreifung des Täters keinerlei Ansprüche realisieren kann. Aber selbst wenn der Täter ermittelt wurde nützen dem Opfer seine Ansprüche nichts. Als beweislastpflichtige, dem Prozeßgegner im Verfahren völlig gleichberechtigt gegenübergestellte Partei mag es zwar ein obsiegendes Urteil erringen, hat aber damit zu rechnen, daß es an den Gerichtskosten und Rechtsanwaltsgebühren hängenbleibt bzw. bei Leistungsunwilligkeit oder -unfähigkeit, etwa weil der Täter eine längere Freiheitsstrafe zu verbüßen hat, in der Zwangsvollstreckung leer ausgeht. Insgesamt hätte das Opfer ein allzu hohes Prozeßrisiko zu tragen, sofern es überhaupt noch die Kraft aufbringt, diesen mühseligen Weg zu beschreiten. In Kanada und Großbritannien wurde eine "Erfolgs-"quote bei der Durchsetzung von Zivilansprüchen von 0 % bzw. von 1 % festgestellt (79).

Daraus ergibt sich, daß dem Opfer nicht zugemutet werden kann, womöglich nach durchlebtem Strafverfahren gegen den Täter seine Rechte gegenüber dem Täter privat zu verfolgen (80).

c) Die sozialstaatliche Verpflichtung

Aus rechtsdogmatischen Gründen ist eine staatliche Opferentschädigung bzw. Opferhilfe nicht nur zu rechtfertigen, sondern sogar geboten. Das Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1, 28 Abs. 1 S. 1 GG) gibt zwar keine individuellen Rechtsansprüche (81), seiner Zielsetzung nach verlangt es aber vor allem vom Gesetzgeber Rücksichtnahme auf Schwache (81a).

---

(79) Council of Europe 1975, S. 5; Romberg, S. 58;
(80) AIDP, S. 195; Council of Europe 1975, S. 3; ders. 1978, S. 13; Ehmke, S. 178; Gitter/Schnapp, S. 476; Grebing, S. 485; v. Hippel, S. 5; Jung 1976, S. 478; Kötz, S. 140; Müller-Meiningen, S. 4; Röhmel, S. 39; Schneider 1975, S. 159; ders. 1979, S. 372; Schoreit 1973, S. 10; ders. 1974a, S. 116; Spiegel 1979b, S. 44;
(81) BVerfGE 33, 303, 331 f.; BSGE 19, 88 (92); Maunz/Dürig, Art. 20, Anm. 28; vgl. a. Benda, S. 1002, 1004 f. mit weiteren Nachweisen;
(81a) BVerfGE 44, 353 (375) und 36, 73 (84);

Handlungen einer Person, die in den grundrechtlich geschützten Bereich einer anderen Person eingreifen, ja schon die Berührung mit der Persönlichkeitssphäre eines anderen Menschen geben seiner Handlung den Bezug auf das Soziale, der sie dem Recht zugänglich macht, sofern der Sozialbezug der Handlung intensiv genug ist (82). An einem solchen Sozialbezug mangelt es daher regelmäßig innerhalb rein familiärer Beziehungen und innerhalb des engsten Intimbereiches.

Art. 2 Abs. 1 GG verbietet die Verletzung der Rechte anderer und den Verstoß gegen die verfassungsmäßige Ordnung. Der Staat hat es sich in Art. 2 Abs. 2, 103 Abs. 2, 104 GG vorbehalten, jeden, der diesen Verboten zuwiderhandelt, mit Strafe zu belegen. Aus dem aus Art. 2 Abs. 1 GG ebenfalls resultierenden Verbot der Selbstjustiz folgt ein staatliches Bestrafungsmonopol. Der Staat übt also insoweit zum Teil sehr massive Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht aus.

Neben dieser eingreifenden und restriktiven Hand des Staates gibt es aber auch einen gewährenden, helfenden und leistenden Arm der Staatsgewalt, der sich durch die Schaffung sozialer Teilhaberechte auszeichnet. Leistungsansprüche auf staatliches Tätigwerden können sich unmittelbar aus den Grundrechten ergeben, insbesondere wenn der Staat in dem betreffenden Bereich eine Monopolstellung innenat (83). Hat aber der Staat ein Monopol für die Kriminalitätsbekämpfung, wozu nach heutigem Verständnis die Erfüllung der Strafzwecke gehört (84), also vor allem Prävention und Resozialisierung, so wäre es wünschenswert, daß der Staat auch im Opferentschädigungsbereich - will man diesen als Kehrseite der Bestrafung des Täters ansehen (85) - die Voraussetzungen schafft, die dem Einzelnen gegenüber dem Staat einen Leistungsanspruch gewähren. Die Ausgestaltung dieses Rechtes im einzelnen ist Aufgabe des Gesetzgebers (86). Je mehr der Staat den

---

(82) BVerfG a.a.O.;
(83) BVerfGE 6, 389 (433) = NJW 1957, 865 (867); BayObLG NJW 1979, 2624 (2625);
(84) Dreher/Tröndle, § 46, Rn. 3;
(85) Council of Europe 1975, S. 6; Kolb 1977c, S. 11 f.; Weis, S. 15 f.;
(86) Gitter/Schnapp, S. 477; Schmitt, S. 676;

Einzelnen von sich und seinen Leistungen abhängig macht, desto mehr muß er ihm einen Anspruch auf Bereitstellung der seinen individuellen Interessen genügenden staatlichen Leistungen geben (87).

Der Straftäter hat Anspruch auf Hilfe zu seiner Wiedereingliederung in die Gesellschaft (§§ 2, 3 Abs. 3 StVollzG) (88). Hingegen gewährt das Sozialstaatsprinzip keinen Schutz vor Eingriffen Dritter in die Privatsphäre (89). Dem Sozialstaatsprinzip läßt sich jedoch entnehmen, "daß die staatliche Gemeinschaft in der Regel Lasten mitträgt, die aus einem von der Gesamtheit zu tragenden Schicksal, namentlich durch Eingriffe von außen, entstanden sind und mehr oder weniger zufällig nur einige Bürger oder bestimmte Gruppen getroffen haben" (89a). Ferner schutzt Art. 2 Abs. 2 GG den Bürger nicht nur als subjektives Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe. "Vielmehr folgt daraus die Pflicht der staatlichen Organe, sich schützend und fördernd vor die in Art. 2 Abs. 2 GG genannten Rechtsgüter zu stellen und sie insbesondere vor rechtswidrigen Eingriffen von seiten anderer zu bewahren" (89b). Die Schutzpflicht der staatlichen Organe umfaßt auch eine auf Grundrechtsgefährdungen bezogene Risikovorsorge (89c). "Die verfassungsrechtliche Schutzpflicht kann eine solche Ausgestaltung der rechtlichen Regelungen gebieten, daß auch die Gefahr von Grundrechtsverletzungen eingedämmt bleibt; ob, wann und mit welchem Inhalt eine solche Ausgestaltung von Verfassungs wegen geboten ist, hängt von der Art, Nähe und dem Ausmaß möglicher Gefahren, der Art und dem Rang des verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgutes sowie von den schon vorhandenen Regelungen ab" (89d).

Aus diesen Erwägungen folgt für den Staat die Pflicht zur Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen für einen Ausgleich (89e). Wenn sich der Gesetzgeber entschlossen hat, für den Täter die gesetzlichen Voraussetzungen zur Wiedereingliederung zu schaffen, dann ist es nur konsequent, auch dem Opfer als durch einen mehr oder weniger schweren rechtswidrigen Eingriff zufällig Betroffenen, einen Ausgleich zuzuerkennen.

---

(87) Scholz 1975a, S. 46 f.;
(88) BVerfGE 45, 187 (227 f., 239);
(89) Maunz/Dürig, Art. 20, Anm. 28;
(89a) BVerfGE 27, 253 (283);
(89b) BVerfGE 39, 1 (41); 46, 160 (164); 49, 89 (141); 53, 30 (57); NJW 1981, 1655 f.; NJW 1981, 1719 (1724);
(89c) vgl. BVerfGE 49, 89 (140 ff.); 53, 30 (57); 52, 214 (220); NJW 1981, 1655 (1657);
(89d) BVerfG NJW 1981, 1655 (1657);
(89e) BVerfGE 27, 253 (283);

d) Die Leistung des Opfers für die Allgemeinheit

Das Verbrechensopfer erbringt eine nicht zu unterschätzende Sonderleistung für die Allgemeinheit. Es ist als Mitglied der Gesellschaft dem Täter ausgeliefert. Würde nicht diese Person getötet, mißhandelt, verletzt, vergewaltigt, beraubt, so wäre es eine andere in ähnlicher Lage (90). Man könnte daher von einem "Dienst an der Gemeinschaft" sprechen (91). Die Gesellschaft hält Schäden, die durch Straftaten hervorgerufen wurden, "für ausgleichsbedürftig..., obwohl sie ohne jedes "Mandat" v o n e i n z e l n e n ihrer Mitglieder anderen ihrer Mitglieder b e i g e b r a c h t werden" (92).

Vom Ergebnis her gesehen erscheint einigen Stimmen in der Literatur die Entschädigung für Opfer von Straftaten gegenüber anderen, von schweren Unglücksfällen betroffenen Menschen wie eine ungerechte Bevorzugung (93). Diese Ansicht übersieht, daß letzteren die "Enttäuschung der Erwartung der Unverbrüchlichkeit der Rechtsordnung" durch einen willentlichen oder zumindest vermeidbaren Bruch der Rechtsordnung in Gestalt körperlicher Gewaltanwendung gegen eine Person abgeht, die in der Person des Opfers im Gegensatz zu sonst Verunglückten als zusätzliches Element hinzutritt (94).

Durch seinen Beitrag, den das Opfer bei der Strafverfolgung leistet (dazu näher S. 31 f.), unterstützt es den Staat bei dessen Aufgabe, die Kriminalität zu bekämpfen. Es hilft dadurch mit, daß dem Täter vielleicht die Resozialisierung gelingt und möglicherweise weitere Menschen von seiner antisozialen Verhaltensweis verschont bleiben, weil ihm das Schicksal "seines" Opfers zu schaffen macht. Ode es gelingt aufgrund der Mitwirkung des Opfers bei der Strafverfolgung einen gefährlichen Täter zu fassen und die Allgemeinheit und damit weitere potentielle Opfer wenigstens für eine gewissen Zeit vor ihm zu schützen - eines der Ziele des Strafvollzugs (§ 2 S. 2 StVollzG).

e) Wirtschaftliche Erwägungen

Auch wirtschaftliche Gründe werden ins Feld geführt (95). Ein erheblicher Gesund heitsschaden, der die Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt, kann für den Einzelnen zu einer Existenzbedrohung werden, die er in unserem über Armenwesen und Fürsorge hinausgewachsenen Sozialstaat gemeinhin nicht mehr alleine zu tragen braucht. Es

(90) Eisenberg 1971, S. 179;
(91) Ehmke, S. 178; Schneider 1975, S. 162; ders. 1979, S. 368; Schulz, S. 148; ablehnend Kötz, S. 142;
(92) Zacher, S. 468; vgl. a. Schoreit 1973, S. 76, 84; ders. 1974a, S. 116;
(93) z.B. Kötz, S. 141; Rüfner 1972, E 45;
(94) Schulz, S. 149;
(95) Rüfner 1972, E 19f.;

erschiene äußerst fragwürdig, wenn eine Gesellschaft, die von den Leistungen des Einzelnen lebt, für solche Mitglieder, die ihre Leistung nicht mehr voll erbringen können, weil sie unschuldiges Opfer einer Straftat wurden, nur noch das Existenzminimum übrig hätte (96). Mit dem hohen Rang, den die Erwerbsfähigkeit im heutigen Wirtschaftsleben einnimmt (97), ließe sich das nicht vereinbaren.

Eine ständig steigene Kriminalität verursacht weiter steigene Schadenszahlen (98). Auch wenn der Einzelne gegen bestimmte Delikte z.B. im Rahmen einer Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung geschützt ist, wird eine erhöhte Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen wiederum von den Versicherungen auf die Versicherten, d.h. den größten Teil der Allgemeinheit abgewälzt (99). Also ist der Allgemeinheit über Kranken-, Unfall-, Renten- und Privatversicherungen bereits ein Teil der Folgen von Kriminalität überbürdet.

f) Der Gedanke der Solidarität

Es wird auf den Charakter der Gesellschaft als einer Gefahrengemeinschaft hingewiesen, in der der Gedanke der Solidarität einen festen Stellenwert einnimmt. Jedes Mitglied dieser Gemeinschaft hat als potentielles Verbrechensopfer zu gelten (100). Deshalb müssen auch alle in ihrer Gesamtheit einen Ausgleich bereitstellen und erbringen (101). Dafür mögen gewisse psychologische Gründe eine Rolle spielen, denn in einer Notlage hätte jeder gerne Unterstützung durch andere. Die Ergebnisse von Befragungen haben die Forderung nach einer solchen "sozialen Einstandspflicht" bekräftigt (102).

Das Opfer wird als Vertreter der Gemeinschaft viktimisiert. Ihm steht der durch dieselbe Gemeinschaft hervorgebrachte Täter gegenüber. Beide bedürfen zu ihrer Wiedereingliederung, zu ihrer "Wiedergesellschaftsfähigwerdung" der Hilfe aller anderen. Für das Opfer handelt es sich um die praktische Anwendung des Prinzips "Einer für alle, alle für einen".

Eine beispielhafte und spontane Solidarität mit den 36 Todesopfern und den

---

(96) Rohwer-Kahlmann 1967, S. 137; Schneider 1975, S. 160;
(97) Leithoff bei Schwerd, S. 291; Rohwer-Kahlmann 1967, S. 137; Rüfner 1972, E 20; Schneider 1979, S. 375;
(98) Schneider 1979, S. 375;
(99) Deutscher Bundestag (Rechtsausschuß) 58/37;
(100) Bauer, S. 84; Fattah, S. 179; v. Hippel, S. 5; Kaiser 1979, S. 485; Reck S. 1; Schneider 1975, S. 57 ff.; ders. 1977, S. 622; Stephan, S. 227 ff., 237 f.;
(101) Council of Europe 1975, S. 7; Gitter/Schnapp, S. 476; Jescheck, S. 856; Jung 1979, S. 380; Schoreit 1973, S. 44 f.; Stümper in WR 2/78, S. 2;
(102) Vgl. Schneider 1975, S. 159;

160 Verletzten des am 2. August 1980 auf den Bahnhof von Bologna erfolgten Bombenanschlags übte die italienische Bevölkerung; außer einem mehrstündigen Generalstreik und zahlreichen Verbundenheitsbekundungen kam es auch zu einer privat organisierten Spendenaktion, die den Opfern und Hinterbliebenen rasche finanzielle Unterstützung sicherte (103).

g) Die Befriedungstendenz

Durch Straftaten wird die Rechts- und Gesellschaftsordnung gestört. Das Opfer muß mit dem Strafrecht versöhnt, der Rechtsfriede zwischen Täter und Opfer wieder hergestellt werden, wenn die Bemühungen um eine Resozialisierung des Täters Erfolg haben sollen (104). Seit der Gründung des "Weißen Rings" weisen ihm die Strafgerichte zunehmend Geldbußen zu, mit denen dieser Verein einen Teil seiner Opferhilfe finanziert und die einen für die Delinquenten "pädagogisch sinnvollen" Zweck erfüllen (105).

h) Auswirkungen auf den Strafvollzug

Es darf nicht verkannt werden, daß die Forderung nach Entschädigung für Verbrechensopfer Auswirkungen für die Strafrechtspflege, insbesondere für den Strafvollzug mit sich bringt. Nicht nur das Vollzugsziel (§ 2 S. 1 StVollzG), sondern bereits der Strafzweck der Generalprävention könnte dadurch in Gefahr geraten, daß der Täter, der um die Entschadigung des Opfers weiß, zur Begehung von Straftaten geradezu ermutigt wird (106).

Zu berücksichtigen ist ferner, daß den Staat die Verantwortung für "Resozialisierungsopfer" trifft, wenn er neue Wege des Strafvollzugs geht, indem er den Gefangenen Vollzugslockerungen einräumt, Sicherheitsbeschränkungen verringert und Täter zur Bewährung entläßt, dann aber der (ehemalige) Gefangene während eines Zeitraumes Straftaten verübt, für den er aufgrund seiner Verurteilung eigentlich noch im sicheren staatlichen Gewahrsam zu halten gewesen wäre (107).

---

(103) Vgl. Süddeutsche Zeitung Nr. 178 vom 4.8.1980, S. 1 ff. und Nr. 179 vom 5.8.1980, S. 1;
(104) Schoreit/Düsseldorf, S. 12; Schneider 1979, S. 375; Zimmermann 1979b, S. 2;
(105) WR 3/1978, S. 3;
(106) Zacher in Deutscher Juristentag, Bd. 2, P 100 f.; Council of Europe 1978, S. 18; Schoreit 1973, S. 76; ablehnend Röhmel, S. 41 und Schneider 1977, S. 629;
(107) Council of Europe 1978, S. 17; Zacher, S. 468 (Fn. 59);

Die Gesellschaft hat die Möglichkeit, im Bewußtsein des Täters Verständnis für das Opfer zu wecken und damit gleichzeitig die Effektivität des Strafvollzuges zu vergrößern (108), indem sie den Täter zum Zwecke einer Aussöhnung zu eigenen Anstrengungen veranlaßt. Vor Inkrafttreten des § 5 OEG, der den Übergang des gegen den Täter bestehenden gesetzlichen Schadensersatzanspruches auf den Leistungsträger regelt, wurde verlangt, der Täter solle freiwillig zu Wiedergutmachungsanstrengungen beitragen, um der Anstaltsroutine entgehen und sich von Schuldgefühlen befreien zu können (109).

Wiedergutmachung als Bestandteil des "correctional process", des Umerziehungsprogramms im Strafvollzug hat tatsächlich Erfolge erzielt. Das Charakterbild des Täters hat sich verändert, als ihm durch Schilderung seiner Opfer in einer Art "Schocktherapie" deren Not und Leid bewußt gemacht wurde (110). In diesem Zusammenhang verdient das "Minnesota Restitution Center" Beachtung, ein amerikanisches Modell, das über den Weg konstruktiver Wiedergutmachungsleistungen auf der Basis eines zwischen Opfer und Täter ausgehandelten Vertrages zum Aufbau einer positiven Täter-Opfer-Beziehung führt und daher einen wertvollen Faktor für die Resozialisierung des Täters und den Abbau von Haßgefühlen beim Opfer darstellt (111).

Neben diesen Möglichkeiten freiwilliger Wiedergutmachung kann der Täter aber auch zwangsweise zu eigenen Leistungen angehalten werden, etwa durch Zahlung von Geldstrafe direkt an das Opfer oder ähnliche Sanktionen (112), um für seine zeitige Freilassung aus dem Strafvollzug zu arbeiten. Doch besteht andererseits die Gefahr, daß durch zu hohe Wiedergutmachungsauflagen oder die konsequente Anwendung des § 5 OEG ein der Resozialisierung ent-

---

(108) International Study Institute on Victimology, S. 527, 529; Jescheck, S. 856; Jung 1979, S. 381; Schneider 1977, S. 629; ders. 1979, S. 369; Zimmermann 1979a, S. 5; in diesem Sinne auch Jacob, S. 217 f., der eine von Schafer durchgeführte Untersuchung zitiert, wonach viele Täter schwerer Delikte wünschten, irgend etwas wiedergutmachen zu können; vgl. dens. S. 219 mit Hinweis auf das britische Dokument "Penal Practice in a Changing Society" (1959);

(109) Jacob, S. 218; Paasch, S. 160;

(110) Methvin, S. 142; Schneider 1977, S. 630; ders. 1979, S. 370; WR 4/78, S. 1, 12 erwähnt die dahin tendierende Resolution des X. Internationalen Jugendrichter-Kongresses in Montreal, Juli 1978;

(111) Schneider 1977, S. 629f.;

(112) z.B. Feststellung der Ersatzpflicht im Strafurteil oder Bewährungsauflagen, vgl. Jescheck, S. 858f.; Paasch, S. 114ff., 152ff.; Schulz, S.150;

gegengesetzter Effekt erreicht wird und der Täter und seine Familie zu Sozialhilfeempfängern werden, was erneuter Straffälligkeit Vorschub leistet. Die zwangsweise Durchsetzung der Ansprüche des Opfers - auch soweit sie nach § 5 OEG übergegangen sind - scheitert an der Realität des Strafvollzugs, der dem Strafgefangenen nicht in der in gewöhnlichen Beschäftigungsverhältnissen üblichen Höhe Arbeitsentgelt verdienen läßt (§§ 43, 200 StVollzG) (113).

4. Situation und Bedürfnisse der Verbrechensopfer

Welche Interessen bestehen seitens desjenigen, der einer Straftat zum Opfer gefallen ist? Seine Interessen werden sich aus einem Vergleich seiner Situation vor und nach der Tat ergeben. Die Betrachtung zeigt, daß die Täterein-wirkung völlig unterschiedliche Reaktionen beim Opfer hervorrufen kann, die ihrerseits wiederum von den mannigfaltigsten Gegebenheiten abhängig sind (114). Die wenigen auf diesem Gebiet unternommenen Analysierungsversuche lassen folgendes Bild erkennen:

Situation und Bedürfnisse des Opfers tragen multifaktoriellen Charakter. Sie sind im wesentlichen von vier Komponenten abhangig, deren Stellenwert sich am jeweiligen Einzelfall und an der Einstufung der Problemschwere durch das Opfer ausrichtet (115) und die ineinander übergreifen.

---

(113) Amelunxen, S. 118 f.; Baumann, S. 222; Concil of Europge 1975, S. 4f., 8; Einzinger/Salgo, S. 128; Hauck in Deutscher Juristentag, Bd. 2, P 83; Jacob, S. 219; Jung 1979, S. 391; Kötz, S. 140; Müller-Meiningen, S. 4; Reck, S. 6; Schätzler in Deutscher Juristentag, Bd. 2, P 95; Schoreit 1973, S. 49, 52; Schwind, S. 517; vgl. auch Grebing, S. 480, der den aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg und der Wirtschaft 1974 gegründeten "Resozialisierungsfonds" erwähnt. Mit dessen Hilfe soll durch Darlehen für Gefangene deren Wiedereingliederung ins Berufsleben erleichtert werden. Vgl. auch die Regelung in § 73 StVollzG.

(114) Fattah, S. 179; Knudten/Knudten, S. 459 f.; Schüler-Springorum, S. 203;

(115) Knudten/Knudten, S. 460 ff.; Schüler-Springorum, S. 210 f.;

a) Opferpersönlichkeit

Den ersten Faktor bilden die Persönlichkeitsmerkmale des Opfers (116), z. B. Beruf, Alter, Geschlecht, soziale Stellung, Lebensgewohnheiten und spezielle Neigungen, Einkommen, psychische und physische Konstitution während und nach der Tat, opfertypologische Merkmale, Definition der Tatsituation und Reaktion und schließlich auch die Intensität der Beziehung zum Täter.

b) Tatbegehung

Die Art und Weise der Tatbegehung (117) bildet den zweiten Faktor. Es kommt auf das Delikt an, das an dem Opfer verübt wird, ob dabei Gewalt angewandt wird oder nicht, ggf. auf Dauer und Stärke der Gewalteinwirkung, auf verwendete Tatwerkzeuge, auf Anzahl, Persönlichkeiten und Vorgehensweise der Täter, auf Tatort und Tatzeit, kurz auf die gesamte Phänomenologie der Tat.

c) Tatfolgen

Situation und Bedürfnisse sind weiter von den physischen, psychischen und materiellen Folgen der Tat für das Opfer abhängig.

aa) physische Folgen

Die Tat kann für das Opfer keine, geringe, schwere oder lebensgefährliche Verletzungen (Primärschäden), u. U. sogar den Tod zur Folge haben. Im letzteren Falle treffen die Folgen der Tat dann die "mittelbaren Opfer", die Hinterbliebenen (118), die zunächst für die Kosten zur Kasse gebeten werden, die für Leichentransport, Obduktion und Beerdigung angefallen

---

(116) Becker P., S. 10; Bauer in Polizeiführungsakademie, S. 17 ff.; Bressler, S. 291; Fattah, S. 188 ff.; Schneider 1977, S. 622 f., 626; Schomburg, S. 54 f.; Stephan, S. 232, 236;
(117) Bauer, S. 82; Becker P., S. 11 f.; Fattah, S. 184; Stephan, S. 233 f.;
(118) Knudten/Knudten, S. 460; Schneider 1975, S. 15;

sind (119). Entsprechend der Art und Gefährlichkeit der Verletzungen kann stationäre oder ambulante Krankenhausbehandlung erforderlich sein, möglicherweise bleiben auch dauernde Schäden zurück, die ständiger Therapie bedürfen. Opfer von Sittlichkeitsdelikten müssen mehrfach auf Schwangerschaft und Geschlechtskrankheiten hin untersucht werden (120).

bb) psychische Folgen

In jedem Falle wird die Tat auf das Opfer einen psychischen Einfluß schon deshalb ausüben, weil dem Opfer etwas widerfahren ist, was in seinen gewohnten Lebensablauf eingegriffen hat und mit seinem Rechtsverständnis nicht in Einklag steht (121). Die psychischen Folgen können von kurzzeitigen seelischen Erschütterungen wie Streßsymptomen, Nervosität, Schreckhaftigkeit, Schock und Depressionen über Verfolgungswahn, vermehrte Angstgefühle, Argwohn und Mißtrauen, allgemeine Einstellungs- und Verhaltensänderungen (122) bis zu schweren seelischen Traumata wie z.B. Hysterie und Geisteskrankheit reichen, ja sogar zum Selbstmord führen (123).

cc) materielle Folgen

Nicht nur bei Delikten, die das Vermögen des Opfers unmittelbar und spürbar schädigen, hat es materielle Einbußen erlitten. Die Tat kann zu einem kostspieligen Mehraufwand führen. Die geringsten Verluste dürften noch darin liegen, daß das Opfer seine durch die Tat in Mitleidenschaft gezogenen Kleidungsstücke reinigen, reparieren oder ersetzen lassen muß. Das Opfer kann beträchtliche Nachteile haben, wenn es sich erheblichen Kosten gegenüber sieht, die medizinische Untersuchungen, Fachgutachten, Anwaltskonsultationen usw. verursacht haben (124). Es können ständige materielle Schäden durch

(119) Schickendantz 1974, S. 1; Schoreit 1973, S. 53; WR 4/78, S. 13; Zimmermann 1979a, S. 3;
(120) Schwerd, S. 24 ff., 245 f.;
(121) Bauer, S. 82; Schulz, S. 149;
(122) Baurmann, S. 261; Fattah, S. 183, 185 f.; Knudten/Knudten, S. 459; Metz-Göckel, S. 424; Schneider 1977, S. 628; ders. 1979, S. 366; Schomburg, S. 54; Villmow, S. 199; Zimmermann 1979b, S. 4;
(123) Baurmann, S. 261; Metz-Göckel, S. 421; Schneider 1977, S. 622, 628;
(124) Schoreit 1973, S. 10;

eine Minderung der Berufs- oder Erwerbsfähigkeit eintreten, die von niemandem ausgeglichen werden. In letzter Zeit sind auch Fälle bekanntgeworden, in welchen die Täter ihr Opfer auf Schadensersatz verklagen, weil sie durch die Gegenwehr des Opfers selbst einen Schaden davongetragen haben (125), Konkurs anmelden, um sich ihrer finanziellen Verpflichtungen zu entziehen (126) oder ihre Geschichte an eine Illustrierte verkaufen und vielleicht noch einen Literaturpreis erhalten (127). Die Wiederbeschaffung von Papieren, die Mitwirkung am Strafverfahren, überhaupt die gesamte Schadensregulierung ist mit zeitlichen Verlusten verbunden, die für jeden im Arbeitsleben stehenden Menschen regelmäßig auch materielle Einbußen bedeuten. Selbst wenn der Geschädigte die Möglichkeit hat, sein reguläres Arbeitsentgelt zu beziehen - was z.B. bei Selbständigen nicht der Fall ist -, so erhält er jedoch keine Akkordzuschläge, Überstundenvergütungen und sonstige leistungsabhängigen Zulagen (128).

Um den Schaden, der durch die Tat angerichtet wurde, nicht zu einem noch größeren Unheil auswachsen zu lassen, bedarf es nicht selten eines Notdienstes, der am Tatort demolierte Türen, Fenster und Schlösser repariert oder auswechselt, wenn dem Opfer die Schlüssel gestohlen worden sind (129).

d) Informelle und formelle Reaktion

Die Lage des Opfers wird schließlich vom Verhalten der Umwelt ihm gegenüber geprägt. Dies dürfte der wohl wesentlichste der die Opferbedürfnisse mitbestimmenden Faktoren sein, denn die Reaktionen der Umwelt können ebenso zu einer Sekundärviktimisierung führen (130), wie sie dem Opfer bei der Be-

(125) Schoreit 1973, S. 10; WR 4/78, S. 1, 8;
(126) Weber, S. 13; WR 2/80, S. 14;
(127) WR 2/79, S. 1 f.; ders. 2/80, S. 1; Zimmermann 1979a, S. 4;
(128) Knudten/Knudten, S. 459; Palandt/Putzo 1980, § 611, Anm. 6 c, d;
(129) WR 2/78, S. 8;
(130) Amir/Amir, S. 439, 448; Bauer in Polizeiführungsakademie, S. 26 f.; International Study Institute on Victimology, S. 510, 518 ff.; Kirchhoff 1977, S. 315; Kirchhoff/Kirchhoff 1979b, S. 279, 289; Kirchhoff/Sessar, S. 9; Schneider 1977, S. 627 ff.;

wältigung der durch die Primärviktimisierung entstandenen Probleme behilflich sein können. An dieser Stelle beginnen für das Opfer Schwierigkeiten, wenn es aus eigener Kraft mit der Tat nicht fertig wird. In erster Linie stellt sich die Frage nach der unmittelbaren Hilfe im Anschluß an die Tatbegehung (131).

aa) informelle Reaktion

Ein gesundheitlich beeinträchtigtes Opfer wird zunächst medizinischer Hilfe bedürfen, kann jedoch schon beim behandelnden Arzt, der sich vielleicht noch in seiner Nachtruhe gestört fühlt, nicht immer auf das nötige Verständnis stoßen (132). Personen des sozialen Nahraumes stehen der neuen Situation mißtrauisch und teilnahmslos gegenüber und lassen das Opfer nicht selten mit seinen Problemen allein (133). Schwierigkeiten in der Familie, mit Freunden und am Arbeitsplatz sind die Folge (134). Das Opfer muß entscheiden, ob es lediglich private Hilfe in Anspruch nehmen oder den Vorfall anzeigen will (135).

bb) formelle Reaktion

Die in der Polizeilichen Kriminalstatistik als bekanntgewordenen erscheinenden Straftaten gehen zu knapp 90 % auf Anzeigen aus der Bevölkerung und nur zu etwa 10 % auf Entdeckungen und eigene Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden zurück (136).

---

(131) Schneider 1977, S. 631; Schoreit 1973, S. 59; Schneider bei Schickendantz 1977, S. 3 f. macht auf das Fehlen sozialer Dienste für eine rasche Krisenintervention aufmerksam;
(132) Drapkin/Viano, S. 243; WR 1/80, S. 6;
(133) Kirchhoff 1977, S. 315;
(134) Vgl. WR 2/80, S. 4 f.;
(135) Bauer, S. 79 f., 84; Fattah, S. 182; International Study Institute on Victimology, S. 511; Kirchhoff/Kirchhoff 1979a, S. 118 f.; dies. 1979b, S. 290;
(136) Schima, S. 56;

Hat sich das Opfer zur Anzeigeerstattung entschlossen, so beginnen weitere Unbequemlichkeiten. Das Opfer kann - insbesondere bei Sittlichkeitsdelikten - für die Behörden als unglaubwürdig gelten (137), weil seine unter dem Eindruck der Tat gemachten Angaben Widersprüche enthalten oder weil ihnen die Behörden nicht das nötige Gewicht beimessen. Oder aber die Behörden gehen mit aller Entschiedenheit an die Tataufklärung heran; dann muß das Opfer unter dem Tateindruck Untersuchungen und Vernehmungen über sich ergehen lassen, Täter- und Tatbeschreibung abgeben, manchmal auch eine Gegenüberstellung mit dem Täter durchstehen. Es liegt allein an den Ermittlungsbehörden, wie sie ihren Auftrag, Sachspuren zu sichern und alle Tatumstände aufzuklären durchführen (138). Es dürfte z.B. nicht besonders taktvoll sein, Nachfragen am Arbeitsplatz oder in der Wohnung des Opfers durch eine uniformierte Polizeistreife vornehmen zu lassen. Das mehrfache Vorfahren eines Streifenwagens und Besuche durch die Polizei in kurzen Abständen erwecken bei Nachbarn, insbesondere in ländlichen Gebieten, noch mehr Mißtrauen, Argwohn, Teilnahmslosigkeit und Abwendung oder Schadenfreude als dem Opfer von den Personen des sozialen Nahraumes ohnehin entgegengebracht wird (139).

Gerade Behörden zeigen für das Opfer regelmäßig nur wenig oder gar kein Verständnis. Wer beispielsweise seine Ausweispapiere bei der Opferwerdung verloren hat, ist für Behörden ein identitätsloser Niemand, der erst einmal seine rechtliche Existenz nachweisen muß. Um überhaupt einen Funken Verständnis zu erhalten, muß er den kompletten Viktimisierungsvorgang ständig

---

(137) Amir/Amir, S. 439; Bauer, S. 76 f.; Drapkin/Viano, S. 244; Kirchhoff/Kirchhoff 1979b, S. 289; Lempp, S. 2265; Schneider 1975, S. 194; ders. 1977, S. 627; Schwerd, S. 24; die Polizei kann an dieser Stelle Fehler machen, wenn die bearbeitenden Beamten die Krise des Opfers nicht erkennen und aus dessen mangelnder Kooperationsbereitschaft falsche Schlüsse ziehen, vgl. International Study Institute on Victimology, S. 520; die Ermittlungsarbeit wird allerdings auch durch unwahre Angaben des Opfers selbst erschwert, vgl. Stephan, S.320;

(138) Bauer, S. 75, 78; Schülert, S. 120;

(139) Council of Europe 1975, S. 3; Knudten/Knudten, S. 459; Lange, S. 473; Schneider 1977, S. 622, 628; Spiegel 1979b, S. 39; WR 1/80, S. 6;

wiederholen, womit ihm eine Verarbeitung des Erlebnisses erschwert wird. Davon, daß die öffentliche Verwaltung Handeln sichtbar am Maßstab des Sozialstaatsprinzips, d. h. "an dem Maß der allgemeinen menschlichen Zuwendung zu dem Schwachen und Wehrlosen, am Maß des tätigen Mitgefühls, am Maß einer des Handeln bestimmenden humanitären Gesinnung" ausrichtet, "kann weithin keine Rede sein. Die Verwaltung und Bürokratie ist in bemerkenswert großem Umfang seelenlos, routinemäßige Maschine, dem Kleinen und Wehrlosen, dem Schwachen und Ungeschickten gegenüber gleichgültig, hart, hochfahrend, arrogant, in der Behandlung der Bürger, insbesondere der Ausländer im Lande abweisend, nicht bereit, Fehler einzugestehen und sie zu korrigieren" (140). Das Strafrechtspflegesystem selbst schafft für das Opfer vielerlei Probleme (141): Fahrten zu Behörden und Gerichten, Transportprobleme und Parkplatzschwierigkeiten sind hier ebenso zu nennen wie Zeitverlust, Probleme der Kinderversorgung, Unsicherheiten über den Verfahrensablauf oder der vorübergehende oder endgültige Verlust solcher Vermögensgegenstände, die als Beweismittel sichergestellt sind.

Vor Gericht findet eine zweite Auseinandersetzung zwischen Täter und Opfer statt, die vom Interesse des Täters geprägt ist, möglichst nicht bestraft zu werden. Das Opfer steht nicht im Mittelpunkt des Strafverfahrens. Ihm fällt lediglich die Hilfsfunktion zu, den Staat bei der Durchsetzung seines subjektiven Strafanspruches zu unterstützen (142). Unsere Strafprozeßordnung beschränkt zum Zwecke der Wahrheitsfindung im Rahmen des Beweisverfahrens Zwangsmaßnahmen nicht auf den Beschuldigten, sondern erstreckt sie auch auf dritte Personen (§§ 81c, 81d StPO), die z.B. die Pflicht zur Zeugenaussage (§§ 51 ff., 161a, 162 f. StPO), zur Duldung von

---

(140) Geiger, S.12; vgl. auch Amir/Amir, S. 439 und Meier-Bergfeld, S. 8; WR 4/78, S. 13;
(141) Knudten/Knudten, S. 459 f.; Schneider 1977, S. 631; Schwind, S. 515; WR 2/78, S. 8; vgl. auch BGH NJW 1980, 64: ein Zeuge muß Unannehmlichkeiten, die mit der Bekundung der Wahrheit verbunden sein können hinnehmen, soweit die Pflichten als Zeuge es verlangen.
(142) Schneider 1979, S. 368, 372; Viano, S. 87;

Durchsuchungen (§§ 103, 105 ff. StPO), zur Sicherstellung und Beschlagnahme von Gegenständen (§§ 94 ff. StPO) sowie zur Feststellung ihrer Identität (§ 163b Abs. 2 StPO) trifft. Diesen Pflichten stehen relativ wenig Rechte des Verletzten gegenüber. Das Strafverfahrensrecht nimmt das Opfer kaum vor dem Sensationsinteresse der Massenmedien in Schutz (143). Das Bundesverfassungsgericht sieht die Resozialisierung des Täters durch die Berichterstattung über die Straftat in Gefahr, wenn eine Fernsehsendung den Täter identifiziert und nach seiner Entlassung oder in deren zeitlicher Nähe ausgestrahlt wird (144). Dem Opfer eines Mordversuchs erkennt die Rechtsprechung immerhin ein Recht darauf zu, daß das an ihm verübte Verbrechen n a c h Berichterstattung in der Presse und Abschluß des Verfahrens nicht auch noch zum Gegenstand eines Fernsehfilms gemacht wird (145). Während des Verfahrens aber liefern spektakuläre Fälle und vor allem prominente Opfer besonders der Boulevardpresse Schlagzeilen für eine von Verkaufsgesichtspunkten getragene reißerische Aufmachung (146).

Dem Täter steht während des Prozesses in aller Regel ein Verteidiger zur Seite, der ihn bei der Wahrnehmung seiner Interessen unterstützt und von dem sich das in die Zeugenrolle gedrängte Opfer ausforschen lassen muß

---

(143) Schneider 1979, S. 368; Spiegel 1979b, S. 41;
(144) NJW 1973, 1226 ff. (Lebachfall);
(145) OLG Hamburg NJW 1975, 649 ff.;
(146) Vgl. z.B. die ständige Berichterstattung der "Abendzeitung" im Juli 1980 über den Fall der Schauspielerin Monika Lundi; am 27.11.1979 lauteten die Schlagzeilen der "Abendzeitung": "Das Opfer kam auf Krücken". Daneben: "Oetker-Prozeß: Zlof schimpfte und weinte - Der Angeklagte kündigte einen neuen Alibizeugen an". Darunter: 2 Bilder mit den Kommentierungen: "Seit dem Entführungsfall an Krücken gefesselt: Richard Oetker (28)" und "Im Blitzlicht-Gewitter der Fotografen: Dieter Zlof machte einen ziemlich selbstsicheren Eindruck". Für den Angeklagten wurde im Rahmen der Gerichtsberichterstattung etwa zehnmal mehr Raum beansprucht als für das Opfer. Ähnlich der Fall der Schauspielerin Ingrid van Bergen, die ihren Liebhaber, einen Ehemann und Vater von zwei Kindern erschossen hatte; während die Tat und die Berichterstattung über den Strafvollzug der Täterin breiten Raum in der Presse fanden, blieb das Schicksal der Witwe wenig beachtet, die ihre OEG-Ansprüche erst in einem Prozeß vor dem BSG erstreiten mußte, vgl. BSG SGb 1980, 256 ff.

(147). Die Belange des Opfers indes finden im Strafverfahren keine Berücksichtigung, obwohl gerade ihnen Beachtung zukommen müßte (148). Es erhält keinen rechtlichen Beistand und kann mit Hilfe von Adhäsions-, Nebenklage- und Privatklageverfahren seinen Interessen nicht den nötigen Nachdruck verleihen (149), so daß diesen Instituten für die Opferentschädigung keine praktische Bedeutung zukommt (150).

All das kann zu einer - mitunter sehr erheblichen - Beeinträchtigung der Lebensqualität führen, weil die individuelle Ausgestaltung des Lebens vor der Tat und ihren Nachwirkungen überschattet bleibt (151). Eine Geldentschädigung allein vermag verlorengegangene Sozialkontakte nicht wieder herzustellen und auch nicht die dringend benötigte Information und Beratung (152) zu verschaffen. Staatliche Opferhilfsprogramme bestimmen somit die Situation des Opfers maßgeblich mit.

5. Ergebnis

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß Situation und Bedürfnisse der Verbrechensopfer der Allgemeinheit eine besondere Verantwortung übertragen. Es kann kein Zweifel bestehen, o b der Staat dieser Verantwortung in besonderer, auf die jeweiligen Bedürfnisse abgestimmter Weise nachzukommen hat.

---

(147) Bauer, S. 78, 83; ders. in Polizeiführungsakademie, S. 51, 54; International Study Institute on Victimology, S. 526; Leithoff in Polizeiführungsakademie, S. 81; Schneider 1977, S. 628; Zimmermann 1979a, S.3;
(148) Schneider 1977, S. 624, 628, 631; ders. 1979, S. 373;
(149) Bauer, S. 83; Schneider 1977, S. 630 f.; Zimmermann 1979a, S. 5;
(150) Kaiser 1979, S. 482; Paasch, S. 132 ff., 153 f.; Röhmel, S. 39; Romberg, S. 57; Schönleiter, S. 4; Schoreit/Düsseldorf, S. 14;
(151) Bauer, S. 82 f.;
(152) Das ist das Ergebnis einer von Ziegenhagen in New York durchgeführten Untersuchung an 500 Opfern von Gewaltdelikten, Grebing, S. 473; vgl. auch Council of Europe 1978, S. 13;

III. Möglichkeiten und Gestaltung einer Entschädigungsregelung

Mit der Feststellung, daß den Staat eine Pflicht zur Opferhilfe trifft, ist noch nichts darüber ausgesagt, w i e der Staat diese Aufgabe erfüllen kann. Im folgenden werden nach rechtssystematischen Überlegungen (1.) einzelne in Frage kommende Bereiche miteinander verglichen (2.) und die Tatbestände voneinander abgegrenzt, die außerhalb des OEG Hilfeleistungen für Verbrechensopfer vorsehen (3.). Abschließend wird die Lösung der Frage durch den Gesetzgeber dargestellt (4.).

1. Rechtssystematische Einordnung der Opferentschädigung

a) Allgemeines

Seit sich vor etwa einem Jahrzehnt die Erkenntnis durchgesetzt hat, daß die Normierung eines besonderen sozialen Entschädigungsrechts unausweichlich ist (153), ist eine heftige Kontroverse darüber entbrannt, wie diese Art von Ausgleichsleistung in das System des Sozialrechts einzuordnen ist. Es soll die Frage untersucht werden, welche unserer rechtlichen Entschädigungsregelungen für eine Opferentschädigung überhaupt in Betracht kommen können. Davon ist der Teil der Untersuchung zu unterscheiden, der Aufschluß darüber geben soll, in welchen dieser bereits existierenden und im weiteren Sinne geeigneten Möglichkeiten Deliktsopfer Hilfeleistungen erhalten (dazu unten 3.).

Unstreitig hätte ein solches soziales Entschädigungsrecht seinen Standort im Sozialrecht (154), denn wie dargelegt, ist das Zivilrecht weder dazu geeignet noch dazu bestimmt, staatliche Entschädigungsleistungen zu erbringen. Die soziale Sicherung ist für die "Abwehr von Einbrüchen in der sozialen Biographie des Menschen" (155) zuständig. Der Gedanke an einen speziellen Entschädigungsfonds, wie er in Großbritannien seit 1964 im "Criminal Injuries Compensation Scheme" Gestalt angenommen hat (156),

(153) Deutscher Juristentag, Bd. 2, P 126 (Beschlüsse Nr. 1, 4); Gitter/Schnapp, S. 475; Schulz 1973, S. 148; Zacher, S. 467;
(154) Heußner, P 34;
(155) Zacher, S. 461;
(156) Council of Europe 1975, S. 9; Flister, S. 986; Jung 1979, S. 381, 383;

hatte angesichts der in unserem Rechtssystem entwickelten Lösungen sozialpolitischer Fragen (157) keine Chance auf Verwirklichung. Eine allgemeine "Volkshaftpflichtversicherung", die im Gespräch war, wurde mit dem Argument abgewiesen, es gebe keine Möglichkeit, die Bürger zum Abschluß einer solchen Versicherung zu zwingen, und der Staat könne nicht gut per Bundesgesetz den Versicherungsgesellschaften einen zusätzlichen Kundenkreis von 63 Mio. Bürgern eröffnen (158). Überdies könne sie zu einer Entpersonalisierung und Entindividualisierung des Opfers führen und eine nachteilige Verhaltensänderung beim Täter bewirken (159).

b) Abgrenzung zur Amtshaftung

Die einzige gesetzliche Ausnahme von der sozialrechtlichen Anbindung bildet das Recht der Amtshaftung, das über § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG in das Zivilrecht eingegliedert und auf Haftung für Staatsunrecht im hoheitlichen Bereich beschränkt ist (160). Die Voraussetzungen von § 839 BGB sind jedoch so eng, daß eine Haftungszuweisung an den Staat über Art. 34 GG nur in seltenen Fällen einer Viktimisierung überhaupt in Betracht zu ziehen ist. Ansprüche in diesem Bereich scheitern am Handeln eines Beamten, an der (konkreten) Amtspflichtverletzung, der fenlenden Verkehrssicherungspflicht für ein etwaiges Unterlassen sowie der Rechtswidrigkeit, dem Verschulden und an der Subsidiaritätsklausel des § 839 Abs. 1 S. 2 BGB (161).

---

(157) Jung 1979, S. 385;
(158) Dürr in Deutscher Bundestag (Rechtsausschuß) 58/37; v. Hippel, S. 5; Jung 1979, S. 392; Schneider 1979, S. 368; Zimmermann 1979a, S. 4; vgl. auch den Hinweis von Council of Europe 1978, S. 20 und von Ruhle, S. 180 auf die schwedische Überfallversicherung, die ca. 75 % der schwedischen Bevölkerung diesbezüglich schützt.
(159) Schoreit 1973, S. 67;
(160) Bettermann in Deutscher Juristentag, Bd. 2, P 54;
(161) Wulfhorst, S. 271; Zacher, S. 467; denkbare Fälle erwähnt Röhmel, S. 87;

c) Abgrenzung zur Sozialhilfe

Die soziale Entschädigung muß von der Sozialhilfe, wie sie im BSHG vorgesehen ist, unterschieden werden. Es wurde bereits erwähnt, daß ein staatliches Trostpflaster für jemanden, der im Interesse der Allgemeinheit schwere Nachteile erleidet, nicht ausreicht. Schon wegen ihrer Herkunft von der Armenfürsorge, ihrer Subsidiarität (§ 2 BSHG) und ihrer Tendenz zur Gewährung des Existenzminimums ist sie kein geeignetes Modell für die Opferentschädigung (162). Im übrigen hält sie einem Leistungsvergleich mit anderen Formen sozialer Sicherung nicht stand (vgl. Übersicht Nr. 1), wenngleich nicht übersehen werden darf, daß Opferentschädigungsgesetze anderer Länder zum Teil nicht einmal eine solche soziale Sicherung erreichen (163).

d) Abgrenzung zur Aufopferung

Die Erwägung, eine soziale Entschädigung nach Aufopferungsgesichtspunkten zu beurteilen, schlägt fehl. Das folgt einmal daraus, daß die öffentlich-rechtliche Aufopferung nur subsidiär hinter bestehenden positiv-gesetzlichen Entschädigungsregelungen Platz greift (164). Als "besonderes Opfer" (vgl. S. 16) sind nicht mehr "Nachteile und Belastungen (anzusehen), die alle, wenn auch nur wenige Personen gleicher Interessenlage betreffen, darunter alle diejenigen Opfer, die zum allgemeinen Risiko des sozialen Lebens gehören" (165). Seinem Umfang nach ist ein etwaiger Anspruch auf eine "angemessene Entschädigung" gerichtet (166). Das führt lediglich zum Ausgleich des Substanzverlustes. Mittelbare oder Folgeschäden, wie z.B. entgangener Gewinn, werden nur insoweit ersetzt, "wie sie mit dem Opfer typischerweise verbunden sind, nicht aber insoweit sie durch Umstände bedingt sind, die in der Person des zufällig Betroffenen liegen" (167).

---

(162) Gitter/Schnapp, S. 476; Röhmel, S. 39 f.; Rüfner 1972, E 22 f.; Schneider 1975, S. 163; Wertenbruch, S. 245; Zacher, S. 463;
(163) Schoreit 1973, S. 11;
(164) BGHZ 45, 77; Palandt/Bassenge, § 903, Anm. 4 f. aa; Schmidt-Bleibtreu/Klein, Art. 14, Anm. 19;
(165) Wolff/Bachof, S. 539 unter Hinweis auf BGHZ 31, 4; (Klammerzusatz v. Verfasser);
(166) BGHZ 37, 44; Palandt-Bassenge, § 903, Anm. 4 c; Wolff/Bachof, S. 540;
(167) Schmidt-Bleibtreu/Klein aaO. (Fu. 164); Wolff/Bachof, S. 540;

Der Ausgleich kann sich zwar mit dem Schadensersatz (§§ 249 ff. BGB) decken, bleibt aber meist dahinter zurück (168), so daß weder Schmerzensgeld noch eine besondere geldliche Entschädigung für sonstige immaterielle Nachteile verlangt werden kann (169). Aus diesen Gründen, und weil diese Ansprüche schwer durchsetzbar sind (vgl. Übersicht Nr. 1), ist die öffentlich-rechtliche Aufopferung nicht zur Entschädigung von Verbrechensopfern geeignet.

e) Abgrenzung zur Unfallversicherung (Versicherungslösung)

In der gesetzlichen Unfallversicherung ist eine Reihe von Personen gegen Arbeitsunfall versichert (§§ 539 ff. RVO). Diese "echte Unfallversicherung" wird von den Berufsgenossenschaften verwaltet (§§ 646 ff. RVO) und von den Unternehmern als Mitgliedern der Berufsgenossenschaften durch Beiträge finanziert (§§ 658 ff., 723 ff. RVO). Typische Merkmale der "echten Unfallversicherung" sind die Prinzipien der Sicherung, der Gegenseitigkeit, des sozialen Ausgleichs und der Risikoverteilung (170).

Demgegenüber wurde der Schutz der Unfallversicherung im Laufe der Zeit auf Personengruppen ausgedehnt, "für welche die Allgemeinheit sich irgendwie verantwortlich sieht" (171). Hierher gehören etwa Geschädigte, denen man nicht zumuten wollte, in aktiver Unterstützung der öffentlichen Hand erhöhte Risiken zu tragen (z.B. die sog. Nothelfer, § 539 Abs. 1 Nr. 9 RVO), oder die man im Rahmen der Vorbereitung auf einen Beruf nicht schutzlos den Folgen eines Unfalles überlassen wollte (§ 539 Abs. 1 Nr. 14 RVO). Eine Aufzählung des Personenkreises findet sich in §§ 539 Abs. 1 Nrn. 7 - 16, 540 RVO. Kennzeichnend für diese Fälle ist, daß "sie gerade keine Sozialversicherung im Sinne kollektiver Vorsorge gleichartig Bedrohter gegenüber gewissen Risiken" (172) sind. Die "Versicherung" des vorgenannten Personenkreises "bedeutet also nur, daß ihnen die Leistungen der Unfallversicherung zukommen ..." (173). Der Versicherungsschutz ist von ihnen - im Gegensatz zur

---

(168) Palandt/Bassenge, § 903, Anm. 4 c; Wolff/Bachof, S. 532;
(169) BGHZ 20, 61; 22, 43; Palandt/Bassenge, § 903, Anm. 4 c; Schmidt-Bleibtreu/Klein aaO. (Fu 164); Wolf/Bachof, S. 540;
(170) Gitter/Schnapp, S. 476 f.;
(171) Zacher, S. 463;
(172) Zacher, S. 464;
(173) Zacher, S. 464;

"echten Unfallversicherung" - nicht "verdient", sondern wird lediglich gewährt (174). Die Fälle der "unechten Unfallversicherung" unterliegen der Verwaltungskompetenz des Bundes, der Länder, der Bundesanstalt für Arbeit, der Gemeinden und Gemeindeunfallversicherungsverbände und werden aus allgemeinen Steuermitteln finanziert (§§ 653 ff., 766 ff. RVO).

Die Einbeziehung von Deliktsopfern in die "unechte Unfallversicherung" wurde anfänglich ernsthaft in Erwägung gezogen (175). Wenngleich von der Unfallversicherung inzwischen als einem "Sammelbecken aller Tatbestände aus dem Bereich der gesteigerten Verantwortung der Allgemeinheit" gesprochen wird (176), so wurden die Verbrechensopfer dennoch nicht diesem Leistungssystem (vgl. dazu Übersicht Nr. 1, S. 44f.) unterstellt, weil bei ihnen keine ähnliche Sach- und Interessenlage festzustellen war, wie bei den Personen, bei denen der Versicherungsgedanke verwirklicht oder auch nur konstruiert werden konnte (177). Hinsichtlich der Verbrechensopfer ist der Diskussionsstand heute insoweit durch die Entscheidung des Gesetzgebers abgeklärt, sich mit dem OEG der in § 5 SGB-AT als soziales Recht formulierten Programm- und Grundsatzregelung (178) und damit der Versorgungslösung anzuschließen.

---

(174) Gitter/Schnapp, S. 477;
(175) Deutscher Bundestag Drs. 6/2420; Gitter/Schnapp, S. 475; Kötz, S. 139; Röhmel, S. 39; Zacher, S. 464;
(176) Gitter/Schnapp, S. 475.f.; Gleitze, S. 193; Heußner, P 30; Koch in Deutscher Juristentag, Bd. 2, P 60; Rohwer-Kahlmann ebda., P 41, 102; Beschlüsse des 49. Deutschen Juristentages ebda., P 126; Wannagat, S. 1601;
(177) Gitter/Schnapp, S. 477; Heußner, P 30, 131; Rohwer-Kahlmann in Deutscher Juristentag, Bd. 2, P 47; Rüfner 1972, E 45; Wulfhorst, S. 270;
(178) Rüfner 1976, S. 1249;

f) Abgrenzung zur Kriegsopferversorgung (Versorgungslösung)

Im Recht der Kriegsopferversorgung steht "der Ausgleich eines vom Bürger für das Allgemeinwohl erbrachten besonderen Opfers an Gesundheit und Leben" im Vordergrund (179). Auf den ersten Blick scheint daher die Kriegsopferversorgung das geeignete Modell für die Opferentschädigung zu sein.

Doch wurden auch dagegen - wiederum rechtssystematische - Bedenken vorgebracht: das Recht der Kriegsopferversorgung enthalte viele, im Grunde uneinheitliche und weitgehend durch Herkommen und Zufälligkeiten (z.B. den Einfluß der Besatzungsmächte im Jahre 1950, dem Entstehungsjahr des BVG)verursachte Rechtsgründe. Es sei eine "außerordentliche ad-hoc-Regelung" zur Bewältigung einer Notsituation (180), die auf die Vielfalt heute entschädigungswürdiger und -bedürftiger Fallgruppen nicht anwendbar sei. Es habe sich bei der Versorgung der Kriegsopfer um einen in der Vergangenheit liegenden Sachverhalt gehandelt, bei den anderen Tatbeständen gehe es aber ausschließlich um eine finale Betrachtungsweise im Hinblick auf Schädigungsphänomene, nicht um (kausale) Entstehungsgründe (181).

Tatsächlich aber ist das Recht der Kriegsopferversorgung innerhalb des Systems des Sozialverwaltungsrechts die am besten geeignete Lösung, Fälle gesteigerter Verantwortung der Allgemeinheit zu bewältigen. Das wird an der Affinität der Fallgruppen deutlich. Auch die Gegner einer Ausdehnung dieser Fälle auf die Kriegsopferversorgung gestehen die Gemeinsamkeit eines "Ausgleichsgedankens zur Vermeidung von Not- und Spannungslagen" zu (182).

Eine von dauernden und allgemeinen Risiken unterschiedene Gefährdung hat zu einem besonderen Opfer geführt, für das die Allgemeinheit zumindest mitverantwortlich ist (183). Die Situationen Krieg und Viktimisierung sind so

---

(179) BMA 1978, S. 34; Gleitze, S. 193; Heußner, P 30;
(180) Gitter/Schnapp, S. 477; Wertenbruch, S. 242;
(181) Gitter/Schnapp, S. 478; Wertenbruch, S. 243; Zacher, S. 463
(182) Wertenbruch, S. 242;
(183) Wulfhorst, S. 270;

gesehen vergleichbar. Beide stellen ein allgemeines Risiko dar. Die Verantwortung der Allgemeinheit für die Opferwerdung steht fest. Für den Krieg ergibt sie sich regelmäßig aus der gemeinsamen politischen Verantwortung aller Mitglieder eines Staates.

Die entstandenen Schäden lassen sich in ihrer typischen Form umschreiben und in spezifizierten Ursachentatbeständen einem "Gefahrenbereich" zuordnen (184). Auf rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten der Beteiligten wird nicht abgestellt (185).

Wie der Leistungsvergleich mit anderen Entschädigungsformen zeigt, steht die vom System der Kriegsopferversorgung gewährte Hilfe anderen Ersatzleistungen nicht nach, sondern bietet im Gegenteil ein breit gefächertes Leistungsinstrumentarium an. Im Vergleich von Kriegsopferversorgung und Unfallversicherung gibt es Unterschiede, die aber keine Hinderungsgründe dafür darstellen, Einzelleistungen aus dem einen Bereich nicht auch im anderen zu gewähren (186). Pauschal kann festgestellt werden, daß die Unfallversicherung für den Leichtverletzten und - wegen der Orientierung der Rente am Jahresarbeitsverdienst - besser Verdienenden günstiger ist, die Kriegsopferversorgung hingegen dem Schwerbeschädigten und Einkommensschwächeren mehr Vorteile bietet (187).

Die Opferentschädigung hat aus diesen systematischen Gründen ihren Platz im Recht der Kriegsopferversorgung gefunden. Nach § 1 Abs. 1 OEG erhalten Verbrechensopfer "Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes".

---

(184) Wulfhorst, S. 270;
(185) Wulfhorst, S. 271;
(186) Heußner, P 23 ff., 130 f.; Wulfhorst, S. 270;
(187) Gleitze, S. 193 f.; Heußner, P 129; Rohwer-Kahlmann in Deutscher Juristentag, Bd. 2, P 41; Rüfner 1972, E 19 ff., 34 ff.; Wulfhorst, S. 270; Zacher, S. 470;

g) Schaffung einer eigenständigen sozialen Entschädigung

Wenngleich weitgehend Einigkeit besteht, daß die Opferentschädigung als ein Fall gesteigerter Verantwortungstragung der Allgemeinheit im Recht der Kriegsopferversorgung ihren rechtssystematischen Standort haben sollte, wird doch weiterhin die Frage nach der Schaffung eines eigenständigen sozialen Entschädigungsrechts diskutiert. Eine Kombination aus sozialstaatlichem Lastenausgleich und rechtsstaatlichem haftungsrechtlichen Einstehen für eine Mitverursachung soll all die Fälle sozialrechtlich absichern, welche zu Personenschäden geführt haben, die nicht mehr dem allgemeinen Lebensrisiko, sondern wegen ihres besonderen Opfers dem Tatbestand der Aufopferung nahekommen, aber bisher weder gesetzlichen Sondertatbeständen der Aufopferung (unechte Unfallversicherung, Kriegsopferversorgung) unterstellt sind, noch von dem insbesondere durch die Rechtsprechung entwickelten (allgemeinen) Aufopferungstatbestand erfaßt werden. Würde die sozialstaatliche Komponente fehlen und der Staat Unrecht allein aus rechtsstaatlichen Gründen wieder gutmachen, so wäre dies eine Frage der Staatshaftung. Würde der Staat ohne besonderen Zurechnungsgrund nur aus sozialstaatlichen Erwägungen leisten, so wäre dies reine Sozialhilfe (188).

Dennoch bleiben auch nach Schaffung eines sozialen Entschädigungsrechts wahrscheinlich Fälle übrig, die sich nicht unter die Voraussetzungen dieses Rechtes subsumieren lassen. Erinnert sei an dieser Stelle an die Gruppe der Kinder, die von Geburt an körperliche, geistige oder seelische Behinderungen und Mißbildungen aufweisen. In Fällen mißbräuchlich verordneter und während der Schwangerschaft von der Mutter benutzter Medikamente wie "Contergan" oder "Lenotan" (189) kann dem behandelnden Arzt kein Vorwurf gemacht werden. Obwohl die Arzneimittelhersteller aus Gefährdungshaftung Schadensersatz schulden (vgl. § 84 Arzneimittelgesetz), lehnen sie jede Verantwortung ab (190).

---

(188) Gleitze, S. 194; Zacher, S. 461 f.;
(189) Vgl. die erschütternde Berichterstattung in der Illustrierten "Quick", Nr. 32/1980, S. 87 ff.
(190) Gegendarstellung der Richardson-Merrell GmbH (Hersteller von "Lenotan") in "Quick" a.a.O. (Fn. 189), S. 92;

Selbst wenn hier noch Verantwortliche festgestellt werden können, so fehlen sie doch bei denjenigen "Geburtsunfällen", deren Ursache unerklärlich ist oder die Folge einer genetischen Laune sind. Anders als im Sozialversicherungsrecht, dessen Schutz auf nasciturus (191) und sogar nondum conceptus (192) ausgedehnt wurde, wenn das Kind krank geboren wird, weil die Schädigungsfolge der Mutter im Mutterleib übertragen wurde (193), fehlt hier die Verantwortlichkeit eines Einzelnen ebenso wie der Allgemeinheit. Dennoch werden den Betroffenen und auch ihrer Umwelt erhebliche Opfer abverlangt, diese unterfallen aber keinem anerkannten Entschädigungstatbestand. Ob die Rechtsprechung derartige Fälle aus Gründen der rechtlichen Gleichbehandlung oder aus sozialstaatlichen Erwägungen als entschädigungswürdig erachtet, kann nur vermutet werden.

Wie an diesem Beispiel deutlich wird, ist die Grenze zwischen individuellem Lebensrisiko und Sonderopfer für die Allgemeinheit fließend. Ein Abgrenzungsversuch mit Hilfe rein kausaler, d. h. ausschließlich an Verursachungskriterien orientierten Gesichtspunkten würde bei den Betroffenen wohl kaum auf Verständnis stoßen. Für sie - aus ihrer erfolgsbezogenen Sicht - ist eben "Holzbein gleich Holzbein" (194).

Den beiden bedeutendsten Pfeilern unseres Sozialverwaltungsrechts - von der subsidiären Sozialhilfe abgesehen - Sozialversicherung und Versorgung sollte als "dritte Säule" ein soziales Entschädigungsrecht hinzugefügt werden (195), vor allem um Ungerechtigkeiten durch unterschiedliche Entschädigung und Eingliederung in verschiedene Entschädigungssysteme der sozialen Sicherung abzuhelfen (196). Entschädigungsbedürftige Fallgruppen müßten tatbestandsmäßig herausgebildet, Härtefälle könnten generalklauselartig berücksichtigt werden (197).

---

(191) BVerfGE 45, 376;
(192) BSGE 20, 41;
(193) Wertenbruch, S. 244; in diesem Sinne auch Gitter/Schnapp, S. 478;
(194) Für eine Einbeziehung gerade von solchen Fällen, bei denen die Ursache im Dunkeln bleibt, in ein soziales Entschädigungsrecht: Wertenbruch, S. 245;
(195) Gitter/Schnapp, S. 475; Gleitze, S. 193; Schoreit/Düsseldorf vor § 1, Rn. 1; Wertenbruch, S 243; Zacher, S. 470;
(196) Heußner, P 19, 130; Vollmar, S. 266;
(197) Heußner, P 33;

Übersicht Nr. 1: (Tatbestandsvoraussetzungen und Verfahren)

	ZIVILRECHT			ÖFFENTLICHES RECHT		
	Deliktshaftung		Staatshaftung	Sozialhilferecht	Unfallversicherungsrecht	Kriegsopferversorgungsrecht
Anspruchsgrundlage	§§ 823 ff. BGB	§ 839 BGB, Art. 34 GG	Art. 2 I GG	§ 4 BSHG	§§ 539 ff. RVO	§§ 1 ff. BVG
Schädigungstatbestand	Unerlaubte Handlung	Amtspflichtverletzung (Amtshaftung)	Eingriff in Körper als Sonderopfer (Aufopferg)	Bedürftigkeit	Arbeitsunfall (oder gesetzlich gleichgestellter Fall)	Kriegsopfer (oder gesetzlich gleichgestellter Fall)
Rechtswidrigkeit	+	+	–	–		
Verschulden	+	+	–	–	grundsätzlich keine Berücksichtigung; Anspruch aber bei absichtlicher Herbeiführung der Schädigung ausgeschlossen	
Mitverschulden	§ 254 BGB		§ 254 BGB analog	–	–	
Kausalität	Adäquanztheorie			–	Theorie der "wesentlichen Bedingung"	
Berechtigte	Geschädigter, Dritte gem. §§ 844 f. BGB		Geschädigter, Dritte gem. §§ 844 f. BGB analog, in Gefahrengemeinschaft Lebende	Bedürftiger	Versicherte, Hinterbliebene	Beschädigte, Hinterbliebene
Anspruchsgegner	Schädiger	Dienstherr		Sozialhilfeträger	Berufsgenossenschaft, Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeunfallversicherungsverbände	Bund, Länder (Versorgungsverwaltung)
Einleitung des Verfahrens	Antrag			von Amts wegen	Meldung	Antrag
Verhältnis zu anderen Ansprüchen	Anspruchskonkurrenz	Subsidiarität		Subsidiarität	grundsätzlich Anspruchskonkurrenz (aber: §§ 54 f. BVG)	
Gesetzlicher Forderungsübergang	grundsätzlich nicht			gem. § 90 BSHG	gem. § 1542 RVO	gem. § 81 a BVG
Mitwirkungspflicht	–	§ 839 III BGB	–	gem. §§ 1 II, 11 5 BSHG	gem. Art. I §§ 60 ff. SGB	gem. Art. I §§ 60 ff. SGB; KOV-VfG
Verjährung	3 Jahre (§ 852 BGB)		30 Jahre (§ 195 BGB)	–	4 Jahre (Art. II § 4, Art. I § 45 SGB)	4 Jahre (Art. II § 9, Art. I § 45 SGB)
Zuständiges Gericht	Zivilgericht			Verwaltungsgericht	Sozialgericht	grundsätzlich: Sozialgericht; für Kriegsopferfürsorge: Verwaltungsgericht

Übersicht Nr. 1: (Rechtsfolgen)

Z I V I L R E C H T

Deliktshaftung

Unerlaubte Handlung

Geldersatz

Ersatz des Vermögensschadens

§§ 249 ff. BGB

Schmerzensgeld

§ 847 BGB

Staatshaftung

Amtshaftung

Geldersatz

Ersatz des Vermögensschadens

§§ 249 ff. BGB

Schmerzensgeld

§ 847 BGB

Aufopferung

Angemessene, billige Entschädigung in Geld

Ersatz reiner Vermögensschäden, nicht mittelbarer Schäden

kein Schmerzensgeld

Ö F F E N T L I C H E S R E C H T

Sozialhilfe

- Hilfe zum Lebensunterhalt
- Hilfe in besonderen Lebenslagen
- Beratung Behinderter
- Hilfe bei der Beschaffung und Erhaltung einer Wohnung

Leistungsgewährung in Form von:

- persönlicher Hilfe
- Geldleistungen
- Sachleistungen

Sozialverwaltungsrecht

Unfallversicherungsrecht

Heilung

Heilbehandlung

ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Arzneien, Verband- und Heilmittel, Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel

- Haus- bzw. Anstaltspflege oder Pflegegeld
- Behandlung in Krankenhaus, Heilstätte, Kur- oder Spezialeinrichtung
- besondere Unterstützung zum Ausgleich unbilliger Härte
- Belastungserprobung und Arbeitstherapie

Rehabilitation

Berufliche Hilfe

Leistungen und Maßnahmen, die es ermöglichen, die bisherige oder eine andere angemessene und geeignete Berufs- oder Erwerbstätigkeit auszuüben

- Hilfen zur Erhaltung bzw. Erlangung eines Arbeitsplatzes
- Berufsfindung, Arbeitserprobung, Berufsvorbereitung
- Berufliche Anpassung, Aus- und Fortbildung, Umschulung
- Sonstige Hilfen

Materielle Sicherheit

Renten und sonstige Geldleistungen

- Verletztenrente zur Sicherstellung des Lebensunterhalts als Voll- oder Teilrente
- Übergangsgeld bei Arbeitsunfähigkeit oder bei Maßnahmen der Berufshilfe als Ersatz des ausgefallenen Arbeitsentgelts
- Sterbegeld
- Hinterbliebenenrente
- Beihilfen für Witwen und Waisen
- Familienzuschlag für Kinder
- Ggf. Abfindung statt Rente

Kriegsopferversorgungsrecht

- Hauspflege
- Haushaltshilfe zur Führung eines Haushalts mit hilfsbedürftigem Kind
- Versehrtenleibesübungen
- Übergangsgeld
- Kostenzuschüsse

Leistungen der Kriegsopferfürsorge

- Hilfen zur beruflichen Rehabilitation (Hilfen zur Erhaltung bzw. Erlangung eines Arbeitsplatzes, Berufsfindung, Arbeitserprobung, Berufsvorbereitung, beruflichen Anpassung, Aus- und Fortbildung, Umschulung; ergänzende Leistungen)
- Erziehungsbeihilfe
- Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt
- Erholungshilfe, Wohnungshilfe, Hilfe in besonderen Lebenslagen in 12 Formen

- Beschädigtenrente als Grundrente nach Grad der MdE (einkommensunabhängig) Ausgleichsrente ab 50 % MdE; über Freibeträge hinaus einkommensabhängig Berufsschadensausgleich für Einkommensverlust
- Bestattungs- und Sterbegeld, Bestattungsgeld beim Tod von Hinterbliebenen
- Hinterbliebenenrente
- Zuschläge und Zulagen für Kinder und Ehegatten, Altenzuschläge, Schwerstbeschädigten-, Pflegezulage bei Hilflosigkeit

3. Gesetzlich geregelte und private Entschädigungsmöglichkeiten für den Fall einer Viktimisierung

Nach den angestellten rechtssystematischen Überlegungen und der Gegenüberstellung einzelner ernsthaft diskutierter Ausgleichsmodelle stellt sich jetzt die Frage, ob nicht bereits bestimmte Sachverhalte, die als Viktimisierung definiert werden können, von bestehenden Entschädigungsregelungen erfaßt werden, ggf. in welchem Ausmaß, und für welche Fälle überhaupt noch eine gesetzlich geregelte Opferentschädigung notwendig ist. Zur Vervollständigung werden auch Aktivitäten privater Initiativen im Bereich der Opferhilfe kurz erwähnt.

a) Entschädigungsregelungen des Polizeirechts

Auf den ersten Blick sieht es so aus, als schlössen sich polizeiliche und viktimologische Entschädigungsregelungen gegenseitig aus. Für das Opfer macht es vom Erfolg her keinen Unterschied, ob es durch den Schuß einer Polizeipistole oder durch die Waffe eines Bankräubers verletzt wurde, weil es zufällig am Tatort anwesend war. Ob anläßlich einer Geiselnahme der Schuß der Polizei fehlgeht, der z. B. nach Art. 45 Abs. 2 S. 2 BayPAG rechtmäßig abgegeben wurde und die Geisel trifft, oder ob diese vom Geiselnehmer verletzt wird, spielt für sie vom eingetretenen Erfolg her keine Rolle.

Nach einer Statistik der Polizeiführungsakademie in Hiltrup (198) wurde in den Jahren 1976 und 1977 37- bzw. 14-mal im Bundesgebiet unzulässigerweise durch Polizeibeamte von der Schußwaffe Gebrauch gemacht. In 18 bzw. 62 Fällen kam es zu einer unbeabsichtigten Schußabgabe mit Folgen.

Die Polizeigesetze des Bundes und der Länder (199) sehen für den Eintritt eines Schadens durch die Inanspruchnahme von Nichtstörern oder infolge der Erforderlichkeit der Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben die Gewährung eines

(198) Busch u.a., S. 20;
(199) z. B. §§ 34 ff. BGSG, § 9 Abs. 4 BKAG, Art. 49 BayPAG; vgl. auch §§ 45 ff. des Musterentwurfs eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder gem. den Beschlüssen der Innenministerkonferenz vom 11. Juni 1976 und vom 25. November 1977;

"angemessenen Ausgleichs" als reine Geldleistung vor. Deliktsopfern nützen die Ansprüche dieser Kategorie mit ihrem insgesamt doch seltenen Vorkommen im N o r m a l f a l l einer Viktimisierung nichts.

Schäden, die in rechtmäßiger Ausübung polizeilicher Maßnahmen einem unbeteiligten Dritten zugefügt werden, werden im Land Berlin aufgrund des "Gesetzes über die allgemeine Sicherheit und Ordnung" vom 11. Februar 1975 ersetzt (200). Soweit ersichtlich, ist dies die einzige derartige Regelung.

b) Entschädigung nach dem Tumultschädengesetz (201)

Nach dem Tumultschädengesetz werden Schäden ersetzt, "die an beweglichem und unbeweglichem Eigentum im Zusammenhang mit inneren Unruhen durch offene Gewalt oder durch ihre Abwehr unmittelbar verursacht werden" (202). Da der Anspruch aber nur im Falle einer wirtschaftlichen Existenzgefährdung des Geschädigten besteht und allein den - auch nur teilweisen - Ersatz von Sachschäden regelt (203), ist das Tumultschädengesetz nur sehr begrenzt zur Befriedigung von Verbrechensopfern in der Lage. Dies gilt um so mehr deshalb, weil der Entschädigungstatbestand des Gesetzes "innere Unruhen durch offene Gewalt" voraussetzt.

Für Katastrophen findet sich eine weitergehende Entschädigungsregelung, die auch Personenschäden abdeckt und für Art und Höhe der Leistungen auf das Recht der Kriegsopferversorgung (BVG) verweist, im Bayerischen Katastrophenschutzgesetz (204).

---

(200) Prechtel, S. 16; Sack 1977, S. 3;
(201) Gesetz über die durch innere Unruhen verursachten Schäden vom 12. Mai 1920 (RGBl., S. 941, ber. S. 960), geändert durch VO vom 8. Januar 1924 (RGBl. I S. 23) und durch VO vom 29. März 1924 (RGBl. I S. 381); dieses gilt noch heute als Landesrecht fort (Art. 108 EGBGB - BGBl. III 400-1). Es erfolgten zahlreiche landesrechtliche Änderungen; vgl. Prechtel, S. 13 ff. und Rüfner 1972, E 9 f.;
(202) § 1 des genannten Gesetzes;
(203) §§ 2, 1 des genannten Gesetzes;
(204) Art. 9 Abs. 2 BayKSG vom 31. Juli 1970, GVBl. S. 360 (362);

c) Entschädigungsregelungen im Beamten-, Richter-, Soldaten- und Zivildienstrecht

In der Bundesrepublik Deutschland gab es 1978 ca. 1,7 Mio. Beamte und Richter. Das entspricht einem Anteil von 2,8 % der Gesamtbevölkerung und von 6,3 % der Erwerbstätigen (205). Der überwiegende Teil der Bevölkerung kann daher Leistungen nicht in Anspruch nehmen, die ein Beamter, Richter, Soldat oder Zivildienstleistender (206) infolge eines Dienstunfalles (207) erhält. Der Gefahr, viktimisiert zu werden, sind innerhalb dieser Gruppe Polizeivollzugsbeamte am meisten ausgesetzt (208).

aa) Entschädigungsregelungen im Recht der Unfallversicherung

Das Recht der Unfallversicherung stellt für eine Reihe von Personen Versicherungsleistungen bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit bereit (§§ 548, 551 RVO) (209). Zu diesem Personenkreis gehören u. a.:

- Lebensretter (§ 539 Abs. 1 Nr. 9a RVO);
- Personen, die öffentlich Bediensteten bei einer Diensthandlung Hilfe leisten (§ 539 Abs. 1 Nr. 9b RVO);
- Personen, die sich bei der Festnahme von Personen, die einer Straftat verdächtig sind, oder zum Schutz eines widerrechtlich Angegriffenen persönlich einsetzen (§ 539 Abs. 1 Nr. 9c RVO) (210);

(205) Statistisches Bundesamt, S. 50, 93, 420; angesichts der relativ kurzen Dauer der meisten Wehr- und Zivildienstverhältnisse werden die entsprechenden Zahlen vernachlässigt;
(206) Vgl. §§ 30 ff. BeamtenVG, 30 Abs. 1 S. 1 SG i.V.m. § 80 SG, 47 ZDG;
(207) Außerhalb des Dienstes steht der Beamte bzw. Richter anderen Bürgern gleich. Die Tendenz geht dahin, außerdienstliche Unfälle den Dienstunfällen gleichzustellen, vgl. Ule in Deutscher Juristentag, Bd. 2, P 50 ff. (52);
(208) Becker P., S. 10; H. B., S. 151; Kötz, S. 140; Rüfner 1972, E 43;
(209) Kötz, S. 140 erwähnt die Zahl von ca. 28 Mio. unfallversicherten Bundesbürgern, wobei aber die Beamten mitgezählt sind.
(210) Diese Fallgruppe kommt der Gruppe der Verbrechensopfer sehr nahe. Ursprüngliche Bestrebungen, dem § 539 Abs. 1 RVO eine Nr. 9d anzufügen, die Deliktsopfer in die gesetzliche Unfallversicherung einbeziehen sollte, erteilte der Gesetzgeber eine Absage. § 3 Abs. 1 OEG dehnte den Versicherungsschutz für die Versicherten des § 539 Abs. 1 Nr. 9 RVO auf Sachschäden, die im Zusammenhang mit einer der versicherten Tätigkeiten entstanden sind sowie auf die subjektiv erforderlichen Aufwendungen aus.

- die von einem Gericht, einem Staatsanwalt oder einer sonst zuständigen Stelle zur Beweiserhebung herangezogenen Zeugen (§ 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO);

Die Berechtigten haben aufgrund des Versicherungszwanges einen öffentlich-rechtlichen Leistungsanspruch gegen den sachlich zuständigen Sozialversicherungsträger, hier die Berufsgenossenschaften (211).

e) Drittopferschutz bei Verkehrsunfällen

Es ist nicht ausgeschlossen, daß der Verursachung eines Verkehrsunfalles strafrechtlicher Charakter zukommt und damit einem Täter auch ein Deliktsopfer gegenüber steht. Gerade der zweckentfremdete Einsatz eines Kraftfahrzeugs muß sich nicht auf die in §§ 315 - 315 d StGB sanktionierten konkreten Gefährdungsdelikte beschränken, sondern kann zu einem über die Gefährdung hinausreichenden Erfolg führen, an dessen Ende ein getöteter oder verletzter Mensch bleibt (212). Jedoch werden strafbare Handlungen häufiger n a c h einem Verkehrsunfall begangen. In den letzten Jahren hat das "unerlaubte Entfernen vom Unfallort" (§ 142 StGB) eine enorme Zuwachsrate erfahren (213). Das Opfer des Unfalles kann dann oft seine Ansprüche nicht einmal gegen eine Versicherung geltend machen. Von 1.229.000 Verkehrsunfällen im Jahre 1974 wurden in 43,6 % (536.000) der Fälle Personen- bzw. Sachschäden in einer Höhe von jeweils mehr als DM 1.000 (schwere Unfälle) angerichtet. Im Jahre 1978 lagen die entsprechenden Zahlen bereits bei 1.017.000 bzw. 48,7 % (778.000). Während 1974 55.459 Personen wegen Fahrerflucht anläßlich schwerer Unfälle ermittelt wurden (verurteilt: 32.372) und 5,3 % der an allen Unfällen beteiligten Personen Unfallflucht begingen, stiegen die Zahlen bis 1978 deutlich an (101.886 Flüchtige, Unfallfluchtrate 6,7 % (1970: 4,3%) (214)). Obwohl die Unfallrate in der Bundesrepublik Deutschland in den letzten zehn Jahren um ca. 25 % zugenommen hat, haben sich die Fluchtfälle im selben Zeitraum mehr als verdoppelt. Der Pkw-Bestand ist von 1970 bis 1978 von 13,9 Mio. auf 21,2 Mio. angestiegen (215), hat sich also ebenfalls nahezu verdoppelt.

(211) Wannagat, S. 1601;
(212) Council of Europe 1975, S. 10; Schoreit 1973, S. 38 f.;
(213) Spiegel 1979a, S. 39, 41;
(214) Spiegel 1979a, S. 41; die Anwendbarkeit von § 12 PflVG auf Fahrerfluchtfälle betonen Schönleiter, S. 10 und Schulz-Lüke/Wolf § 9 Rn. 1 f.;
(215) Spiegel 1979a, S. 39, 41;

Trotz dieser hohen Anzahl von Verkehrsunfällen mit Fahrerflucht ist die praktische Bedeutung des "Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen", der von den Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherern getragen und von der "Verkehrsopferhilfe e. V." in Hamburg verwaltet wird, gering (216). Nach dortiger Auskunft sind wegen Schädigungen, in denen die Haftpflichtversicherung nach § 152 VVG keine Deckung gewährt, weil der Versicherungsfall vom Versicherungsnehmer vorsätzlich herbeigeführt wurde (§§ 12 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 PflVG, 9 DEG), jährlich ca. zehn Fälle zu bearbeiten. Diese Zahl bestätigt angeblich die internationalen Erfahrungen. Die Leistungspflicht des Fonds ist absolut subsidiär gegenüber Ansprüchen, die dem Ersatzberechtigten gegen Eigentümer, Halter, Fahrer oder Versicherer zustehen (§ 12 Abs. 1 S. 2 PflVG).

f) Entschädigung aus privaten Versicherungen

Die private Versicherungswirtschaft kennt die Möglichkeit einer Versicherung gegen Straftaten schlechthin nicht. Versicherungsverträge bieten in engen Grenzen Schutz gegen exakt bestimmbare Versicherungsfälle, z. B. in Form einer privaten Unfall- oder Berufsunfähigkeitsversicherung (217), sofern nicht eine Gefahrenerhöhung durch bestimmte Berufs- o. ä. Risiken zu einer wesentlichen Erhöhung der Beitragssätze (218) führt oder gar die Versicherungsfähigkeit völlig ausschließt (219). Jedes Privileg, das ein Versicherter im Unterschied zur gesetzlichen von einer privaten Krankenversicherung beansprucht, muß er sich wegen der Flexibilität und Individualität des Leistungsangebots mit entsprechend hohen Beiträgen erkaufen (220). Eine private Hausratversicherung kann - ebenfalls unter engen Voraussetzungen (221) - Schäden ersetzen, die durch Feuer, Explosion, Glasbruch, Einbruchdiebstahl oder Raub an der Wohnung oder an Einrichtungsgegenständen entstanden sind. Ähnliche Beschränkungen enthält die Reisegepäckversicherung, die sich nur

(216) Vgl. Schätzler, S. 66;
(217) Ebert, S. 18 ff., 22;
(218) Ebert, S. 21;
(219) Ebert, S. 22;
(220) Ebert, S. 56 f., 64 ff.;
(221) Vgl. Ebert, S. 80 ff.; Runle, S. 180 weist auf die die Hausratversicherung ergänzende Überfallversicherung in Schweden hin, die ca. 75 % der schwedischen Bevölkerung diesbezüglich schützt.

auf einzelne Teile des persönlichen Bedarfs erstreckt und Beschränkungen in der Höhe des Schadensersatzes aufweist (222). Beschädigung, Zerstörung und Verlust eines Kraftfahrzeugs durch Brand, Explosion, Diebstahl, Entwendung oder Raub können durch eine Kaskoversicherung abgedeckt werden. Personen, die Opfer eines Verkehrsunfalls werden, haben regelmäßig Ansprüche aus einer Haftpflicht- (§ 3 PflVG) oder Insassenversicherung des Schädigers (223). Das Prozeßrisiko schließlich kann auf eine Rechtsschutzversicherung abgewälzt werden (224).

Will ein Bürger vom Angebot der privaten Versicherungswirtschaft Gebrauch machen und sich gegen die geannten Risiken halbwegs, d. h. unter Beanspruchung eines durchschnittlichen Leistungsangebots absichern, dann hätte z. B. ein 30-jähriger, mit körperlicher und handwerklicher Berufsarbeit befaßter Erwerbstätiger bei einem monatlichen Bruttoverdienst von DM 2.000,-- im Jahre 1977 zwischen DM 300,-- und DM 500,-- aufzuwenden gehabt, ohne einen kompletten Schutz zu erreichen (225). Es ist zu berücksichtigen, daß der Personenkreis der 25- bis 30-jährigen Männer als höchst viktimogen gilt (226) und deshalb einer hohen Beitragsbelastung ausgesetzt ist.

g) Entschädigung bei Stationierungsschäden

Schäden, die seit der Beendigung des Besatzungsregimes am 5. Mai 1955 durch in der Bundesrepublik Deutschland stationierte ausländische Streitkräfte verursacht worden sind (sog. Stationierungsschäden) führen grundsätzlich zu einem - zivilrechtlich ausgestalteten (NTS-AG Art 12 Abs 1) - Schadensersatzanspruch gegen die Bundesrepublik Deutschland (227). Neben Belegungs-, Manöver- und Straßenschäden werden auch sog. "Unrechtsschäden" ersetzt,

---

(222) Ebert, S. 84 f.;
(223) Ebert, S. 96 f.;
(224) Ebert, S. 75 ff.;
(225) Berechnet nach Ebert, S. 20 f., 22 f., 58, 75, 79, 83; vgl. auch Jung 1976, S. 478, Kaiser 1979, S. 489, Röhmel, S. 39, Rüfner 1972, E 27 f., Schönleiter, S. 6;
(226) Kolb 1977b, S. 135; Sessar, S. 311, 313; Stephan, S. 232;
(227) Palandt/Danckelmann 1976, NTS Einl., Anm. 1;

d. h. Schäden, die an Personen oder Sachen durch Delikte oder Quasidelikte von Natotruppen oder ihren Mitgliedern begangen worden sind (228). Als Anspruchsgrundlage kommen grundsätzlich die Vorschriften der §§ 823 ff. BGB in Betracht. Zwischen "Schäden durch die Truppen" (NTS Art VIII Abs 5) in Ausübung des Dienstes und "außerdienstlichen Handlungen" (NTS Art VIII Abs 6), denen Schwarzfahrten gleichgestellt sind (NTS Art VIII Abs 7), ist scharf zu trennen. Nur in ersterem Falle hat der Geschädigte einen Rechtsanspruch gegen die Bundesrepublik Deutschland. Außerdienstliche Handlungen begründen weder Rechtsansprüche gegen den Entsendestaat noch gegen die Bundesrepublik Deutschland (229). Der Schädiger kann jedoch - de jure - in Anspruch genommen werden. Bei Streitigkeiten darüber, ob ein Delikt innerhalb oder außerhalb der Dienstausübung begangen wurde, entscheidet ein Schiedsrichter (NTS Art VIII Abs 8), dessen Spruch unanfechtbar ist. Bei voller Anerkennung eines Schadensersatzanspruches infolge dienstlich verursachter Schäden durch die Truppen erfolgt eine Geldzahlung an den Antragsteller (vgl. NTS-AG Art 9, 11,12, 13).

Schädigungen, die von Natosoldaten oder zivilem Gefolge begangen wurden, erfahren demgegenüber eine völlig anders geartete Behandlung. Zu den geschilderten Schwierigkeiten,denen ein Verbrechensopfer im Zivilprozeß gegen den Täter ausgesetzt ist, kommen weitere Komplikationen hinzu, wenn das Opfer seine Rechte im Ausland durchsetzen will. Aus Prozeßvertretung, Übersetzungen, Beweiserhebungen usw. erwachsen vor allem erhebliche Kosten. Soldaten gehören regelmäßig nicht zu den einkommensstarken Verdienern. Jemand, dem z.B. von einem US-Soldaten schwere körperliche und gesundheitliche Schädigungen beigefügt worden sind, wird ein Vorgehen gegen den Täter direkt schon wegen der Kompliziertheit, Aufwendigkeit, Unerfahrenheit im Umgang mit militärischem Personal und Aussichtslosigkeit scheuen.

Es besteht aber die Möglichkeit, daß die Behörden des Entsendestaates auf der Grundlage eines vom Amt für Verteidigungslasten auf Antrag erstellten Berichtes über das Angebot einer einmaligen "Abfindung ohne Anerkennung

---

(228) Palandt/Danckelmann 1976, NTS Art VIII Abs 5, Anm. 7 c; ders. Einl., Anm. 3 c;
(229) Palandt/Danckelmann 1976, NTS Art VIII Abs 6, Anm. 1;

einer Rechtspflicht (ex gratia payment)" entscheiden NTS Art VIII Abs 6 Buchst. b). Falls sich der Antragsteller mit diesem Angebot einverstanden und für voll befriedigt erklärt, nehmen die Behörden des Entsendestaates eine Zahlung vor (230),deren Höhe sich weitgehend nach den Vorschlägen der deutschen Behörden richtet.

Bemerkenswert erscheint, daß ein ex gratia payment nur bei schädigenden Handlungen von Mitgliedern der Truppe oder des zivilen Gefolges in Frage kommt. Schädigungen durch Zivilbedienstete, die nicht zum zivilen Gefolge (NTS Art I Abs 1 Buchst. b) gehören oder durch Angehörige von Truppenmitgliedern führen im Gegensatz zu den Schäden durch die Truppen nicht zu einer ex-gratia-Zahlung (231). Der Bundesminister der Finanzen, dem die Ämter für Verteidigungslasten unterstehen, teilte zu den praktischen Auswirkungen mit (232), daß Schadensfälle mit einer Entschädigung für Verbrechensopfer nicht erfaßt werden, weil sie - von denkbaren Ausnahmen abgesehen - nicht in Ausübung des Dienstes verursacht werden. Bei den dienstlichen Schäden handele es sich überwiegend um Manöverschäden, aber auch um Schäden aus sonstiger Amtspflichtverletzung im Sinne von § 839 BGB oder aus enteignungsgleichem Eingriff. Die durchschnittliche Ersatzleistung für dienstliche und außerdienstliche Schadensfälle belaufe sich auf DM 1.500,-- bis DM 1.600,--.

Die Regelungen eignen sich nur in wenigen Fällen für Entschädigungsleistungen im Sinne einer Opferhilfe. Ihr Vorteil besteht darin, daß einzelne Zahlungen theoretisch höher ausfallen können als nach einer starren gesetzlichen Anspruchsgrundlage. Die Nachteile liegen in der Rechtsunsicherheit einer ex-gratia-Zahlung. Es gibt keine exakt normierten Anspruchsvoraussetzungen für den Verteilungsmaßstab. Die Ausgleichschance gilt nicht für alle in Beziehung zu Nato-Militärangehörigen stehenden Schädiger.

---

(230) Palandt/Danckelmann 1976, NTS Art VIII Abs 6, Anm. 3;
(231) Palandt/Danckelmann 1976, NTS Art VIII Abs 6, Anm. 5;
(232) Schreiben vom 14. Januar 1980, Az./ VI B 1 - VV 7048 - 1/80;

h) Entschädigung nach sonstigen Vorschriften

Sonstige Vorschriften, die für das Opfer einer Straftat einen Ausgleich vorsehen, gibt es kaum. Seitdem der Ruf nach einem "Modell-" oder "Grundgesetz" für Personenschadensregelungen laut geworden ist (233), wurde das Recht der Kriegsopferversorgung für eine solche Rahmenfunktion favorisiert (234). Nicht nur das Wehrpflicht- und Zivildienstrecht verweisen auf die Vorschriften des BVG. Inzwischen hat der Gesetzgeber in weiteren Rechtsnormen auf das BVG Bezug genommen (235), deren Anwendung für eine Viktimisierung äußerst selten in Frage kommen dürfte.

i) Opferhilfeaktivitäten privater Initiativen

Im Jahre 1977 konstituierte sich in Frankfurt/M. ein "gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsopfern und zur Verhütung von Straftaten e.V." namens "Weißer Ring" (236), für den es in den USA längst entsprechende Vorbilder (Victim Assistance Service) (237) gibt. Ausweislich seiner jüngsten Statistik hat der Verein, dem Ende 1979 ca. 8.000 Mitglieder angehörten, die in über 30 Orten des Bundesgebietes ehrenamtlich arbeiten, rund DM 863.000,-- an finanziellen Zuwendungen für Kriminalitätsopfer erbracht. Neben einer direkten materiellen Hilfe, z.B. in Form von "Überbrückungshilfe", wird persönlicher Beistand auf vielfältige Weise geleistet: Beratung, Fürsprache bei Ämtern und Behörden, Vermittlung von Diensten (238). Die Opferhilfe wird aus Mitgliedsbeiträgen, gerichtlich verhängten Geldbußen und Spenden finanziert (239).

---

(233) Wertenbruch, S. 241; Wulfhorst, S. 267 ff.; vgl. auch Art. I, § 5 SGB; Rüfner 1972, E 9 f.; Schoreit/Düsseldorf, S. 17; Schulz, S. 149;
(234) BMA 1978, S. 34;
(235) Vgl. § 59 BGBSG i.V.m. § 80 SVG; § 51 BSeuchG; § 4, 5 HHG; § 46 des Gesetzes über das Zivilschutzkorps; § 9 Abs. 2 BayKSG;
(236) Jung 1979, S. 393, Anm. 36; Zimmermann 1979a;
(237) Kirchhoff 1977, S. 315; Schneider 1979, S. 373;
(238) Zimmermann 1979b;
(239) WR 1/78, S. 10;

Neben dieser mitgliederstärksten bundesweiten Organisation gibt es in menreren Teilen des Bundesgebietes noch andere Selbsthilfegruppen. Stellvertretend seien die sog. "Frauenhäuser", deren Beistandsservice vom Telefonhilfsdienst bis zu aktiver Soforthilfe reicht (240), genannt, das "Kinderschutz-Zentrum" in Berlin (241), der "Verband zur Verhütung und Wiedergutmachung von Straftaten e.V." in Waldkirch/Breisgrau (242), der "Deutsche Kinderschutzbund" (243) und die vor allem in den letzten Jahren entstandenen Beratungsstellen für Opfer der Drogenszene (244).

Wie Erfahrungen mit Opferhilfsmodellen in den USA gezeigt haben, besteht zwischen den privaten "Volunteer Models" und den staatlich geförderten "Criminal Justice Models" (Police Model, Prosecutor Model, Court Model, Probation Model) ein Interessenkonflikt. Während erstere aus humanitären Erwägungen handeln, betreiben letztere Opferhilfe vordringlich, um eine bessere Beteiligung des Opfers an der Arbeit der Institutionen der Strafrechtspflege zu erreichen, um - wie es Kirchhoff ausdrückt - ein "heruntergekommenes Strafrechtspflegesystem auf(zu)polieren" (245). Den frei organisierten Hilfsgruppen bei uns wird ein ähnliches Schicksal propnezeit (246). Allerdings trifft privat initiierte Opferhilfe bei den Hilfsbedürftigen auch nicht immer auf offene Ohren. So haben allein in Berlin in menr als 600 Fällen 67 % der vom "Weißen Ring" Angesprochenen überhaupt nicht reagiert und nur 17 % die angebotene Hilfe angenommen (247). Eine Ursache dafür könnte in der weitestmöglichen Abkapselung gegen alle Erinnerungen im Zusammenhang mit der Tat (248) zu suchen sein.

---

(240) Kaiser 1979, S. 489 f.; Kirchhoff 1977, S. 315; Metz-Göckel, S. 415, 426 f., 429 ff.;
(241) Wittenhagen, S. 409 ff.;
(242) Schickendantz 1974, S. 2;
(243) Schwind, S. 516;
(244) Süddeutsche Zeitung Nr. 7 vom 9. Januar 1980, S. 2;
(245) Kirchhoff 1977, S. 315 f.; ähnlich Knudten/Knudten, S. 463;
(246) Kirchhoff 1977, S. 316; Kaiser 1979, S. 490 betont die Hilfsfunktion derartiger Einrichtungen gegenüber der primären staatlichen Aufgabe des Opferschutzes;
(247) Süddeutsche Zeitung Nr. 194 vom 23./24.8.1980, S. 10;
(248) Beispielhaft Bauer, S. 78; Kerner, S. 28 ff.;

j) Zusammenfassung

Die den Deliktsopfern zugänglichen Entschädigungsformen lassen erkennen, daß diese für sich allein keine hinreichende, den Bedürfnissen der Opfer gerecht werdende Hilfe bieten können. Dafür sind zusammengefaßt folgende Gründe maßgebend:

aa) persönliche Voraussetzungen

In den Genuß einer Beamten- bzw. Soldatenversorgung kann nur kommen, wer im Augenblick der Schädigung Beamter oder Richter, Soldat oder Zivildienstleistender war. Die echte Unfallversicherung greift nur bei Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses ein. Private Versicherungen sind nur zur Leistung an den Versicherten verpflichtet. Davon besteht eine Ausnahme bei Verkehrsunfällen mit unbekannter Identität der Verantwortlichen. Wer schon die persönlichen Voraussetzungen nicht erfüllt, ist von einem Ausgleich ausgeschlossen.

bb) Entschädigungstatbestand

Andere Ausgleichstatbestände knüpfen zwar keine besonderen persönlichen Erfordernisse an einen Leistungsanspruch, dafür müssen aber besondere Umstände im Schädigungstatbestand vorliegen. Solche sachlichen Voraussetzungen, die in jedermanns Person erfüllt sein können, verlangen die Polizeigesetze des Bundes und der Länder, wenn sie auf die Eigenschaft als Nichtstörer, rechtswidrig Benachteiligter, unbeteiligter Dritter oder sonst zu einer Dienstleistung Verpflichteter abstellen. Das Tumultschädengesetz findet nur im Zusammenhang mit inneren Unruhen Anwendung. Die unechte Unfallversicherung verlangt ebenfalls besondere, einer ausnahmsweise auftretende Lagen. Der "Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen" gewinnt für den Geschädigten nur dann Aktualität, wenn ein Personen- oder Sachschaden durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers verursacht wurde und keine anderweitigen Ersatzleistungen bestehen. Private Versicherungen kommen nur im Versicherungsfall auf, also bei einer Beeinträchtigung des versicherten Interesses, dessen Schutz sich der Versicherungsnehmer erst erkauft haben muß. Stationierungsschäden sind einem rechtlich durchsetzbaren Ersatz-

anspruch nur anläßlich der dienstlichen Tätigkeit des Schädigers zugänglich. Der Ersatz außerdienstlicher Schäden ist mit einer erheblichen Rechtsunsicherheit verbunden. Sonstige Tatbestände sind für die Opferentschädigung praktisch ohne Bedeutung.

cc) Mängel in Art und Höhe der Leistung

Nicht nur persönliche oder sachliche Bedingungen führen dazu, daß Verbrechensopfern - vom OEG einmal abgesehen - kein oder ein nur unzulänglicher Ausgleich für das erlittene Unrecht zukommt. Das verdeutlicht ein Blick auf die Rechtsfolgen, die die behandelten Entschädigungstatbestände nach sich ziehen:

Polizeirecht, Tumultschädengesetz, PflVG, NTS und Versicherungen sehen als Ersatz von Personen- und/oder Sachschäden Geldleistungen vor. Immaterielle Schäden werden nur ausnahmsweise berücksichtigt, so zum Beispiel im PflVG und im Polizeirecht. Das Unfallversicherungsrecht und das Versorgungsrecht kennen bei gesundheitlichen Schädigungen differenziertere Leistungen, in besonderen Fällen (z.B. Lebensretter) aber auch den Ersatz von Sachschäden, wie § 765a RVO zeigt, der durch § 8 OEG in die RVO eingefügt wurde.

Im privaten Versicherungsrecht sind Ansprüche von der Ausgestaltung des privatrechtlichen Versicherungsvertrages abhängig. Davon sind gleichzeitig sämtliche Nachteile eines privatrechtlichen Vertrages mitumfaßt, die der Versicherer zur Geringhaltung seines Risikos dem Versicherungsnehmer diktiert. Das Risiko, Opfer eines Gewaltverbrechens zu werden, ist für sich gesehen kein privatrechtlich versicherbares Risiko. Soweit künftig entstehende Schäden versichert werden können, mußte sich der Versicherungsnehmer die Versicherungsleistung durch seine Prämie vorher "erkaufen" (§ 1 VVG). Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung ist von zahlreichen Umständen (z.B. Höhe der Versicherungssumme, ausgeprägter Risikoerhöhungsgedanke, termingerechte Prämienzahlung, Werterhöhung des versicherten Gegenstandes, bisweilen schwierige Durchsetzung des Anspruchs im Privatrechtsverkehr) abhängig. Der Schadensausgleich erfolgt nur in Geld (§ 49 VVG).

k) Kritik

Die behandelten Entschädigungsformen allein reichen nicht aus, um alle Fälle von Viktimisierung abzudecken. Soweit nicht andere Systeme, wie etwa die Privat-, Unfall- oder Krankenversicherung oder beamtenrechtliche Ansprüche eingreifen, kommt nachrangig die Sozialhilfe in Betracht (249). Sozialhilfe ist dann zu gewähren, wenn keine Möglichkeit der Selbsthilfe und keine Verpflichtungen anderer Personen oder Stellen bestehen, andere Hilfen also ausfallen (§ 2 BSHG). Zum einen setzt die Sozialhilfe erst dann ein, wenn dem Sozialhilfeträger bekannt wird, daß die Voraussetzungen für die Gewährung - also Bedürftigkeit (§§ 28 SGB-AT, 11, 28 BSHG) - vorliegen. Zum anderen ist zu berücksichtigen, daß der Gesetzgeber nicht den Eintritt einer Bedürfnislage im Sinne des BSHG abwarten, sondern "eine angemessene Regelung (schaffen wollte) ..., die verhindert, daß eine ... Gewalttat zum sozialen Abstieg des Opfers bzw. seiner Familie führt" (250).

Es gibt eine Reihe von Personen, bei denen zwar keine Bedürftigkeit in diesem Sinne vorliegt, für die aber auch kein oder kein hinreichender anderweitiger Schutz für den Fall besteht, daß sie durch eine Straftat Gesundheit und Arbeitskraft verlieren. So könnnen beispielsweise Renten "bei Unfallopfern, die noch nicht lange berufstätig sind, gering sein; ... ohne Schutz sind ... vor allem etwa 9 Millionen Hausfrauen, deren Tätigkeitsfeld allein der Familienhaushalt ist" (251) und manche Selbständige (252). Es ist Aufgabe des Opferentschädigungsrechts, hier auftretende Lücken zu schließen (253). Eine Viktimisierung solcher, von der Sozialhilfe abgesehen nicht gegen das Risiko einem Verbrechen zum Opfer zu fallen geschützter Personen kann dazu führen, daß der Betroffene an den Rand des wirtschaftlichen Ruins gerät (254). Daher muß sichergestellt sein, daß die Unterstützung möglichst

---

(249) Deutscher Bundestag, Drs. 7/2506, S. 8;
(250) Schätzler in Deutscher Bundestag (Rechtsausschuß) 55/8;
(251) Kötz, S. 141;
(252) Röhmel, S. 40;
(253) Schönleiter, S. 6;
(254) WR 4/80, S. 1 schildert das Schicksal einer Mietwagenfahrerin, die von einem geisteskranken Fahrgast überfallen und schwer verletzt wurde. Dadurch war sie viele Jahre krank, konnte ihren Beruf nicht mehr ausüben und geriet in wirtschaftliche Schwierigkeiten.

rasch an den Hilfsbedürftigen gelangt. § 17 SGB-AT sieht u.a. die Verpflichtung des Leistungsträgers zu zeitgerechter, umfassender und schneller Hilfe vor. Zu diesem Zweck k ö n n e n Vorschüsse und vorläufige Leistungen gewährt werden, eine Leistungspflicht besteht aber nur dann, wenn der Berechtigte Leistungen beantragt hat (§§ 42 Abs. 1 S. 2, 43 Abs. 1 S. 2 SGB-AT). Damit kann der Zeitraum eines mehr oder weniger bürokratischen Aufwand erfordernden Verwaltungsverfahrens überbrückt werden, sofern der Leistungsträger Kenntnis von der Schädigung erhalten und das Opfer im Rahmen seiner Beratungspflicht (§ 14 SGB-AT) auf diese rechtliche Möglichkeit aufmerksam gemacht hat.

Die Verbesserung des Netzes sozialer Sicherheit für Verbrechensopfer ist Aufgabe des Gesetzgebers, weil es an ihm liegt, die aus Art. 2 Abs. 2 GG hergeleitete Schutzpflicht näher auszugestalten (255). Als Regelungsmodelle bieten sich drei international diskutierte Systeme an:

Die Einrichtung eines speziellen Entschädigungsfonds, z.B. des CICS in England, dem vergleichbare Systeme in Irland, Schweden, Norwegen, Dänemark, Frankreich und den Niederlanden nachgebildet sind. Charakteristisch für dieses Modell ist seine Ausgestaltung als ex-gratia-Regelung ohne gesetzlich statuierten Rechtsanspruch auf Entschädigung unter Ausschluß des Rechtsweges (256).

Ein Ausgleichssystem über Pflichtversicherungen wurde zwar vereinzelt in Erwägung gezogen, konnte sich aber nur in Teilbereichen, wie z.B. im Strassenverkehr durchsetzen (256a).

Neben dem Entschädigungsfonds fand daher das versorgungsrechtliche Programm den größten Anklang. Nach dem im Jahre 1972 verabschiedeten österreichischen Verbrechensopfer-Hilfeleistungsgesetz hat sich auch der Bundesgesetzgeber diesem Vorschlag angeschlossen (256b).

---

(255) vgl. BVerfG NJW 1981, 1655 (1658);
(256) Jung in: Kirchhoff/Sessar, S. 382 ff.;
(256a) Jung ebda., S. 382 unter Hinweis auf den italienischen Garantiefonds für Straßenverkehrsopfer; Schätzler in: Deutscher Bundestag (Rechtsausschuß) 55/8 f.; Dürr ebda., 55/14; Corves ebda., 58/36;
(256b) Deutscher Bundestag, Drs. 7/2506, S. 1, 10; Jung ebda., S. 385 f.;

Übersicht Nr. 2:

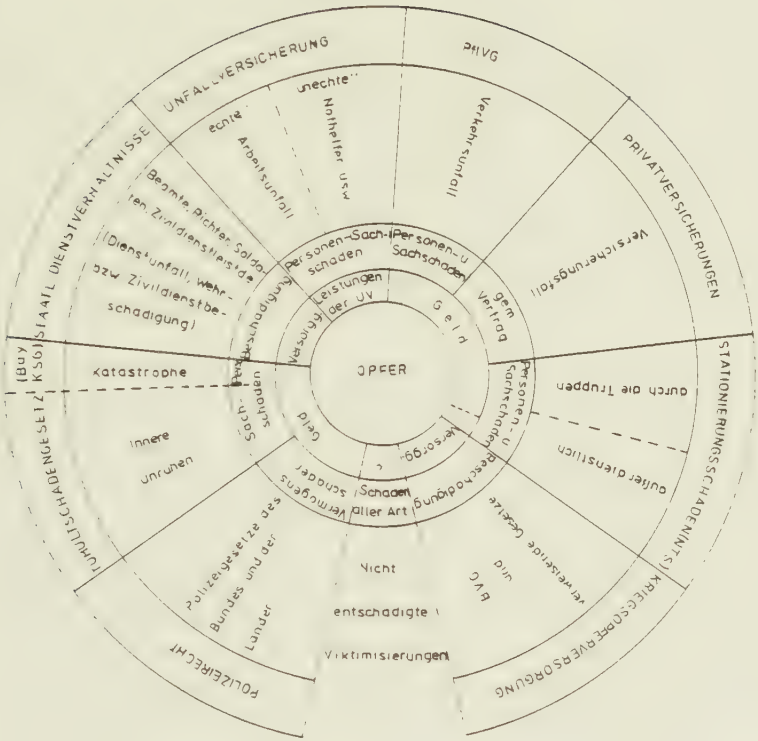

4. Die Lösung des Gesetzgebers: Das Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG)

a) Die Entscheidung für die Versorgungslösung

Mit Erlaß des OEG hat der Gesetzgeber den versorgungsrechtlichen Weg beschritten. § 1 Abs. 1 OEG verweist auf die Vorschriften des BVG. Verbrechensopfer erfahren rechtlich die gleiche Behandlung wie Kriegsopfer, Wehr- und Zivildienstbeschädigte. Gesetzestechnisch wurden an die im OEG formulierten Voraussetzungen die Rechtsfolgen des Leistungssystems des BVG angeknüpft (257).

Der Versicherungslösung mochte sich der Gesetzgeber nicht anschließen, obwohl sie ähnlich differenzierte Leistungen anbietet wie das BVG. Die Gründe für eine Bevorzugung der Versorgungslösung waren (258):

- Das OEG ist die erste Konkretisierung von Art. I § 5 SGB-AT (259). Die Vorschrift enthält das Postulat nach einem Recht auf "die notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung, zur Besserung und zur Wiederherstellung der Gesundheit und der Leistungsfähigkeit und ... (auf) angemessene wirtschaftliche Versorgung", wenn "die staatliche Gemeinschaft in Abgeltung eines besonderen Opfers oder aus anderen Gründen nach versorgungsrechtlichen Grundsätzen" für die Folgen eines Gesundheitsschadens einzustehen hat. Die Opferentschädigung wird als Ausformung der zweiten Alternative ("... aus anderen Gründen") aufgefaßt (260). Wenn Art. I § 5 SGB-AT diese Verknüpfung von Voraussetzungen und Rechtsfolgen global geschaffen hat, so mußte sich der Gesetzgeber der Versorgungslösung schon aus systematischen Gründen anschließen.

---

(257) Deutscher Bundestag, Drs. 7/2506, S. 10 f. (C.1.,2.); Fehl 1979 S. 7; Gleitze, S. 197; Röhmel, S. 40;
(258) Görlitz, S. 138; Schatzler in Deutscher Bundestag (Rechtsausschuß) 55/9 ff.;
(259) Gleitze, S. 197 f.; Jahn/Wultermann, § 5, S. 1 f.; Rüfner 1976, S. 1249; Schoreit/Düsseldorf, S. 22;
(260) Schoreit/Düsseldorf, S. 21;

- Der Gesetzgeber hat Dauer und Höhe der Rente als Auswahlkriterium herangezogen (261). In Fällen schwerer gesundheitlicher Beeinträchtigungen bietet das BVG bessere Rentenleistungen als die RVO, die umgekehrt in Fällen leichterer gesundheitlicher Benachteiligung unter Beibehaltung der Berufsfähigkeit eine dauernde Rente gewährt. Diese Diskrepanz hielt der Gesetzgeber "im Ergebnis nicht für richtig". Der Leistungsvergleich von BVG und RVO bestätigt diese Bedenken (vgl. Übersicht Nr. 1 S. 44, 45).

- Dem Gesetzgeber erschien die Versorgungslösung schneller als die Versicherungslösung den Zweck des OEG, möglichst rasch Hilfe zu bringen, zu erreichen (262).

- Einige Vorschriften des BVG sind vom Gedanken der Subsidiarität getragen. Wenn z.B. der Betreffende auf dem Weg zur Arbeit Opfer eines tätlichen Angriffs wird, erhält er Leistungen nach der RVO. Ansprüche nach dem BVG ruhen dann, obwohl sie dem Grunde nach gegeben sind (§ 65 BVG) (264).

- Gewährung von Ausgleichsrente und Berufsschadensausgleich nach dem BVG lassen eine Berücksichtigung des Einkommens zu, das aus einer Abfindung des Geschädigten aufgrund eigener Vorsorge fließt (265). Bei der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes nach der RVO bleibt eine solche Abfindung außer Ansatz und wirkt sich daher nicht auf die Rentenberechnung aus. Hinzuzufügen ist, daß private Vorsorgeleistungen den Schädiger nicht entlasten dürfen und dessen Ersatzpflicht daher nicht berühren (266). Ungeachtet aller systematischen Unterschiede von zivilrechtlichem Scha-

---

(261) Schätzler in Deutscher Bundestag (Rechtsausschuß), S. 9; vgl. Schulz, S. 149;
(262) Stark in Deutscher Bundestag (Rechtsausschuß) 58/36;ohne weitere Begründung;
(263) Schoreit/Düsseldorf, vor § 1 Rn. 1;
(264) Wessel in Deutscher Bundestag (Rechtsausschuß) 83/46 f.; Schoreit/Düsseldorf, § 1 Rn. 142 ff.;
(265) Vgl. §§ 33 Abs. 1, 5 BVG, 1 Abs. 1, 3 Nr. 7 VO zur Durchführung des § 33 BVG i.d.F. der 8. Änderungs-VO vom 22.12.1978 (BGBl. I S. 2089), Wessel a.a.O., S. 47;
(266) Palandt/Heinrichs, Vorbem. § 249, 7 c bb;

densersatzrecht und öffentlichem Versorgungsrecht (267) geht der Anspruch des Geschädigten gegen den Schädiger im Zeitpunkt der Antragstellung auf den Bund bzw. auf ein Land über (§§ 81, 81 a BVG, 5 Abs. 1 OEG, 412, 399 ff. BGB) und entlastet somit den Schädiger nicht. Es ist dann Sache des Staates, gegen den Schädiger vorzugehen. Er nimmt dem Opfer das Prozeßrisiko ab. Ansprüche, die die Befriedigung des Opfers übersteigen, kann das Opfer nach wie vor im Zivilrechtsweg einklagen (268).

- In organisatorischer Hinsicht bietet sich die Versorgungsverwaltung aufgrund ihrer jahrzehntelangen Erfahrung auf dem Gebiet der Kriegsopferversorgung zum Vollzug des OEG an (269).

b) Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Frage, ob für ein Gesetz über Opferentschädigung die Gesetzgebungskompetenz bei Bund oder Ländern liegt, wurde bisher nicht erörtert. Keineswegs kann man prima facie behaupten, ein solches Gesetz gehöre ausschließlich in den gesetzgeberischen Aufgabenkatalog des Bundes oder den der Länder. Eine geschriebene Gesetzgebungskompetenz für das "Versorgungsrecht" gibt es nicht (270). Ausgehend vom Grundgedanken der Opferentschädigung, Ersatz für das Versagen des Staates im Kampf gegen die Kriminalität gewähren zu wollen, müßten an sich die Länder zuständig sein, denen die Prävention in erster Linie obliegt, sofern man sich der These anschließt, Opferentschädigung sei ein notwendiges Korrelat gegenüber dem Versagen des Staates bei der Abwehr von Straftaten im Einzelfall (271). Aus dieser Überlegung heraus erklärt sich der Vorstoß einiger Abgeordneter der SPD, die 1971 im Bayerischen Landtag den Entwurf eines "Gesetz(es) über staatliche Entschädigung für Verbrechensopfer" einbrachten (272).

---

(267) Vgl. Düsseldorf in Deutscher Bundestag (Rechtsausschuß) 84/7;
(268) Schätzler in Deutscher Bundestag (Rechtsausschuß) 84/7; Düsseldorf ebda. 84/7;
(269) Görlitz, S. 139; Schoreit/Düsseldorf, S. 23; vgl. auch Jung 1979, S. 385;
(270) Gitter/Schnapp, S. 477; ebensowenig gibt es eine Kompetenz "Entschädigungsrecht", vgl. Rüfner 1972, E 11 f., Schulz, S. 149; Wertenbruch, S. 247 und Zacher, S. 467;
(271) In ähnlichem Sinne Deutscher Bundestag Drs. 7/2506, S. 20 f.; ders. Drucksache 7/8404, S. 2 f. hinsichtlich der Kostenverteilung; vgl. auch Wessel in Deutscher Bundestag 83/47; Gaddum in Bundesrat 431/44 (C);

Das Inkrafttreten des OEG hat allen Länderinitiativen ein Ende bereitet. Der Bund leitet seine Gesetzgebungskompetenz vom Begriff der "öffentlichen Fürsorge" ab, die dem Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung unterfällt und die Regelungsbefugnis der Länder abschneidet (Art. 74 Nr. 7, 72 Abs. 1 GG). Der Begriff "öffentliche Fürsorge" ist weit auszulegen und nicht auf den Bereich der Sozialhilfe beschränkt (273). Dazu gehören alle die Gebiete, "die entsprechenden Charakter haben, wobei es nicht allein darauf ankommt, individuelle Not zu lindern, sondern auch vorbeugend und helfend in einem weiteren allgemeineren Sinne zu handeln" (274). "Öffentliche Fürsorge" umfaßt daher die Bereiche, in denen es um vorbeugende, helfende Maßnahmen geht ebenso wie die Leistungsgewährung und Hilfe für Behinderte (275). Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Art. 74 Nr. 7 GG wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß das OEG organisatorische Bestimmungen und Abgrenzungen (vgl. § 6 OEG) enthält (275a). Der Zweck des OEG, "soziale Härten zu vermeiden und einem sozialen Absinken der Opfer von Gewalttaten vorzubeugen", wird daher nach Ansicht des Bundes nur erreicht, wenn die Opferentschädigung Art. 74 Nr. 7 GG unterstellt wird (276).

c) Zusammenfassung

Die Untersuchungen und Ergebnisse des ersten und zweiten Teils sind in nachfolgender Übersicht Nr. 3 graphisch dargestellt. Der Kreis versucht, einen Gesamtüberblick über die Zusammenhänge zwischen Kriminologie und Viktimologie, den viktimologischen Aspekt der Opferhilfe und der Einbindung des Untersuchungsgegenstandes OEG in benachbarte rechtliche Gebiete zu vermitteln.

---

(273) BSGE 6, 213 (220 f.); BVerwG MDR 1964, 949; Maunz/Dürig, Art. 74, Anmerk. 46; v. Münch Art. 74 Rn. 24;
(274) BSG a.a.O. S. 219;
(275) BVerfGE 42, 263 (281 f.) = NJW 1976, 1783; BSG a.a.O. S. 219; vgl. auch Hauck in Deutscher Juristentag, Bd. 2, P 75; Schätzler ebda., P 95 f.; Röhmel, S. 40; Rüfner 1976, S. 1249, Fn. 4;
(275a) BVerfGE 22, 180 (203); v. Münch, Art. 74 Rn. 26; Schmidt-Bleibtreu/Klein, Art. 74 Rn. 22;
(276) Deutscher Bundestag, Drs. 7/2506, S. 12; vgl. auch v. Münch, Art. 74 Rn. 24; zweifelnd Rüfner 1976, S. 1249, Fn. 4 unter Hinweis auf Deutscher Juristentag, Bd. 2 P 126 (Beschluß Nr. 5), wo eine vorherige Ausdehnung der Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes auf das Recht sozialer Entschädigung gefordert wird.

Übersicht Nr. 3:

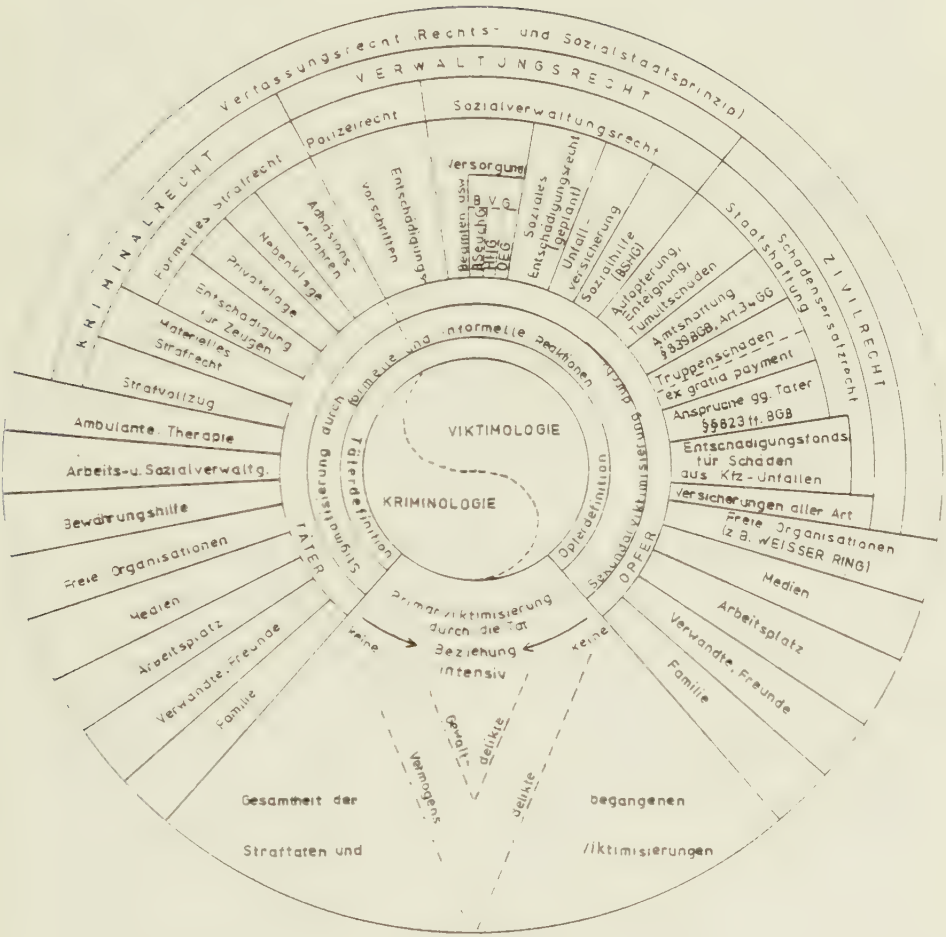

3. Teil: Das OEG in der Praxis

Das OEG ist am 16. Mai 1976 in Kraft getreten. Der folgende Teil behandelt die praktische Seite der Opferentschädigung. Es werden die Problemkreise der Voraussetzungen für einen Anspruch nach dem OEG/BVG (I.) und der Gründe für eine Ablehnung bzw. Versagung von Leistungen (II.) dargestellt. Die rechtlichen Ausführungen werden durch das zugängliche Zahlenmaterial und Erfahrungsberichte aus der Praxis ergänzt. Es schließen sich weitere mit dem Vollzug des OEG zusammenhängende Abschnitte an, wie Entschädigungsleistungen (III.), Rechtsmittel (IV.) und Kostenfragen (V.). Eine Gesamtübersicht (VI.) faßt die Ergebnisse des dritten Teils zusammen und rundet den Komplex ab.

I. Die Voraussetzungen für einen Versorgungsanspruch nach dem OEG/BVG

Einen Anspruch auf Versorgung nach dem OEG/BVG hat, "wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen, tätlichen Angriffs gegen seine oder eine andere Person oder durch dessen rechtmäßige Abwehr eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat" (§ 1 Abs. 1 S. 1 OEG). Im Gegensatz zu den meisten Common-Law-Country-Schemes, die eine ex-gratia-Entschädigung ohne Rechtspflicht vorsehen (277), gibt das OEG einen rechtlich durchsetzbaren Versorgungsanspruch.

---

(277) Council of Europe 1975, S. 10;

1. Der Geltungsbereich des OEG

a) Der räumliche Geltungsbereich

Nach dem Wortlaut des Gesetzes beschränkt sich der räumliche Geltungsbereich des Gesetzes auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West), § 11 OEG. Erste Anspruchsvoraussetzung ist, daß der Anspruchsteller auf diesem Territorium oder in dessen Luftraum (278) geschädigt wurde. Die Vorschrift erstreckt sich darüber hinaus auf deutsche Schiffe und Luftfahrzeuge (279), für die das Flaggenprinzip gilt. Der räumliche Geltungsbereich deckt sich daher mit dem des StGB (§§ 3, 4 StGB).

Der Gesetzgeber war der Ansicht, für die Sicherheit der Menschen und für die Aufklärung von Straftaten sei er nur in den Grenzen des Territorialitätsprinzips verantwortlich zu machen (280). Er folgte damit mehreren ausländischen Staaten wie z.B. Großbritannien, den Niederlanden, Irland und Schweden (281). Diese Ausschließlichkeit kann jedoch im Einzelfall unbefriedigende Ergebnisse nach sich ziehen. Folgende Beispiele seien genannt:

- Deutsche, die im Ausland viktimisiert werden, unterfallen nicht dem Geltungsbereich des Gesetzes und erhalten demnach auch keinerlei Entschädigungsleistungen. In der Öffentlichkeit erregte der Fall einer 25jährigen deutschen Studentin Aufsehen, die in Istanbul erheblich verletzt wurde, als zwei von unbekannten Tätern gelegte Bomben detonierten (282). Leistungen nach dem OEG konnte das Opfer nicht erhalten; es war auf private Hilfe angewiesen (283).

---

(278) Das OEG folgt dem Territorialitätsprinzip, vgl. Schoreit 1974b, S. 56;
(279) Zu den Begriffen: § 4 StGB i.d.F. des EGStGB vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469); Dreher/Tröndle, § 4;
(280) Deutscher Bundestag, Drs. 7/2506, S. 13;
(281) Deutscher Bundestag, Drs. 8/2333, S. 5 f.;
(282) WR 2/79, S. 4;
(283) WR a.a.O.; Zimmermann 1979b, S. 3;

- Eine deutsche Botschaft im Ausland unterfällt nicht dem räumlichen Geltungsbereich, weil die völkerrechtliche Exterritorialität keine Änderung des räumlichen Hoheitsgebiets, sondern nur eine Privilegierung gegenüber den Behörden des Gastlandes beinhaltet. Schädigungen des Botschaftspersonals gelten daher als im Ausland begangen (284). Würde sich ein vergleichbarer Vorfall in einem deutschen Botschaftsgebäude ereignen, wie er sich 1979/1980 über Monate hinweg in der amerikanischen Botschaft in Teheran abspielte, hätten weder das Personal noch in Mitleidenschaft gezogene (deutsche) Besucher Anspruch auf Opferentschädigung (285). Daß hier eine allgemein gültige Regelung fehlt, zeigen die vor allem in jüngster Zeit vermehrt erfolgten Botschaftsbesetzungen, die mit dem Überfall auf die deutsche Botschaft in Stockholm im Jahre 1975 ihren Anfang nahmen. Bei diesem Terrorakt kamen seinerzeit zwei deutsche Geiseln ums Leben.

- Wer auf dem Flug von Berlin (West) in ein anderes Bundesland oder umgekehrt eine an sich anspruchsauslösende Schädigung erleidet - zu denken ist an Verletzungen im Zusammenhang mit einer Flugzeugentführung -, wird keine Leistungen nach dem OEG/BVG erhalten; denn den Luftkorridor dürfen nur ausländische Maschinen überfliegen und beim Überfliegen der DDR ist der räumliche Geltungsbereich verlassen (286).

Diese Beispiele zeigen, daß ein unumstößliches Festhalten am Territorialitätsprinzip dem Gesetzeszweck in einzelnen Fällen nicht gerecht wird. Gleichwohl läßt sich eine Durchbrechung dieses Prinzips zugunsten der sozialen Zielsetzung des OEG nur schwer rechtfertigen. Die deutsche Rechtsgemeinschaft kann kaum für im Ausland begangene Straftaten verantwortlich gemacht werden. Die Gefahren, denen der Einzelne fernab von seiner gewohnten Umgebung ausgesetzt ist, vergrößern das Risiko , einem Verbrechen zum Opfer zu fallen in unüber-

---

(284) Prechtel, S. 42, 68 f.; Schätzler, S. 66; Schulz-Lüke/Wolf, § 1 Rn. 13; Zech, S. 50;
(285) Sack 1978, S. 27 weist für derartige Fälle auf den engen Zusammenhang zwischen Staatsinteresse und Individualopfer hin;
(286) Prechtel, S. 42, 68 f.; Schätzler, S. 67; Schulz-Lüke/Wolf, § 1 Rn. 12;

sehbare Dimensionen. Eine Durchbrechung des Territorialitätsprinzips scheint demnach allenfalls in den Fällen möglich, in denen sie nach dem Weltrechtsprinzip dem Schutze der deutschen Staatsbürger in ihren international geschützten Rechtsgütern dient. Die Bundesregierung hat die Einbeziehung deutscher Staatsangehöriger, die im Ausland zu Verbrechensopfern geworden sind, in den Geltungsbereich des OEG in Erwägung gezogen (287) und die Ausarbeitung eines Referentenentwurfs veranlaßt (288).

b) Der zeitliche Geltungsbereich

§ 10 OEG schreibt vor, daß das Gesetz nur für Ansprüche aus Taten gilt, die nach seinem Inkrafttreten (16. Mai 1976) begangen worden sind. Wer am 15. Mai 1976 einem Mordversuch knapp entgangen war, aber erhebliche Verletzungen davongetragen hatte, sollte keine Leistungen des OEG/BVG beanspruchen können (289). Folgende Motive veranlaßten den Gesetzgeber zur Fixierung eines "Stichtages":

Es bestünden in zunehmendem Maße Beschweisschwierigkeiten, je weiter die Tat zurückliege (290). Dies führe zu Unsicherheiten und verwaltungsmäßigen Schwierigkeiten und berge daher auch die Gefahr eines Mißbrauchs in sich, weil die Fakten gar nicht oder nur schwer aufzuklären seien (291). Daher sei eine Grenze für die Rückwirkung nötig, die aber nur willkürlich festgelegt werden könne (292). Zwar gebe es in der Vergangenheit Anhaltspunkte für die Festlegung eines Zeitpunktes, z.B. den Tag, an dem der Entwurf dem Parlament

(287) Deutscher Bundestag, Drs. 8/2333, S. 6;
(288) WR 1/80, S. 1;
(289) Einen drastischen Fall schildern beispielsweise Meier-Bergfeld, S. 8, Reck, S. 4, Wimmelmann, S. 24 und WR 1/78, S. 1, 6: eine 18jährige Frau wurde am 6. März 1976 in Berlin von einem unbekannten Täter angefallen und durch einen Messerstich ins Rückenmark für immer halbseitig gelähmt. Sie erhält ca. DM 1.500,-- Sozialhilfe und Hilflosenpflegegeld. Die Rente nach OEG/BVG hätte für sie etwa DM 2.660,-- betragen.
(290) Deutscher Bundestag (Rechtsausschuß) 55/11; ders. 84/14; ders. Drs. 7/2506, S. 18; Schoreit 1973, S. 45;
(291) Deutscher Bundestag (Rechtsausschuß) 58/35;
(292) Schätzler in Deutscher Bundestag (Rechtsausschuß) 55/11; Korves ebda. 58/35;

erstmals unterbreitet wurde (293) oder den Tag, an welchem der Antrag der CDU/CSU-Fraktion im Jahre 1971 erste Erwartungen geweckt hat. Jedes Datum in der Vergangenheit entbehre aber der Rechtfertigung. Mangels eines "richtigen" Termins für das Inkrafttreten könne eine Bestimmung nur willkürlich erfolgen (294). Die Kosten seien andernfalls unabsehbar (295).

Diesen Gründen mußten Billigkeitserwägungen weichen, die für eine Rückwirkung sprechen konnten. Der Gesetzgeber vertrat die Ansicht, etwaige Härten seien unvermeidbar und müßten in Kauf genommen werden (296). Es ist zu bedenken, daß der Gesetzgeber den Tag des Inkrafttretens eines Gesetzes frei bestimmen kann und nur dem verfassungsrechtlichen Willkürverbot unterliegt. Wegen der weitgehenden Gestaltungsfreiheit, die dem Gesetzgeber im Rahmen der gewährenden Staatstätigkeit zukommt, genügt jede sachbezogene Erwägung, die die getroffene Regelung nicht als evident unsachlich erscheinen läßt (297). Die Opfer, die vor dem 16. Mai 1976 anspruchsberechtigt gewesen wären, gehen leer aus, weil vom ersten parlamentarischen Entwurf bis zur endgültigen Beschlußfassung fünf Jahre verstrichen sind, die für die Formulierung von ganzen zwölf Paragraphen benötigt wurden.

Nachdem § 10 OEG im Rechtsausschuß des deutschen Bundestages Anlaß zu Meinungsverschiedenheiten gab (298), ist die Vorschrift auch in der Öffentlichkeit wiederholt auf scharfe Kritik gestoßen (299). Fälle wie der einer in-

---

(293) So die niederländische Lösung, vgl. Sack 1977, S. 1; vgl. auch Schätzler in Deutscher Bundestag (Rechtsausschuß) 55/11; Stark ebda. 58/36;
(294) Deutscher Bundestag, Drs. 7/2506, S. 18; Schätzler in ders. (Rechtsausschuß) 55/11; Corves in ders. 58/35; Dürr in ders. 84/14 f.;
(295) Deutscher Bundestag, Drs. 7/2506, S. 18; Stark in ders. (Rechtsausschuß) 58/37; Stark und Dürr in ders. 84/14 f.; Schoreit 1973, S. 45;
(296) Deutscher Bundestag, Drs. 7/2506, S. 18; Schätzler in ders. (Rechtsausschuß) 55/10; Corves in ders. 58/35; Dürr in ders. 84/15;
(297) BVerwG in Gewerbearchiv 1974, 86;
(298) Deutscher Bundestag (Rechtsausschuß) 55/10 f.; ders. 58/35 ff.; ders. 84/14 ff.;
(299) WR 1/78, S. 1, 6; ders. 6/79, S. 9; ders. 1/80, S. 1; Zimmermann 1979a, S. 2;

zwischen 42 Jahre alten Frau, deren Mann im Jahre 1961 ein Familiendrama inszenierte, in dessen Verlauf er seine Tochter, seinen Schwager und anschließend sich selbst tötete, nachdem er vorher seinem Schwiegervater und seiner Frau schwere Schußverletzungen zugefügt hatte, gingen in diesem Zusammenhang durch die Medien (300). Die Frau verbringt seit der Tat ihr Leben gelähmt im Bett. Ihre Rehabilitierung ist noch nicht gelungen.

Die Bundesregierung versprach im Juli 1978, die Frage der Härteklausel für Fälle zu überprüfen, in denen schwere Körperschäden von Opfern aus einer vor Inkrafttreten des OEG zugefügten Schädigung noch fortdauern (301). In Schleswig-Holstein mußten im Untersuchungszeitraum 1,34 % der gestellten Anträge (= 12 Fälle) nach § 10 OEG abgelehnt werden. In Berlin liegt die Quote bei 0,86 % (= 18 Fälle). Für Bayern liegen keine Angaben vor.

Zur Konkretisierung einer allgemeinen Härteklausel bietet sich beispielsweise die Anbindung einer Versorgungsberechtigung an die rechtskräftige Feststellung eines zur Entschädigung berechtigenden Deliktes an. Inzwischen sieht ein Referentenentwurf - der allerdings letztere Möglichkeit nicht erwägt - die Aufhebung der Stichtagsregelung für Härtefälle ganz allgemein vor (302). Sollte sich der Gesetzgeber diesem Entwurf anschließen, für den § 89 BVG eine rechtssystematische Stütze bietet (303), so käme er bereits damit dem Gesetzeszweck einen wichtigen Schritt entgegen (304).

c) Der persönliche Geltungsbereich

Das Wörtchen "Wer" zu Beginn von § 1 OEG könnte zu der Annahme verleiten, damit sei jedermann gemeint (305). Erst die nähere Betrachtung zeigt, daß das Gesetz auf einige Personengruppen keine Anwendung findet.

(300) Meier-Bergfeld, S. 8; Spiegel 1979b, S. 57; WR 4/79, S. 8 f.;
(301) Deutscher Bundestag, Drs. 8/2333, S. 5; WR 3/78, S. 4;
(302) WR 1/80, S. 1;
(303) Heußner, P 32;
(304) Brandt bei Schwindt, S. 30; Röhmel, S. 43; Schoreit/Düsseldorf, § 10 Rn. 2; Schätzler, S. 67; WR 1/78, S. 1; ders. 1/80, S. 1; Zimmermann 1979a, S. 2;
(305) Deutscher Bundestag, Drs. 7/3506, S. 13; Zech, S. 49;

aa) Ausländer

Ausländer haben nur dann Versorgungsansprüche, falls die Gegenseitigkeit gewährleistet ist (§ 1 Abs. 4 OEG), d. h. falls das Land, dessen Staatsangehörigkeit der Ausländer trägt, einem deutschen Staatsbürger in vergleichbarer Situation ebenfalls Hilfe gewährt. Dabei kommt es nicht auf eine völlige Gleichartigkeit der Leistungen an, sondern nur darauf, ob ein Deutscher in prinzipiell vergleichbarer Lage eine Entschädigung zu erwarten hätte (306).

Für die Verwaltung können sich deshalb Probleme ergeben, weil nicht geklärt ist, welche Staaten die verlangte Bedingung verbürgen (307), und ob die Gegenseitigkeit bereits im Tatzeitpunkt anerkannt sein muß oder ob notfalls auch ein späterer Zeitpunkt genügt (308). Die Voraussetzung der Gegenseitigkeit erfüllen augenblicklich Dänemark, Finnland, Großbritannien, Frankreich, die Niederlande, Nordirland, Norwegen, die Republik Irland, Pakistan und Schweden (309), aber interessanterweise nicht Österreich, dessen Opferentschädigungsgesetz nur österreichischen Staatsbürgern zugute kommt (310), und nicht Belgien, Griechenland, Italien, Jugoslawien, Luxemburg, Portugal, Spanien und die Türkei (311).

---

(306) Prechtel, S. 71; Schätzler, S. 67; Schönleiter, S. 7; Schulz-Lüke/Wolf, § 1 Rn. 36; Zech, S. 49;
(307) Schätzler, S. 67; Schoreit/Düsseldorf, § 1 Rn. 179, 181;
(308) Für das Vorliegen der Gegenseitigkeit bei Antragstellung bzw. in dem Zeitraum, für den Versorgung begehrt wird Kolb 1977b, S. 136; für den Entschädigungszeitpunkt Schulz-Lüke/Wolf, § 1 Rn. 38; auf die Probleme macht auch Lekon, S. 196 aufmerksam;
(309) BMA Rdschr. vom 30. Oktober 1977, Az.: VI a 2-5172.1 - 256/77 in LdOiB Rdschr. Nr. 361/77; Council of Europe 1978, S. 32 ff., 36 - 40; 43 - 50, 53 - 56, 61 - 64; Jahn/Wultermann, § 5 Rn. 1; Kratochwil/Hufer, S. 316; Prechtel, S. 71; Sack 1977, S. 1; Schoreit/Düsseldorf, § 1 Rn. 175, 211 ff.; Schulz-Lüke/Wolf, § 1 Rn. 36; WR 3/79, S. 13; ders. 4/79, S. 4; ders. 2/80, S. 6;
(310) BMA Rdschr. vom 2. Juni 1977, Az.: VI a 1-5083.21 C-312/77, BVBl. 77, 83;
(311) Bundesminister der Justiz 1979, S. 2; BMA a.a.O. (Fn. 295); Council of Europe 1978, S. 42, 31 f., 59 ff.; Meier-Bergfeld, S. 8; Prechtel, S. 71; Sack 1977, S. 1; WR 2/80, S. 6;

Die Länder, die den größten Anteil der rd. 2 Mio. (Juni 1978) beschäftigten ausländischen Arbeitnehmer (312) in der Bundesrepublik stellen, verfügen nicht über Opferentschädigungsgesetze. Die Anteile der einzelnen Nationalitäten ohne verbürgte Gegenseitigkeit enthält Tabelle Nr. 1.

Tabelle Nr. 1: Beschäftigte ausländische Arbeitnehmer (Stand: Ende Juni 1978) (313)

a) ausl.Arbeitnehmer insgesamt:		1.869.000	
b) ausl.Arbeitnehmer nach ausgewählter Staatsangehörigkeit (in % von a)		15,4	Italiener
		7,9	Griechen
		5,0	Spanier
		27,5	Türken
		3,1	Portugiesen
		19,8	Jugoslawen
	gesamt:	68,7	(1.284.000)

Fügt man dem die Anzahl der 1978 arbeitslosen ausländischen Arbeitnehmer (314) von insgesamt 103.524 hinzu, so ergibt sich eine Gesamtzahl von 1.355.121 ausländischen Arbeitnehmern (= 2,2 % der Gesamtbevölkerung der Bundesrepublik Deutschland (315)), denen wegen § 1 Abs. 4 OEG ebensowenig wie ihren (ausländischen) Angehörigen als Hinterbliebenen Versorgungsansprüche zustehen.

Ob die Opferanfälligkeit von Ausländern in der Bundesrepublik von der der deutschen Bevölkerung abweicht, ist unbekannt. Entsprechende Feststellungen

---

(312) Bayerisches Statistisches Landesamt, S. 431; BMA 1980, S. 68;
(313) Bundesregierung 1979b, S. 121;
(314) Davon 68,7 % = 71.121, vgl. Bayerisches Statistisches Landesamt, S. 431;
(315) Bundesregierung 1979b, S. 13 (1977: 61.353.000 Einwohner);

sind aufgrund des zugänglichen Materials nicht möglich, weil die Polizeiliche Kriminalstatistik Opfer nur nach Alter und Geschlecht, nicht nach Nationalitäten ausweist.

Die untersuchten Bundesländer machten zur Zahl von Ablehnungen nach § 1 Abs. 4 OEG für den Untersuchungszeitraum die in Tabelle Nr. 2 angeführten Angaben.

Tabelle Nr. 2: Ablehnungen gem. § 1 Abs. 4 OEG

Land	Anträge insgesamt	abgelehnt gem. § 1 Abs. 4 OEG	Quote
Bayern	keine	Angaben	
Berlin	2.088	90	4,31 %
Schl.-Holstein	898	13	1,45 %
Bund	keine	Angaben	

Um gültige Aussagen über die Praxis der Ablehnungen gemäß § 1 Abs. 4 OEG treffen zu können, fehlt es an geeignetem Vergleichsmaterial. Die Länder Berlin und Schleswig-Holstein unterscheiden sich von ihrer Bevölkerungsstruktur her - der Ausländeranteil beträgt in Berlin ca. 10 % - so stark, daß eine verläßliche Interpretation nicht vorgenommen werden kann.

Die Öffentlichkeit erblickt in der Gegenseitigkeitsklausel Benachteiligungen derjenigen Ausländer, die sich schon jahrelang im räumlichen Geltungsbereich des OEG aufhalten und Steuern und Sozialabgaben entrichten (316),

---

(316) Brandt bei Schwindt, S. 30; Jung 1979, S. 393; Meier-Bergfeld, S. 3; Reck, S. 3; Wimmelmann, S. 24; so auch AIDP, S. 196; Lange, S. 474 zieht die Gültigkeit der Vorschrift gegenüber Angehörigen der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf das Diskriminierungsverbot (Vertrag der EWG Art. 7 BGBl. 1957 II S. 766) in Zweifel; a.A. Schoreit/Düsseldorf, § 1 Rn. 203 ff.;

insbesondere weil davon diejenigen Nationalitäten betroffen sind, die in der Bundesrepublik zahlenmäßig am stärksten vertreten sind (Türken, Jugoslawen, Griechen, Spanier), deren Heimatländer aber keine Opferentschädigungsregelungen getroffen haben. Ursprünglich ging die Intention des Gesetzgebers auf eine Gleichberechtigung der hier lebenden Ausländer hin (317). Die Rechtsprechung rechtfertigt das Gegenseitigkeitsprinzip mit der Wahrung eigener staatlicher Belange der Bundesrepublik gegenüber anderen Staaten, denen die Gleichstellung ihrer Staatsangehörigen dafür angeboten wird, daß sie Deutschen entsprechende Rechte gewähren (318). Ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz besteht nicht, auch nicht im Hinblick auf die teilweise landesgesetzlich vorgesehene unterschiedliche Haftung eines Beamten, die nach Amtspflichtverletzungen gegenüber Ausländern aus Staaten mit und Ausländern aus Staaten ohne verbürgte Gegenseitigkeit differenziert (319).

bb) heimatlose Ausländer

Der Status dieser Personengruppe hat im "Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet" (320) rechtliche Bedeutung erlangt. Nach § 1 dieses Gesetzes ist heimatloser Ausländer, wer nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 GG ist, nachweisen kann, daß er der Obhut der Internationalen Organisation untersteht, die von den Vereinten Nationen mit der Betreuung verschleppter Personen und Flüchtlinge beauftragt ist, und am 30. Juni 1950 seinen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) hatte oder die Rechtsstellung eines heimatlosen Ausländers erworben hat.

---

(317) Deutscher Bundestag, Drs. 7/2506, S. 13;
(318) BVerfGE 30, 409 (414); BGH NJW 80, 1567 ff.;
(319) Nach Art. 60 Abs. 2 des Bayer. Ausführungsgesetzes zum BGB kann Ausländern Entschädigung aus Amtshaftung (§ 839 BGB) verweigert werden, wenn die Gegenseitigkeit nicht gesichert ist. Vgl. zu dieser Frage Palandt-Thomas, § 839, Anm. 2a) bb);
(320) Gesetz vom 25. April 1951, BGBl. I S. 269, geändert durch Gesetz vom 9. September 1965, BGBl. I S. 1273;

Für die derzeit im Bundesgebiet lebenden rd. 55.000 Angehörigen dieser Personengruppe (321) besteht die Besonderheit, daß ihnen nach § 5 des genannten Gesetzes Rechte und Vergünstigungen, die allgemein Angehörigen fremder Staaten nur unter der Bedingung der Gegenseitigkeit gewährt werden, auch dann nicht versagt werden dürfen, wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist. Dies entspricht der auch im übrigen weitgehenden rechtlichen Gleichstellung heimatloser Ausländer mit Deutschen. § 1 Abs. 4 OEG ist daher auf sie nicht anzuwenden (322).

cc) Flüchtlinge

Der Begriff "Flüchtling" ist in der "Genfer Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge" definiert (323). In der Literatur besteht Streit zu der Frage, ob § 1 Abs. 4 OEG auf Flüchtlinge anzuwenden ist oder nicht. Während eine Ansicht davon ausgeht, diese Personen seien einem Deutschen gleichzustellen (324) bzw. wenigstens von der Gegenseitigkeitsklausel auszunehmen (325), also § 1 Abs. 4 OEG nicht anwenden will, vertritt eine andere Meinung den Standpunkt, dem Flüchtlingsabkommen könne keine Verpflichtung der Bundesrepublik entnommen werden, Flüchtlinge den Inländern gleichzustellen, weil eine Gleichstellung nur für den Bereich der öffentlichen Fürsorge vorgesehen sei, die Versorgung nach OEG/BVG aber weit über die Fürsorge hinaus gehe (326).

Diese zweite, ablehnende Auffassung vermag nicht zu überzeugen. Zum einen sprechen schon rein formelle Gründe dagegen, denn der Bundesgesetzgeber hat seine Gesetzgebungskompetenz gerade aus der in Art. 74 Nr. 7 GG genannten "öffentlichen Fürsorge" abgeleitet (327) und sich bei der Auslegung des Be-

---

(321) Prechtel, S. 91; Schätzler, S. 67;
(322) A.A.: Schulz-Lüke/Wolf, § 1 Rn. 3;
(323) BGBl. 1953 II S. 559 vom 28.7.1951; vgl. auch Protokoll vom 31.1.1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge BGBl. 1969 II S. 1293;
(324) Kolb 1977a, S. 51; Schwindt, S. 28;
(325) Schoreit/Düsseldorf, § 1 Rn 199 ff.;
(326) Schätzler, S. 67; Schulz-Lüke/Wolf, § 1 Rn 3;
(327) Deutscher Bundestag, Drs. 7/2506, S. 12;

griffs auf die höchstrichterliche Rechtsprechung des BVerwG und des BSG gestützt (328). Danach umfaßt aber die "öffentliche Fürsorge" auch den OEG/BVG-Bereich. Zum anderen würde die Ablehnung des Antrags eines Flüchtlings wegen § 1 Abs. 4 OEG dem Gesetzeszweck zuwiderlaufen. Der Antrag auf Opferentschädigung eines vietnamesischen boat-people-Flüchtlings etwa wäre abzulehnen, weil es in Vietnam kein Opferentschädigungsgesetz und damit auch keine Gegenseitigkeit gibt.

Indes verbietet sich eine Differenzierung zwischen solchen Flüchtlingen, die in unsere Gesellschaft integriert werden sollen und sog. "Durchgangsflüchtlingen" (329). Beide Gruppen unterfallen dem Asylrecht in gleichem Maße und haben Anspruch auf die Gewährung eines internationalen Mindeststandards (330). Die Bedrohung von Leib und Leben des Flüchtlings in dessen Heimatland stellt immer ein asylrechtliches Schutzgut dar (331). Aber auch im Gastland darf der Staat Leben, Freiheit und Vermögen eines Ausländers nicht schutzlos lassen (332). Im einzelnen gilt es in diesem Problemkreis noch viele Fragen zu klären. Was geschieht, wenn bei einem Sprengstoffanschlag (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 OEG) auf ein Sammellager Insassen getötet oder verletzt werden (333)? Soll das asylrechtliche Schutzgut, das mit dem politischen Charakter der Verfolgung oft im engen Zusammenhang steht (334), nur Auswirkungen auf den

---

(328) BVerwG MDR 1964, 949; BSGE 6, 213 (219);
(329) Nach dem Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057) erhalten sowohl anerkannte Asylberechtigte als auch die aus humanitären Gründen aufgenommenen Flüchtlinge finanzielle Zuwendungen in Form von Ausbildungsförderung und Berufsausbildungsbeihilfe;
(330) Verwaltungsgericht Ansbach, DÖV 1977, 637; BGH NJW 1980, 1567 (1569);
(331) BVerwG, Buchholz 402.22, Nr. 15 zu Art. 1 der Genfer Konvention;
(332) BGH NJW 1980, 1567 (1569);
(333) Die Süddeutsche Zeitung Nr. 175 vom 31.7.1980, S. 17, berichtete von einem am 29./30.7.1980 auf das Sammellager Zirndorf verübten Bombenanschlag, bei dem allerdings nur Sachschaden entstand. Am 22.8.1980 kamen bei einem Brandanschlag auf ein Flüchtlingswohnheim in Hamburg zwei junge Vietnamesen ums Leben. Am 16.8.1980 erlitt bei einem Anschlag in Lörrach eine Äthiopierin schwere Verletzungen. Am 21.8.1980 wurde ein Asylantenwohnheim in Lahr/Baden beschossen, jedoch niemand verletzt, vgl. Süddeutsche Zeitung Nr. 194 vom 23./24.8.1980, S. 1;
(334) Marx, S. 195;

Asylanspruch als solchen haben, oder gehört zum internationalen Mindeststandard, der dem Verfolgten vom Aufnahmestaat gewährt werden soll (335) auch das Recht, vor Straftaten geschützt zu werden und die damit korrespondierende staatliche Pflicht einer Entschädigung bei Versagen dieses Schutzes? Soll ein eventueller Entschädigungsanspruch nur für anerkannte Asylanten bestehen oder auch für solche, die sich nur bis zur rechtskräftigen Ablehnung ihres Asylantrages im Bundesgebiet aufhalten?

In der Bundesrepublik lebten im Jahre 1976 ca. 26.000 Asylanten (336). Die Zahl weist eine steigende Tendenz auf und dürfte sich im Jahre 1980 um die 100.000 bewegen. Wenn das OEG "einem sozialen Absinken der Opfer von Gewalttaten vorbeugen" (337) will, so wäre zu überlegen, ob nicht gerade die Menschen, die in ihrem Heimatland ihre Existenz verloren haben und bei uns einer Straftat zum Opfer gefallen sind, einen besonders entschädigungsbedürftigen Personenkreis darstellen.

Jedoch darf nicht verkannt werden, daß ein Mißbrauch des Asylrechts oder die rechtskräftige Ablehnung von Asylanträgen die Gefahr begründen kann, daß Entschädigungsleistungen der Opferhilfe als willkommene, weil den Sozialhilfesatz übersteigende Einkommensquelle betrachtet werden und damit den Gesetzeszweck verfehlen.

dd) Staatenlose

Das Problem des § 1 Abs. 4 OEG taucht bei Staatenlosen, d. h. Personen ohne Staatsangehörigkeit ebenfalls auf. Hier ist fraglich, ob der Staatenlose einem Ausländer soweit gleichsteht, daß die Vorschrift begrifflich in Betracht kommt. Nach geltendem Recht dürfen Staatenlose gegenüber Inländern nicht be-

---

(335) Marx, S. 194;
(336) Prechtel, S. 91;
(337) Deutscher Bundestag, Drs. 7/2506, S. 12;

nachteiligt werden (338). Weiter stellt sich die Frage nach der Gegenseitigkeit. Da aber eine positive Feststellung über die Gegenseitigkeit logisch nicht möglich ist, kann auch die Gegenseitigkeit nicht negativ festgelegt werden. Ein Anspruch ist jedenfalls nicht wegen § 1 Abs. 4 OEG von vornherein auszuschließen (339). Die Versorgungsverwaltung ist gegenteiliger Ansicht (340).

ee) Deutsche

Nach den getroffenen Feststellungen ist das OEG in erster Linie auf Deutsche und deutsche Volkszugehörige im Sinne von Art. 116 GG zugeschnitten. Jedoch gilt das OEG auch für Deutsche nicht uneingeschränkt:

(1) Für Deutsche, die im Ausland Opfer strafbarer Handlungen - gleich welcher Art und Schwere - werden, besteht keine Entschädigungsmöglichkeit, weil die Straftat nicht im räumlichen Geltungsbereich des Gesetzes verübt wurde (341). Die Bundesregierung versprach im Jahre 1978 zu prüfen, inwieweit derartige Fälle dem OEG/BVG unterstellt werden können (342).

(2) Bürger der DDR sind von der (gesamt-)deutschen Staatsbürgerschaft umfaßt (343) und daher grundsätzlich anspruchsberechtigt (344). Deutsche, die auf dem Territorium der DDR einer Straftat zum Opfer

---

(338) Vgl. Übereinkommen vom 28.9.1951, BGBl. 1976 II S. 473; Kolb 1977b, S. 136; a.A. für das OEG: Schoreit/Düsseldorf, § 1 Rn 196; Schulz-Lüke/Wolf, § 1 Rn. 3;
(339) Kleinknecht, § 1 Rn. 14;
(340) Vgl. Kratochwil/Hufer, S. 316; Schoreit/Düsseldorf, § 1 Rn. 196; Dreher/Trondle, § 7 Rn. 5 stellt die Staatenlosen den Ausländern gleich;
(341) Vgl. Spiegel 1979b, S. 49; Zimmermann 1979b, S. 3; dagegen sind Nothelfer (§§ 539 Abs. 1 Nr. 9, 765 a RVO, 8 OEG) nach einem Urteil des BSGE 35, 70) auch für Hilfeleistungen im Ausland gesetzl. versichert;
(342) Deutscher Bundestag, Drs. 8/2333, S. 6;
(343) BVerfGE 36, 1 (30 f.); 40, 141 (163); gemäß § 64 Abs. 2 BVG ruht aber der Anspruch; vgl. auch Zech, S. 49;
(344) Vgl. OLG Düsseldorf NJW 1979, 62; Dreher/Tröndle, § 7 Rn. 3;

fallen, haben jedoch wiederum keine Ansprüche, weil das Staatsgebiet der DDR nicht zum räumlichen Geltungsbereich des OEG gehört (345).

(3) Durch die Verweisung in § 1 Abs. 1 OEG auf die Vorschriften des BVG ergibt sich, daß ein Deutscher, der zwar im räumlichen Geltungsbereich des Gesetzes geschädigt wurde, aber seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat hat, mit dem die Bundesrepublik diplomatische Beziehungen unterhält, anspruchsberechtigt ist (§ 64 Abs. 1 BVG). Zu denken ist an Deutsche, die in einem solchen Staat arbeiten. Lebt der Deutsche aber in einem Land, zu dem keine diplomatischen Beziehungen bestehen, so ordnet § 64 Abs. 2 BVG das Ruhen des Versorgungsanspruches an, d. h. es werden keine Leistungen erbracht (VV Nr. 1 zu § 65 BVG).

(4) Wenn ein Ausländer wegen § 1 Abs. 4 OEG nicht in den Genuß von Versorgungsleistungen kommt, stellt sich die Frage, ob sich die deutschen Hinterbliebenen eines Ausländers dessen Staatsangehörigkeit in der Weise zurechnen lassen müssen, daß sie von Leistungen ausgeschlossen sind, die ihnen sonst nach § 1 Abs. 5 OEG zustünden. Da es nur auf die Staatsangehörigkeit des Anspruchstellers, also der Hinterbliebenen, ankommt, sind diese versorgungsberechtigt (346).

(5) Problematisch ist die Geltung des Gesetzes für den nasciturus. Während die Rechtsfähigkeit eines Menschen nach § 1 BGB grundsätzlich erst mit Vollendung der Geburt beginnt, kennt das Recht in einer Reihe von Vorschriften Ausnahmen von diesem Prinzip. Das bürgerliche Recht läßt vereinzelt eine beschränkte Rechtsfähigkeit der erzeugten, aber noch ungeborenen Leibesfrucht zu (347). Vor dem Hintergrund des Grundrechtsschutz aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG (348) erfährt die Leibesfrucht, ja sogar der nondum conceptus im Sozialver-

---

(345) Schätzler, S. 67; Schulz-Lüke/Wolf, § 1 Rn. 34;
(346) Kolb 1977b, S. 137;
(347) Vgl. Palandt/Heinrichs 1980, § 1 Anm. 3;
(348) BVerfG NJW 1975, 573 ff.;

waltungsrecht seit langem durch die höchstrichterliche Rechtsprechung Schutz (349).

Ob bisher überhaupt ein Fall vorgekommen ist, indem Ansprüche eines nasciturus nach dem OEG angemeldet wurden, ist nicht bekannt. Es dürfte richtig sein, solche Ansprüche nicht nur der vielleicht durch ein Sittlichkeitsdelikt geschädigten schwangeren Mutter zuzubilligen, sondern den Schutz des OEG auch auf das noch nicht geborene Kind auszudehnen (350).

d) Ergebnis

Der Gesetzeswortlaut des § 1 Abs. 1 OEG darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Regelungen des räumlichen, zeitlichen und persönlichen Geltungsbereichs eine Reihe von Ansprüchen, deren Befriedigung das OEG seinem Zweck nach anstrebt, vorerst noch ausschließen.

2. Der Entschädigungstatbestand

Das OEG verlangt im Ausgangpunkt die Begenung eines vorsätzlichen, rechtswidrigen, tätlichen Angriffs. Die Formulierung dieses Entschädigungstatbestandes war eine der größten Schwierigkeiten in der Entstehungsgeschichte des Gesetzes, galt es doch,das generalklauselartig weit gefaßte Postulat nach Entschädigung für "Verbrechensopfer" in ein rechts- und sozialstaatlichen Anforderungen gerecht werdendes Modell zu gießen.

Eine Entschädigung für a l l e begangenen Straftaten wird einhellig abgelehnt, weil die Allgemeinheit nicht für jede Straftat verantwortlich zu

---

(349) BSGE 18, 55; BSG NJW 1964, 470 ff.;

(350) Baumann, S. 222 f.; so auch BSG(E 20, 41), das den Schutz auf den nondum conceptus ausdehnt, sofern das Kind krank geboren wird, weil die Schädigungsfolge der Mutter im Mutterleib übertragen worden ist.

machen sei (351). Nur bei besonders schwerwiegenden Arten von Kriminalität wird ein Bedürfnis für eine sozialrechtliche Entschädigung anerkannt, deren Lasten die Allgemeinheit zu tragen hat. Im übrigen wird der Einzelne auf Selbstschutzmöglichkeiten verwiesen (352). Am englischen CICS wollte man sich nicht orientieren, weil es nach Ansicht der Gesetzgebungsorgane zu pauschal und deliktsbezogen auf "Gewaltverbrechen" (crimes of violence) abstellt, der Begriff "Gewaltkriminalität" dem deutschen Recht unbekannt und der Gewaltbegriff als solcher zu weit sei (353). Es sollte auch keine Festlegung auf enumerativ katalogisierte Tatbestände erfolgen (354), weil eine Reihe von Delikten (z.B. Freiheitsberaubung, Nötigung, Raub usw.) "durch weitere allgemeine Formulierungen ergänzt werden (müßte), welche die mit tätlicher Gewalt gegen eine Person verbundenen Begehungsformen bezeichnen". Das hätte aber eine Vermehrung der Abgrenzungsschwierigkeiten zur Folge (355).

Aus diesen Gründen entschloß sich der Gesetzgeber, einen "allgemeinen Oberbegriff" (356) als Entschädigungsgrundlage zu wählen, der sich aus einzelnen termini technici des Strafrechts zusammensetzt, aber in seiner Gesamtheit kein selbständiger Straftatbestand ist. Bemerkenswert ist, daß sich der Ge-

---

(351) Görlitz, S. 138; Grebing, S. 481; Kötz, S. 142; Rüfner 1972, E 42; Schätzler, S. 65; ders. in Deutscher Juristentag, Bd. 2, P 92; Schoreit 1973, S. 62 ff.;

(352) Deutscher Bundestag, Drs. 7/4614, S. 3; Gleitze, S. 197; Lenz in Deutscher Bundestag (Rechtsausschuß) 86/61; Röhmel, S. 41; Rüfner 1976, S. 1249 Fn. 8; Schätzler in Deutscher Juristentag, Bd. 2, P 92;

(353) Brockelmann, S. 346 f.; Deutscher Bundestag, Drs. 7/2506, S. 10; Jung 1979, S. 387; Röhmel, S. 41; Rüfner 1972, E 42; ders. 1976, S. 1249; Schoreit/Düsseldorf, § 1 Rn. 35; Schulz-Lüke/Wolf, § 1 Rn.59;

(354) Diese Lösung sieht das neuseeländische Gesetz vor, das ca 30 Straftatbestände aufzählt, vgl. Jung 1979, S. 387 f.; Schoreit 1973, S. 67 ff.; Council of Europe 1975, S. 10; für eine Abgrenzung nach Tatbegenungsformen (z.B. Verwendung von Waffen oder Sprengstoff) Baumann in Deutscher Juristentag, Bd. 2, P 89 f.; Rüfner 1976, S. 1249 Fn. 13 schlägt eine Anbindung an die vorsätzliche Körperverletzung vor;

(355) Deutscher Bundestag, Drs. 7/2506, S. 10; Jung 1979, S. 383, 387; Röhmel, S. 41; Schulz-Lüke/Wolf, § 1 Rn. 60; Sessar, S. 318;

(356) Kolb 1977c, S. 10; Prechtel, S. 40; Schoreit/Düsseldorf, § 1 Rn. 36 Schulz, S. 149;

setzgeber nicht schlüssig war, ob von dieser Umschreibung alle entschädigungsbedürftigen Fälle erfaßt würden und die Lösung dieser Frage offenbar der Bewährung des Gesetzes in der Praxis überlassen wollte (357). Mit der bewußten Ausklammerung der Vermögensdelikte (358), die einen Anteil von mehr als 2/3 an der Gesamtkriminalität ausmachen (359) und unter Umständen schwere und dauernde Einbußen nach sich ziehen können (360), erfaßt das OEG im Ergebnis nur einen schmalen Bereich von Deliktsgruppen, bei denen ein "vorsätzlicher rechtswidriger tätlicher Angriff" überhaupt in Frage kommen kann (361). Es handelt sich um rd. 6 % der "bekanntgewordenen Straftaten" (362).

Übersicht Nr. 4 enthält die quotenmäßige Verteilung der Straftatengruppen, die in der Polizeilichen Kriminalstatistik des Bundes von 1978 erfaßt ist. Der Bereich der vom OEG als entschädigungswürdig eingestuften Straftatengruppen ist durch eine Schraffierung hervorgehoben. Die 0,5 % sonstige Straftaten betreffen z.B. Delikte wie fahrlässige Tötung, Körperverletzung mit tödlichem Ausgang und weitere Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Sie beinhalten nicht Straßenverkehrsdelikte (363) und fahrlässige Körperverletzungen, die von der Polizeilichen Kriminalstatistik nicht ausgewiesen werden (364).

---

(357) Deutscher Bundestag, Drs. 7/2506, S. 10 ("der Entwurf erfaßt den wesentlichen Bereich der sog. Gewaltkriminalität"); Jung 1979, S. 387;
(358) Lenz in Deutscher Bundestag (Rechtsausschuß) 86/61; Schätzler, S. 65; Schoreit/Düsseldorf, S. 19;
(359) Bundesregierung 1978, S. 969;
(360) AIDP, S. 195; Görlitz, S. 138; Reck, S. 3; Schätzler, S. 65; ders. in Deutscher Juristentag, Bd. 2, P 92; Spiegel 1979b, S. 49;
(361) Kratochwil/Hufer, S. 319;
(362) "Jede im Straftatenkatalog aufgeführte Straftat einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche, der eine polizeilich bearbeitete Anzeige zugrunde liegt. Die Gesamtzahl der bekanntgewordenen Fälle ergibt sich aus der Addition der Straftatengruppen", vgl. Bundeskriminalamt 1979, S. 6; Kerner, S. 67;
(363) Bundeskriminalamt 1977, S. 5 f.; ders. 1978, S. 5 f.; ders. 1979, S. 5 f.;
(364) Vgl. dazu näher S. 174;

Übersicht Nr. 4:

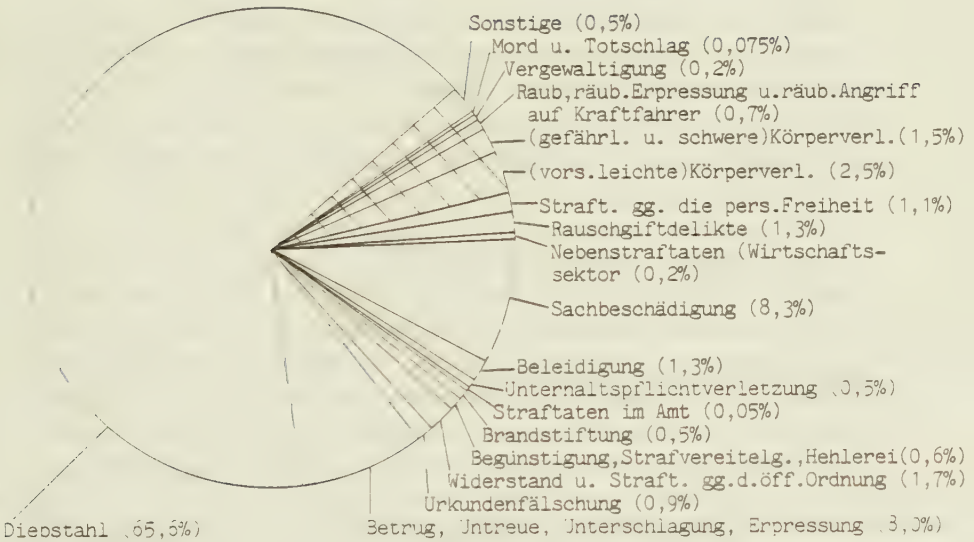

a) Der tätliche Angriff

Als tätlicher Angriff im Sinne des OEG gilt in Anlehnung an die Rechtsprechung des Reichsgerichts (365) "eine in feindseliger Willensrichtung auf den Körper eines Menschen zielende Einwirkung". Für die Auslegung können die §§ 113, 121 Abs. 1 Nr. 1, 125, 227 StGB herangezogen werden (360). Demnach ist der "tätliche Angriff" enger gefaßt als der allgemeine strafrechtliche Gewaltbegriff. Während letzterer überwiegend als "Einwirkung auf den Körper einer Person, die geeignet und bestimmt ist, die Freiheit der Willensbildung oder -betätigung aufzuheben oder zu beeinträchtigen" (367) verstanden wird, erfährt dieser weite Gewaltbegriff, für dessen Vorliegen bereits jede psychische Zwangswirkung ausreicht, in § 113 StGB eine Einschränkung dahin, daß jedenfalls physische Kraft entfaltet werden muß. Nur dann kann auch von einem "tätlichen Angriff" im Sinne des OEG die Rede sein (368).

Die Rechtsprechung neigt einer großzügigen Auslegung zu. Darauf deutet die erste höchstrichterliche Entscheidung zum OEG hin. Während die Abgabe eines Schreckschusses regelmäßig keine auf Verletzung der körperlichen Unversehrtheit einer Person gerichtete physische Kraftentfaltung bedeutet und das dadurch an einem Herzschlag verstorbene Opfer nach Ansicht der Literatur nicht tätlich angegriffen worden sein soll (369), hat der 9. Senat des BSG für Recht erkannt, daß einer Mutter, die aufgrund der Nachricht von der qualvollen Ermordung ihrer Tochter einen Schockschaden in Gestalt einer dauernden psychischen Gesundheitsstörung erleidet, Versorgungsansprüche nach dem OEG/BVG zustehen (370). Die Entscheidung stellt fest, daß eine seelische

---

(365) RGSt 7, 301; 41, 181; 59, 264;
(366) Deutscher Bundestag, Drs. 7/2506, S. 13 f.; Ehmke, S. 178; Kratochwil/Hufer, S. 316; Schoreit/Düsseldorf, § 1 Rn. 40 ff.;
(367) Blei, S. 586;
(368) Kolb 1977c, S. 11; Prechtel, S. 41; Schätzler, S. 65; Schoreit/Düsseldorf, § 1 Rn. 47;
(369) Dreher/Tröndle, § 113, Rn. 21; Kolb 1977c, S. 11; Schönleiter, S. 6; Schoreit/Düsseldorf, § 1 Rn. 50 f.;
(370) Urteil vom 7.11.1979, 9 RVg 1/78 VersB 1980, 35; in diesem Sinne auch RGSt 47, 178; 52, 34; 56, 355; 58, 111; 66, 353;

Einwirkung von § 1 Abs. 1 S. 1 OEG nicht ausgenommen ist und daß derjenige, gegen den der tätliche Angriff gelenkt war, nicht mit demjenigen identisch sein muß, der den Schaden an der Gesundheit genommen hat. Dies gelte erst recht, wenn eine Mutter nicht nur benachrichtigt werde, sondern als Augenzeugin die Tat miterlebe. In beiden Fällen führt die Kausalkette über die Tötung des Kindes als notwendiges Glied zu einem unmittelbaren Geschädigtsein bei der Mutter.

Unter gewissen Voraussetzungen stehen sich strafrechtlich Tun und Unterlassen gleich (§ 13 StGB). Denkbar wäre daher auch ein "tätlicher Angriff", durch Unterlassen (371), wenn der Täter aufgrund seiner Garantenstellung dafür einzustehen hat, daß der Erfolg nicht eintritt (372). In den gesetzgeberischen Beratungen zum OEG bestand in diesem Punkt Einigkeit, so daß wegen § 13 StGB eine ausdrückliche Klarstellung in § 1 OEG für entbehrlich gehalten wurde (373). Die vorliegenden Berichte weisen nicht auf Fälle hin, in denen diese Frage im Umgang mit dem OEG zu entscheiden gewesen wäre.

Das OEG klammert tätliche Angriffe, die mittels eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers begangen wurden, aus (§ 1 Abs. 6 OEG) und verweist insoweit auf die Vorschrift des § 12 PflVG (§9 OEG). Hingegen stellt § 1 Abs. 2 Nr. 1 OEG die vorsätzliche Giftbeibringung (§ 229 StGB) dem tätlichen Angriff gleich, weil dieses Delikt auch ohne eine unmittelbare Einwirkung auf den Körper eines anderen begangen werden kann, aber zu keinen anderen Folgen als eine unmittelbare körperliche Einwirkung führt (374).

§ 1 Abs. 3 OEG, der Schädigungen im Sinne des § 1 Abs. 1 OEG Schädigungen gleichstellt, die durch einen Unfall unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Buchstabe e oder f BVG herbeigeführt worden sind, hat in der Praxis bislang keine erhebliche Rolle gespielt.
Rüfner (375) erwähnt den Fall, daß ein Anzeigeerstatter, der durch den tät-

---

(371) Council of Europe 1975, S. 10; Kolb 1977b, S. 135; Prechtel, S. 41; Sack 1977, S. 1; Schätzler, S. 65; Zech, S. 49; ablehnend Schoreit/Düsseldorf, § 1 Rn. 62 ff.; nur für unechte Unterlassungsdelikte: Schulz-Lüke/Wolf, § 1 Rn. 92 ff., 99;
(372) Dreher/Tröndle, § 13 Rn. 4 f.;
(373) Schätzler in Deutscher Bundestag (Rechtsausschuß) 82/7;
(374) Schätzler, S. 66;
(375) 1976, S. 1249; vgl. a. Schulz-Lüke/Wolf, § 1 Rn. 258 ff.;

lichen Angriff selbst noch keinen Körperschaden erlitten hat, dem ein solcher aber durch einen angriffsunabhängigen Unfall auf dem Weg zur Polizei zugefügt wird, und lehnt es unter Hinweis auf § 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO (Zeugen) ab, das Opfer eines tätlichen Angriffs, das durch den Angriff selbst noch keinen Gesundheitsschaden erlitten hat, besser zu stellen als andere Bürger, die bei der Strafverfolgung mitwirken.

b) Der vorsätzliche Angriff

Der "tätliche Angriff" muß außerdem vom Vorsatz des Täters getragen sein. Über den "natürlichen Vorsatz" hinausgehende Anforderungen werden nicht gestellt (376). Der "Erfolg" muß deshalb nicht gewollt sein, nicht einmal Identität zwischen Geschädigtem und Angegriffenem ist notwendig (377). Hierher gehören deshalb die Fälle von error in persona (378), aberratio ictus und Verbotsirrtum (§ 17 StGB ; vgl. S. 89) (379). In den Fällen des "echten" Tatbestandsirrtums gemäß § 16 StGB liegt hingegen kein Vorsatz vor.

Es fällt auf, daß das Opfer keine Versorgungsansprüche hat, wenn sich der Täter im Sinne von § 16 StGB geirrt hat, daß das OEG also auf die subjektiven Tatbestandsmerkmale beim Täter abstellt, auf dessen "feindselige Willensrichtung" es ankommt, die subjektiven Empfindungen des Opfers aber bei der Frage der Erfüllung des Entschädigungstatbestandes keine Rolle spielen (380). So wie sich aber der Täter über die Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes irren kann, kann auch das Opfer irrtümlich in Unkenntnis einer tatsächlich gegebenen Notwehrlage handeln und glauben, selbst einen rechtswidrigen Angriff zu begehen und den eigentlichen Angriff des Täters für eine rechtmäßige Abwehr halten. Die vom Gesetz dafür vorgesehene Konsequenz der Versagung von Ansprüchen nach § 2 Abs. 1 OEG wird als

---

(376) Bundesrat, Drs. 352/74; Kolb 1977c, S. 11 f.; Prechtel, S. 41; Röhmel, S. 41; Schoreit/Düsseldorf, § 1 Rn. 75;
(377) BSG vom 7.11.1979, 9 RVg 1/78, SGb 1980, 253; Schulz-Lüke/Wolf, § 1 Rn. 176;
(378) Kolb 1977a, S. 51; Prechtel, S. 58; Schulz-Lüke/Wolf, § 1 Rn. 168 f.;
(379) Prechtel, S. 59;
(380) Schoreit/Düsseldorf, § 1 Rn. 48;

unbefriedigend empfunden (381).

Vom Erfordernis des Vorsatzes läßt das Gesetz in drei besonderen Fällen Ausnahmen zu, in denen eine Entschädigung trotzdem angebracht sein soll, "weil die Handlung der Gewaltkriminalität zuzurechnen ist" (382).

Der erste Ausnahmefall betrifft die aberratio ictus. Der fehlgeschlagene Angriff wird strafrechtlich als versuchtes Vorsatzdelikt in Tateinheit mit einem fahrlässigen Erfolgsdelikt qualifiziert (383). Dieser Fall wird vom OEG mit umfaßt (384).

§ 1 Abs. 1 S. 2 OEG besagt, daß ein Versorgungsanspruch des Opfers nicht deshalb abgelehnt werden kann, weil sich der Täter in einem Irrtum über Voraussetzungen eines anerkannten Rechtfertigungsgrundes befunden hat (§ 17 StGB). Nach der heute herrschenden eingeschränkten Schuldtheorie (385) ähnelt dieser "Erlaubnistatbestandsirrtum" mehr einem Tatbestandsirrtum als einem Verbotsirrtum und führt daher zur direkten bzw. entsprechenden Anwendung der Vorschrift des § 16 StGB, d. h. zum Vorsatzausschluß. Dennoch will das OEG solche Fälle nicht ohne Entschädigung lassen.

Die dritte Ausnahme betrifft die mit gemeingefährlichen Mitteln begangenen Verbrechen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 OEG), die wenigstens fahrlässig zu einer Gefahr für Leib und Leben einer Person geführt haben. Die Tat muß zum einen als Verbrechen eingestuft (§ 12 Abs. 1 StGB) und mit gemeingefährlichen Mitteln begangen sein. Bei der Definition des Begriffs "gemeingefährlich"

---

(381) Kolb 1977c, S. 11; Prechtel, S. 59;
(382) Deutscher Bundestag, Drs. 7/2506, S. 14; Ehmke, S. 178; Grebing, S. 481; Lange, S. 474; Lekon, S. 194; Röhmel, S. 41; Schätzler, S. 66; ders. in Deutscher Juristentag, Bd. 2,P 94 f.; Schwindt, S. 28;
(383) Vgl. z.B. RGSt 58, 28;
(384) Kolb 1977a, S. 51; Prechtel, S. 58 f.; Sack 1977, S. 2; Schätzler, S. 65; Schulz-Lüke/Wolf, § 1 Rn. 170;
(385) BGHSt 2, 236; 3, 106; 3, 364; 17, 91; Dreher/Tröndle, § 16 Rn. 26 f.;

hatte der Gesetzgeber die zu § 211 Abs. 2 StGB erfolgte Auslegung im Auge, nach der zu den genannten Mitteln solche zählen, "die nach ihrer Anwendung für eine unbestimmte Anzahl anderer Personen die konkrete Möglichkeit der Gefährdung von Leib und Leben geschaffen haben, ohne daß der Täter die Wirkung der von ihm entfesselten Kräfte bestimmen kann". Zum anderen wird die wenigstens fahrlässige Gefährdung von Leib oder Leben eines Menschen verlangt, die nach der Gesetzesbegründung dann nicht vorliegt, wenn "nur eine gemeingefährliche Situation ausgenutzt oder pflichtwidrig nicht beseitigt wird" (386).

Das Gesetz erwähnt einzelne in Frage kommende Tatbestände nicht. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat dazu ausgeführt (387):

"... Gemeingefährliche Straftaten sind namentlich im 27. Abschnitt des StGB (§§ 306 ff.) aufgeführt. In Betracht kommen vor allem

- die vorsätzliche Brandstiftung (§§ 306 - 308 StGB),
- das Herbeiführen einer Kernenergieexplosion (§ 310 b StGB),
- das Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion (§ 311 StGB),
- der Mißbrauch ionisierender Strahlen (§ 311 a StGB),
- das Herbeiführen einer Überschwemmung (§§ 312, 313 StGB),
- gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr, soweit der Täter beabsichtigt, einen Unglücksfall herbeizuführen (z.B. Sabotageakt) oder eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken (§ 315 Abs. 5 StGB),
- gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr, soweit der Täter beabsichtigt, einen Unglücksfall herbeizuführen oder eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken (§ 315 b Abs. 3 StGB),
- Angriffe und Anschläge auf den Luftverkehr, z.B. Entführung eines Luftfahrzeugs oder Anschlag auf ein Luftfahrzeug durch Gebrauch von Schußwaffen oder mittels Explosion oder Brand (§ 316 c StGB),
- gemeingefährliche Vergiftung von Brunnen- oder Wasserbehältern oder anderen Gegenständen zum öffentlichen Verkauf oder Verbrauch, z.B. Lebensmittel (§ 324 StGB)."

---

(386) Deutscher Bundestag, Drs. 7/2506, S. 14; Ehmke, S. 178 f.; Lange, S. 474; Prechtel, S. 41; Röhmel, S. 41; Schulz-Lüke/Wolf, § 1 Rn. 228 ff., 235 ff., 241 ff.;

(387) Rdschr. vom 20.9.1976, Va 2 - 5172.1 - 686/76; vgl. Ehmke, S. 178; LdOiB Rdschr. Nr. 355/1976; Prechtel, S. 65 f.; mit dieser Auflistung einzelner Straftatbestände wird durch die Sozialverwaltung das Enumerativprinzip - teilweise - wieder eingeführt;

Da es weder auf eine Bestrafung des Täters ankommt (388), noch dessen Verschulden vorausgesetzt wird (389), genügt für einen vorsätzlichen tätlichen Angriff auch eine vom "natürlichen Vorsatz" getragene und rechtswidrig begangene Rauschtat im Sinne vom § 323 a StGB n.F.

c) Der rechtswidrige Angriff

Ein straftatbestandsmäßiges Verhalten ist rechtswidrig, wenn es dafür keinen Rechtfertigungsgrund gibt, d. h. wenn die Tat der Rechtsordnung widerspricht (390). Die Rechtswidrigkeit eines Angriffs hingegen wird nach anderen Gesichtspunkten beurteilt, nämlich danach, ob der Angegriffene den Angriff zu dulden hat oder nicht. Nur falls keine Duldungspflicht besteht, ist der Angriff rechtswidrig. Dieser allgemeine Rechtswidrigkeitsbegriff stellt darauf ab, ob das Verhalten des Angreifers vom Recht "objektiv-negativ" bewertet wird, setzt aber nicht ein tatbestandsmäßiges oder gar strafbares Handeln im Sinne des StGB voraus (391). Vielmehr kann ein Angriff auch ein ungewolltes, ein fahrlässiges oder ein schuldloses Verhalten sein (392). Gegenüber dem Strafrecht macht das OEG aber hier insoweit eine Einschränkung, als es wenigstens ein vorsätzliches - und nur ausnahmsweise fahrlässiges - Verhalten verlangt und solche Angriffshandlungen vom Entschädigungstatbestand ausschließt, die nicht von einem zumindest natürlichen Angriffswillen getragen sind (393).

Mit dem rechtswidrigen Angriff auf der Täterseite korrespondiert die rechtmäßige Abwehr eines vorsätzlichen rechtswidrigen tätlichen Angriffs auf der Opferseite, die den Geschädigten nach § 1 Abs. 1 S. 1, 2. Alt. OEG anspruchsberechtigt macht. An dieser Stelle wird besonders deutlich, daß das Opferent-

---

(388) Kolb 1977c, S. 11;
(389) Bundesrat, Drs. 352/74
(390) Aye, S. 276/2; Dreher/Tröndle, vor § 1 Rn. 24; Palandt/Thomas, § 823, Anm. 7 A; Prechtel, S. 59; Schulz-Lüke/Wolf, § 1 Rn. 111;
(391) Dreher/Tröndle, § 32 Rn. 11; Schulz-Lüke/Wolf, § 1 Rn. 112;
(392) Dreher/Tröndle, § 32 Rn. 4;
(393) Schulz-Lüke/Wolf, § 1 Rn. 189 f.;

schädigungsrecht die Kehrseite des materiellen Strafrechts ist. Während Notwehr im Strafrecht die Straflosigkeit des Handelnden bewirkt, begründet sie für den Angegriffenen einen Anspruch (394).

aa) Die Rechtswidrigkeit des Angriffs

Eine anspruchsauslösende Situation liegt einmal dann vor, wenn vom Täter ein rechtswidriger, d. h. vor allem nicht durch einen Rechtfertigungsgrund gerechtfertigter (395), vorsätzlicher tätlicher Angriff ausgeht. Es darf also weder bereits der Tatbestand "vorsätzlicher tätlicher Angriff" durch eine im wirksamen Einverständnis (396) erfolgte Verletzungshandlung noch die Rechtswidrigkeit durch eine rechtfertigende Einwilligung (§ 226 a StGB), eine behördliche Erlaubnis, Notwehr (§ 32 StGB), Notstand (§ 34 StGB), ein Züchtigungs- oder ein Festnahmerecht (§ 127 Abs. 1 StPO) (397) ausgeschlossen sein.

Besteht für den Täter ein solcher oder ein anderer Rechtfertigungsgrund, so war sein Verhalten rechtmäßig und kann deshalb für das Opfer keine Entschädigungsansprüche wegen der aus der Angriffshandlung hervorgegangenen Schädigungen begründen. Etwas anderes gilt nur, wenn der Täter die Rechtfertigungslage absichtlich herbeigeführt hat, um die Tat straflos begehen zu können. Dann ist auch das Opfer anspruchsberechtigt (398).

bb) Die rechtmäßige Abwehr eines rechtswidrigen Angriffs

Von der Situation des rechtswidrigen Angriffs zu unterscheiden ist der Fall der rechtmäßigen Abwehr eines vorsätzlichen, rechtswidrigen, tätlichen An-

---

(394) Kolb 1977c, S. 11 f.;
(395) Schulz-Lüke/Wolf, § 1 Rn. 114;
(396) Schulz-Lüke/Wolf, § 1 Rn. 119; Dreher/Tröndle, vor § 32 Rn. 3;
(397) Schulz Lüke/Wolf, § 1 Rn. 115, 117 ff.;
(398) Prechtel, S. 59;

griffs. Die Schäden, die nicht durch vom Täter selbst und unmittelbar ausgeführte Handlungen, sondern durch Abwehrhandlungen des Opfers entstehen, sind entschädigungsfähig, solange sich die Abwehr im Rahmen der Rechtmäßigkeit hält. Die Verletzungen, die sich das Opfer bei der Notwehr- oder Nothilfeausübung in den Grenzen des § 32 StGB zugezogen hat, sind als Folge eines Versuches des Opfers, zur Wahrung der Rechtsordnung beizutragen (399), ausgleichsfähig.

(1) Objektive Voraussetzungen

Erste Voraussetzung ist demnach das Vorliegen einer Notwehrlage, also eines vorsätzlichen, rechtswidrigen, tätlichen Angriffs im oben dargestellten Sinn oder einer Nothilfelage, d. h. eines solchen Angriffs gegen einen Dritten (400). Der Angreifende darf sich also insbesondere nicht auf einen Rechtfertigungsgrund berufen können. Ferner muß die Abwehr rechtmäßig sein, also die Merkmale des Gebotenseins und der Erforderlichkeit aufweisen. Die Verteidigungshandlung selbst kann in den Formen der rein defensiven Abwehr (Schutzwehr) oder eines Gegenangriffes (Trutzwehr) vorgenommen werden (401). Ist die Abwehr nicht erforderlich, weil der Angriff dadurch weder beendet noch abgeschwächt werden kann (402) oder fehlt es an der Gebotenheit, weil dem Angegriffenen ein anderes Verhalten zuzumuten war (403), z.B. einem betrunkenen Randalierer auszuweichen, so ist die Abwehr nicht rechtmäßig.

Das gleiche gilt, wenn der Angegriffene über die erforderliche bzw. gebotene Abwehr hinausgeht (Notwehrexzeß). Zwar kann in einem solchen Fall unter den Voraussetzungen des § 33 StGB keine Bestrafung erfolgen, das bedeutet jedoch nicht, daß seine Reaktion rechtmäßig war. Sie wurde im Gegenteil zur rechtswidrigen, weil die Grenzen des § 32 StGB überschritten wurden (404).

---

(399) Schulz-Lüke/Wolf, § 1 Rn. 187;
(400) Kleinknecht, § 1 Rn. 6; Kratochwil/Hufer, S. 317; Prechtel, S. 63; Schoreit/Düsseldorf, § 1 Rn. 94;
(401) Dreher/Tröndle, § 32 Rn. 13; Schulz-Lüke/Wolf, § 1 Rn. 197;
(402) Dreher/Tröndle, § 32 Rn. 16;
(403) Dreher/Tröndle, § 32 Rn. 18;
(404) Prechtel, S. 62 f.;

(2) Subjektive Voraussetzungen

Neben den objektiven Elementen der Notwehr muß der Angegriffene auch subjektiv zur Abwehr bereit sein (405). Dieser Abwehrwille ist zu bezweifeln, wenn das Opfer die Notwehrlage absichtlich verursacht hat:

Der Angegriffene, der den Angriff provoziert hat und ihm nicht ausweicht, ist für seine Provokation selbst verantwortlich und damit von einer Entschädigung ausgeschlossen (406).

Irrt der Angegriffene über eine in Wirklichkeit nicht gegebene Notwehrsituation (Putativnotwehr), so ist seine Abwehrhandlung strafrechtlich als Verbotsirrtum in der Form des sog. "Erlaubnistatbestandsirrtums" zu werten und das "Opfer" gem. § 16 StGB ggf. wegen fahrlässiger Begehung eines Straftatbestandes strafbar (407). Die zunächst gewollte Abwehrhandlung schlägt dann in ein rechtswidriges Verhalten um, das zur Verneinung der Rechtmäßigkeit der Abwehr und damit gleichzeitig zum Nichtvorliegen des Entschädigungstatbestandes führt.

cc) Zusammenfassung

Der Entschädigungstatbestand kann im Hinblick auf seine Rechtswidrigkeit in zwei Formen erfüllt werden: Zum einen durch einen vorsätzlichen, rechtswidrigen, tätlichen Angriff von seiten des Täters, zum anderen durch die rechtmäßige Abwehr eines solchen Angriffs. Die Abwehr ist nicht rechtmäßig, wenn sie sich nicht in dem von § 32 StGB vorgegebenen Rahmen hält. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn

- objektiv keine Notwehrlage vorliegt,
- oder eine solche zwar besteht, die Abwehr aber entweder nicht erforderlich oder nicht geboten ist,

---

(405) Schulz-Lüke/Wolf, § 1 Rn. 207;
(406) Baumann, S. 225; Dreher/Tröndle, § 32 Rn. 23 ff.; Kratochwil/Hufer, S. 317; Prechtel, S. 62; Schoreit/Düsseldorf, § 1 Rn. 102 ff.; Schulz-Lüke/Wolf, § 1 Rn. 206;
(407) Dreher/Tröndle, § 32 Rn. 27;

- oder eine Notwehrlage besteht, die Abwehr erforderlich und geboten ist, der Angegriffene aber die Grenzen der Notwehr überschreitet (Notwehrexzeß),
- oder der Angegriffene die Notwehrlage verursacht hat (Absichtsprovokation).

dd) Verschulden

Ein schuldhaftes Handeln des Täters gehört nicht zu den Tatbestandsvoraussetzungen für OEG/BVG-Versorgungsansprüche. Kolb hat treffend formuliert: "Die sozialpolitisch wünschenswerte Entschädigung für Opfer von Gewalttaten, die von Kindern oder schuldunfähigen Erwachsenen begangen werden, bedarf der Berufung auf das Strafrecht nicht" (408).

d) Erfahrungen mit dem Entschädigungstatbestand

Vorab sei bemerkt, daß allgemein gültige Aussagen über die praktischen Erfahrungen mit dem Oberbegriff "vorsätzlicher rechtswidriger tätlicher Angriff" nicht getroffen werden können. Das liegt vor allem daran, daß die Landesversorgungsämter keine einheitlichen statistischen Erhebungen durchführen. Tabelle Nr. 3 enthält Angaben aus Bayern und Berlin zur Verteilung der gestellten Anträge auf drei große Deliktsgruppen.

Tabelle Nr. 3

	Tötungsdelikte	Körperverletzung (einschl. Mord- u. Totschlagsversuch)	Vergewaltigung
Bayern (31.8.1978)	12 %	83 %	5 %
Berlin (30.6.1979)	1,29 %	97,75 %	0,96 %

(408) Kolb 1977c, S. 11 f.; in diesem Sinne: Council of Europe 1975, S. 35; Ehmke, S. 178; Jung 1979, S. 388; Lange, S. 474; Lekon, S. 194 f.; Prechtel, S. 60; Sack 1977, S. 1; Schulz-Lüke/Wolf, § 1 Rn. 178,185;

Baden-Württemberg beziffert den Anteil von Körperverletzungen mit 90 %, die Kolb (409) in zwei große Gruppen einteilt: Es handelt sich zum einen um Überfälle auf der Straße, die mit der Bitte um eine Zigarette oder der Frage nach der Uhrzeit beginnen, und zum anderen um Schlägereien im Zusammenhang mit dem Besuch von Gaststätten und Auseinandersetzungen im Gefolge größerer Menschenansammlungen, wobei auffallend oft Arbeitslose beteiligt sind und Alkoholkonsum mitspielt. Eine mündliche Auskunft des Landesversorgungsamtes Bayern hat diese Angaben im wesentlichen bestätigt.

Ein Vergleich der Verteilung der entschädigungswürdigen Delikte (Übersicht Nr. 4) mit den Angaben aus Tabelle Nr. 3 ergibt: die Quote der Straftatengruppe Tötungsdelikte an der Gesamtkriminalität beträgt 0,075 %. In Relation zu den Deliktsgruppen, die vorsätzliche rechtswidrige tätliche Angriffe im Sinne des OEG beinhalten, errechnet sich ein Prozentsatz von 1,75 % (410). Für Körperverletzungsdelikte beträgt die entsprechende Rate 93,75 %, für Vergewaltigungen 4,68 %. Die Zahlen bewegen sich damit sämtlich zwischen den in Tabelle Nr. 3 angegebenen Werten. Die gestellten Anträge auf Versorgung nach dem OEG/BVG spiegeln daher die Verteilung der entschädigungswürdigen Straftatengruppen untereinander in etwa wider. Es läßt sich nicht feststellen, daß eine oder mehrere bestimmte Gruppen der "bekanntgewordenen Straftaten" bei der Zahl der gestellten Anträge über- oder unterrepräsentiert wäre. Vielmehr kann davon ausgegangen werden, daß die Zahl der gestellten Anträge ein verkleinertes Spiegelbild der Verteilung der entschädigungswürdigen Delikte wiedergibt (411)

Der Entschädigungstatbestand selbst bereitet der Versorgungsverwaltung beim Vollzug des Gesetzes Schwierigkeiten. Das OEG vereint Materien unterschied-

---

(409) Kolb 1977a, S. 50;

(410) Die Rate der Tötungsdelikte, Körperverletzungen und Vergewaltigungen an der Gesamtkriminalität (vgl. Übersicht Nr. 4) beträgt 4,225 %. Setzt man die genannten Deliktsgruppen (4,225 % der Gesamtkriminalität) für die Berechnung jeder einzelnen Deliktsgruppe = 100 %, so erhält man die errechneten Anteile.

(411) Um wieviel kleiner das Spiegelbild gegenüber den bekanntgewordenen Straftaten bzw. Viktimisierungen ist, vgl. unten e).

lichster Rechtsgebiete (412). Die Rechtsfolgen richten sich nach der sozialrechtlichen Kategorie des Versorgungsrechts. Die Anspruchsvoraussetzungen werden dagegen überwiegend nach strafrechtlichen Aspekten bestimmt. Für besonders problematisch wird erachtet, daß aus der Verwirklichung einer Straftat nicht ohne weiteres auf das Vorliegen eines Versorgungsanspruchs geschlossen werden kann, sondern daß es eines Eingehens auf die subjektive Seite des Entschädigungstatbestandes bedarf. Dies führt aber für die Versorgungsverwaltung gleichermaßen wie für die Sozialgerichtsbarkeit zu Schwierigkeiten deshalb, weil strafrechtliches Gedankengut normalerweise nicht zur Bewältigung versorgungsrechtlicher Aufgaben gehört und maßgebliche Vorschriften des StGB durch das 2. StrRG (413) grundlegend geändert wurden (414).

Obwohl in der Praxis nur selten Anträge gestellt werden, in denen jemand Versorgungsansprüche wegen der rechtmäßigen Abwehr eines Angriffs anmeldet (415), scheitern viele dieser Anträge aus Gründen des Notwehrexzesses, der Absichtsprovokation oder Mitverursachung einer Notwehrlage, wie sie für Wirtshausschlägereien und Familienstreitigkeiten charakteristisch sind (416). Je nach Lage des Falles ist entweder der Entschädigungstatbestand nicht erfüllt oder ein Versagungsgrund nach § 2 Abs. 1 OEG gegeben.

Die Praxis bedauert, daß sie durch viele Bagatellfälle (80 - 90 % der Anträge) in der Bearbeitung vordringlicher Fälle behindert wird. Verwaltungsaufwand und Belastung stünden hier in keinem vernünftigen Verhältnis zur Leistung, die das Opfer - meist ohnehin nicht - erhält (417). Es handelt sich

---

(412) Kolb 1977c, S. 12; Prechtel, S. 40;
(413) vom 4.7.1969 (BGBl. I S. 717) i.d.F. des EGStGB vom 2.3.1974 (BGBl. I S. 469) und des Gesetzes zur Änderung des EGStGB vom 15.8.1974 (BGBl. I S. 1942);
(414) Deutscher Bundestag, Drs. 8/2333, S. 4; Jung 1979, S. 386; Prechtel, S. 45 f.;
(415) Kolb 1977a, S. 51;
(416) Kolb 1977a, S. 50 f.;
(417) Brockelmann, S. 347; Grebing, S. 480; von Hippel, S. 6; Kolb 1977a, S. 52; ders. 1977b, S. 135; Kratochwil/Hufer, S. 315 f., 324; Jung 1979, S. 389; LdOiB Mitt. 174/78; Sack, S. 25 f.;

überwiegend um geringfügige Verletzungen meist vorübergehender Natur (418). Das BVG berücksichtigt vorübergehende Gesundheitsstörungen - das sind solche, deren Folgen innerhalb von sechs Monaten nach Tatbegehung abgeklungen sind - nicht (§ 30 Abs. 1 S. 3, 4 BVG).

e) Verhältnis der bekanntgewordenen Straftaten und Viktimisierungen zu den gestellten Anträgen auf Versorgung nach dem OEG/BVG

Es stellt sich nun die Frage, in welchem Verhältnis die Zahl der bekanntgewordenen viktimisierten Personen zu den Anträgen steht, in denen ein OEG-Entschädigungstatbestand erfüllt sein kann (419).

Aus der Gegenüberstellung können aus verschiedenen Gründen nur vorsichtig Rückschlüsse gezogen werden: Bei den entschädigungswürdigen Delikten können Überschneidungen in den Straftatenzahlen vorkommen, wenn ein historischer Vorgang mehrere Straftatbestände erfüllt (z.B. Raub in Tateinheit mit Körperverletzung, Tatmehrheit oder fortgesetzte Taten (420)) und daher mehrfach erscheint. Das oder die Opfer (421) sind wegen des gesamten Vorfalles aber nur einmal antragsberechtigt, wenn nur ein "vorsätzlicher rechtswidriger tätlicher Angriff" erfolgte. Bei Tatmehrheit oder fortgesetzten Taten, die bei den bekanntgewordenen Straftaten nur einmal gezählt werden, können mehrere Personen viktimisiert worden sein. Zum Vergleich sind daher die in den Polizeilichen Kriminalstatistiken bekanntgewordenen Fälle von Viktimi-

(418) Sack 1978, S. 25;
(419) Kratochwil/Hufer, S. 319;
(420) Bayerisches Landeskriminalamt 1977, S. 6;
(421) Bundeskriminalamt 1979, S. 7: "Opfer sind natürliche Personen, gegen die sich die mit Strafe bedrohte Handlung richtete". Bayerisches Landeskriminalamt 1977, S. 42 f.: "die Polizeiliche Kriminalstatistik erfaßt zu Straftaten, die sich unmittelbar gegen die körperliche Unversehrtheit natürlicher Personen richtet, Opferdaten".

sierungen (422) mit angegeben. Da es mehr auf diese ankommt, ist es unschädlich, daß die Polizeiliche Kriminalstatistik des Landes Berlin nur unzureichende Angaben über die Häufigkeitszahlen einzelner Straftaten(gruppen) enthält; in der Opferstatistik erscheinen brauchbare Daten der Viktimisierungen, die in der Art ihrer Erfassung mit der bayerischen Erfassungsmethode übereinstimmen. Auch bei versuchten Taten können Opfer Verletzungen erleiden. Mit Ausnahme der versuchten Mord- und Totschlagsfälle gibt die Statistik des Bayerischen Landeskriminalamtes jedoch nur vollendete Delikte an (423), worauf die Berliner Zahlen, die für jede Deliktsgruppe nach Vollendung und Versuch aufgegliedert sind, abzustimmen waren. Es wurden - außer Mord- und Totschlagsversuch - nur "vollendete Viktimisierungen" gezählt. Für die Jahre 1976 und 1978 ist zu beachten, daß die Angaben von Straftaten und Opfern jedesmal für das volle Jahr erfaßt sind, das OEG nur für die nach seinem Inkrafttreten begangenen Taten (§ 10 OEG) gilt (424), daß sich aber die Angaben der Landesversorgungsämter Bayern und Berlin auf die bis zum 30.6.1979 gestellten OEG-Anträge beziehen. Andererseits dürften viele im Jahre 1978 viktimisierte Personen im ersten Halbjahr 1979 einen Antrag gestellt haben. Bayern schrieb die Tabelle Nr. 3 nicht fort. Der Zahl der Anträge vom 30.6.1979 müssen daher die Quoten vom 31.3.1978 zugrundegelegt werden.

---

(422) Bayerisches Landeskriminalamt 1977, S. 14, 61; ders. 1978 II, S. 2 - 4, I, S. 22 f.; ders. 1979 II, S. 2 - 4, I, S. 22 f.; Polizeipräsident in Berlin, o.J., o.S.; Statistisches Landesamt Berlin 1977, S. 140 f.; ders. 1978, S. 149 f.;

(423) Bayerisches Landeskriminalamt 1977, S. 42;

(424) Wobei die Zahl der gestellten Anträge die Ablehnungen nach § 10 OEG mitumfaßt.

Tabelle Nr. 4 (Bayern).

Delikts(gruppe)	Jahr	Straftaten abs.	Opfer abs.	gestellte Anträge	Verhältnis
Mord	1976	89	90		
	1977	59	62		
	1978	67	69		
Totschlag/Tötung auf Verlangen	1976	37	38		
	1977	42	43		
	1978	50	50		
Kindestötung	1976	4	4		
	1977	7	7		
	1978	4	3		
Totungsdelikte gesamt:		359	366	203	1 : 1,8
Mordversuch	1976	116	124		
	1977	73	82		
	1978	79	84		
Totschlagsversuch	1976	172	194		
	1977	183	199		
	1978	201	213		
Körperverletzung mit tödlichem Ausgang	1976	24	26		
	1977	19	19		
	1978	34	36		
Gefährliche und schwere Körperverletzung	1976	7.963	8.781		
	1977	8.634	9.389		
	1978	8.321	9.223		
Mißhandlung von Schutzbefohlenen	1976	272	308		
	1977	230	264		
	1978	192	220		
Körperverletzungen gesamt:		26 513	29.162	1 403	1 : 20,8
Vergewaltigung	1976	900	492		
	1977	824	468	85	1 : 16,6
	1978	856	448		
Raub, räub. Erpressung und räub. Angriff auf Kraftfahrer	1976	2.006	1.596		
	1977	2.076	1.557		
	1978	2 287	1.815		
Erpresserischer Menschenraub	1976	16	19		
	1977	7	15		
	1978	6	7		
Geiselnahme	1976	13	15		
	1977	9	10		
	1978	6	14		
Total:		35.878	35.984	1.691	1 : 21,3

Tabelle Nr. 4 (Berlin):

Delikts(gruppe)	Jahr	Straftaten abs.	Opfer abs.	gestellte Anträge	Verhältni
Mord	1976	1976 : 166	44		
	1977		28		
	1978		29		
Totschlag / Tötung auf Verlangen	1976	1977 : 137	17		
	1977		18		
	1978	1978 : 123	14		
Kindestötung	1976	?	1		
	1977	?	1		
	1978	?	1		
Totungsdelikte		426 (ohne Kindestötung)	153	27	1 : 5,7
Mordversuch	1976	?	37		
	1977	?	35		
	1978	?	20		
Totschlagsversuch	1976	?	80		
	1977	?	72		
	1978	?	66		
Körperverletzung mit tödlichem Ausgang	1976	14	15		
	1977	11	12		
	1978	?.	12		
	1976	4.134	4.306		
	1977	4.258	4.416		
	1978	4.493	4.543		
Mißhandlung von Schutzbefohlenen	1976	?	201		
	1977	?	214		
	1978	?	157		
Körperverletzungen (o. Mord- und Totschlagsversuch, Körperverletz. tödl. Ausgang, Mißhandlg. von Schutzbefohlenen		12.885	14.186	2.041	1 : 6,95
Vergewaltigung	1976	434	244		
	1977	464	231	20	1 : 37,1
	1978	502	267		
Raub, räub. Erpressung und räub. Angriff auf Kraftfahrer	1976	1.773	1.521		
	1977	2.299	1.977		
	1978	2.288	1.990		
Erpresserischer Menschenraub	1976	?	-		
	1977	?	1		
	1978	?	2		
Geiselnahme	1976	?	6		
	1977	?	5		
	1978	?	19		
Total:		21.071	20.630	2.088	1 : 9,9

f) Ergebnis

Die Gegenüberstellung läßt für die Länder Bayern und Berlin keine einheitliche Struktur erkennen. Während in Bayern die Hinterbliebenen fast jeden zweiten getöteten Opfers Entschädigung beantragten, wurde in Berlin nur in nahezu jedem sechsten Fall ein Antrag gestellt. Dagegen begehrte in Berlin etwa jedes siebte Opfer eines Körperverletzungsdelikts (einschließlich Mord- und Totschlagsversuchs, aber ohne leichte Körperverletzung) Versorgung, in Bayern nur etwa jedes einundzwanzigste. Bei Einbeziehung der vorsätzlichen leichten Körperverletzungen könnten sich diese Verhältniszahlen jedoch erheblich verschieben. Eine große Anzahl von Anträgen wird nach leichten Körperverletzungen gestellt. Der Tatbestand des § 233 StGB wird zwar von den Kriminalstatistiken in der Liste der bekanntgewordenen Straftaten erwähnt, nicht aber in der Rubrik der "Opfer nach Alter und Geschlecht". Daher konnten diese Fälle nicht mitgezählt werden. Bei der Vergewaltigung wurde von etwa jedem sechzehnten Opfer in Bayern und von jedem siebenunddreißigsten Opfer in Berlin ein Antrag gestellt.

Der Grund für die in Berlin gegenüber Bayern insgesamt gesehen seltenere Antragstellung könnte in der unterschiedlich stark verteilten Ausländerpopulation in beiden Bundesländern zu suchen sein. Während in Berlin der Anteil der nicht antragsberechtigten Ausländer bei etwa 9,5 % liegt, beläuft sich die Rate in Bayern auf 5,8 % (425). Allerdings bleibt fraglich, ob sich die Tatsache fehlender Anspruchsberechtigung so stark auf das Bewußtsein der betroffenen Ausländer ausgewirkt hat, daß sie nur selten Anträge stellen, oder ob der Unterschied nicht eher auf einer mangelhafteren Information der Ausländer über ihre sozialen Rechte beruht.

---

(425) Die Berechnung fußt auf einem Vergleich der Zahlen der am 30.9.1978 in Bayern und Berlin registrierten Ausländer mit den Zahlen der am 31.12.1977 in diesen Ländern erfaßten Gesamtwohnbevölkerung, vgl. Statistisches Bundesamt, S. 60, 66;

Die von den Versorgungsverwaltungen der Länder vorgenommenen groben Einteilungen lassen keine Auswertung weiterer einschlägiger und in den Opferstatistiken erwähnter Delikte (wie z.B. Raub, erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme) zu.

Allerdings kann eine Aussage mit Bestimmtheit getroffen werden: das Verhältnis der 1976 - 1978 insgesamt bekanntgewordenen Opfer entschädigungswürdiger Delikte zu den Opfern, die Anträge gestellt haben, weicht in Bayern um mehr als das Doppelte (1 : 21,3) von Berlin (1 : 9,9) ab. Insgesamt wurde in Berlin von knapp jedem zehnten Opfer (bzw. Hinterbliebenen) Versorgung beantragt, in Bayern nur in jedem einundzwanzigsten Fall. Bezüglich dieser Aussage stimmen die Untersuchungszeiträume der Vergleichsmaterialien überein. Von beiden Ländern wurden die in den Polizeilichen Kriminalstatistiken der Jahre 1976 - 19778 erfaßten Opfer mit den im Untersuchungszeitraum (16. Mai 1976 - 30. Juni 1979) gemeldeten Zahlen gestellter Anträge verglichen. Daher ist dieses Ergebnis auch ein Indiz für die Richtigkeit der Verhältniszahlen in den drei von der Versorgungsverwaltung ausgewählten Deliktsgruppen. Während in Bayern bei Tötungsdelikten und Vergewaltigungen mehr Anträge als in Berlin gestellt wurden, liegt die Zahl der Anträge bei den Körperverletzungsdelikten in Berlin genau dreimal so hoch wie in Bayern, was insgesamt zu einer Verdoppelung gegenüber der bayerischen Verhältniszahl führt.

Nähme man die (unbekannte) Anzahl von Opfern leichter Körperverletzungen hinzu, so würde sich das Bild der Verhältniszahlen verschieben (426). Eine weitere Verschiebung würde erfolgen, wenn die Zahlen der versuchten Straftaten, außer Mord und Totschlag, einbezogen würden. Da das Ergebnis nur die bekanntgewordenen Fälle ergreift, ergäben sich noch ungünstigere Verhältniszahlen, wenn das Dunkelfeld aufgehellt würde (427).

---

(426) Schätzler, S. 65; das ergäbe für die Bundesrepublik Deutschland eine Gesamtverhältniszahl von ca. 1 : 132 ((3 x 600.000) : 13.647 bis zum 30.9.1978 gestellte Anträge);

(427) Kratochwil/Hufer, S. 319 schätzen die Zahl der durch das OEG angesprochenen Deliktsfälle im Geltungsgebiet auf jährlich rd. 600.000;

Für das Bundesgebiet insgesamt gilt: die entschädigungswürdigen Fälle belaufen sich für 1976 und 1977 auf 153.294 (428). Bis zum 30. September 1978 wurden 13.647 Anträge gestellt. Daraus errechnet sich eine Verhältniszahl von 1 : 11,2. Diese Zahl fiele noch ungünstiger aus, wenn die leichten Körperverletzungen und die entschädigungswürdigen Fälle des Jahres 1978, für die zum 30. September 1978 bereits Anträge vorlagen, sowie die Viktimisierungen aufgrund nicht erfaßter versuchter Delikte angerechnet würden.

3. Grenzen des Entschädigungsanspruchs

Das Vorliegen aller Voraussetzungen des Entschädigungstatbestandes führt für sich allein noch nicht zur Gewährung von Versorgungsleistungen. Um den Genuß einer Versorgungsberechtigung zu erlangen, müssen weitere Vorbedingungen eingetreten sein, die im folgenden zu behandeln sind.

a) Das Antragserfordernis als Anspruchsvoraussetzung

Wie § 1 Abs. 1 S. 1 OEG zum Ausdruck bringt, wird Versorgung nur "auf Antrag" gewährt. Unter einem Antrag in diesem Sinne ist jede Erklärung zu verstehen, durch die jemand einer zuständigen Stelle das Begehren zum Ausdruck bringt, Versorgungsleistungen zu erhalten (429). In der Praxis hat diese Formulierung interessante Auswirkungen gezeitigt.

aa) Die rechtliche Bedeutung des Antrags

In unseren Verfahrensordnungen kann die Stellung eines Antrags zweierlei Bedeutung haben: in den Verfahren, in denen die Offizialmaxime gilt und das Verfahren von Amts wegen eingeleitet wird, hat ein Antrag nur die Funktion einer Anregung an das betreffende Verfahrensorgan, in einer bestimmten Rich-

---

(428) Bundeskriminalamt 1978, S. 23; die Zahlen wurden nach der für Bayern und Berlin verwendeten Methode gewonnen;
(429) Prechtel, S. 22; Röhmel, S. 89;

tung tätig zu werden (430). In den Verfahren, die von der Dispositionsmaxime beherrscht sind, wird das Verfahren durch den Antrag eingeleitet, der damit gleichzeitig zu einer Verfahrens- und zu einer materiell-rechtlichen Voraussetzung wird (vgl. §§ 16 SGB-AT, 18 SGB-X) (431). Das schließt nicht aus, daß in den letztgenannten Verfahren nach der Antragstellung der Sachverhalt nach dem Untersuchungsgrundsatz aufzuklären ist (§ 20 SGB-X).

Die Verweisung in § 1 Abs. 1 S. 1 OEG auf die Vorschriften des BVG hat die Anwendung der zum BVG ergangenen Verwaltungsvorschriften zur Folge. VV Nr. 1 zu § 1 BVG bestimmt im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des BSG (432):

"Der Antrag ist materiell-rechtliche Voraussetzung des Anspruchs auf Versorgung. Er ist auf alle nach Lage des Falles in Betracht kommenden Leistungen gerichtet anzusehen, es sei denn, daß er auf bestimmte Leistungen ausdrücklich beschränkt wird."

bb) Opfer und Antragsstellung

Wenn das Opfer für seine Beeinträchtigungen einen Ausgleich haben will, so muß es also einen dahingehenden Antrag stellen. Doch gerade diese nach dem Gesetzeswortlaut so einfach klingende Antragsstellung birgt viele Detailprobleme.

Daß im Verhältnis zu den bekanntgewordenen Straftaten und Viktimisierungen relativ wenige Anträge gestellt werden (vgl. Tabelle Nr.4), hat nach überwiegender Ansicht in der Literatur seinen Grund im geringen Bekanntheits-

---

(430) Kopp, § 22 Anm. 2;
(431) Kopp, § 22 Anm. 3; Schönleiter, S. 6;
(432) BSGE 2, 290 (293); 4, 112 (115); 7, 118 (120);

grad des OEG in der Öffentlichkeit (433). Für die geringen Antragszahlen lassen sich aber unschwer auch andere Ursachen finden: wer von der Existenz des OEG weiß, kann von einer Antragstellung dennoch aus im wesentlichen denselben Gründen absehen wollen, aus denen er von der Erstattung einer Strafanzeige Abstand nimmt (434). Gleichgültigkeit, Bequemlichkeit, Vermeidenwollen von Aufsehen, Hemmungen aus Schamgefühl, Angst vor Rache, Furcht vor Entdeckung eigener Straftaten, mangelndes Vertrauen in die Arbeit der Behörden oder Mißtrauen gegenüber ihren Mitarbeitern sowie die Befürchtung, erheblicher Verwaltungsaufwand werde zu keinem Erfolg führen, kurz die Angst vor der Sekundärviktimisation (435) ließen sich als denkbare Beispiele aufzählen, die ein Opfer von der Deklaration der Straftat abhalten.

Wenn auch die Auffassung vertreten wird, viele Geschädigte hätten wegen ihrer Mitwirkungspflichten (§ 2 Abs. 2 OEG) oder wegen ihrer sozialen Stellung kein Interesse an einer Antragstellung (436), so spricht gleichwohl viel für die von der Literatur vertretene Ansicht. Die Bevölkerung zeigt sich tatsächlich weitnin uninformiert: die hessische Versorgungsverwaltung sah sich veranlaßt, bis Ende 1979 angesichts fallender Antragszahlen vierzehnmal auf das OEG öffentlich hinzuweisen (437). Die Bundesregierung hatte in ihrem Jahresbericht sowie im Sozialbericht 1976 auf das OEG aufmerksam gemacht (438) und erst im Juli 1980 mit einer 32seitigen Broschüre über den Inhalt des OEG und die Anspruchsvoraussetzungen informiert (439). Im Rahmen der ihm nach § 13 SGB-AT obliegenden Aufklärungspflicht verteilte

---

(433) Council of Europe 1975, S. 3, 17; Fehl 1978, S. 10; International Study Institute on Victimology, S. 511, 515; Kolb 1977a, S. 53; ders. 1977b, S. 135; Schneider 1977, S. 629; ders. 1979, S. 369; Schulz-Lüke in Spiegel 1979, Nr. 44, S. 12; Schwind, S. 518; Schwindt, S. 30; von Hippel, S. 7, bestätigt diese Annahme für Neuseeland, Drapkin/Viano, S. 244 für Washington, Romberg, S. 57 für England;

(434) Bressler, S. 294; Eisenberg 1971, S. 172; International Study Institute on Victimology, S. 510 f.; Jacob, S. 217; Kerner, S. 28 ff.; Schneider 1977, S. 622, 626, 629; ders. 1979, S. 369; WR 2/78, S. 8; Zimmermann 1979a, S. 3; ders. 1979b, S. 3;

(435) Kirchhoff/Kirchhoff 1979b, S. 279; Schneider 1979, S. 369;

(436) Fehl 1978, S. 8;

(437) WR 6/79, S. 9;

(438) Deutscher Bundestag, Drs. 8/2333, S. 3;

(439) Vgl. Bundesminister der Justiz 1980;

das Landesversorgungsamt Berlin 1977 ein Merkblatt in einer Auflagenhöhe von 80.000 an Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte, Krankenkassen, Sozialdienste der Krankenhäuser, Bezirksämter, Interessenverbände und Einzelpersonen. Auf das Merkblatt wurde in den Medien hingewiesen, für ausländische Besucher der Stadt wurde eine englische und eine dänische Fassung herausgegeben (440). Die vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung herausgegebene "Sozial-Fibel" enthält auf einer halben Seite (441) ein Stichwort "Gewalttaten, Opfer von -", das den Wortlaut des OEG kurz wiedergibt. Die Fibel ist 1979 in der dritten Auflage erschienen. Die Vorauflagen erreichten eine Gesamtzahl von 100.000 Stück.

Demgegenüber hat der Weiße Ring, der ein Jahr jünger ist als das OEG, bis zum 30. September 1979 über 74 Verlage mit mehr als 26 Mio. Informations- und Werbeanzeigen und allein im Jahre 1979 mit 38 Rundfunk- und Fernsehbeiträgen über Möglichkeiten der Opferhilfe informiert (442).

Das Versorgungsamt Hamburg ist inzwischen dazu übergegangen, anhand von Tageszeitungsberichten über Gewaltverbrechen Anspruchsberechtigte ausfindig zu machen (443).

Dem Vorschlag, anläßlich des Ermittlungsverfahrens das Opfer bzw. die Hinterbliebenen auf ihre Rechte nach dem OEG und auf andere Hilfsmöglichkeiten hinzuweisen (444), haben sich die Ermittlungsorgane nur zögernd angeschlossen. Sie fühlen sich zur Beratung über Versorgungsansprüche nicht zuständig (445). Auch das "Kriminalpolizeiliche Vorbeugungsprogramm", das zu einem Teil von Beratungsstellen der Polizei durchgeführt wird, hat lediglich präventive Gesichtspunkte im Auge und beschränkt sich wegen des über-

---

(440) Weber, S. 14;
(441) Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, S. 95 f.;
(442) WR 1/80, Beilage, S. 6 f.;
(443) WR 4/79, S. 5; ähnlich Berlin seit 1978, vgl. Weber, S. 14;
(444) Deutscher Bundestag, Drs. 8/2333, S. 3; Grebing, S. 477; Kolb 1977b, S. 135; Prechtel, S. 79; Schwindt, S. 30; WR 1/78, S. 12;
(445) Kolb 1979b, S. 135; Schneider 1977, S. 624;

ragenden Anteils des Diebstahls an der Gesamtkriminalität vornehmlich auf technische Sicherungsmöglichkeiten (446). Die Polizei hat indes erkannt, daß es an einer klaren Konzeption für die kriminalpolizeilichen Beratungsstellen bislang fehlt, daß aber ihre Rolle die des Ansprech- und Gesprächspartners für den Bürger, des Initiators fremder Aktivitäten und des Informanten sein sollte. Gerade weil sich der tägliche Polizeieinsatz größtenteils auf repressive Tätigkeit konzentriert, ist sich die Polizei des grossen Bedarfs an nichttechnischer Beratung für viele Straftatengruppen bewußt (447). Sie möchte diese jedoch auf den präventiven Bereich beschränkt wissen und zählt auch die sog. präventionsbezogene Kriminologie hierher, d. h. die Disziplinen Opferpsychologie und Viktimologie (448). Der polizeiliche Auftrag könnte mittels einer "zweigleisigen Prophylaxe" erfüllt werden; Kriminalität sollte sowohl von der Täter- als auch von der Opferseite her bekämpft werden. Dieses Ziel ist nur zu erreichen, wenn eine Tat nicht nur von der Täterseite, sondern auch von der Persönlichkeit und den Belangen des Opfers her rekonstruiert und bewertet wird (449).

Unterdessen sind in den Städten Bochum, Hannover, Frankfurt/Main und München Modellversuche angelaufen, in denen der "Weiße Ring" in Zusammenarbeit mit den örtlichen Polizeidienststellen Verbrechensopfer auf Hilfsmöglichkeiten aufmerksam macht. Dadurch erfahren Geschädigte von ihren Rechten. Von Sozialarbeitern auf der Polizeidienststelle oder vor Ort wird das fehlende Bindeglied zwischen Polizei und Sozialdiensten hergestellt, wenn Kriminaldauerdienst und Sozialarbeiter gemeinsam zum Tatort fahren, sobald ein Verbrechen gemeldet wird (450).

---

(446) Becker P., S. 13; Ludwig, S. 15, 17; Schwind, S. 517;
(447) Bauer, S. 84, 86;
(448) Bauer, S. 84; ders. in Polizeiführungsakademie, S. 60; Drapkin/Viano, S. 243; Ludwig, S. 19, 30; Miyazawa, S. 13;
(449) Bauer, S. 75 ff.; Schwind, S. 516 f.;
(450) Huntgeburth in WR 5/79, S. 1 f.; Miyazawa, S. 13; Schwind, S. 518; WR 1/80, Beilage, S. 5; (Miyazawa weist auf die im Polizeipräsidium Tokio bestehende Abteilung für Beratung von Deliktsopfern hin);

An der Tatsache, daß viele Polizeibeamte und selbst Staatsanwälte nicht von der Existenz des OEG wissen und Ratsuchende auf das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen verweisen (451), vermochten auch die von den Landesversorgungsverwaltungen bereitgestellten und zur Verteilung bestimmten Merkblätter (452) nichts zu ändern. Das dürfte weitgehend daran liegen, daß die Ermittlungsbehörden viktimologische Erkenntnisse nur unzureichend berücksichtigen. Soll aber die "Tat", d. h. der gesamte Täter-Opfer-Komplex aufgeklärt werden, dann muß die Polizei als "Organ, das den Schutz des Bürgers garantiert und die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit ermöglicht", Verständnis auch für außerhalb der reinen Ermittlungstätigkeit liegende Probleme zeigen, um eine wertvolle Aufklärungshilfe zu erlangen und - langfristig gesehen - eine Verringerung der Dunkelziffern und möglicherweise der Kriminalität (453).

In diesem Zusammenhang sei noch auf einen anekdotischen Eindruck hingewiesen: ein Besucher eines kleineren Landgerichtes las an der Gerichtstafel einen Ausnang: "OEG-Merkblatt für Opfer von Gewalttaten. Dieses Merkblatt ist erhältlich bei der Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft, Zi.Nr. ...". Der Besucher begab sich dorthin und wurde, da sich niemand zuständig fühlte, nacheinander an sieben verschiedene Stellen verwiesen, ohne das Merkblatt erhalten zu haben. Schließlich wurde er in der Präsidial-Geschäftsstelle des Landgerichtes vorstellig, wo er nochmals um ein Exemplar des Merkblattes bat. Nun fühlte sich der für die Gerichtstafel verantwortliche Geschäftsstellenleiter in seinen Kompetenzen beschränkt, weil ihm von dem Aushang nichts bekannt war. Statt ein Merkblatt zu erhalten, mußte sich der Besucher die Frage stellen lassen, was ihn eigentlich die Gerichtstafel angehe und was er mit dem Merkblatt wolle. Anderntags war das ausgehängte Muster entfernt.

---

(451) Persönliche Erfahrungen des Verfassers;
(452) Bundesminister der Justiz 1979, S. 3; Kolb 1977b, S. 135; Weber, S. 14;
(453) Bauer, S. 75, 77 f., 82, 84 f.; ders. in Polizeiführungsakademie, S. 11; vgl. auch Kleinknecht vor § 1 Rn. 5;

Demnach spricht tatsächlich eine ganze Reihe von Umständen dafür, daß das OEG in der Bevölkerung weitgehend unbekannt und nicht allein wegen der "positiven Bescheidung" von nahezu 3000 Entschädigungsanträgen "bereits im Bewußtsein der Bevölkerung verankert" ist (454). Die Versorgungsverwaltung hat die Erfahrung gemacht, daß die überwiegende Mehrzahl von Antragsstellungen durch oder auf Anraten der Sozialversicherungsträger, vornehmlich der Krankenkassen veranlaßt wird. Diese Erkenntnis bestätigen die aus Berlin veröffentlichten Zahlen (455). Am 31.12.1976 waren insgesamt 272 Anträge gestellt, davon 25 durch Geschädigte oder persönliche Vertreter (9,2 %), 3 durch Bevollmächtigte oder Verbände (1,1 %), 244 durch Krankenkassen (89,7 %). Der Gesetzgeber hat in den §§ 19, 20 BVG eine Kostenverteilung zwischen Versorgungsverwaltung und Krankenversicherung normiert (456), nach der die Krankenkassen im gesetzlich vorgesehenen Umfang von dem zuständigen Versorgungsamt (§ 4 DurchVO zu § 19 Abs. 1 BVG (457)) Ersatz für ihnen entstandene Aufwendungen verlangen können. Sie tragen aber das Risiko, einen Bescheid des Versorgungsamtes über die Ablehnung von Schädigungsfolgen gegen sich gelten lassen zu müssen (458). Mit der Sicherung ihrer eigenen Ansprüche (§ 21 BVG) kommen die Krankenkassen gleichzeitig ihrer Aufklärungspflicht nach, die ihnen nach Art. I §§ 13, 15 SGB-AT gegenüber dem Geschädigten in bezug auf dessen mögliche Rechte nach dem OEG obliegt (459). Eine mangelhafte Aufklärung durch die Krankenkassen kann dazu führen, daß der Geschädigte den Antrag auf Versorgungsleistungen nicht oder nicht rechtzeitig stellt und somit keine Versorgungsleistungen erhält, denn nach § 60 Abs. 1 S. 1 BVG a.F. konnte die Beschädigtenversorgung frühestens mit dem Antragsmonat beginnen.

---

(454) So aber Bundesminister der Justiz 1980, S. 6;
(455) Sack 1977, S. 3;
(456) Aye, S. 276/6; Fehl 1978, S. 8; Kratochwil/Hufer, S. 315; Lekon, S. 200;
(457) vom 5.8.1965, BGBl. I S. 755, zuletzt geändert durch VO vom 8.7.1976, BGBl. I S. 1789;
(458) BSGE 34, 289 (291); Kratochwil/Hufer, S. 323;
(459) Fehl 1978, S. 8; Kolb 1977a, S. 53; Kratochwil/Hufer, S. 321; Lange, S. 475; LdOiB Rdschr. Nr. 161/1976 und Schreiben des Landesversorgungsamtes Bayern vom 24.4.1978, LdOiB Mitt. Nr. 174/1978; Lekon, S. 193; Sack 1977, S. 4 ders. 1978, S. 26;

Nach der Rechtsprechung des BSG (460) macht § 18 a Abs. 1 S. 3 BVG, der die Stellung eines Antrags auf die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung zugleich als Antrag auf die entsprechenden Leistungen nach dem BVG fingiert, eine gezielte Erklärung des Geschädigten, Versorgungsleistungen beanspruchen zu wollen, nicht hinfällig. Es soll nicht genügen, wenn eine Krankenkasse dem Versorgungsamt eine Erstattungsmeldung überreicht, ohne daß der Geschädigte selbst einen Antrag auf Versorgung stellt. Die Beantragung von Leistungen der Krankenkasse durch das Opfer gilt ebensowenig als Antrag im Sinne des OEG (461).

Die Antragstellung kann aber nicht nur deshalb unterblieben sein,weil das OEG dem Geschädigten unbekannt oder er von einer zuständigen Stelle nicht belehrt worden war. Kolb (462) erwähnt den denkbaren Fall, daß ein Opfer nach einer Straftat im Krankenhaus verstirbt, ohne das Bewußtsein noch einmal erlangt zu haben. Wegen der höchstpersönlichen Natur des Rechtes auf soziale Entschädigung müsse dem Opfer ein Gebrechlichkeitspfleger bestellt werden (§ 1910 BGB), der noch zu Lebzeiten des Opfers den Antrag bei der Versorgungsbehörde zu stellen habe, denn das Opfer war nicht mehr in der Lage, jemanden zu bevollmächtigen (§ 10 KOV-VfG) oder die Handlungen eines vollmachtlosen Vertreters zu genehmigen. Das Antragsrecht geht aber nicht auf die Erben über. Kolb empfindet das nicht als unbillig, weil Versorgungsbezüge nicht irgendwelchen fernstehenden Erben zugute kommen sollen und Hinterbliebenenansprüche noch geltend gemacht werden können, obwohl er einräumt, es gebe "viele verständliche Gründe dafür, ..., nicht schon im Monat der Schädigung Antrag auf Versorgung zu stellen" (463). Das Problem kann

---

(460) BSGE 34, 289 (292); so auch Kolb 1977a, S. 51;
(461) Fehl 1978, S. 8; ders. 1979, S. 8; Prechtel, S. 23;
(462) 1977b, S. 135; so auch Fehl 1979, S. 7;
(463) Zuweilen werden Anträge zwei bis drei Monate, manchmal auch erst sechs bis sieben Monate nach der Tat gestellt, weniger häufig im Tatmonat selbst, Kolb 1977a, S. 52; auch das spricht dafür, daß viele Opfer zur Zeit der Tat nichts vom OEG wissen, sondern sich um ihre Rechte nach der Tat selbst kümmern oder von dritter Seite darauf hingewiesen werden; vgl. auch Fehl 1979, S. 7;

durch den neu eingefügten Satz 2 (464) in § 60 Abs. 1 BVG künftig (465) als gelöst angesehen werden. Die Vorschrift bestimmt, daß Versorgung auch für Zeiträume vor der Antragstellung zu gewähren ist, sofern der Antrag innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Schädigung gestellt wird. Ergänzend schlägt Fehl vor (466), § 18 a Abs. 8 BVG dahingehend zu novellieren, daß die Erben als Hinterbliebene Leistungen beanspruchen können.

cc) Der Kreis der Antragsberechtigten

Das OEG bestimmt die anspruchs- und damit antragsberechtigten Personen abschließend. Es können zwei Personengruppen Versorgungsansprüche anmelden:

- der Geschädigte (§ 1 Abs. 1 S. 1 OEG);
- die Hinterbliebenen des Geschädigten (§ 1 Abs. 5 OEG i.V.m. §§ 38 ff. BVG); als solche gelten die Witwe (der Witwer, § 43 BVG) des / der Geschädigten, die Waisen (Halb- und Vollwaisen), die Verwandten der aufsteigenden Linie (Eltern, Großeltern usw., § 38 Abs. 1 BVG), u.U. auch der unterhaltsberechtigte frühere Ehegatte (§ 42 BVG).

Das Anmelderecht der Krankenkassen (§§ 19, 20 BVG) gibt diesen keine Versorgungsansprüche. Es dient vielmehr nur der Ankündigung eigener Ersatzansprüche. Die Krankenkassen sind deshalb nicht antragsberechtigt. Sie können aber Anträge antragsberechtigter Personen entgegennehmen und an das zuständige Versorgungsamt weiterleiten (Art. I § 16 Abs. 1, 2 SGB-AT).

---

(464) 10. KOV-Anpassungsgesetz vom 10.8.1978, BGBl. I S. 1217;
(465) d. h. ab 1.1.1979; die zurückliegenden Fälle (Tat bis zum 31.12.78) werden von der Regelung nicht betroffen; vgl. Fehl 1979, S. 8, 17, der das Problem über eine "Neufeststellung wegen Eintritts einer wesentlichen Änderung rechtlicher Art" löst, da ein Zugunstenbescheid nach § 40 KOV-VfG nicht in Betracht komme;
(466) 1979, S. 3;

dd) Verwaltungsverfahren und Antragserledigung

(1) Die sachliche Zuständigkeit

Sachlich sind für Angelegenheiten nach dem OEG/BVG die "für die Durchführung des BVG zuständigen Behörden", also die Versorgungsämter (§ 2 KOV-VfG) verantwortlich (467) (§ 6 Abs. 1 S. 1 OEG), bei denen demnach auch die Anträge zu stellen sind. Zur Entgegennahme von Versorgungsanträgen sind auch andere Sozialleistungsträger (468), Gemeinden und amtliche Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland verpflichtet (Art. I § 16 Abs. 1 SGB-AT). Eine Antragstellung bei einer zur Entgegennahme zwar verpflichteten, aber sachlich unzuständigen Stelle führt zu deren Obliegenheit, den Antrag unverzüglich weiterzuleiten. Vor Nachteilen durch eine verzögerte Weiterleitung wird der Antragsteller geschützt, denn der Antrag gilt mit dem Eingang bei der sachlich unzuständigen Stelle als gestellt (Art. I § 16 Abs. 2 SGB-AT).

(2) Die örtliche Zuständigkeit

Der Antrag ist bei der durch Rechtsverordnung der Landesregierung örtlich zuständigen Behörde einzureichen (§ 6 Abs. 2 OEG (469)). Die rein organi-

---

(467) die Versorgungsverwaltung wurde wegen ihrer großen Erfahrungen auf dem Gebiet der KOV als am geeignesten zur Vollziehung des OEG angesehen, vgl. Görlitz, S. 139; Jung 1979, S. 385; Rohr in Deutscher Juristentag, Bd. 2 P 67; Röhmel, S. 89; Schoreit/Düsseldorf, § 6 Rn. 1 ff.; dem Vorschlag von Grebing, S. 479, der Versorgungsverwaltung Experten aus Strafrecht, Kriminologie und Strafvollzug in einer Kommission zur Seite zu stellen und bei gerichtlichen Streitigkeiten vor Sozial- bzw. Verwaltungsgerichten anzuhören, wurde bis jetzt nicht gefolgt. Eine eigene Behörde, wie zum Beispiel in England der Criminal Injuries Compensation Board (vgl. Flister, S. 986; Jescheck, S. 857) wurde für unnötig gehalten.

(468) Vgl. Art. I § 12 SGB-AT: Ausbildungsförderungsämter, Arbeitsämter, Hauptfürsorgestellen, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften u.a. Unfallversicherungsträger, Rentenversicherungsträger, Landkreise und kreisfreie Städte als Sozialhilfeträger und Jugendämter (Art. I §§ 18 - 19 SGB-AT;

(469) Vgl. z.B. DVOEG der Bayerischen Staatsregierung vom 2.8.1977, GVBl., S. 420; Schleswig-Holstein: Landesverordnung über die örtliche Zuständigkeit nach dem OEG vom 5.10.1976, GVOBl. S. 264;

satorische Frage der Verfahrenskonzentration nach § 6 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 OEG kann im weiteren auf sich berunen, da sich aus ihr keine opferrelevanten Erkenntnisse gewinnen lassen (470).

(3) Die Sachverhaltsaufklärung

Die bayerischen Versorgungsämter senden dem Antragsteller, sofern er sich nicht bereits des für die Antragstellung vorgesehenen Formulars bedient hat, dieses Formblatt sowie einen Fragebogen zu (471). Im Antragsformular werden Angaben über Personalien, Art und Folgen der gesundheitlichen Schädigung, das schadigende Ereignis, ambulante und stationäre Behandlungen nach der Gewalttat, bereits vor der Tat vorliegende Körperschäden, Zugehörigkeit zu Krankenkassen und -versicherungen verlangt. Der Fragebogen enthält eine Reihe von Fragen zum schädigenden Ereignis selbst. Die Versorgungsbehörde möchte damit zum einen den Geschädigten zur Sachverhaltsaufklärung veranlassen (§ 2 Abs. 2 OEG), zum anderen ihrer Pflicht zur Amtsermittlung (§ 20 SGB - X) nachkommen, die den Behörden nicht unerhebliche Schwierigkeiten bereitet und eine mitunter sehr lange Verfahrensdauer bedingt (472). Die untersuchten Länder Bayern, Berlin und Schleswig-Holstein verzeichneten in den 7,5 Monaten Existenz OEG im Jahre 1976 übereinstimmend keinen einzigen Fall, in dem Versorgungsleistungen gewährt wurden. Erst 1977 begann die Versorgung der Opfer anzulaufen. Bedenkt man, daß die Medien 1976 verstärkt über das Inkrafttreten des OEG berichteten und demzufolge auch Anträge gestellt wurden, so folgt daraus eine Bearbeitungsdauer von mehr als 7 Monaten pro Fall (473).

---

(470) Vgl. im einzelnen BMA Rdschr. vom 31.3.1977, VIa 4 - 5309.34 - 742/76, LdOiB Rdschr. Nr. 249/77 vom 25.8.1977;
(471) In den anderen Bundesländern dürfte ähnlich verfahren werden, vgl. Spiegel 1979b, S. 49;
(472) Jung 1979, S. 386; Kolb 1977b, S. 134; Kratochwil/Hufer, S. 322; Prechtel, S. 79; Sack 1977, S. 3 f.; Schickendantz 1977, S. 3; Weber, S. 13; WR 1/79, S. 14; Schätzler in Deutscher Juristentag, Bd 2, P 95 hielt diese Probleme für lösbar;
(473) Berlin gibt durchschnittlich sechs bis sieben Monate an, Weber, S. 13;

Für die Bearbeitung der Anträge stehen ein Verwaltungsjurist und ein Verwaltungssachbearbeiter zur Verfügung, die nach Eingang des Antrags zunächst bei der Staatsanwaltschaft die Strafakten anfordern, weil die polizeilichen Ermittlungsakten angeblich nicht ergiebig genug sind (474). Diese Ansicht könnte so zu erklären sein, daß der rechtlichen Würdigung der begangenen Straftat, die der Staatsanwaltschaft von der Polizei mitgeteilt wird, ein geringeres Gewicht zukommt als der von der Staatsanwaltschaft getroffenen rechtlichen Würdigung und weil diese möglicherweise weitere Ermittlungen nach sich zieht, die die Polizei für unnötig hielt (475). Es wird auch argumentiert, die Polizei stelle oft nicht die notwendigen Angaben über das Opferverhalten fest (476).

Da bis zum Vorliegen der Akten der Staatsanwaltschaft manchmal menrere Monate vergehen, "ruht" das Antragsverfahren praktisch in dieser Zeit. Falls sich die Akten bei Gericht befinden, ist eine Abkürzung der Verfahrensdauer durch Einsichtnahme in die Akten nur mehr schwer zu erreichen. Hier zeigt sich wiederum, daß es den Strafverfolgungsorganen nicht auch um das Schicksal des Opfers geht. Der möglichst zügige Ablauf des Strafverfahrens gegen den Täter hat Vorrang vor den Interessen und Bedürfnissen des Opfers. Dabei sieht Nr. 12 Abs. 2 RiStBV vor, daß "in geeigneten Fällen ... Hilfs- oder Doppelakten anzulegen" sind. Die Richtlinien sehen als geeigneten Fall insbesondere eine Haftsache an. Es muß an dieser Stelle die Frage gestellt werden, ob nicht ein parallel laufendes Opferentschädigungsverfahren auch ein "geeigneter Fall" für die Anlegung einer Doppelakte wäre. Die Versorgungsämter wären dann nicht auf den Abschluß des Ermittlungsverfahrens gegen den Täter angewiesen, sondern könnten im Zugzwang der Amtsermittlungspflicht Kontakt mit den Ermittlungsbehörden soweit halten, als dies für das OEG-Verfahren erforderlich ist. In der Praxis ist diese Möglichkeit allerdings nur theoretischer Natur. Die Versorgungsverwaltung klagt über einen

---

(474) Kolb 1977a, S. 53; ders. 1977b, S. 134;
(475) vgl. Nr. 1, 10, 11, 110 - 112 RiStBV; Prechtel, S. 79;
(476) Kolb 1977b, S. 134;

ständigen Personalengpaß und verfügt nicht über die technischen Hilfsmittel der Polizei, um eigene Ermittlungen vornehmen zu können (477). Außer den Ermittlungsergebnissen der Strafverfolgungsbehörden stehen den Versorgungsämtern noch eine Reihe weiterer Sachverhaltsaufklärungsmethoden zur Verfügung, die sich im einzelnen aus §§ 12 - 21 KOV-VfG ergeben. Die Mitwirkungspflichten des Antragstellers sind in Art. I §§ 60 - 64 SGB-AT konkretisiert.

Die Bearbeitungsdauer hängt aber auch vom Opfer selbst ab, insbesondere davon "wie rasch der Geschädigte Einzelheiten zur Tat (Aktenzeichen von Polizei bzw. Staatsanwaltschaft) und zu den Schädigungsfolgen ... mitteilt" (478). Ergibt sich, daß ein Versorgungsanspruch nicht besteht, muß der Antrag abgelehnt werden. Nur im Falle einer Bejahung des Anspruchs - um unnötige Belastungen der Verwaltung zu vermeiden - werden die Akten dem versorgungsärztlichen Dienst zugeleitet. Das Opfer hat sich im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht (§ 2 Abs. 2 OEG i.V.m. Art. I § 60 SGB-AT) auf Verlangen des Versorgungsamtes "ärztlichen ... Untersuchungsmaßnahmen (zu) unterziehen, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind." Mit anderen Worten: es geht um die Feststellung der gesundheitlichen Folgen der Schädigung (§ 1 Abs. 1 OEG), die sich in einem dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit entsprechenden Prozentsatz, einer sog. "Knochentaxe" (479), ausdrückt (§ 30 Abs. 1 BVG, VV Nr. 2, S. 1 zu § 30 BVG). Dieser Prozentsatz ist für die zu gewährenden Versorgungsleistungen ausschlaggebend.

Dem dafür maßgeblichen ärztlichen Gutachten (480) fällt die Aufgabe zu, anhand von drei Faktoren - dem schädigenden Vorgang, der gesundheitlichen

---

(477) Kolb 1977b, S. 134; Prechtel, S. 80; hingegen meint Schätzler, S. 65, wegen der Rationalisierungsmöglichkeit des § 6 Abs. 2 OEG werde kein Personalmehrbedarf verursacht; anders die Bundesregierung, Deutscher Bundestag, Drs. 8/2333, S. 4;
(478) Kolb 1977a, S. 53; Sack 1977, S. 46 bemerkt, daß die Ermittlung der Aktenzeichen für die Verwaltung umständlich und zeitraubend ist;
(479) Schwerd, S. 14;
(480) AP, S. III;

Schädigung und der zu beurteilenden Gesundheitsstörung (481) - auf der Grundlage der herrschenden wissenschaftlichen Erkenntnisse eine Aussage darüber zu treffen, ob die Gesundheitsstörung kausal auf die Schädigung zurückgeht (482) und die MdE zu ermitteln (483). Der begutachtende Arzt hat alle in Frage kommenden medizinischen Gesichtspunkte zu berücksichtigen, wie z.B. Folgen diagnostischer Eingriffe oder vorbeugender oder therapeutischer Maßnahmen, die infolge der Schädigung durchgeführt wurden und als Schädigungsfolge gelten (484). Sollte die Gesundheitsstörung vorübergehender Art gewesen sein, d. h. nicht länger als sechs Monate angedauert haben (§ 30 Abs. 1 S. 2, 3 BVG), so fehlt es schon an einem wichtigen Kriterium für die Feststellung einer MdE, so daß in solchen Fällen mit Versorgungsleistungen nicht zu rechnen ist (485).

Der Arzt wird selten in der Lage sein, im Rahmen der Untersuchung Spätschäden zu prognostizieren. Spätschäden wurden nicht nur bei Opfern von Sexualdelikten erkannt (486), sondern neuerdings auch bei Opfern von Geiselnahmen, Entführungen, Luftpiraterie usw. festgestellt (487). Im Zusammenhang mit psychischen Traumata hat die Öffentlichkeit das Schicksal der im Oktober 1977 in der von palästinensischen Terroristen gekaperten Lufthansa-Maschine "Landshut" in Mogadischu/Somalia festgehaltenen 91 Geiseln bewegt (488). Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung sah sich aufgrund verschiedener Presseveröffentlichungen, die kritisierten, daß die Bundesregierung nicht von sich aus medizinische Maßnahmen eingeleitet habe, veranlaßt, die Deutsche Lufthansa AG in einem Schreiben auf die Entschädigungs-

---

(481) AP, S. 6;
(482) AP, S. 8 f.;
(483) AP, S. 21; Schwerd, S. 314;
(484) AP, S. 14;
(485) vorübergehende Gesundheitsstörungen, die nur eine ambulante Behandlung über kurze Zeit erfordern, machen die ganz überwiegende Zahl der Verfahren aus, vgl. ohne exakte Angaben Fehl 1978, S. 8; ders. 1979, S.9;
(486) Baumann, S. 253, 260, 265 f.; Göppinger, S. 303;
(487) Bundeszentrale für Politische Bildung 1980, S. 4 f.; Fattah, S. 183, 185; dazu allgemein Kaiser 1979, S. 486 ff.; Sack 1978, S. 28; Schneider 1979, S. 366;
(488) z.B. Stuttgarter Zeitung v. 22.12.77; Spiegel 1979b, S. 44, 49; Weber, S. 14 Fn. 7;

möglichkeiten für die Passagiere hinzuweisen und in einem Schnellbrief die zuständigen Länderressorts zu unterrichten und um möglichst rasche Bearbeitung etwaiger Anträge bei Notwendigkeit von Psychotherapie zu bitten (489).

Das Begutachtungsverfahren als solches kann wiederum erhebliche Zeit beanspruchen, was an der personellen Situation des versorgungsärztlichen Dienstes liegt (490), aber auch daran, daß sich die Ermittlungen des Arztes schwierig gestalten. Er hat allen Hinweisen des Antragstellers nachzugehen, die der Beurteilung seines früheren und jetzigen Gesundheitszustandes dienen können. Er muß Unterlagen von Gesundheits- und Arbeitsämtern, Renten- und Unfallversicherungsträgern, Krankenhäusern und Privatärzten anfordern und auswerten. U.U. muß er eine fachärztliche Begutachtung anordnen (491). Anläßlich der ärztlichen Untersuchung kann es zu Schwierigkeiten kommen, wenn dem zu Untersuchenden nicht besondere Weisungen für die Untersuchungsvorbereitung erteilt wurden, er nicht alle in seinen Besitz befindlichen Papiere mitbringt oder wenn er als Berufstätiger lange Wartezeiten auf sich nehmen muß (492).

Eine neuere Untersuchung zur Dauer von Sozialgerichtsprozessen hat u.a. die Frage erforscht, welche Zeitdauer die Erstattung (gerichtlich angeordneter) sozialmedizinischer Gutachten beansprucht (493). Vgl. dazu Tabelle Nr. 5.

---

(489) Schreiben vom 4.1.1978, Az.: VIa 2 - 5172.1 - 12/78 - vgl. LdOiB, Rdschr. Nr. 78/78; zum Schicksal und den Spätschäden der Opfer vgl. Bundeszentrale für Politische Bildung 1980, S. 4 f. und Spiegel 1979b, S. 44, 49, 57; Schneider 1977, S. 628; in Berlin wurden 8 Anträge gestellt, Weber, S. 14 Fn. 7;
(490) Kolb 1977b, S. 134; Deutscher Bundestag, Drs. 8/2333, S. 4; Rohwer-Kahlmann 1979, S. 209;
(491) AP, S. 46 ff.;
(492) AP, S. 48;
(493) Rohwer-Kahlmann 1979, S. 210 f.;

Tabelle Nr. 5

D a u e r	1. Instanz (in %)	2. Instanz (in %)
bis 1 Monat	22,9	) 49,3
1 - 3 Monate	37,5	)
3 - 6 Monate	5,3	27,1
6 - 12 Monate	11,8	18,5
mehr als 12 Monate	2,4	5,0
	(N = 754)	(N = 140)

Dem ärztlichen Gutachten kommt innerhalb des Verfahrens der Charakter eines Entscheidungsvorschlags zu. Die MdE setzt nicht der begutachtende Arzt fest, sondern der Dezernent (494) des nach der Geschäftsverteilung der Versorgungsverwaltung zuständigen Sachgebiets. Dieser legt seiner Entscheidung den ärztlichen Befund zugrunde und hat sich an den zu § 30 BVG erlassenen Verwaltungsvorschriften zu orientieren. Die einschlägigen Bestimmungen lauten:

1. Bei der Beurteilung der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) nach § 30 Abs. 1 sind nicht zu berücksichtigen
   a) Ereignisse, die erst in der Zukunft erwartet werden,
   b) Gesundheitsstörungen, die zeitlich nach dem schädigenden Ereignis eingetreten sind und mit der Schädigung nicht in Zusammenhang stehen.

VV Nr. 2 bestimmen die Festsetzung der MdE für den Fall eines bereits bestehenden Vorschadens mit meßbarer MdE. Bei mehreren Gesundheitsstörungen wird eine Gesamt-MdE gebildet (VV Nr. 3).

---

(494) AP, S. 64;

4. Für erhebliche äußere Körperschäden gelten folgende Mindesthundertsätze (495):

	vom Hundert
Schädelnarben mit Verlust von Knochenmasse ohne Funktionsstörungen des Gehirns	30
Rückenmarksverletzung mit schweren Funktionsstörungen	70
Abstoßend wirkende Entstellung des Gesichts	50
Verlust oder Erblindung eines Auges bei voll gebrauchsfähigem anderen Auge	30

Eine Höherbewertung der MdE schreibt § 30 Abs. 2 BVG zwingend vor,

"... wenn der Beschädigte durch die Art der Schädigungsfolgen in seinem vor der Schädigung ausgeübten oder begonnenen Beruf, in seinem nachweisbar angestrebten oder in dem Beruf besonders betroffen ist, den er nach Eintritt der Schädigung ausgeübt hat oder noch ausübt. Das ist besonders der Fall, wenn er

a) infolge der Schädigung weder seinen bisher ausgeübten, begonnenen oder nachweisbar angestrebten noch einen sozial gleichwertigen Beruf ausüben kann,

b) zwar seinen vor der Schädigung ausgeübten oder begonnenen Beruf weiter ausübt oder den nachweisbar angestrebten Beruf erreicht hat, in diesem Beruf durch die Art der Schädigungsfolge aber in einem wesentlich höheren Grade als im allgemeinen Erwerbsleben erwerbsgemindert ist, oder

c) infolge der Schädigung nachweisbar am weiteren Aufstieg in seinem Beruf gehindert ist."

Eine Höherbewertung der MdE kann nach § 30 Abs. 1 BVG auch dann erfolgen, wenn über längere Zeit seelische Begleiterscheinungen und besonders schmerzhafte Zustände aufgetreten sind. Der medizinische Gutachter hat sich daher nicht nur auf den pathologischen Befund zu stützen, sondern muß "sich mit der Auswirkung der Schädigungsfolgen auf die Persönlichkeit und mit dem Einzelschicksal des Beschädigten z.B. Beeinträchtigung der Gesellschafts-

---

(495) auszugsweise, soweit für Verletzungen aufgrund von Verbrechen in Frage kommend;

fähigkeit, Minderung des Lebensgefühls) besonders ... befassen" (496). Die für den versorgungsärztlichen Dienst richtungweisenden "Anhaltspunkte für Ärztliche Gutachtertätigkeit im Versorgungswesen", herausgegeben vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, sehen als Beispiele für Körperschäden mit "üblichen seelischen Begleiterscheinungen" die Entstellung des Gesichts und den Verlust des Penis an.

(4) Die "Beweislast"

Nach § 20 SGB-X ermittelt die Behörde den Sachvernalt von Amts wegen. Sie bedient sich dazu der von ihr für erforderlich gehaltenen Beweismittel (§ 21 Abs. 1 SGB-X). § 21 Abs. 2 SGB-X verpflichtet den Leistungsberechtigten zur Mitwirkung an der Sachverhaltsermittlung im Rahmen der §§ 60 ff. SGB-AT. Das Opfer trifft die "materielle Beweislast" (Feststellungslast). Die Nichtbeweisbarkeit einer Anspruchsvoraussetzung gent somit zu seinen Lasten. Tatsachen, die zur Versagung verpflichten oder berechtigen, hat die Versorgungsverwaltung zu beweisen (497).

Welche im Einzelfall unerträglich harte Entscheidung die Folge sein kann, zeigt folgender Fall (498): ein Ehemann und Vater eines achtjährigen Sohnes wird von einem Unbekannten vormittags in seiner Wohnung erschossen. Das Tatmotiv bleibt ebenso ungeklärt wie die sonstigen Tatumstände. Der Antrag auf Witwen- und Waisenrente wird nach eineinhalbjähriger Bearbeitung mit der Begründung abgelehnt, bei dem zugrundeliegenden Sachvernalt lasse sich in gleicher Weise ein vorsatzlicher wie auch ein fahrlässiger Geschehensablauf vorstellen. Bei der unbekannten Person müsse es sich um einen Bekannten des Getöteten gehandelt haben. Deshalb sei es ebenso wahrscheinlich, daß das Opfer beim unvorsichtigen Umgang mit Waffen ums Leben gekommen sei. Da es sich um eine fahrlässige Tötung handeln würde, seien die Voraussetzungen für einen Anspruch nach dem OEG nicht feststellbar. Diese Beweisfälligkeit gehe zu Lasten der Frau und des Kindes.

Der Weiße Ring hat sich dagegen gewandt, den Hinterbliebenen die Beweislast fü Tatsachen aufzubürden, die nicht einmal durch die Polizei feststellbar sind (4

(496) Kratochwil/Hufer, S. 322; Schoreit/Düsseldorf, § 1 Rn. 12;
(497) Kratochwil/Hufer, S. 321;
(498) WR 1/80, S. 3;
(499) auf die oftmals problematische Sachaufklärung weist auch Sack 1977, S. 2 hin;

(5) Die Antragserledigung

Am Ende des Verwaltungsverfahrens steht die Erledigung des Antrags. Das Verfahren kann auf verschiedenartige Weise zum Abschluß gebracht werden:

Es kann zum einen durch eine Verfahrenshandlung des Antragstellers enden, nämlich durch die Rücknahme des Antrages, solange über diesen noch nicht bestandskräftig entschieden ist (500). Gründe für die Rücknahme können Belastungen sein, denen sich das Opfer durch die weitere Sachverhaltsaufklärung ausgesetzt sieht (501), offensichtliche Erfolglosigkeit oder Verletzungen nach Familienstreitigkeiten (502), für die das Opfer nun doch lieber keine Entschädigung haben möchte, weil der Rückgriff auf das schädigende Familienmitglied droht.

Zum anderen kann das Verfahren durch eine behördliche Maßnahme enden. Der Erlaß eines Vorbehaltsbescheides stellt nur eine vorläufige Entscheidung dar, die es dem Leistungsberechtigten ermöglichen soll, möglichst rasch in den Genuß von Leistungen zu kommen, wenn noch keine endgültige Entscheidung über den Antrag getroffen werden kann, das Opfer aber wahrscheinlich Leistungen zugesprochen bekommen wird und deshalb ein "berechtigtes Interesse an der alsbaldigen Erteilung eines solchen vorläufigen Bescheides hat" (Art. I § 42 SGB-AT i.V.m. § 22 Abs. 1, 4 S. 1 KOV-VwVfG) (503).

Endgültige Entscheidungen der Behörde können Leistungen entweder absprechen oder zubilligen. Der Antrag wird durch Bescheid (§ 22 Abs. 1 KOV-VwVfG) abgelehnt, sofern der Entschädigungstatbestand nicht erfüllt ist, weil die Tat dem räumlichen, zeitlichen oder persönlichen Geltungsbereich des OEG nicht unterfällt, ferner falls es am Antragserfordernis, am Schaden oder an der Kausalität fehlt. Liegen Versagungsgründe gem. § 2 OEG vor, so wird der Antrag mit der Folge der Leistungsversagung negativ verbeschieden (§ 22 Abs. 1 KOV-VwVfG). Dieser Fall ist von der Ablehnung zu unterscheiden, weil es hier nicht um das Fehlen von Anspruchsvoraussetzungen geht, sondern um Hindernisse, die die Realisierung des bereits entstandenen Anspruches nicht gestatten.

---

(500) Kratochwil/Hufer, S. 315, 322; Schulz-Lüke/Wolf, § 1 Rn. 408 f.;
(501) Kratochwil/Hufer, S. 315;
(502) Weber, S. 14;
(503) Schulz-Lüke/Wolf, § 1 Rn. 407;

Wenn der Antragsteller alle Voraussetzungen für einen Versorgungsanspruch erfüllt und keine Versagungsgründe oder sonstige Hindernisse entgegenstehen, so ergeht ein Bescheid (§ 22 Abs. 1 KOV-VwVfG), der alternativ zweierlei Rechtsfolgen zum Inhalt hat: Entweder wird eine "Anerkennung" ausgesprochen, weil die MdE weniger als 25% beträgt. In diesem Fall hat der Berechtigte lediglich Anspruch auf kostenlose Heilbehandlung wegen der anerkannten Folgen der Schädigung (§ 10 Abs. 1 BVG), nicht aber auf Gewährung einer Rente (505). Oder es werden Versorgungsbezüge bewilligt, die den Antragsteller berechtigen, von dem übrigen im BVG vorgesehenen Leistungsinstrumentarium Gebrauch zu machen (506).

Einen besonderen Fall der Antragserledigung bildete bis zum 31. 12. 1980 die von § 7 Abs. 3 KOV-VwVfG vorgesehene Möglichkeit der Entscheidung nach Aktenlage, sofern der Antragsteller trotz behördlicher Aufforderung den gestellten Antrag nicht ergänzte oder begründete. Die Vorschrift des § 7 Abs. 3 KOV-VwVfG wurde mit Wirkung vom 1. 1 . 1981 durch Art. II § 16 Nr. 1 SGB-X aufgehoben. Seit diesem Zeitpunkt gibt es keine gesetzlich vorgesehene Entscheidung nach Aktenlage mehr. Nunmehr richten sich die Folgen und die Nachholung fehlender Mitwirkung ausschließlich nach §§ 66, 67 SGB-AT. Unter den dort genannten Voraussetzungen kann die Versorgungsbehörde Leistungen ganz oder teilweise versagen oder entziehen bzw. nachträglich ganz oder teilweise erbringen.

Tabelle Nr. 6 enthält Angaben über die Zahl der gestellten Anträge und die Art ihrer Erledigung.

---

(505) BSG NJW 1962, 1314; BSG NJW 1965, 2317; BSG NJW 1967, 1342;
(506) aus diesem Grund bezweifelt Kolb 1977b, S. 136, ob die Anerkennung für das OEG sinnvoll ist;

Tabelle Nr. 6

Spalte	1	2		3		4		5		6		7		8	
OEG-Anträge Land	Gesamtzahl (16.5.76 - 30.6.79)	Ablehnungen		Versagungen		Sonstige Erledigungen		2 - 4 gesamt		Anerkennungen		Rentenempfänger		6 - 7 gesamt ("Bewilligungen")	
		abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Bayern	1.691	1.461 Fälle = 86,40 % *)						1.461	86,40	144	8,52	86	5,09	230	13,61
Berlin	2.088	1.363	65,28	31	1,48	559	26,77	1.953	93,53	86	4,12	49	2,35	135	6,47
Schleswig-Holstein	898	482	53,67	97	10,80	215	23,94	794	88,41	84	9,35	20	2,23	104	11,58
Hessen (bis 1.5.79)	962	821 Fälle = 85,34 % *)						821	85,34	99	10,29	42	4,37	141	14,66
Bund (bis 30.9.78)	13.647	12.641 Fälle = 92,63 % *)						12.641	92,63	*)	*)	*)	*)	1.006	7,37

*) keine detaillierten Angaben

Sowohl zwischen den Ländern untereinander als auch im Bund-Länder-Vergleich läßt sich eine fast einheitliche Tendenz erkennen. Etwa 85 - 90 % der Anträge werden auf andere Weise als durch Anerkennung oder Rentengewährung erledigt. Die Zahl der anerkannten Fälle mit einer MdE ≤ 25 % ist etwa doppelt so hoch wie die Zahl der realen Rentenempfänger. Eine Besonderheit ergibt sich bei den Daten des Bundes. Die Angaben wurden seitens der Bundesregierung nur nach Erledigungen und "positiven Entscheidungen" (Bewilligungen) aufgegliedert (507). Es ist aber zu vermuten, daß die "Bewilligungen" die Anerkennungen beinhalten, denn in den nicht untersuchten Ländern liegt die Zahl der Versorgungsempfänger nicht um soviel höher (508), daß sich ein Bundesdurchschnitt von ca. 7 % ergäbe. Die Zahlen für den Bund resultieren aber aus einer Addition der Länderwerte. Die Anerkennungen betragen im Länderdurchschnitt (vgl. oben) 8,07 %, die der Rentenempfänger 3,51 % (zusammen: 11,58 % - "Bewilligungen"). Die von der Bundesregierung angegebenen Bewilligungszahlen (Zeitraum: 1976 - 30.9.1978) bilden einen Durchschnitt von 10,15 % und reichen damit nahe an den Durchschnitt der vier Länder heran. Daraus folgt, daß in den anderen Bundesländern, aus denen kein Material vorliegt, ähnliche Werte wie in den untersuchten Bundesländern erzielt wurden. Zum Vergleich: in Großbritannien liegt die Quote der erfolgreichen Anträge derzeit bei ca. 70 % - allerdings mit fallender Tendenz (509).

b) Der Schaden

aa) Grundprinzipien des Schadenersatzrechts

Neben dem Antragserfordernis bildet die Art des entstandenen Schadens eine weitere Grenze des Entschädigungsanspruchs. Schaden ist im allgemeinen

---

(507) Deutscher Bundestag, Drs. 8/2333, S. 2;
(508) dies bestätigt für Baden-Württemberg WR 6/79, S. 10; für Rheinland-Pfalz und Hamburg WR 3/79, S. 5; für Rheinland-Pfalz und Hessen Reck, S. 6 f. und Spiegel 1979b, S. 47, 49; für Hessen Schwind, S. 518 und Schwindt, S. 29; für das Bundesgebiet Meier-Bergfeld, S. 8 und Bundesminister der Justiz 1980, S. 6;
(509) Jung 1979, S. 384;

"jeder Nachteil den jemand durch ein bestimmtes Ereignis an seinem Vermögen oder an seinen sonstigen rechtlich geschützten Gütern erleidet" (510). Darunter ist nicht nur die mit Hilfe einer Differenzbetrachtung der Güterlagen vor und nach dem schädigenden Ereignis meßbare Einbuße zu verstehen. Die Rechtsprechung hat den Schadensbegriff über eine normative Betrachtung auch auf solche Vermögensgüter ausgeweitet, bei denen sich aufgrund der Differenzbetrachtung allein keine Minderung feststellen läßt, deren Beeinträchtigung aber nach objektiven Maßstäben in Geld gemessen werden kann (511). Für den Ersatz von Vermögensschäden gilt der Grundsatz der Naturalrestitution (§ 249 S. 1 BGB), der in den Fällen der Verletzung einer Person oder der Beschädigung einer Sache in einen Geldanspruch umgewandelt werden kann (§ 249 S. 2 BGB). Rechtsgüter, die sich nicht kommerzialisieren lassen, sind nur ausnahmsweise in den gesetzlich genannten Fällen einer Entschädigung zugänglich (§ 253 BGB). Ein solcher Fall findet sich in § 847 BGB für das Schmerzensgeld.

Diese Grundsätze gelten für alle Normen, durch die Schadensersatzansprüche begründet werden, und waren ursprünglich dafür vorgesehen, daß sich Geschädigter und Schädiger bei der Schadensregulierung gleichberechtigt gegenüberstehen. Davon kann im Verhältnis Opfer/Täter meist nicht die Rede sein. Heute wird das Schadensersatzrecht von einem System kollektiver Sicherung und Schadensvorsorge überlagert (512).

bb) Grenzen des Schadensausgleichs im OEG/BVG

In § 1 Abs. 1 S. 1 OEG ist klargestellt, daß das Opfer "wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes" erhält. Ein soziales Entschädigungsrecht verfolgt als Ziel nicht wie der Schadens-

---

(510) Palandt/Heinrichs 1980, vor § 249 Anm. 2; Rüfner 1972, E 30;
(511) Palandt/Heinrichs a.a.O. Anm. 2b;
(512) Palandt/Heinrichs a.a.O. Anm. 1;

ersatz die Wiederherstellung des status quo ante, sondern will den Geschädigten in die Lage versetzen, "trotz des Unheils, das ihn getroffen hat, ein vernünftiges Leben zu führen und seine soziale Stellung zu behalten" (513).

Es stellt sich hier die Frage, welcher Schaden für das Opfer durch die Ausrichtung der Rechtsfolgenseite nach dem selbständigen Wiedergutmachungssystem der Kriegsopferversorgung ersatzfähig ist. Diese Frage läßt sich nicht ohne weiteres positiv beantworten, weil die Versorgungsleistungen zu sehr auf den Einzelfall zugeschnitten sind. Grundsätzlich umfaßt die Versorgung die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung. Unter einer "gesundheitlichen Schädigung" ist die "Beeinträchtigung der Gesundheit durch Verwundung, Verletzung oder Krankheit, hervorgerufen oder verschlimmert durch einen oder mehrere der in § 1 Abs. 1 - 3 OEG aufgeführten Tatbestände" zu verstehen. Das Versorgungsrecht erkennt unmittelbare und mittelbare Schädigungsfolgen, Vor- und Folgeschäden für die Berechnung der MdE an, läßt aber eine nach der Schädigung und mit dieser nicht kausal verknüpfte Gesundheitsstörung (Nachschaden) außer Betracht (514).

In wirtschaftlicher Hinsicht macht sich die Beurteilung des Grades der MdE in der unterschiedlichen Höhe der Geldleistungen bemerkbar. Die MdE ist daher eine "Bewertung der Gesundheitsstörung auf wirtschaftlichem Gebiet", die die durch die gesundheitliche Schädigung bedingte Einkommensverringerung ausgleichen will. Dafür stehen Geldleistungen in verschiedenen Formen zur Verfügung, z.B. Berufsschadensausgleich, Schwerstbeschädigtenzulage (515).

Im übrigen läßt sich die Frage nach dem ersatzfähigen Schaden am besten durch eine negative Abgrenzung beantworten, also durch Feststellung der Schadensarten, für die kein Ersatz geleistet wird.

---

(513) Rüfner 1972, E 30; vgl. auch Schoreit/Düsseldorf, vor § 1 Rn. 3;
(514) Schulz-Lüke/Wolf, § 1 Rn. 282 ff., 291, 293;
(515) Schulz-Lüke/Wolf, § 1 Rn. 319 f.;

(1) Die Grenze der MdE von mindestens 25 %

Zuerst ist festzuhalten, daß Schäden, die in der Person des Geschädigten zu einer MdE von nicht mehr als 25 % geführt haben, für eine Rentengewährung nicht berücksichtigt werden (§ 31 Abs. 1, 2 BVG). Für eine erhebliche Anzahl (60 - 70 %) von Antragstellern, die das "Glück" hatten, keine Dauerschäden davonzutragen, bedeutet dies den Ausschluß von finanzieller staatlicher Hilfe (516), da vorübergehende, d. h. bis zu sechs Monate anhaltende Gesundheitsstörungen nicht zur Gewährung einer Rente führen (§ 30 Abs. 1 S. 3, 4 BVG). Gleichwohl darf nicht übersehen werden, daß beispielsweise Heilbehandlung im Regelfall gewährt wird, wenn eine Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung anerkannt worden ist (§ 10 Abs. 1 BVG), bei Schwerbeschädigten auch ohne eine solche Anerkennung (§ 10 Abs. 2 BVG).

(2) Die Verweigerung des Sachschadensersatzes

Weder OEG noch BVG sehen einen Ausgleich des Schadens vor, den das Opfer an seinem gegenständlichen Eigentum erlitten hat. Die amtliche Begründung zum OEG führt zu diesem Punkt aus, "Eigentumsdelikte, Vermögensstraftaten oder etwa Sachbeschädigungen könnten vom Opfer beliebig provoziert oder auch nur untätig erduldet werden, wenn eine lohnende Entschädigung winkt ... Kriminogene Wirkungen einer Entschädigungsregelung" werden durch die Begrenzung auf Körperverletzungen oder Tötungsdelikte nach Ansicht des Gesetzgebers vermieden (517). Damit wird erreicht, daß das OEG für all die Personen, die Opfer einer Vermögens- oder Eigentumsstraftat geworden sind, also eines Delikts der größten Straftatengruppen innerhalb der bekanntgewordenen Kriminalität (518), keinerlei Ersatzmöglichkeit bietet.

Für die Regelung eines Sachschadensausgleichs bieten sich drei Möglichkeiten an: entweder Ersatz aller Sachschäden (extrem positive Lösung), über-

(516) Kolb 1977a, S. 52; Sack 1978, S. 25 f.; Zimmermann 1979b, S. 6;
(517) Council of Europe 1975, S. 14; Deutscher Bundestag, Drs. 7/2506, S. 11 (D.Nr. 2);
(518) Bundeskriminalamt 1977, S. 10; ders. 1978, S. 10; ders. 1979, S. 10;

haupt kein Ersatz (extrem negative Lösung) oder Ersatz der Sachschäden, die im Zusammenhang mit dem Angriff gegen eine Person entstanden sind (vermittelnde Lösung).

Auch Gewaltkriminalität gegenüber Personen bleibt in den seltensten Fällen auf eine reine Verletzung der körperlichen Integrität beschränkt. Das niedergeschlagene Opfer, das seines Geldes beraubt wurde und dessen Wunden im Krankenhaus verheilt sind, bekommt nach dem OEG nichts! (519). Das gleiche gilt beispielsweise für kostspielige Hilfsmittel, auf die das Opfer angewiesen ist (z.B. Brille, Hörgerät, Körperersatzstücke) und die beim Angriff beschädigt oder zerstört worden sind (520).

Zwar sah § 2 des Regierungsentwurfs zum OEG - der vermittelnden Lösung folgend - einen Ausgleich von Sachschäden vor, die das Opfer als Folge eines tätlichen Angriffs oder eines gleichartigen Schädigungstatbestandes hinnehmen mußte. Dabei wurde eine Mindestschadenshöhe von DM 300,--, höchstens aber von DM 50.000,-- ins Auge gefaßt (521). Dieser Ausgleich sollte sich auf Fälle erstrecken, in denen die Beschädigung von Eigentum mit einem vorsätzlichen rechtswidrigen tätlichen Angriff zusammentrifft (522).

Der Bundesrat wollte sich dieser umstrittenen Frage nicht anschließen. In seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf vertrat er den Standpunkt der extrem negativen Lösung. Der Bundesrat folgerte, aus der Idee einer Entschädigung für Opfer von Gewalttaten sollte dieser Ersatz nur wegen erlittener Körperschäden gewährt werden. Es ließe sich "durch keine rechtspolitisch überzeugende Erwägung rechtfertigen, daß eine Ersatzmöglichkeit bei Sachschäden, die Folge eines tätlichen Angriffs gegen eine Person sind, bestehen

---

(519) Sack 1978, S. 25 f.; vgl. auch Spiegel 1979b, S. 47, 49;
(520) Deutscher Bundestag, Drs. 7/2506, S. 23; die norwegische Entschädigungsvorschrift sieht den Ersatz gewöhnlicher Kleidungsstücke, Prothesen u.a. üblicher Gegenstände des täglichen Gebrauchs vor, die das Opfer bei Schadenseintritt bei sich trug, Ruhle, S. 178;
(521) Deutscher Bundestag, Drs. 7/2506, S. 4; Schätzler in Deutscher Bundestag (Rechtsausschuß) 55/12 f.; Stark ebda., 83/43 f.;
(522) Deutscher Bundestag, Drs. 7/2506, S. 14 f.;

soll, wenn sie bei Sachschäden, die durch andere Delikte verursacht wurden, völlig ausgeschlossen ist, obwohl hier die Geschädigten durch den eingetretenen Sachschaden häufig sehr viel schwerer betroffen sind als durch Sachschäden infolge eines tätlichen Angriffs gegen die Person" (523). Der Sachschadensausgleich wird schließlich mit der rechtssystematischen Erwägung abgelehnt, das Leistungssystem des BVG kenne einen solchen Ersatz nicht und die Versorgungsverwaltung sei "mit derartigen Schadensfeststellungen nicht vertraut" (524).

§ 2 des Regierungsentwurfes erfuhr nach einer erneuten Beratung im Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages geringfügige Änderungen (525), wurde aber schließlich nach Anrufung des Vermittlungsausschusses (526) ersatzlos gestrichen (527).

Die Argumente des Bundesrates überzeugen nicht. Es kann sehr wohl einen Sinn haben, im Falle der Verletzung einer Person auch die damit zusammenhängenden Sachschäden zu ersetzen. Daß es Schädigungen gibt, in denen der Sachschaden im Einzelfall eine körperliche Beeinträchtigung bei weitem überwiegt, ist unstreitig. Wenn sich das OEG aber entschieden hat, den minimalen Bereich von ca. 6 % der Gesamtkriminalität für entschädigungswürdig zu halten, so ist nicht einzusehen, warum in den vom Gesetz erfaßten Fällen nicht eine umfassende Entschädigung erfolgen soll. Der Anspruchsgewährung sind so enge Grenzen gesetzt, daß es vom Gesetzeszweck her nicht vertretbar erscheint, Sachschäden - der extrem negativen Lösung zur Folge - völlig vom Ersatz auszuschließen. Endlich vermag auch das rechtssystematische Argument des

---

(523) Deutscher Bundestag, Drs. 7/2506, S. 19; vgl. auch Ory in Deutscher Juristentag, Bd. 2, P 76 f.;
(524) Deutscher Bundestag, Drs. 7/2506, S. 20;
(525) Deutscher Bundestag (Rechtsausschuß) 84/21 ff.; ders. Drs. 7/4614, S. 5;
(526) Bundesrat, 431. Sitzung, 45 (D);
(527) Bundesminister der Justiz 1979, S. 2; Bundesrat, 433. Sitzung, 163 (C); zustimmend ohne nähere Begründung Deutscher Anwaltverein, S. 82;

Bundesrates nicht zu überzeugen. Keinesfalls ist der Ausschluß des Ersatzes von Sachschäden dem sozialen Entschädigungsrecht immanent (528). Es hat in erster Linie darum zu gehen, den Opfern zu helfen. Das Leistungssystem des BVG beansprucht keinen Ausschließlichkeitscharakter, sondern muß als Modell eines sozialen Entschädigungsrechts flexibel für den jeweiligen Regelungsbereich sein. Damit haben für Verbrechensopfer andere Ausprägungen des Modells zu gelten als beispielsweise für Wehrdienstbeschädigte oder Impfbeschädigte (529). Für die Versorgungsverwaltung kann es daher auch kein Kriterium sein, vor Inkrafttreten des OEG Sachschäden nicht haben feststellen zu müssen. Die Versorgungsverwaltung mußte sich auch mit strafrechtlichem Gedankengut vertraut machen, um die Erfüllung des Entschädigungstatbestandes prüfen zu können (530).

Verbrechensopfer vom Ersatz ihrer Sachschäden völlig auszuschließen, widerspricht letztlich auch Sinn und Zweck des OEG. §§ 3 OEG, 765 a RVO sehen vor, daß die sog. Nothelfer (§ 539 Abs. 1 Nr. 9 RVO) ihre Sachschäden ohne Einschränkung ersetzt bekommen. Insoweit hatte der Bundesrat ein berechtigtes Anliegen dieses Personenkreises wegen des mit ihrem Einsatz verbundenen besonderen Dienstes für die Allgemeinheit unter Hinweis auf die Strafvorschrift des § 323 c StGB n.F. (531) anerkannt. §§ 3 OEG, 765 a RVO sollten nach ihrem Zweck die Hilfsbereitschaft gegenüber in Not geratenen Menschen erhöhen (532).

Es war einer der tragenden Gründe für die Schaffung des OEG, daß die Gesellschaft das Opfer für entschädigungswürdig hält. Wenn nach Ansicht des Bundesrates Nothelfer eine positive Leistung für die Allgemeinheit erbringen, ebenso wie Blut- und Gewebespender, freiwillige Unfall- und Luftschutzhelfer (§ 539 Abs. 1 Nr. 8, 10, 12 RVO) (533), dann sind aus dieser Kasuistik

---

(528) Wertenbruch, S. 246;
(529) Gitter/Schnapp, S. 478; Gleitze, S. 193, 197 weist auf die Vereinbarkeit des Ersatzes von Sachschäden mit dem sozialen Entschädigungsrecht hin; vgl. auch Wertenbruch, S. 246; Zacher, S. 471;
(530) Deutscher Bundestag, Drs. 8/2333, S. 4; Jung 1979, S. 386; Prechtel, S. 45 f.; Rohr in Deutscher Juristentag, Bd. 2, P 67;
(531) Vgl. auch Rüfner 1972, E 38 f.; Schoreit 1973, S. 56;
(532) Schoreit 1973, S. 58; Schoreit/Düsseldorf, S. 18 f.;
(533) Deutscher Bundestag, Drs. 7/2506, S. 22; Schätzler in Deutscher Juristentag, Bd. 2, P 93;

die Verbrechensopfer bewußt ausgeschlossen worden. Andererseits kann kein Zweifel bestehen, daß auch diese Gruppe in jenes Sammelbecken sozialer Entschädigungsfälle gehört, für das seit Jahren nach einer eigenständigen Regelung gesucht wird (534). Wenn der Bundesrat Sachschäden für Nothelfer ersetzt sehen möchte - seine dagegen gerichteten rechtssystematischen Bedenken treten h i e r gegenüber der Aussage zurück, es sei zu prüfen, "ob für diese Aufgabe die für die Durchführung des BVG zuständigen Behörden in Betracht kommen" (535) -, für Verbrechensopfer dagegen absolut ausschließt, so bleibt vermutlich nurmehr ein plausibler Erklärungsgrund übrig: §§ 8 OEG, 765 a Abs. 1 S. 2 RVO weisen die Ersatzverpflichtung für Sachschäden von Nothelfern den Ländern zu (§ 655 Abs. 2 Nr. 3 RVO). Diese haben neben dem zu 40 % beteiligten Bund 60 % der Kosten des OEG zu tragen (§ 4 Abs. 1, 2 OEG). Die Ursache für die unterschiedliche Benandlung der Sachschadensfälle liegt daher in Ersparnisgründen, weil die Länder eine zusätzliche, über den Ersatz von Gesundheitsschäden hinausgehende erhebliche Kostenbelastung durch Sachschadensersatz vermeiden wollten. Überhaupt spielten Kostenerwägungen für das OEG eine gewichtige Rolle (536).

---

(534) Beschlüsse des 49. DJT in Deutscher Juristentag, Bd. 2, P 126; Gitter/Schnapp, S. 475 f.; Gleitze, S. 193; Heußner, P 16 ff., 30; Koch in Deutscher Juristentag, Bd. 2, P 60; Rohwer-Kahlmann ebda., P 41, 102; Rüfner 1972, E 20 f.; Wertenbruch, S. 247 warnt davor, einen Baum (BVG) zur Bestimmung eines ganzen in seinem Ausmaß unbekannten Waldes heranzuziehen; Wulfhorst, S. 270; Zacher, S. 471;

(535) Deutscher Bundestag, Drs. 7/2506, S. 22; vgl. auch Beschlüsse des 49. DJT in Deutscher Juristentag, Bd. 2, P 127 ("Die Frage nach dem letztlich verantwortlichen und finanziell zu belastenden Gemeinwesen sollte die Zuständigkeit zur Entscheidung gegenüber dem Bürger nicht beeinflussen."); Vollmar, S. 265 weist auf die Systemfremdheit des Sachschadensersatzes und die daraus entstenenden Probleme hin und meldet Bedenken im Hinblick auf den Gleichheitssatz an; der Bundesrat forderte sogar eine Ausdehnung von § 765 a auf weitere, in § 539 Abs. 1 RVO versicherte Personengruppen, vgl. Deutscher Bundestag, Drs.7/2506, Anlage 2;

(536) Deutscher Bundestag a.a.O. ("... mehr noch dürfte ins Gewicht fallen die Kostenbelastung mit der in solchen Fällen besonders mühevollen und risikoreichen Rechtsverfolgung der vom Gesetzentwurf eingeräumten Rückgriffsansprüche."); von Hippel, S. 6; Vollmar, S. 268; Zech, S. 49;

Die Bundesregierung ist jetzt der Ansicht, die Frage sollte frühestens nach Abschluß der Reform des Staatshaftungsrechts erneut diskutiert werden. Sie verweist auf den dazu vorliegenden Regierungsentwurf, der für Sachschäden infolge von Tumulten "Ersatz in gewissen Grenzen" vorsehe (537). Daß das Tumultschadensrecht Verbrechensopfern keine geeignete Hilfe bietet, wurde bereits festgestellt (vgl. S.47).

(3) Die Nichtgewährung von Schmerzensgeld

Weder in den Beratungen des Rechtsausschusses noch im Regierungsentwurf zum OEG wurde der Gedanke einer Schmerzensgeldzahlung an das Opfer jemals erwogen (538). Das mag rechtssystematische Gründe haben, denn die Kriegsopferversorgung sieht Ausgleich für immaterielle Schäden nicht ausdrücklich vor. Nach § 30 Abs. 1 S. 1 Halbs. 2 BVG ist jedoch bei Festsetzung der MdE auf "seelische Begleiterscheinungen und Schmerzen" Rücksicht zu nehmen. Auch stellt die Grundrente (§ 31 BVG) eine Art laufenden Ersatzes für immaterielle Schäden dar, weil sie alle Nachteile ausgleichen soll, die dem Beschädigten aus der Einbuße an körperlicher Integrität erwachsen. Dazu zählen alle Unannehmlichkeiten und Schmerzen, aber auch schädigungsbedingte Mehraufwendungen (538a).

Damit wird die Grundrente dem Wesen des Schmerzensgeldes aber nur zum Teil gerecht. Dem Schmerzensgeld kommt neben der ihm eigentümlichen Ausgleichsfunktion die Aufgabe der Genugtuung zu. Diese spielt bei Verbrechensopfern im Hinblick auf die begangene Straftat eine wesentliche Rolle (538b). Die in bescheidenem Rahmen ausgleichend wirkende Grundrente (538c) läßt einer weitergehenden Genugtuung kaum Raum, so daß sie dem Schmerzensgeld nicht ohne weiteres gleichgestellt werden kann.

---

(537) Deutscher Bundestag, Drs. 8/2333, S. 5;
(538) anders das CICS, vgl. Flister, S. 986;
(538a) BSGE 30, 21 (25); 40, 225 (227); vgl. auch BVerfGE 17, 56;
(538b) Palandt/Thomas, § 847, Anm. 16; vgl. BGHZ 18, 149 (154 f., 157) wo auf die besondere Bedeutung der Genugtuungsfunktion für die Fälle hingewiesen wird, wo ein Ausgleich nicht möglich ist, wie z.B. häufig bei psychischen Störungen nach Straftaten;
(538c) Bley, S. 304;

In jüngster Zeit stellte die Bundesregierung diese Frage mit rechtssystematischen Bedenken und angeblich unübersehbaren finanziellen Auswirkungen zwar zurück, gestand aber zu, "das sehr komplexe Problem (werde) unter Berücksichtigung der Rechtsentwicklung und aller Auswirkungen weiter zu überdenken sein". Es werden vor allem auch präjudizierende Folgen für andere Bereiche, z.B. die gesetzliche Unfallversicherung befürchtet (539). Ferner solle die Allgemeinheit nicht für die Genugtuung des Opfers aufzukommen haben (540).

Die Öffentlichkeit gibt sich damit nicht zufrieden (541). Schmerzensgeld ist bis heute nur über den Zivilrechtsweg nach Maßgabe von § 847 BGB zu erhalten. Opferentschädigung wird aber u.a. deshalb gewährt, weil es als unbillig empfunden wird, das Opfer auf den kostspieligen und oft genug erfolglosen Zivilrechtsweg gegen den Schädiger zu verweisen. In der Öffentlichkeit besteht das Gefühl eines krassen Mißverhältnisses zwischen einem enorm hohen staatlichen Finanzaufwand für Belange des Strafvollzugs und der damit angestrebten Resozialisierung des Täters auf der einen Seite und der staatlichen Vernachlässigung des Opfers auf der anderen Seite. Dieser Eindruck läßt sich nicht allein mit der Feststellung abtun, das Schmerzensgeld sei dem Sozialrecht "wesensfremd" (542). Davon dürften sich nur wenige Bürger und schon gar nicht solche, die ein Opfer- oder Hinterbliebenen-

---

(539) Deutscher Bundestag, Drs. 8/2333, S. 5;
(540) Röhmel, S. 42; Schoreit/Düsseldorf, S. 20;
(541) Council of Europe 1975, S. 3; Ernard in Deutscher Bundestag (Rechtsausschuß) 82/5; Fattah, S. 185; H.B., S. 151; Jung 1979, S. 381 Leithoff in Polizeiführungsakademie, S. 81; Schneider 1977, S. 628; Spiegel 1979b, S. 38; Wimmelmann, S. 25 f.; Zimmermann 1979a, S. 7; ders. 1979b, S. 6;

(542) Bundesminister der Justiz 1979, S. 2; WR 6/79, S. 15; Gitter/Schnapp, S. 477 weisen darauf hin, daß Rechtsbeeinträchtigung und Vermögensverlust bzw. immaterielle Einbuße konstitutive Kriterien entschädigungsrechtlicher Regelungen sind;

schicksal ereilt hat, überzeugen lassen. Zwar gibt es augenblicklich keine derartige Regelung im Sozialrecht, aber vom Prinzip her sollte es tatsächlich eine Überlegung wert sein, ob es nicht sogar Aufgabe des Sozialrechts ist, die vom pretium doloris bezweckten Funktionen von Ausgleich und Genugtuung (543) wahrzunehmen. Der Höhe der Entschädigung sind alle Umstände zugrundezulegen, die dem Einzelfall das besondere Gepräge geben (544), vor allem also die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen eines Angriffs im Sinne von § 1 OEG. Bei Kriminalitätsopfern senken vor allem die Folgen der Furcht, ein zweites Mal viktimisiert zu werden, die Lebensqualität. Villmow (545) wiederholt eine allgemein gültige Ansicht: soziale Aktivitäten wie Besuche abendlicher Veranstaltungen werden eingeschränkt, Gleichgültigkeit und Eigensucht ersetzen frühere Hilfsbereitschaft.

Es gilt, unkontrollierte Emotionen zu verhindern, die zu einer gesellschaftlichen Aggression nicht nur gegen den Staat, sondern auch gegen den Täter führen und dessen Resozialisierung gefährden können (546). In systematischer Hinsicht ist zu bedenken, daß das BVG für die Opferentschädigung Modellcharakter trägt, aber kein starres Schema ist (547).

---

(543) BGHZ 18, 149; vgl. auch Council of Europe 1975, S. 14, 36; ders. 1978, S. 23; Brandt bei Schwindt, S.30; Heußner, P 26, 32, 131; International Study Institute on Victimology, S. 527 f.; Kötz, S. 140 Fn. 6; Müller-Meiningen, S. 4; Ronwer-Kahlmann in Deutscher Juristentag, Bd. 2, P 48; Sack 1978, S. 27; Wannagat in Deutscher Juristentag, P 74; WR 4/78, S. 10; gegen Schmerzensgeld: von Hippel, S. 5; Schoreit 1973, S. 85 f., Schoreit/Düsseldorf, S. 20; den größten Anteil bei Entschädigungen nach dem OEG macht das Schmerzensgeld aus, vgl. Jung 1979, S. 388; Schoreit 1973, S. 16;
(544) Palandt/Thomas 1980, § 847 Anm. 4 a;
(545) S. 213;
(546) Schneider 1977, S. 631; Schoreit 1973, S. 74 f.;
(547) Gitter/Schnapp, S. 478; Hauck in Deutscher Juristentag, Bd. 2, P 75; Heußner, P 23 ff., 32, 130 f.; Wulfhorst, S. 270; vgl. auch Brockelmann, S. 348;

(4) Die Verursachung der Schädigung

Die gesundheitliche Schädigung muß Folge eines bestimmten Schädigungstatbestandes sein. Für den Ursachenzusammenhang ist eine mehrgliedrige Kausalkette erforderlich. Der schädigende Vorgang im Sinne des § 1 BVG muß eine gesundheitliche Schädigung verursacht haben. Diese Schädigung muß eine bestimmte Folge, eine sog. Gesundheitsstörung ("Versorgungsleiden"), nach sich gezogen haben (548). Erst unter diesen weiteren Voraussetzungen ist der für die positive Begründung eines Leistungsanspruches notwendige "Zusammenhang zwischen der gesundheitlichen Schädigung und ihren gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen" (549) hergestellt (550).

c) Ergebnis

Das OEG errichtet nach den Beschränkungen, die sich aus Geltungsbereich und Entschädigungstatbestand ergeben, zusätzliche Barrieren, die zu einer weiteren Filtrierung des Opferpotentials führen. Die Ausgestaltung des Antragserfordernisses als materiell-rechtliche Anspruchsvoraussetzung ist nicht geeignet, den Interessen der Opfer gerecht zu werden. Die Ursachen dafür liegen im mangelnden Bekanntheitsgrad des Gesetzes in der Öffentlichkeit, in der Angst des Opfers vor Sekundärviktimisierung und der nahezu ausschließlich täterorientierten Vorgehensweise der Ermittlungsbehörden, wenngleich sich letztere einer Verbesserung der beratenden Opferhilfe nicht verschließen. Anträge werden hauptsächlich auf Betreiben der Krankenkassen zum Zwecke der Sicherung deren eigener Ersatzansprüche gestellt. Außerhalb des Antragserfordernisses wird dem Opfer eine Reihe weiterer Mitwirkungspflichten auferlegt, die sich auf Sachverhaltsaufklärung und Feststellung der Versorgungsberechtigung erstrecken.

---

(548) Prechtel, S. 27 f., 39;
(549) Prechtel, S. 29;
(550) Zur Kausalität im einzelnen vgl. unten, II., 1., a);

Das Verwaltungsverfahren selbst gestaltet sich langwierig, weil es regelmäßig erst nach Abschluß der Ermittlungen gegen den Täter zu laufen beginnt und Personalschwierigkeiten innerhalb der Versorgungsverwaltung aber auch mangelnde Kooperationsbereitschaft der Opfer zu Bearbeitungsverzögerungen führen.

Die gestellten Anträge werden zu etwa 15 % "bewilligt". Davon kommen rund 1/3 zur beanspruchten Gewährung von Versorgungsleistungen. Die restlichen ca. 10 % entfallen auf "Anerkennungen".

Der Schadensausgleich in Rentenform ist auf Einbußen beschränkt, die auf eine schadensbedingte MdE von mehr als 25 % zurückzuführen sind. Die Möglichkeit des Ersatzes tatbezogener Sachschäden oder der Zubilligung von Schmerzensgeld scheidet infolge des strikten Einbezugs der Rechtsfolgenseite des OEG in das Leistungssystem des BVG aus. Die Leistungsgewährung erfolgt insoweit nach dem Prinzip des "alles oder nichts" und birgt damit den Kern für ungerechte Entscheidungen in sich (551). Der 30-jährige Leiter einer Bankfiliale in der Nähe von Karlsruhe, der von dem 28-jährigen Täter sechs Stunden lang mit einer Pistole bedroht wurde und nach seiner Befreiung durch die Polizei, wobei er eine Drahtschlinge um den Hals trug, einen Schock erlitt (552), hat keine Ansprüche nach dem OEG/BVG. Seine Heilbehandlung wird als Folge eines Arbeitsunfalles oder von der gesetzlichen Krankenversicherung ersetzt. Eine darüber hinausgehende Genugtuung erhält er - wenn nicht vom Täter - nicht. Seine Rolle als Zeuge im Strafverfahren wird ihm weitere Unannehmlichkeiten und Aufregungen nicht ersparen.

---

(551) Brockelmann, S. 347; von Hippel, S. 6; Kötz, S. 143; bedenklich Röhmel, S. 43 und Rüfner 1976, S. 1250;
(552) Süddeutsche Zeitung Nr. 64 vom 15./16.3.1980;

Viktimologisch bedeutsame Erkenntnisse zur Täter-Opfer-Beziehung bleiben fast ebenso außer Betracht wie eine an der Opferpartizipation orientierte Leistungskürzung (553) oder die Tatsache, daß sich in manchen Fällen Ereignisse und Erlebnisse im Zuge der strafrechtlichen Verfolgung des Täters bzw. innerhalb der postviktimellen Situation insgesamt schädlicher auf das Opfer auswirken können als die Tat selbst. Letztere Aussage gilt in besonderem Maße für kindliche und jugendliche Opfer von Sittlichkeitsdelikten (554).

II. Die Versagung von Leistungen (§ 2 OEG)

§ 2 OEG bestimmt, wann einem Anspruchsteller Leistungen v e r s a g t werden müssen oder können (555). Gegenüber sonstigen sozialrechtlichen Bestimmungen liegt darin "eine sehr wesentliche Einschränkung" (556), weil das Sozialrecht Leistungen grundsätzlich nur dann versagt, wenn der Geschädigte a b s i c h t l i c h gehandelt hat, ihm es also auf den Eintritt der Schädigung gerade ankam (VV Nr. 10 zu § 1 BVG; § 1 Abs. 4 BVG; § 553 RVO).

1. Obligatorische Versagungsgründe (§ 2 Abs. 1 OEG)

§ 2 Abs. 1 OEG regelt in zweierlei Alternativen die Fallgestaltungen, bei deren Vorliegen Leistungen zwingend zu versagen sind. Der praktisch bedeutsamen Vorschrift liegt der Gedanke zugrunde, daß niemand die Allgemeinheit für ein Delikt soll verantwortlich machen können, zu dessen Begehung er in erheblichem Umfang selbst beigetragen und dessen Folgen er mithin selbst zu verantworten hat (557).

---

(553) Dafür International Study Institue on Victimology, S. 509;
(554) Cabanis bei Schwind, S. 515; Eisenberg 1971, S. 175; Lempp, S. 2265 f., 2268; Wyss, S. 286; einschränkend Schomburg, S. 54 f.;
(555) Aye, S. 276/3; Kratochwil/Hufer, S. 320; Rüfner 1976, S. 1250; Sack 1977, S. 2;
(556) Rüfner 1976, S. 1250;
(557) Brockelmann, S. 346; Deutscher Bundestag, Drs. 7/2506, S. 11 (3.); Ehmke, S. 179; Kratochwil/Hufer, S. 320; Schoreit 1973, S. 60, 73 ff., 80, 90 f.; Schulz, S. 149; gegen einen Ausschluß vom Ersatz des direkten Schadens, aber für eine Berücksichtigung der Opferpartizipation bei der Bemessung des Schmerzensgeldes: International Study Institue on Victimology, S. 528;

a) Verursachung der Schädigung durch den Geschädigten (§ 2 Abs. 1, 1. Alt. OEG)

Im Versorgungsrecht richtet sich die Beurteilung des Zusammenhangs zwischen dem Verhalten des Geschädigten und der Schädigung nach der "Theorie der wesentlichen Bedingung" als einem "Grundgesetzt" sozialrechtlichen Kausalitätsdenkens (558). Wegen der in § 1 Abs. 1 S. 1 OEG enthaltenen Verweisung auf das BVG findet diese Theorie auch für das OEG Anwendung (559). Während im Zivilrecht die Adäquanz- (560) und im Strafrecht die Äquivalenztheorie (561) vorherrschen, besagt die Theorie der wesentlichen Bedingung im Sozialrecht, daß von den Bedingungen, die bei der Entstehung einer Schädigung mitgewirkt haben, nicht jeder Umstand, der irgendwie zum Erfolg beigetragen haben kann, als rechtlich beachtlich anzusehen ist (562); VV Nr. 2 zu § 1 BVG bestimmt:

"Ursachen sind die Bedingungen, die wegen ihrer besonderen Beziehung zum Erfolg zu dessen Eintritt wesentlich mitgewirkt haben. Haben mehrere Umstände zu einem Erfolg beigetragen, sind sie versorgungsrechtlich nur dann nebeneinander stehende Mitursachen, wenn sie in ihrer Bedeutung und Tragweite für den Eintritt des Erfolges annähernd gleichwertig sind. Kommt einem der Umstände gegenüber dem anderen eine überragende Bedeutung zu, ist dieser Umstand allein Ursache im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes".

---

(558) BSGE 1, 150 f.; BSG NJW 1960, 406; Röhmel, S. 43; Schoreit/Düsseldorf, § 1 Rn 7; Schulz-Lüke/Wolf, § 1 Rn. 328;
(559) Becker H.G., S. 89 f.; Ehmke, S. 179; Kolb 1977a, S. 50; Schoreit/Düsseldorf, § 1 Rn. 7; so auch das BSG (Urteil vom 7.11.1979, 9 RVg 2/79), SozSich 1980, 57 f. = VersB 1980, 35;
(560) Palandt/Heinrichs 1980, vor § 249 Anm. 5 b;
(561) Prechtel, S. 31;
(562) Heußner, P 28 f.; Prechtel, S. 35; Schoreit/Düsseldorf, § 1 Rn. 8 f.;

Dieser Definition ist hinzuzufügen, daß die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs zwischen tätlichem Angriff und Gesundheitsschaden genügt (§§ 1 Abs. 3 BVG, 1 Abs. 7 OEG). Ein Zusammenhang ist dann wahrscheinlich, wenn mehr Argumente dafür als dagegen sprechen (563).

Zur Erläuterung sei folgender, von H. G. Becker besprochener Fall angeführt, der sich tatsächlich ereignet hat (564):

Bei einem Banküberfall wurde eine Bankangestellte als Geisel genommen. Das Geschoß, das ein Polizeibeamter auf den Täter abgefeuert hatte, war von einer Wand abgeprallt und hatte die Geisel erheblich verletzt.

Die Geisel erlitt bei der rechtmäßigen Abwehr eines vorsätzlichen rechtswidrigen tätlichen Angriffs eine gesundheitliche Schädigung. Fraglich ist, ob zwischen Entschädigungstatbestand und eingetretenem Erfolg Kausalzusammenhang nach der Theorie der wesentlichen Bedingung besteht. Nach dieser Theorie würde es ausreichen, wenn die Bedingung, die zur Verletzung der Frau führte - der Schuß des Polizeibeamten - den Erfolg überwiegend oder neben anderen Bedingungen doch zumindest gleichwertig herbeigeführt hätte. Daran ist hier nicht zu zweifeln, weil nicht festgestellt werden kann, daß ein anderer mitwirkender Umstand überwiegend für den Eintritt des Erfolges maßgeblich gewesen wäre.

Einen häufigen Fall der Anwendung von § 2 Abs. 1, 1. Alt. OEG bilden Opferentschädigungsanträge im Gefolge von Schlägereien (565). Der Kau-

---

(563) Schwerd, S. 266;
(564) S. 89;
(565) Kolb 1977a, S. 50; Kratochwil/Hufer, S. 320;

salitätstheorie der wesentlichen Bedingung zufolge kommen als Versagungsgründe nur Umstände in Betracht, die eine wesentliche Bedingung für den Schaden darstellen und vom Opfer verursacht sind (566). Bei einer Schlägerei bereitet die Feststellung von Art und Höhe des Verursachungsanteils des Opfers an der eingetretenen Schädigung Schwierigkeiten, da eine Schlägerei, wenn man sie als einen in Tätlichkeiten übergegangenen Wortwechsel mindestens zweier Personen definiert (567), wechselseitig begangene rechtswidrige tätliche Angriffe beinhaltet. Diese Begriffsbestimmung übersieht jedoch, daß einer Schlägerei nicht notwendig ein Wortwechsel vorausgegangen sein muß. In vielen Fällen reicht bereits ein - vielleicht sogar unbeabsichtigtes - tatsächliches Verhalten aus, wie etwa ein Anrempeln. Als Grundregel gilt: "Bei Personen, die zum Raufen entschlossen aufeinander einschlagen, handelt keiner der Beteiligten in Notwehr, denn es fehlt am lediglich auf Abwehr eines Angriffs gerichteten Verteidigungswillen" (568). Insofern mangelt es also an der Rechtmäßigkeit der Abwehr im Sinne von § 1 Abs. 1 S. 1 OEG und damit am Entschädigungstatbestand. In der Praxis stellen derartige Tätlichkeiten, vor allem unter Familienangehörigen, Nachbarn oder in Gasthäusern, die überwiegende Mehrzahl der Fälle dar (569).

§ 2 Abs. 1, 1. Alt. OEG hat daher nur in den Fällen Bedeutung, in denen der Täter die überwiegende Bedingung im Sinne von § 1 OEG ge-

---

(566) Deutscher Bundestag, Drs. 7/2506, S. 15; Krachtochwil/Hufer, S. 319
(567) BSGE 34, 26 f.;
(568) Kratochwil/Hufer, S. 320;
(569) Kolb 1977a, S. 50 spricht von 90%;

setzt hat, hinter der der Verursachungsanteil des Opfers zurückbleiben muß. Zu denken ist etwa an einen p r o v o z i e r t e n Angriff, der das Opfer verletzt (570), oder an eine Schlägerei, in die der Geschädigte nicht ohne eigenes Verschulden hineingezogen worden war (571).

Wenn der Geschädigte die Schädigung nicht im Sinne der Theorie der wesentlichen Bedingung überwiegend verursacht hat, d. h. grundsätzlich ein Versorgungsanspruch besteht, dann stellt sich die weitere Frage, ob dem Opfer ein eigenes Mitverschulden aus dem Gedanken des § 254 BGB entgegengehalten werden kann und ob dies gegebenenfalls eine Leistungsminderung zur Folge hat.

Das Leistungssystem des BVG kennt den Begriff des Mitverschuldens im Sinne des Haftpflichtrechts (§ 254 BGB) nicht und führt daher zu einem "alles oder nichts", d. h. entweder zur unumschränkten Gewäh-

---

(570) Deutscher Bundestag, Drs. 7/2506, S. 15; Kratochwil/Hufer, S. 320; Schoreit/Düsseldorf § 2 Rn. 15; nach Stephan, S. 229 f. provoziert ein hoher Prozentsatz der Opfer bei Sexualdelikten mehr oder weniger oder unterstützt sie; es gebe aber keine gesicherten Schlüsse auf Kausalzusammenhänge;

(571) Deutscher Bundestag, Drs. 7/2506, S. 15; Lekon, S. 197; Prechtel, S. 72;

rung oder zur totalen Versagung von Versorgungsleistungen (572). Eine Leistungsabstufung, etwa in Form der Kürzung von Versorgungsrenten, findet nicht statt (573). Wurde die Schädigung durch den Antragsteller absichtlich, d. h. erfolgsgewollt und nicht nur vorsätzlich (VV Nr. 10 zu § 1 BVG) herbeigeführt, so fehlt es schon an einer tatbestandsmäßigen Schädigung im Sinne des BVG (§ 1 Abs. 1 BVG).

b) Sonstige Unbilligkeit (§ 2 Abs. 1, 2. Alt. OEG)

Die generalklauselartig ausgestaltete zweite Alternative von § 2 Abs. 1 OEG hingegen hat wegen ihres weiten Beurteilungsspielraumes eine überaus wichtige praktische Bedeutung. Der Gesetzgeber wollte mit der Formulierung "aus sonstigen Gründen unbillig" einen Auffangtatbestand schaffen, der all die wissenschaftlichen Erkenntnisse letztlich ihren Platz finden ließ, die aus vorwiegend rechtssystematischen Gründen im Entschädigungstatbestand nicht

---

(572) Brockelmann, S. 347; Heußner, P. 27; Jung 1979, S. 389; Kratochwil/Hufer, S. 319; Lekon, S. 197; Rüfner 1976, S. 1250; Schoreit/Düsseldorf, § 2 Rn. 6;

(573) Abstufungen gibt es in England und Frankreich, vgl. Jung 1979, S. 389; dafür auch Lange, S. 474; dagegen Rüfner 1972, E 32, der ein Absinken der Leistungen unter die Sozialhilfesätze befürchtet; dagegen auch Schoreit/Düsseldorf, § 2 Rn. 9 und Schätzler, S. 67;

berücksichtigt werden konnten (587). Im Unterschied zur ersten Alternative handelt es sich hier nicht um ein Kausalitätsproblem (588), sondern um eine Möglichkeit des Leistungsausschlusses mit der Funktion einer "Notbremse". Die für die Praxis wichtige Frage besteht darin, zu erkennen, w a n n eine Leistungsgewährung unbillig ist. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff bedarf der Ausfüllung. Verwaltung und Rechtsprechung werden im Laufe der Jahre Fallgruppen herauszubilden haben, die eine Konkretisierung erlauben. Erst dadurch wird es möglich, Maßstäbe zu setzen, die eine Einschätzung und Beurteilung dieses schwierigen Problems zulassen. Die Unsicherheiten von Verwaltung und die Unterschiede in der Rechtsanwendung des OEG sind hier am größten (589). Zu dieser Frage liegen weder Angaben der Länder, noch Erfahrungsberichte der Fachliteratur vor.

Das BSG hat dazu wie folgt Stellung genommen (590): "Da in § 2 Abs. 1, 2. Alt. "sonstige Umstände" im Verhältnis zur vorausgehenden Mitverursachung (1. Alt.) als Versagungsgrund in Betracht kommen, müßten sie unter besonderer Berücksichtigung der Einzelfallgestaltung eine Entschädigung mit einem solchen Gewicht als "unbillig" bewerten lassen, daß dies dem in der Alternative 1 genannten Grund an Bedeutung annähernd gleichkommt. Den gleichen Rang wie eine Mitverursachung können sowohl ein Mitverschulden als auch eine Selbstbeschädigung erlangen. Das Mitverschulden wäre etwa in der Art der Provokation im Sinne des § 213 StGB vorstellbar. Mitverschulden und Selbstbeschädigung müßten jeweils in Verbindung mit anderen die Unbilligkeit qualifizierenden Faktoren auftreten."

Im einzelnen verfolgt § 2 Abs. 1, 2. Alt. OEG folgendes Ziel: der Ausgangspunkt besteht in der Überlegung, daß es nicht möglich ist, sämtliche denk-

---

(587) BSG SGb. 1980, 256 (259); Baumann, S. 225; Jung 1979, S. 389; Kolb 1977b, S. 137; Sack 1977, S. 2; Schätzler in Deutscher Juristentag, Bd. 2, P 94; Schoreit 1973, S. 60;
(588) Rüfner 1976, S. 1250;
(589) Behle, S. 4; Görlitz, S. 138; Kolb 1977b, S. 137;
(590) BSG SGb. 1980, 256 (258);

baren Unbilligkeitsgründe aufzuzählen. Die mangelnde Erfahrung auf dem Gebiet der Opferpartizipation (591) konnte den Gesetzgeber mit Blick auf die Praxis im Ausland lediglich zu der Feststellung veranlassen, daß eine gerechte Vollziehung des OEG ohne eine derartige Generalklausel nicht möglich sei (592). Soweit die einschlägige Literatur diese Frage behandelt, können im wesentlichen folgende Fallgruppen (593) unterschieden werden, in denen die Unbilligkeit einer Entschädigung diskutiert wird:

aa) Opferbedingte Unbilligkeit trotz legalen Verhaltens

Das Opfer begibt sich freiwillig in eine viktimogene Situation (z.B. hatte eine Geschädigte mit ihrem gewalttätigen Verlobten, der sie schon häufig geschlagen hatte, dessen ungeachtet drei Jahre zusammengelebt (594)); hierher gehören auch Fälle von Selbstgefährdung (595) und Leichtsinn (596), wenn beim Anspruchsteller "ein auffallend vernunftwidriges Verhalten im Spiel" (597) war. Fälle sozialer Devianz ohne kriminellen Charakter (z.B. Drogenabhängige, Alkoholiker, Trebegänger, Prostituierte) sind umstritten. Will man sie in diese Kategorie einbeziehen, dann stellt man mehr auf moralische als auf rechtliche Erwägungen ab. Nach der ratio legis soll sozialfeindliches oder -schädliches Verhalten nicht honoriert werden, aber im Vordergrund hat allein die Hilfe für u n s c h u l d i g e Opfer zu stehen, nicht die Kontrolle der Lebensführung des Opfers. "In unsolidem Lebenswandel, in Unmoral sind allein ohne das Hinzutreten besonderer gravierender Merkmale, keine Aspekte zu sehen, die eine Leistungsverweigerung rechtfertigen. Für solche Gesichtspunkte müssen die Anforderungen noch angesetzt werden und die öffentlichen Belange berühren ... Dem ist ein "unsolider" Lebensstil eines "Playboys" nicht gleichzuordnen. Eine gesellschaftliche Sonderstellung in einem

(591) Vgl. International Study Institute on Victimology, S. 508 f.;
(592) Prechtel, S. 72; Schoreit 1973, S. 90;
(593) Das BSG SGb. 1980, 256 ff. unterscheidet tatbezogene und nicht tatbezogene Gegebenheiten und trennt letztere in die Fallgruppen der Gewaltopfergeneigtheit und der generellen Sozialschädlichkeit.
(594) von Hippel, S. 6; Kolb 1977a, S. 52; Schätzler in Deutscher Juristentag, Bd. 2, P 91;
(595) Schoreit 1973, S. 91;
(596) Ehmke, S. 179; Fooner, S. 233; Schoreit 1973, S. 83, 89; Schoreit/Düsseldorf, § 2 Rn. 19; Schwindt, S. 28;
(597) BSG a.a.O., S. 259;

anstößigen Milieu ist nicht derart außerhalb des allgemeinen Gesellschafts- und Rechtslebens stehend zu werten, daß darin entstandene Vorgänge im Schadensfall nicht entschädigt werden könnten" (598). In der letztgenannten Gruppe ist eine Entschädigung daher nicht von vornherein unbillig (599). "Für die Entscheidung, ob in einzelnen Fällen ein "unmoralisches" Verhalten einen Ausgleich nach dem OEG als unbillig bewerten läßt, bietet der Maßstab der unzulässigen Rechtsausübung einen wichtigen Anhalt", d. h. ein Recht kann nicht geltend gemacht werden, "wenn dies nicht sozial angemessen geschieht und wenn es der rechtsethischen Funktion des Rechts widerspricht" (600).

bb) Unbilligkeit wegen rechtsfeindlichen Verhaltens des Opfers (601)

Das Opfer hat sich selbst vor oder während der Tat in krimineller Weise betätigt und daher eine Situation der "Gewaltopfergeneigtheit" (602) geschaffen (z.B. als Bandenmitglied, Tatbeteiligter, Zuhälter, Dealer usw.) oder nach der Tat dem Täter Vorteile gesichert (z.B. Hehlerei, Begünstigung, Strafvereitelung) oder das Opfer hat den Schadenseintritt nicht abgewendet - soweit die Nichtabwendung nicht wesentliche Bedingung war - oder den Schaden nicht gemindert, obwohl ihm das möglich und zumutbar gewesen wäre (603). In diese Gruppe könnte z.B. eine Gewalttat unter chronischen Alkoholikern

---

(598) BSG SGb. 1980, 256 (260);
(599) Görlitz, S. 138; Jung 1979, S. 390; Prechtel, S. 81 f.; Reck, S. 5; Stephan, S. 237; zweifelnd Kötz, S. 143; Baumann, S. 226 stellt unpraktisch auf subjektive Kriterien beim Opfer ab, wenn er zwischen Opfern unterscheidet, die sich legal verhalten, aber ahnungslos in eine viktimogene Situation geraten, solchen die eine viktimogene Situation auf sich zukommen sehen oder voraussehen können und solchen, die sich in einer gesellschaftlichen Randgruppe aufhalten.
(600) BSG a.a.O, S. 260;
(601) BMA Rdschr. vom 28.2.1977, Nr. VIa 2 - 5172.1 - 691/76 in LdOiB Rdschr. Nr. 222/77 und BVBl. 1977, 39 ff. und Prechtel, S. 71 f.; Brockelmann, S. 346; Council of Europe 1975, S. 11; Ehmke, S. 179 f.; Görlitz, S. 138; v. Hippel, S. 6; Kratochwil/Hufer, S. 320; Röhmel, S. 43 f.; Schoreit 1973, S. 79 ff.; Schoreit/Düsseldorf, § 2 Rn. 19 ff.; Schulz-Lüke/Wolf, § 2 Rn. 4 ff.;
(602) BSG SGb. 1980, 256 (259);
(603) Prechtel, S. 72;

oder Drogenabhängigen fallen, mag auch deren gemeinschaftsschädlicher Lebenswandel nicht strafbar sein" (604).

cc) Unbilligkeit wegen wirtschaftlicher Vorteile des Opfers (601)

Unter Familienangehörigen, die miteinander in häuslicher Gemeinschaft leben, soll dem Opfer eine Entschädigungsleistung nicht zugute kommen.

dd) Kritik

Den genannten Gruppen ist eine Besonderheit gemeinsam: das Opfer steht in einem gewissen sozialen Bezug zum Täter. An dieser Stelle muß daher auf kriminologische und viktimologische Erkenntnisse zurückgegriffen werden (605), die zum Täter-Opfer-Verhältnis, zum sog. "Beziehungsverbrechen" (606) vorliegen. Kurz gefaßt ist die Kernaussage zum Verhältnis zwischen Täter und Opfer die folgende: der Gewaltcharakter der Kriminalität steigt mit zunehmender Intensität des Täter-Opfer-Verhältnisses an. Deshalb tragen sog. "Nahraumdelikte" häufiger Züge von Gewalttätigkeit als "Fernraumdelikte", die sich überwiegend aus Vermögensstraftaten zusammensetzen (607).

Der Zielsetzung des OEG, Opfern von Gewaltkriminalität zu helfen, steht aufgrund dieser Feststellung aber ein weiteres Hindernis entgegen. Leistungen werden nämlich gerade in dem Bereich oft zu versagen sein, in welchem die Gewaltkriminalität am häufigsten auftritt - im sozialen Nahbereich. Hier sind Tötungsdelikte mit einer Häufigkeit zwischen 73 und 93 % verbreitet, Körperverletzungen mit ca. 50 % (608) und Sexualdelikte mit

---

(604) BSG a.a.O., S. 260;
(605) Kolb 1977b, S. 137;
(606) Göppinger, S. 295; Paasch, S. 32 ff.;
(607) Eisenberg 1971, S. 176; Kirchhoff/Kirchhoff 1979b, S. 288; Schoreit 1973, S. 64; Sessar, S. 305; Stephan, S. 231;
(608) Amelunxen, S. 57 ff.; 70 ff.; Becker P., S. 10; Eisenberg 1971, S. 176; Göppinger, S. 297; Landau bei Stephan, S. 231; Schneider 1977, S. 625; Sessar, S. 305 f.;

64 - 88 % (609). Wie detaillierte Untersuchungen, vor allem zum "violent home" zeigen, spielt Gewalt innerhalb von Ehe und Familie eine größere Rolle als im übrigen sozialen Raum (610). Konflikte bestehen einerseits zwischen den Ehepartnern, andererseits im Verhältnis der Eltern zu den Kindern. In 43 % der Tötungsfälle droht die tödliche Gefahr von einem Familienmitglied (611). Das BSG schließt eine Entschädigung im sozialen Nahraum nicht generell aus. Es "muß jedenfalls ein Zustand bestanden haben, der die Gefahr einer Gewalttat in sich trug". (612).

Während man die Gruppen von Unbilligkeit trotz legalen Verhaltens - mit Ausnahme nichtkrimineller sozialer Devianz - und wegen rechtsfeindlichen Verhaltens des Opfers als Versagungsgründe akzeptieren kann, weil es nicht dem Sinn und Zweck öffentlichen Leistungsrechts entsprechen kann, Selbstbeschädigung oder Rechtsfeindlichkeit zu unterstützen, erscheint eine Versagung nach der dritten Kategorie - wirtschaftliche Vorteile des Opfers - problematisch. Zwar soll das Opfer aus seinen Verletzungen kein Kapital schlagen können (613). Das widerspräche schon dem Begriff der Ent-schädigung. Es soll in eine Lage versetzt werden, die es ihm ermöglicht, trotz des ihm durch die Tat zugefügten Unheils am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben der Allgemeinheit teilzunehmen. Aber seit die Viktimologie ihr Augenmerk von den früheren Opfertypologien weg auf die Personengruppen gerichtet hat, die in besonderer Weise Viktimisierungen ausgesetzt sind, sei dies aus Gründen physischer Schwäche oder sozialer Geringschätzung (614), müssen deren Erkenntnisse in Überlegungen zum Thema "Versagungsgründe" einfließen.

---

(609) Amelunxen, S. 75 ff.; Biermann bei Lempp, 2266; Bauer in Polizeiführungsakademie, S. 50; Göppinger, S. 297; Kirchhoff/Kirchhoff 1979a,116;
(610) Becker P., S. 10 f.; Jung 1979, S. 390 f.; Metz-Göckel, S. 415; Schneider 1977, S. 630; ders. 1979, S. 372; Sessar, S. 314;
(611) Sessar, S. 306; ähnlich Leithoff in Polizeiführungsakademie, S. 80;
(612) BSG SGb. 1980, 256 (258);
(613) International Study Institute on Victimology, S. 528; Kötz, S. 143; Schätzler, S. 68;
(614) Bauer in Polizeiführungsakademie, S. 27; Fattah, S. 188; Kaiser 1979, S. 484; Schneider 1977, S. 625 f.; Schwind, S. 515; die besondere Opferanfälligkeit sozialer Randgruppen bestätigt nach den Erfahrungen der Versorgungsverwaltung Kolb 1977b, S. 135;

Gegen eine Entschädigung von "home victims" wird eingewendet, die Entschädigung käme gerade wegen der Schwäche und Abhängigkeit des Opfers vom Täter letzterem zugute, weil letztlich er über die Entschädigungsmittel verfügen könne (615). Diese Aussage gilt schon allein wegen des differenzierten Leistungssystems des BVG nicht generell. Sie könnte allenfalls für die in Geld gewährten Leistungen zutreffen, nicht jedoch z.B. für die Heilbehandlung, die ihrer Natur nach ausschließlich dem Beschädigten zugute kommt. Was Rentenzahlungen und sonstige Geldleistungen betrifft, so ließen sich Vorkehrungen schaffen, um einem Mißbrauch der finanziellen Mittel durch den Täter zu begegenen. Wenn sich der Täter im Strafvollzug befindet, hat er ohnehin keine Möglichkeit des Zugriffs. Es darf nicht vergessen werden, daß sich ein mißhandeltes Kind seine Eltern nicht aussuchen konnte und ebenso wie eine gequälte Ehefrau oder auch ein verachteter alter Mensch im Familienverband (616) regelmäßig von den anderen Familienmitgliedern abhängig ist. Differenzierungskriterium für die Unbilligkeit sollte deshalb nicht allein der Verwandtschafts- oder Verschwägerungsgrad oder der Bestand einer Ehe sein. Richtigerweise mußte in Anlehnung an die beiden anderen Fallgruppen danach unterschieden werden, ob das Opfer f r e i w i l l i g oder aus r e c h t s f e i n d l i c h e n Gründen, also infolge s e i n e s e i g e n e n V e r h a l t e n s in eine viktimogene Situation geraten ist (617). Im übrigen darf die Rehabilitierungsfunktion, die von einer Familie für das Opfer ausgehen kann, nicht außer acht gelassen werden (618).

Daher ist es zu einfach, wenn gerade in den Fällen die Entschädigung verweigert wird, die am häufigsten entschädigungsbedürftig sind (619). Dafür spricht auch der Wortlaut der Vorschrift, der ausdrücklich auf "in dem ei-

---

(615) Council of Europe 1975, S. 11 f.; für Versagung in diesem Fall: BSG SGb. 1980, 256 (259);
(616) Fattah, S. 189; Schoreit 1973, S. 60, 90; Schoreit/Düsseldorf, § 2 Rn. 33 ff.; Wöhler in WR 3/79, S. 2;
(617) ähnlich Prechtel, S. 81 f. und Schoreit 1973, S. 59 f., 89; zweifelnd Kötz, S. 143;
(618) Baumann, S. 225 f.;
(619) kritisch auch Jung 1979, S. 390 f. unter Hinweis auf internationale Erfahrungen; vgl. auch Kratochwil/Hufer, S. 320 und Schoreit/Düsseldorf, § 2 Rn. 35; auch das BSG SGb. 1980, 256 (259) hat diese Wirkung erkannt;

genen Verhalten des Anspruchstellers liegende Gründe" abstellt. Als Mittel, einen Mißbrauch der Leistungen durch den Täter zu verringern oder auszuschließen,käme beispielsweise die Errichtung eines Sperrkontos für ein Kind in Frage (620), die Verwaltung des Geldes durch private Dritte oder Behörden (621) oder auch die Regelung und Überwachung der Hilfe durch das Familiengericht nach einer entsprechenden Änderung von § 620 ZPO (622).

Wenn man eine Entschädigung dann als unbillig definiert, wenn ihre Gewährung im betreffenden Fall Sinn und Zweck der Opferentschädigung deshalb zuwiderläuft, weil sich das Opfer selbst entweder legal freiwillig oder aus rechtsfeindlichen Gründen in eine viktimogene Situation begeben hat, dann erfährt die Generalklausel, gestützt auf Erkenntnisse der viktimologischen Forschung,einiges an Konkretisierung, was zur Erleichterung der Rechtsunsicherheit in diesem Punkt beiträgt. Dennoch darf nicht verkannt werden, daß es keinen allgemeingültigen Maßstab gibt, der eine Messung des Opferanteils an der Tat zuließe (623). Gerade die Fälle multikausaler Schadensverläufe, bei denen der Anteil der einzelnen Faktoren nicht genau feststeht, an deren Ende aber Personenschäden stenen (z.B. Luftverschmutzung, Wasserverseuchung, Lebensmittelvergiftung und Lärmbelästigung),gehören ebenso wie Deliktsopfer in das soziale Entschädigungsrecht, das die "Haftungslücke", die in diesen Fällen erkennbar wird, ausfüllen soll (624).

2. Fakultative Versagungsgründe (§ 2 Abs. 2 OEG)

§ 2 Abs. 2 OEG gibt der Verwaltungsbehörde als opferentschädigungsrechtliche Ausgestaltung von Art. I § 66 SGB einen Ermessensspielraum zur Leistungsver-

---

(620) damit könnte ein Schritt zu der von Art. I § 1 Abs. 1 SGB-AT geforderten Schaffung gleicher Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit, insbesondere auch für junge Menschen getan werden, zumal viele dieser Opfer sozialschwachen Familien entstammen;
(621) Council of Europe 1975, S. 12; Kolb 1977b, S. 137; vgl. auch Fooner, S. 233;
(622) Schoreit/Düsseldorf, § 2 Rn. 35;
(623) Council of Europe 1975, S. 12;
(624) Gitter/Schnapp, S. 476;

sagung, wenn der Geschädigte seiner Mitwirkungspflicht nicht oder nicht ausreichend nachgekommen ist. Dem Opfer obliegt es vor allem, Strafanzeige zu erstatten. Das Erschwernis der Verdunkelung von Tatsachen soll einer Erschwindelung von Leistungen zuvorkommen (625). Wenn es scheinbar allein am Opfer liegt, die Sachaufklärung zu fördern, soll die Behörde in der Lage sein, Leistungen zu versagen. Der Ermessensspielraum erlaubt es ihr, "Besonderheiten des Einzelfalles Rechnung zu tragen" (626).

Die Vorschrift könnte z.B. dann Bedeutung erlangen, wenn sich der Antragsteller darauf beruft, er habe von den ihm obliegenden Pflichten erst erfahren, nachdem ihm die Möglichkeit einen OEG/BVG-Antrag zu stellen überhaupt erst bekanntgeworden sei (627). Eine weitere, praktisch nicht gelöste Frage bildet das Problem der Spätschäden der Tat. Es ist nicht geklärt, ob derartige Schäden überhaupt entschädigungsfähig sind, und wie das Opfer an deren Feststellung mitwirken soll, z.B. ob es sich ständig Untersuchungen zu unterziehen hat usw. (628). Uneinigkeit besteht auch im Hinblick darauf, ob es auf Motive des Opfers für die Unterlassung der Anzeige oder der Mitwirkung ankommt oder nicht. Während Kolb (629) die Frage verneint, hat der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen in einer Verfügung das Ermessen der Versorgungsverwaltung dahingehend gebunden, daß von § 2 Abs. 2 OEG

---

(625) Kötz, S. 143; Röhmel, S. 44; Schönleiter, S. 8;
(626) Aye, S. 276/3; Deutscher Bundestag, Drs. 7/2506, S. 15 f.; Röhmel, S. 44; England, Schweden und die Niederlande haben auf eine Anzeigepflicht verzichtet, vgl. Council of Europe 1975, S. 17; § 2 Abs. 2 hätte nach Zech, S. 50 einer klareren Formulierung bedurft, was aber wegen der Fülle möglicher Fallkonstellationen unmöglich war;
(627) Fenl 1978, S. 11 läßt die Unkenntnis vom OEG nicht als Umstand gelten, der das Opfer vom Vorwurf befreit, nicht "das ihm Mögliche" getan zu haben, weil es Pflicht eines jeden sei, sich in Tageszeitungen zu informieren. Als Umstände außerhalb des Willens des Opfers sollen aber krankhafte oder altersbedingte Vergeßlichkeit anzusehen sein.
(628) Vgl. zu seelischen Auswirkungen namentlich bei Sittlichkeitsdelikten gegenüber Kindern und Jugendlichen Eisenberg '971, S. 175 einerseits und Wyss, S. 287 andererseits;
(629) 1977b, S. 137;

"... stets Gebrauch zu machen (sei), wenn der Geschädigte für sein Unterlassen keinen triftigen Grund hat und infolge der Unterlassung der Täter nicht verfolgt werden kann. Als triftiger Grund sind sämtliche, die Willensbildung bestimmenden Umstände anzusehen, die als Motive das Unterlassen des Geschädigten entschuldigen und als berechtigt erscheinen lassen können. Kann der Täter verfolgt werden und ist die Aufklärung des maßgebenden Sachverhalts durch das Unterlassen des Geschädigten erschwert, ist die Versorgung zu versagen, wenn nicht besondere Gründe eine volle oder teilweise Versorgung gebieten" (630).

Solche Gründe liegen vor allem dann vor, wenn die tatsächlichen Voraussetzungen der Anspruchsgrundlage auf andere Weise feststellbar sind und die Leistungsversagung für den Betroffenen eine unbillige Härte bedeuten würde (631).

3. Ergebnis

Mangels näherer Angaben aus den Ländern, die eine genauere Untersuchung der Versagungspraxis erlaubt hätten, kann nur die generelle Feststellung getroffen werden, daß an sich gegebene Ansprüche wegen des Vorliegens bestimmter Voraussetzungen für das Opfer nicht realisierbar sind. Die Versagungsgründe des § 2 OEG schmälern deshalb den Kreis der versorgungsberechtigten Opfer zusätzlich. Leistungen werden dann versagt, wenn das Opfer für einen Umstand verantwortlich ist, der aber nicht überwiegende Bedingung für die Schädigung gewesen sein darf, da sonst der Entschädigungstatbestand zu verneinen ist. Hauptanwendungsfälle von § 2 Abs. 1 OEG sind somit die Angriffsprovokation, der Notwehrexzeß und Schlägereien.

Eine Leistungsversagung tritt ferner dann ein, wenn es aus verhaltenseigenen Gründen des Opfers unbillig wäre, Entschädigung zu gewähren. Die Frage der Unbilligkeit muß anhand bestimmter Fallgruppen konkretisiert werden. Mangeln-

---

(630) bei Kratochwil/Hufer, S. 320;
(631) Schätzler, S. 68; Schulz-Lüke/Wolf, § 2 Rn. 19 ff.;

de Bereitschaft des Opfers an der Sachaufklärung mitzuwirken, k a n n die Versagung von Leistungen nach sich ziehen.

III. Die Entschädigungsleistungen

1. Personenkreis

Der versorgungsberechtigte ist mit dem antragsberechtigten Personenkreis (vgl. oben S. 111) identisch. Versorgungsleistungen erhalten ausschließlich der Geschädigte (§ 1 Abs. 1 S. 1 OEG) beziehungsweise bei dessen schädigungsbedingtem Tod die Hinterbliebenen aus abgeleitetem Recht (§ 1 Abs. 5 OEG), sofern neben den in den Personen der Hinterbliebenen gegebenen Umständen (632) auch in der Person des Antragstellers alle Anspruchsvoraussetzungen und keine Versagungsgründe vorliegen (633). Das BSG betont (634), daß "die Hinterbliebenen-Grundversorgung nicht davon abhängig (ist), daß der Verstorbene ohne den Tod weiterhin tatsächlich der Ernährer der Hinterbliebenen geblieben wäre. Wenn ein Rechtsanspruch auf Entschädigung anerkannt wird, ist es auch im Bereich des OEG systemgerecht, keine konkrete Bedürftigkeit zu verlangen. Für den Regelfall eine abstrakte Unterhaltsfunktion ebenso wie in der Kriegsopferversorgung genügen zu lassen, ist sinnvoll und zweckmäßig."

Auf eine Besonderheit ist hinzuweisen: Der Bundesverband der Ortskrankenkassen hat Anfang 1978 dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung vorgeschlagen, in Form einer Gesetzesänderung den Umfang der Versorgung nach dem BVG rückwirkend auf die Fälle auszudehnen, in denen den Opfern einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 176 - 179 StGB) infolge kriminologischer Indikation Hilfe zu einem nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft geleistet werden soll (§ 218 a Abs. 2 Nr. 2 StGB) (635).

---

(632) BSG SGb. 1980, 256 (257);
(633) BSG SGb. 1980, 256 (261);
(634) BSG a.a.O.;
(635) Dreher/Tröndle, § 218 a Rn. 19 ff.; LdOiB Rdschr. Nr. 23/78;

§ 11 BVG sieht zwar die Gewährung erforderlicher ambulanter und stationärer ärztlicher Hilfe vor, nicht jedoch die weitergehenden "sonstigen Hilfen" der §§ 200 e ff. RVO. Bei 20.888 Schwangerschaftsabbrüchen im III. Quartal 1979 entfielen 0, 1 % (21 Fälle) auf kriminologische Indikation (636). In seiner Antwort (637) wies der Bundesminister zunächst darauf hin, daß "eine normale Schwangerschaft im Anschluß an einen gewaltsam erzwungenen Geschlechtsverkehr ... nach der Rechtsprechung ... keine Gesundheitsstörung (ist), sondern ein normaler biologischer Vorgang", so daß es an der Voraussetzung des § 10 Abs. 1 BVG - Gesundheitsstörung - fehlt. Der Bundesminister versprach jedoch, "im Zusammenwirken mit den beteiligten Bundesressorts (zu) prüfen, ob und inwieweit eine durch ein Sexualdelikt herbeigeführte Schwangerschaft einer Gesundheitsstörung im Sinne des § 10 Abs. 1 BVG gleichgestellt werden kann." Bisher ist ein Ergebnis dieser Prüfung nicht verlautet.

2. Zusammentreffen von Ansprüchen (§ 3 OEG)

Wenn Ansprüche des OEG/BVG mit Ansprüchen zusammentreffen, die sich aus dem BVG direkt oder mittelbar über BVG-Nebengesetze (BSeuchG, HHG usw.) ergeben, so wird eine einheitliche Rente festgesetzt (§ 3 Abs. 1 OEG). Wird beispielsweise ein Soldat oder ein Zivildienstleistender im Dienst Opfer eines entschädigungsfähigen Angriffs, so tritt das OEG zurück (§ 3 Abs. 2 OEG i.V.m. SVG/BVG) (638). Bereits im deskriptiven Teil (vgl. oben S. 48) wurde festgehalten, daß die Gruppe der aufgrund öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses Verpflichteten (Beamte, Richter, Soldaten, Zivildienstleistende) ein Entschädigungssystem beanspruchen kann, welches im Falle einer Viktimisierung Schutz bietet (639).

---

(636) NJW Nr. 12/80, S. VIII;
(637) Az.: VIa - 5207.150 - 674/77, LdOiB Rdschr. Nr. 84/78;
(638) Deutscher Bundestag, Drs. 7/2506, S. 16; Schulz-Lüke/Wolf, § 3 Rn. 3; vgl. auch § 54 Abs. 1 BSeuchG;
(639) Vgl. im einzelnen Prechtel, S. 82 ff.; Ehmke, S. 180; Röhmel, S. 87 f.; nach der Ruhensvorschrift des BVG (§ 65) haben beamtenrechtliche Unfallfürsorge und gesetzliche Unfallversicherung Vorrang vor der Versorgung nach dem BVG; vgl. auch Schoreit/Düsseldorf, § 1 Rn. 142 ff.;

Für das Zusammentreffen von Versorgungsansprüchen und Ansprüchen aus gesetzlicher Unfallversicherung bzw. Versorgung und Unfallfürsorge nach Beamtenrecht ordnet § 65 BVG das Ruhen des Anspruches auf Versorgungsbezüge an.

Leistungen nach dem OEG kommen deshalb nur dann in Betracht, wenn sie die dort gewährten übersteigen (640). § 3 Abs. 4 OEG sichert, daß nicht Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung ihrerseits zum Ausschluß der sie übersteigenden Versorgungsansprüche führen, wie dies § 541 Abs. 1 Nr. 2 RVO vorsieht.

Die Subsidiaritätsklausel des § 839 Abs. 1 S. 2 BGB findet keine Anwendung (§ 3 Abs. 3 OEG). Dem kommt vor allem Bedeutung für Schmerzensgeldansprüche zu, zu denen § 839 BGB den Weg eröffnet und die im Einzelfall die Versorgungsansprüche weit übersteigen können (641).

IV. Rechtsmittel

Das OEG sieht grundsätzlich den Weg zu den Sozialgerichten vor (§ 7 Abs. 1 OEG). Für Leistungen aus der Kriegsopferfürsorge ist der Verwaltungsrechtsweg vorgeschrieben (§ 7 Abs. 2 OEG).

1. Widerspruch

Da der Bescheid über den Leistungsantrag die Qualität eines Verwaltungsaktes hat, ist gegen diesen Bescheid der Widerspruch nach den Vorschriften des sozialgerichtlichen Vorverfahrens statthaft (§§ 77 ff. SGG).

2. Klage im Sozialrechtsweg

Wenn die Widerspruchsbehörde dem Widerspruch nicht abgeholfen hat, kann Klage zum Sozialgericht erhoben werden (§§ 85, 54 f. SGG). Als zweite In-

---

(640) Röhmel, S. 87; Schäfer, S. 202; Schätzler in Deutscher Bundestag, (Rechtsausschuß) 84/6 f.; Schoreit/Düsseldorf, § 3 Rn. 13;
(641) Kleinknecht, § 3 Rn. 3; Röhmel, S. 87; Schönleiter, S. 8; Schoreit/Düsseldorf, § 3 Rn. 13 f.; Schulz-Lüke/Wolf, § 3 Rn. 12;

stanz kann das zuständige Landessozialgericht angerufen werden, wobei die Berufung den Beschränkungen des § 148 unterliegt, d. h. in bestimmten Fällen der Kriegsopferversorgung ist die Berufung grundsätzlich ausgeschlossen, sofern sie nicht vom Sozialgericht ausdrücklich zugelassen wurde (§ 150 SGG).

Das Bundessozialgericht in Kassel entscheidet über die Zulassungs- oder Sprungrevisionen (§§ 38, 160 Abs. 1, 161 Abs. 1 SGG).

Sämtliche Verfahren sind kostenfrei (§ 183 SGG). Der Sozialgerichtsprozeß muß in seiner sozialen Verflechtung gesehen werden. Die Verfahrensdauer wird vor allem durch die Zersplitterung des materiellen Sozialverwaltungsrechts, die damit zusammenhängende individuell akzentuierte Zielsetzung und den daraus erwachsenden Zielkonflikt mit Prozeßmaximen wie z.B. der Verfahrenskonzentration geprägt (642). Sachverhaltsaufklärung und Beantwortung von Rechtsfragen sind Aufgabe des Gerichts. Die Praxis beklagt die oftmals mangelhafte Prozeßförderung des klagenden Bürgers. Dagegen nehmen Verwaltungsbehörden am Verfahren in aller Regel zügig teil (643).

Die Einlegung von Rechtsmitteln in den untersuchten Ländern veranschaulicht nachfolgende Tabelle Nr. 7.

---

(642) Rohwer-Kahlmann 1979, S. 201 f.;
(643) Rohwer-Kahlmann 1979, S. 203 f., 206;

Tabelle Nr. 7 (644)

Land	Vorverfahren		Klage im Sozialrechtsweg		
	Widersprüche (bis 30.6.79)	Abhilfe	SG	LSG	BSG
Bayern	40	?	16	-	1
Berlin	77	13	8	2	-
Schleswig-Holstein	?	2	8	1	1

V. Kosten des OEG

1. Die geschätzte Kostenbelastung

Eine der größten Sorgen des Gesetzgebers während der Beratungen zum OEG war die Ungewißheit, welche Kosten der Vollzug des OEG verursachen würde. Es konnten nur Mutmaßungen über den voraussichtlichen Kostenaufwand getroffen werden. Innerhalb des Regierungsentwurfs wird dieser Frage breiter Raum gewidmet (645). Zur Schätzung der Kosten stand anfangs keinerlei gesichertes Material zur Verfügung. Weder die Polizeiliche Kriminalstatistik noch Versicherungsträger konnten annähernde Angaben machen. Als Anhaltspunkt boten sich die in Neuseeland und in England gemachten Erfahrungen an. In England wurden in der Zeit vom 1.4.1972 bis 31.3.1973 für 8.322 Fälle £ 3.457.510 aufgewandt (646). Unter Berücksichtigung einiger Besonderheiten

---

(644) Angaben der jeweiligen Landesversorgungsämter;
(645) Deutscher Bundestag, Drs. 7/2506, S. 12 f.; vgl. auch Council of Europe 1975, S. 19 und Zimmermann 1979a, S. 6; zur Diskussion: Erhard in Deutscher Bundestag (Rechtsausschuß) 55/15 ebda., S. 11 f.
(646) Deutscher Bundestag, Drs. 7/2506, S. 12; diese Angaben veranlassen aber von Hippel, S. 7, zu der Prognose einer relativ geringen Kostenbelastung;

des CICS und mit Blick auf die Versorgungsleistungen in der Kriegsopferversorgung schätzte (647) der Bund eine ihn treffende Kostenbelastung von

0,50 Mio. DM im Jahre 1975
0,60 Mio. DM im Jahre 1976
0,72 Mio. DM im Jahre 1977
0,86 Mio. DM im Jahre 1978.

Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages glaubte, folgende Summen seien aufzuwenden (648):

Tabelle Nr. 8:

Jahr	Bund	Länder
1976	0,60 Mio. DM	12,4 Mio. DM
1977	0,70 Mio. DM	14,6 Mio. DM
1978	0,80 Mio. DM	17,3 Mio. DM
1979	1,00 Mio. DM	20,5 Mio. DM

Der Rechtsausschuß setzte die Kosten für das erste Jahr nach Inkrafttreten mit insgesamt 11,7 Mio. DM etwas niedriger und einen Bundesanteil von 0,5 Mio. DM an (649).

---

(647) Deutscher Bundestag, Drs. 7/2506, S. 13;
(648) Deutscher Bundestag, Drs. 7/4615; vgl. auch Concil of Europe 1975, S. 8, 36 und Jung 1976, S. 479;
(649) Deutscher Bundestag, Drs. 7/2506, S. 20 f.; ders. Drs. 7/4614 S. 2; Der Bundestag ging zum Zeitpunkt dieser Schätzung noch von einer generellen Kostentragungspflicht der Länder aus. § 4 Abs. 2 wurde erst in das OEG eingefügt, nachdem der Bundesrat vorgeschlagen hatte, die Kostenlast solle den Bund treffen. Der Vermittlungsausschuß schlug dann die in § 4 Abs. 2 OEG normierte Teilung vor; vgl. Deutscher Bundestag, Stenographischer Bericht der 233. Sitzung, S. 16226 (c).

Der Bayerische Landtag veranschlagte seinerzeit für 1977 Mittel in Höhe von 3,2 Mio. DM und für 1978 6,2 Mio. DM (650), die dem Etat des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung zur Verfügung gestellt werden sollten.

2. Die tatsächliche Kostenbelastung

Die untersuchten Länder haben zu Kostenaufwand und -verteilung - 40 % der anfallenden Kosten trägt gem. § 4 Abs. 2 OEG der Bund - folgende Angaben (in DM) gemacht:

Tabelle Nr. 9:

Spalte	Kostenträger	1976	1977	1978	30.6.1979
1	Bayern	-	67.594,00	294.804,47	260.789,95
2	Berlin	-	17.044,00	100.663,00	195.698,00
3	Schleswig-Holstein	-	137.300,00	276.900,00	124.422,00
4	1 - 3 gesamt	-	221.938,00	672.367,47	580.909,00
	Bund (§ 4 Abs. 2 OEG) Anteile von				
5	Bayern	-	22.355,60	169.639,50	103.912,50
	Berlin	-	6.817,60	40.265,20	78.279,20
	Sch.-H.	-	54.920,00	110,760,00	49.768,30
	Gesamt:	-	84.903,20	320.664,70	231.960,50

(650) Bayerischer Landtag 1976, S. 3038;

Die Bevölkerungszahlen in den untersuchten Ländern und im Bund betrugen:

Tabelle Nr. 10: Bevölkerungsstand in Mio. (651)

Spalte	Kostenträger	1976	1977	1978	30.6.1979*)
1	Bayern	10,804	10,813	10,819	
2	Berlin	1,967	1,938	1,918	
3	Schl.-H.	2,583	2,586	2,589	
4	1 - 3 gesamt % v. 5	15,354 (33,25%)	15,337 (33,29%)	15,326 (33,31%)	
5	Bund	61,531	61,400	61,327	
6	restl. Länder gesamt	46,177	46,063	46,001	

*) noch nicht ausgewiesen;

Die untersuchten Länder beheimaten genau 1/3 der Gesamtbevölkerung der Bundesrepublik Deutschland. Da die Bewilligungspraxis hinsichtlich Anerkennung und tatsächlich gewährter Versorgungsleistungen in allen Ländern miteinander vergleichbar ist (vgl. oben Tabelle Nr. 6), kann man die Kosten aus den untersuchten Ländern denen der übrigen Länder gegenüberstellen, um den Gesamtkostenaufwand von Bund und Ländern zu ermitteln. Dabei hat das Jahr 1976 außer Betracht zu bleiben, weil in diesem Jahr keine Leistungen erfolgt sind. Das Jahr 1979 kann deshalb nicht berücksichtigt werden, weil Angaben der Länder nur bis zur Jahreshälfte und noch keine Angaben des Statistischen Bundesamtes zur Bevölkerungsentwicklung vorliegen. Der Bundeshaushalt stellte 1979 nurmehr eine Summe von 2,2 Mio. DM (652) ein.

---

(651) Statistisches Bundesamt, S. 50;
(652) Schwind, S. 518;

Für die Jahre 1977 und 1978 errechnet sich folgender tatsächlicher Kostenaufwand:

Tabelle Nr. 11:

Länder (gesamt, vgl. Tabelle Nr. 9, Spalte 4 und Tabelle Nr. 10, Spalte 4):

1977:

(221.938,00 DM : 15,337 Mio.) x 46,063 Mio. = 666.566,43 DM (ca. 0,67 Mio.DM)

1978:

(672.367,47 DM : 15,326 Mio.) x 46,001 Mio. = 2.018.111,40 DM (ca. 2,02 Mio. DM)

Bund (vgl. Tabelle Nr. 9, Spalte 5 und Tabelle Nr. 10, Spalte 5):

1977:

(84.093,20 DM : 15,337 Mio.) x 61,400 Mio. = 336.657,91 DM (ca. 0,34 Mio.DM); ohne Begründung weist der Bundeshaushaltsplan 1977 ein Ist-Ergebnis von (nur) 0,11 Mio. DM aus (653).

1978:

(320.664,70 DM : 15,326 Mio.) x 61,327 Mio. = 1.283.139,90 DM (ca. 1,28 Mio. DM) (654)

Die Berechnung läßt erkennen, daß die veranschlagten Kosten in Wirklichkeit nicht entstanden sind. In den Ländern wurden 1977 und 1978 nicht annähernd die geschätzten Kostenzahlen erreicht (1977: 14,6 Mio. DM geschätzt, 0,67 Mio.

---

(653) Bundesrepublik Deutschland, S. 113; so auch der Parlamentarische Staatssekretär der Justiz bei Müller-Meiningen, S. 4;
(654) Der Parlamentarische Staatssekretär der Justiz gibt 0,704 Mio. DM an, vgl. Müller-Meiningen, S. 4;

DM real; 1978: 17,3 Mio. DM geschätzt, 2,02 Mio. DM real). Den Bund traf 1978 eine um etwa die Hälfte höhere Belastung (0,80 Mio. DM geschätzt, 1,28 Mio. DM real), während 1977 seine Belastung nur halb so hoch war wie geschätzt (0,70 Mio. DM geschätzt, 0,34 Mio. DM real). 1976 entstanden weder Bund noch Ländern Kosten aus dem Vollzug des OEG, eine Tatsache, die für eine lange Verfahrensdauer spricht. Die Berechnung zeigt auch, daß die Bedenken, der Ersatz von Sachschäden würde an der Kostenfrage scheitern (655) ebenso unbegründet waren wie die aus Kostengesichtspunkten eingebauten sonstigen "Bremsen".

Zum Vergleich die Aufwendungen der privaten Initiative Weißer Ring:

Von Juni 1977 bis Januar 1980 (32 Monate) zahlte der Weiße Ring an 680 Opfer, deren Angehörige und Hinterbliebene einen Gesamtbetrag von DM 1.070.185,00 aus, der aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und gerichtlich verhängten Bußgeldern zur Verfügung gestellt werden konnte (656).

Bis zum 30.9.1978 (28 Monate) "bewilligten" Bund und Länder 1.006 Anträge (657), für die mehr als 3 Mio. DM aufzuwenden waren.

Ein Vergleich der durchschnittlich geleisteten Beträge verbietet sich deshalb, weil der Weiße Ring größtenteils einmalige Zahlungen vornimmt, die versorgten Opfer aber in der Regel Dauerrenten erhalten.

3. Schadloshaltung bei Dritten

a) Anspruchsübergang gem. §§ 81 a BVG, 5 OEG

Im Umfang der gewährten Leistungen sieht § 81 a BVG einen gesetzlichen Forderungsübergang der Ansprüche des Versorgungsberechtigten gegen die Ver-

---

(655) Vgl. Fn. 491;
(656) WR 2/80, S. 1;
(657) Unter Einschluß der anerkannten Fälle ohne Leistungsanspruch; Deutscher Bundestag, Drs. 8/2333, S. 2; vgl. auch Tabelle Nr. 6,

sorgungsbehörde auf den Bund bzw. nach § 5 OEG auf das Land vor. Im Wege des Zivilprozesses, nicht etwa per Verwaltungsakt (658) hat die Versorgungsverwaltung daher Schadensersatzansprüche gegen den Täter geltend zu machen (§ 47 KOV-VfG, VV Nr. 7, 8 zu § 81 a BVG). Die Praxis hat die Annahme bestätigt, daß Verbrechensopfer deshalb entschädigungswürdig sind, weil Ansprüche gegen den Täter kaum zu realisieren sind. Nur ein minimaler Grund dafür ist dessen mögliche Schuldunfähigkeit (659).

Die praktische Bedeutung der Schadloshaltung beim Täter ist deshalb gering. Das Land Bayern erfaßt die erfolgreich eingeklagten Beträge nicht. Schleswig-Holstein hat bis zum 30. Juni 1979 17 Zivilprozesse gegen Täter eingeleitet, aber noch keinen Pfennig eingezogen. In Berlin wurden bis zum selben Zeitpunkt rund 130 Verfahren angestrengt, in denen es gelang, eine Summe von DM 100,-- einzuziehen.

b) Ersatzansprüche der Krankenkassen gem. §§ 19, 20 BVG

Eine weit wichtigere Rolle als der gesetzliche Forderungsübergang von Ansprüchen gegen den Täter spielt die gesetzlich vorgesehene Ersatzmöglichkeit der Krankenkassen gegenüber der Versorgungsverwaltung (§§ 19, 20 BVG) für die von diesen vorgeleisteten Mittel (660). Zwar stehen die Krankenkassen zunächst vor dem gleichen Dilemma wie die Versorgungsverwaltung und das nichtentschädigte Opfer: sie müssen versuchen, gegen den Schädiger die auf sie gesetzlich übergegangene (§ 1542 RVO) Forderung geltend zu machen. Die dadurch entstehende Konkurrenz mit der Gefahr doppelter Leistungspflicht für den Schädiger wird dadurch gelöst, daß die Krankenkasse den ihr durch §§ 19 ff. BVG gewährten Ersatz in Abzug bringt und vom Schädiger nur noch den Restbetrag verlangt (661).

Nachstehende Übersicht Nr. 5 verdeutlicht die Verhältnisse:

(658) Görlitz, S. 139; Prechtel, S. 88;
(659) Görlitz, S. 139; Prechtel, S. 89; optimistisch noch Röhmel, S. 88;
(660) Aye, S. 276/2, 4; Council of Europe 1975, S. 18 f.; Fehl 1978, S. 9 f.; Görlitz, S. 139; Kratochwil/Hufer, S. 322; Lange, S. 475; Marburger, S. 81;
(661) Aye, S. 276/5f.; Görlitz, S. 139; von Hippel, S. 6 f.; Kratochwil/Hufer, S. 323; Marburger, S. 83;

Übersicht Nr. 5:

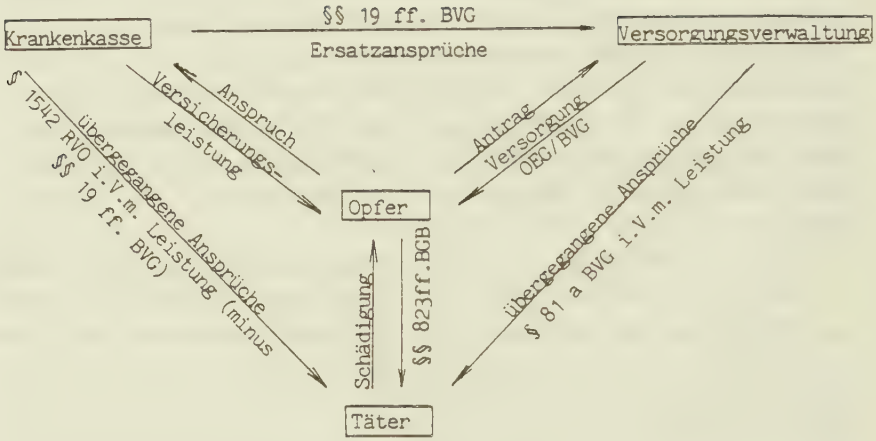

c) Rückgriffsansprüche anderer Leistungsträger

Ansprüche gehen auf andere Leistungsträger insoweit über, als sie nach einschlägigen Gesetzen Leistungen erbracht haben und der Forderungsübergang gesetzlich angeordnet ist. Sonach gehen z.B. Ansprüche auf den Sozialversicherungsträger (§ 1542 RVO), den Dienstherrn oder die Versorgungskasse (§§ 87 a BBG, 52 BRRG), den Sozialhilfeträger (§§ 90,91 BSHG) oder auf die Privatversicherung (§ 67 VVG) über. Stellt sich nachträglich heraus, daß der Sozialleistungsträger zur erbrachten Leistung nicht verpflichtet war, so erfolgt eine "Rückabrechnung" mit dem jeweils Verpflichteten (vgl. §§ 1527 ff. RVO, 81 b BVG, 103 ff., 121 BSHG).

4. Ergebnis

Die aus kostenmäßigen Gesichtspunkten in das OEG aufgenommenen Beschränkungen haben sich als ungerechtfertigt erwiesen. Die für den Vollzug des Gesetzes tatsächlich angefallenen Kosten vermochten jedenfalls bis Ende 1978 die zur Verfügung gestellten Gelder auch nicht annähernd zu erschöpfen. Abgesehen davon erscheint es letztlich im Interesse der Allgemeinheit, die andernfalls für die Sozialhilfe aufzukommen hätte, zweckmäßig, die Kosten auf die Allgemeinheit umzulegen (662).

(662) So für die im Schwerbehindertenrecht vorgesehenen Maßnahmen BGH NJW 1980, 285;

Praktisch hat der gesetzliche Übergang von Ansprüchen des Opfers gegen den Täter auf Krankenkassen oder Versorgungsverwaltung eine so geringe Bedeutung, daß sich die Frage stellt, ob es nicht im Hinblick auf die Resozialisierung des Täters und aus Gründen der Kostenersparnis der Behörden bzw. Krankenkassen vernünftiger wäre, diese Ansprüche gegen den Täter, den meist noch eine Reihe weiterer Gläubiger bedrängt (663), nicht zu verfolgen oder zumindest für längere Zeit zurückzustellen (664). Die Problematik der Insolvenz des Täters wird damit nicht gelöst, sondern nur auf eine andere Ebene verlagert. Für das Opfer mögen staatliche Entschädigungsleistungen infolge einer cessio legis eine große Hilfe sein, für die Verwaltung dürften sie lediglich hohen Aufwand einbringen.

VI. Zusammenfassung

1. Hilfe für Verbrechensopfer ist eine genuin staatliche Aufgabe. Der Gesetzgeber hat sich bei der Bewältigung dieser Aufgabe sozialrechtlicher Mittel bedient, als er das OEG erlassen hat.

2. Der Staat hat seine Verpflichtung zur Opferhilfe auf den Geltungsbereich des OEG beschränkt. Personen, die außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Gesetzes viktimisiert werden, haben keinen Anspruch auf Hilfe, ebensowenig wie solche, die vor dem 16. Mai 1976 einer Straftat zum Opfer gefallen sind. In persönlicher Hinsicht schließt das OEG die Mehrzahl der im Bundesgebiet lebenden Ausländer von Ansprüchen aus. Ausländer sind nur im Falle der Gegenseitigkeit anspruchsberechtigt; das gilt nicht für heimatlose Ausländer. Für Flüchtlinge und Staatenlose ist diese Frage noch ungeklärt. Für Bewohner der DDR und Deutsche mit Auslandsbeziehung gelten Besonderheiten. Die Regelungen des Geltungsbereichs müssen daher als ein erster großer Filter des OEG angesehen werden.

---

(663) Einzinger/Salgo, S. 128;
(664) In diesem Sinne AIDP, S. 196 und Schoreit/Düsseldorf, § 5 Rn. 2 f. unter Hinweis auf die Zulässigkeit von Stundung, Niederschlagung und Erlaß nach haushaltsrechtlichen Bestimmungen (§ 59 Bundeshaushaltsordnung);

3. Der Entschädigungstatbestand "vorsätzlicher rechtswidriger tätlicher Angriff" und die ihm gleichgestellten Sachverhalte erfassen etwa 6 % der amtlich registrierten Straftaten und grenzen die entschädigungswürdigen Fälle ein. Der Entschädigungstatbestand stellt daher den zweiten großen Filter dar. Tätliche Angriffe, die mittels eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers begangen wurden, unterfallen nicht dem OEG, sondern sind einem speziellen Fonds zugewiesen. Die Verteilung der gestellten Anträge spiegelt das Verhältnis der Deliktsgruppen innerhalb des entschädigungswürdigen Bereichs wider.

4. Der sonach berechtigte Personenkreis stößt auf weitere Grenzen, die sich einmal aus dem als materiell-rechtliche Anspruchsvoraussetzung ausgestalteten Antragserfordernis ergeben. Da das OEG in der Öffentlichkeit weitgehend unbekannt ist, werden die meisten Anträge auf dem Umweg über andere Sozialleistungsträger, insbesondere die Krankenkassen gestellt. Das dadurch in Gang gesetzte Verwaltungsverfahren dauert mindestens einige Monate. Der Anspruchsteller erhält zwar kostenlose Heilbehandlung, aber keine Versorgungsbezüge, wenn er nicht aufgrund der gegen ihn verübten Straftat in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 % gemindert wurde. 80 bis 90 % der als grundsätzlich entschädigungswürdig eingestuften Viktimisierungen scheiden an dieser Stelle aus. Eine Ablehnung erfolgt auch dann, wenn der Antragsteller in bestimmten Punkten "beweisfällig" bleibt, seinen Antrag zurücknimmt oder seine Mitwirkungspflichten vernachlässigt. Zum anderen erhält das Opfer weder Schmerzensgeld noch Ersatz für Sachschäden. Der Kausalitätstheorie der wesentlichen Bedingung zufolge darf das Opfer nicht eine wesentliche Bedingung für seine Schädigung gesetzt haben, wenn nicht seine Ansprüche von vornherein ausgeschlossen sein sollen. Eine bloße Leistungskürzung findet nicht statt.

5. Versagungsgründe schränken den Kreis der Anspruchsberechtigten weiter ein. Eine Leistungsversagung erfolgt, wenn das Opfer seine Schädigung mitverursacht hat oder im Falle einer "sonstigen Unbilligkeit". Dieser Begriff wird in der Praxis mit Fällen opferbedingten freiwilligen legalen oder illegalen Verhaltens des Opfers ausgefüllt. Von der Versorgung sollen auch Opfer ausgeschlossen sein, die in einer bestimmten sozialen

Nähe zum Täter stehen. Da viele entschädigungswürdige Straftaten gerade im sozialen Nahraum begangen werden, dünnen Versagungsgründe, die auch bei fehlender Mitwirkung des Opfers an der Sachverhaltsaufklärung eingreifen können, das Opferpotential weiter aus.

Die Analyse dieses "Ausfilterungsvorgangs" veranschaulicht in ihren wesentlichen Zügen nachfolgende Übersicht Nr. 6.

Übersicht Nr. 6: Viktimisierungen und System der Opferentschädigung in der Bundesrepublik Deutschland nach dem OEG

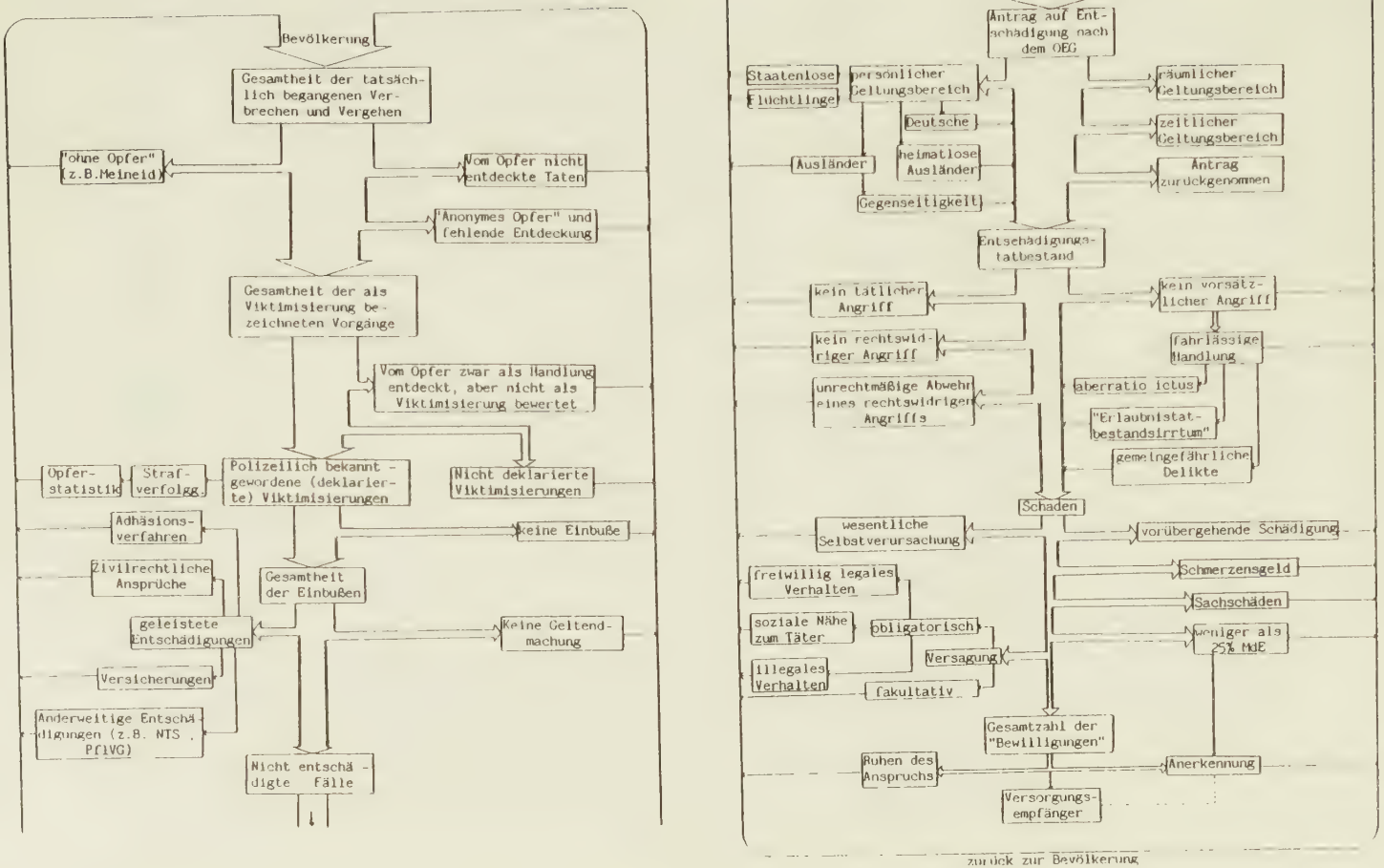

4. Teil: R e s ü m e e

Die erarbeiteten Ergebnisse erlauben nunmehr eine abschließende Würdigung des OEG und einige Verbesserungsvorschläge. Dem Gesetzgeber ist eine Lösung des Problems "staatliche Opferhilfe" nur zum Teil gelungen. Zwar hat er versucht, seinen guten Willen ins Werk zu setzen und dabei vor allem auf fiskalische Interessen der Allgemeinheit Rücksicht zu nehmen, damit gleichzeitig aber einen Kanalisierungsprozeß in Gang gesetzt, an dessen Ende nur wenigen Kriminalitätsopfern staatliche Hilfe zuteil wird.

In ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktionen der SPD und der FDP im Deutschen Bundestag betonte die Bundesregierung (665), aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit dem OEG sei "die Kritik, die gelegentlich an dem Gesetz geübt wird, nicht zu rechtfertigen". Es wird darauf hingewiesen, "daß mit diesem Gesetz sozialstaatliches Denken und Handeln in eine neue Dimension vorgestoßen ist. Das OEG verwirklicht zum ersten Male in der deutschen Rechtsgeschichte den grundlegenden Gedanken, daß die Gemeinschaft ihre Bemühungen nicht darauf beschranken darf, das Verbrechen zu bekämpfen und den Täter zu resozialisieren, sondern daß sie sich des Schicksals der Opfer annehmen muß. Das OEG löst diese Aufgabe, indem es die Opfer von Gewalttaten den Kriegsopfern gleichstellt. Damit wird ein umfassendes und ausgewogenes System sozialer Leistungen angeboten, an das die wenigen ausländischen Regelungen der Opferentschädigung nicht heranreichen. Das schließt nicht aus, über Verbesserungen nachzudenken".

Dieser Aussage ist entgegenzuhalten, daß das OEG seit seinem Inkrafttreten in der Öffentlichkeit zumeist auf Kritik gestoßen ist (666). Selbst die Ver-

---

(665) Deutscher Bundestag, Drs. 8/2333, S. 4 f.;
(666) Kolb 1977b, S. 134; Reck, S. 5; Sack 1978, S. 27; Sessar, S. 6;

sorgungsverwaltung meldete Zweifel im Hinblick auf die Frage an, ob die sozialpolitische Aufgabe des OEG, den Opfern von Gewalttaten zu helfen, in vollem Umfang erfüllt werden kann. Es wird zu Recht bemerkt, das OEG sei nicht für die Krankenkassen geschaffen worden (667). Zwar wird der Gedanke an Opferentschädigungsprogramme grundsätzlich befürwortet (668), aber Wissenschaft und Praxis sehen augenblicklich nur minimale Ansprüche der Opferhilfe verwirklicht (669).

Im Gegensatz zu Gesetzen einiger anderer Länder besteht ein unschätzbarer Vorteil in der Ausgestaltung der Opferhilfe als subjektiv-öffentliches Recht, als im Rechtsweg einklagbarer Anspruch (670). In den Staaten, die ex-gratia-Leistungen gewähren, besteht ein derartiger Anspruch grundsätzlich nicht (671). Hinzu kommt, daß eine ex-gratia-Entschädigung nur in Form einer einmaligen Geldleistung erfolgt, Renten hingegen nicht entrichtet werden (672). Das Ansprechende am englischen CICS ist jedoch die Tatsache, daß einzelne Leistungen vor allem für leichter Betroffene günstiger ausfallen, als dies nach dem BVG der Fall ist. Diese Opfer haben die Chance, eine einmalige finanzielle Zuwendung als Abgeltung für ihre Opferrolle zu erhalten. So beträgt die Quote der erfolgreichen Anträge in England etwa 70 %, wenngleich die Zahl der Ablehnungen eine zunehmende Tendenz aufweist (673). Mehr als 80 % der nach der Art der individuellen Verletzungen abgestuften Abfindungen betreffen Zahlungen unter £ 400.Die Zahl der schweren Fälle, die einmalig £ 1.000 und mehr erhält, bewegt sich zwischen 6 und 7 % der gestellten Anträge (674). Daraus wird deutlich, daß der weitaus größte Anteil der in den Jahren 1976 und 1977 aufgewendeten Summe von £ 9.677.389 (675) Fälle betraf, die bei uns keine Aussicht auf eine Geldleistung hätten, weil §§ 30, 31 BVG - den schweren Fällen im Sinne des CICS vergleichbar - eine MdE von

---

(667) Sack 1978, S. 26 f.;
(668) Vgl. z.B. Jung 1979, S. 393;
(669) Kirchhoff/Sessar, S. 6;
(670) Ruhle, S. 178, 180;
(671) Jung in Kirchhoff/Sessar, S. 383 f.;
(672) Schoreit 1973, S. 16;
(673) Jung ebda., S. 384;
(674) Schoreit 1973, S. 26;
(675) Jung ebda., S. 384;

mindestens 25 % verlangen. Andererseits besteht der Nachteil der englischen Regelung in der Einmaligkeit der Leistung, die eine fortlaufende Rentenzahlung nicht gestattet. Die detaillierte Regelung der Entschädigung in Form von Versorgung darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß das OEG "bestimmte Interessen und Erwartungen nur eingeschränkt erfüllt" (676). Die wunden Punkte, die bei Opfern häufig das Gefühl hervorrufen, die Opferentschädigung komme zu spät, sei zu ungenügend und zu unökonomisch (677), entzünden sich an den folgenden Tatsachen:

Das Antragserfordernis stößt überwiegend auf Ablehnung (678). Die Schwierigkeiten, denen das Opfer bei der Antragstellung begegnet, wurden oben (S.104 ff.) dargestellt. Zwar würde der Wegfall der materiell-rechtlichen Voraussetzung "Antrag" den Versorgungsbehörden zunächst einen größeren Arbeitsanfall bereiten, aber es könnte sichergestellt werden, daß sich die Verwaltung aller anspruchsberechtigten Opfer annehmen würde, ohne die wirklichen Opfer zu vergessen, die aus Angst, Scham oder Resignation nicht an die Versorgungsverwaltung heranzutreten wagen bzw. schon aus Unkenntnis um ihre Ansprüche kommen. Die Verwaltung wäre nicht auf Kenntniserlangung durch Medien angewiesen, wenn sie von den Strafverfolgungsbehörden, z.B. von der Staatsanwaltschaft anläßlich der Ermittlungen einer entschädigungsverdächtigen Tat eine kurze (formblattmäßige) Meldung erhielte. Derartige Meldungen sind im Sozialrecht nicht unüblich, wie ein Blick auf das Recht der Unfallversicherung zeigt. Es bliebe der Versorgungsverwaltung dann überlassen, den Vorgang - möglicherweise anhand von Hilfs- oder Doppelakten - auf seine entschädigungsrechtliche Relevanz hin nachzuprüfen und bei Aussicht auf Versorgung vom Opfer eine Verzichtserklärung unterschreiben zu lassen, falls dieses nicht entschädigt werden will. Auf diese Weise käme das Entschädigungsverfahren schneller in Gang (679), die Sachaufklärung wäre erleichtert und die Polizei von der Aufklärung der Opfer über ihre möglichen Rechte entbun-

---

(676) Sack 1978, S. 25;
(677) Kaiser 1979, S. 488;
(678) Fehl 1979, S. 8; Schneider 1977, S. 629; ders. 1979, S. 369; Schoreit 1973, S. 57; Schulz-Lüke in: Der Spiegel Nr. 44/79, S. 12;
(679) Vgl. Kleinknecht § 160 StPO Rn. 1 f.;

den. In besonders schwerwiegenden Fällen muß die Zusammenarbeit zwischen Versorgungsverwaltung und Justiz noch verbessert werden. Eine Verbesserung der Opferhilfe fordern inzwischen auch die Bundestagsfraktionen der FDP (680) und der CDU/CSU (681).

Bis zur endgültigen Entscheidung über die Versorgungsberechtigung benötigt das Opfer eine wirksame Soforthilfe (vgl. S. 58). Daher muß nicht nur an eine Gerichts- und soziale Hilfe des Täters während des Strafverfahrens und im Strafvollzug gedacht werden, sondern auch an die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Sozialdiensten durch das Opfer. Die lange Verfahrensdauer erscheint als großer Mangel des OEG, zu dessen Behebung beispielsweise der Erlaß "einstweiliger Anordnungen" (682) vorgeschlagen wird. Zwar besteht die Aussicht, nach §§ 42, 43 SGB-AT Vorschüsse bzw. vorläufige Leistungen zu erhalten. Eine Pflicht zur einstweiligen Leistung und nicht nur zum fehlerfreien Ermessensgebrauch besteht in diesen beiden Fällen aber nur, wenn der Berechtigte einen dahingehenden Antrag gestellt hat, was wiederum davon abhängt, daß ihm diese Hilfsmöglichkeiten bekannt sind. Hier könnte der zuständige Leistungsträger seiner Beratungspflicht aus § 14 SGB-AT nachkommen und die Mitwirkungsbereitschaft des Opfers (vgl. § 21 Abs. 2 SGB-X) gleichzeitig dadurch steigern, daß er erforderlichenfalls für eine Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Opfers durch einen Rechtsanwalt in ähnlicher Weise sorgt, wie das Gericht für einen Pflichtverteidiger des

---

(680) Kleinert, S. 131; Engelhard in WR 5/80, S. 11 ff.;
(681) CDU/CSU, S. 156 f.; Lenz in WR 5/80, S. 10 ff.;
(682) Im untechnischen Sinne, vgl. International Study Institute on Victimology, S. 528;

Täters (§§ 140 ff. StPO) (683). Die am 1.1.1981 in Kraft getretenen Gesetze zur Prozeßkostenhilfe (683a) und über Rechtsberatung und Vertretung für Bürger mit geringem Einkommen (683b) haben einen entscheidenden Schritt in diese Richtung getan.

Der Ersatz von Schäden wird den Opferinteressen nicht voll gerecht. Zwar bietet das BVG ein differenziertes Leistungssystem an, das allerdings für verbesserungsbedürftig gehalten wird (683c). Im einzelnen wird u.a. gefordert, bei der Beschädigtenrente höhere, nach bestimmten Prozentsätzen des Jahresarbeitsverdienstes zu bemessende Leistungen zu ermöglichen, durch einen erhöhten Berufsschadensausgleich (§ 30 Abs. 3 BVG) vermehrte Bedürfnisse pauschal abzugelten, die Familienzuschläge (§§ 33 a, 33 b BVG) zu verbessern, und den in § 30 Abs. 1 S. 1 BVG enthaltenen Ansatz einer Entschädigung immaterieller Schäden zu einem Anspruch auf Schmerzensgeld auszugestalten (683d). Die Verkoppelung des Entschädigungstatbestandes mit dem Rechtsfolgesystem des BVG wird daher in Frage gestellt (684). Es werden unterschiedliche Lösungen vorgeschlagen, wobei im einzelnen vieles umstritten ist: Brockelmann (685) will den Entschädigungstatbestand ausweiten, dafür aber eine Bagatellgrenze einführen. Nach Grebing (686) widerspricht eine

---

(683) International Study Institute on Victimology, S. 528; Jescheck, S. 856 f.; Schneider 1977, S. 630 f.; ders. 1978, S. 145; ders. 1979, S. 372
(683a) BGBl. I S. 677;
(683b) BGBl. I S. 689;
(683c) Heußner, P 52, 131 (Nr. 20);
(683d) Heußner, P 52 f., 130 (Nr. 12), 131 (Nr. 20, 23);
(684) Sack 1978, S. 25, 27;
(685) S. 347; ähnlich für Sachschäden Gnädinger in Deutscher Bundestag (Rechtsausschuß) 83/43;
(686) S. 480;

Untergrenze von DM 500,--, um Sachschäden geringerer Höhe auszuschließen, dem sozialen Charakter des Gesetzes. Von Hippel (687) spricht sich aus Kostengründen für den völligen Ausschluß des Sachschadenersatzes aus. Kolb (688) und Kratochwil/Hufer (689) stellen fest, daß von Krankenkassen gemeldete Bagatellfälle einen Verwaltungsaufwand verursachen, der in keinem Verhältnis zu seinem Nutzen steht. Solange der Antrag Anspruchsvoraussetzung ist, sehen sich aber die Krankenkassen nicht veranlaßt, Anregungen zu Anträgen nach dem OEG auf aussichtsreiche Fälle zu beschränken, weil sie um ihre Ersatzansprüche fürchten (690). Die vorgeschlagene Ersetzung des Antrags durch eine amtliche Meldung würde der Verwaltung auch hier die Arbeit erleichtern, weil aussichtslose Anträge von vornherein ausgeschieden werden könnten (691). Das Landesversorgungsamt Bayern hat den Krankenkassen am 10. Mai 1978 in einem Rundschreiben mitgeteilt (692), in derartigen Fällen werde "bei den Antragstellern die unbegründete Erwartung geweckt, sie könnten staatliche Leistungen erhalten. Enttäuschung und negative Einstellung gegenüber öffentlichen Körperschaften sind nicht selten die Folge". Der Ersatz von Sachschäden für Verbrechensopfer sollte jedenfalls unter verfassungsrechtlichen Aspekten im Hinblick auf die positive, für Nothelfer getroffene Regelung überprüft werden.

Ein anderer Vorschlag geht dahin, nicht nur Bagatellfälle mit einer angemessenen pauschalen Entschädigung abzufinden, sondern eine solche einmalige Leistung auch in Härtefällen zu erbringen (693). Zwar sieht § 89 BVG eine Regelung für Härtefälle vor, doch ist die Vorschrift auf Härten beschränkt, die sich aus der Anwendung des BVG ergeben, also die Erfüllung aller Voraussetzungen eines Entschädigungstatbestands bereits bedingen (694). Härten

---

(687) S. 6;
(688) 1977a, S. 52; ders. 1977b, S. 135;
(689) S. 315 f.; so auch LdOiB, Mitt.Nr. 174/78;
(690) Kratochwil/Hufer, S. 316;
(691) Ähnlich Kratochwil/Hufer, S. 324;
(692) LdOiB a.a.O. (Fn. 622);
(693) Heußner, P 32; Romberg, S. 57 für England; Ruhle, S. 178 für Norwegen; Sack 1978, S. 27; Schätzler, S. 67; WR 1/78, S. 1; Zimmermann 1979a, S. 2;
(694) Kolb 1977b, S. 136; Schoreit/Düsseldorf, § 1 Rn. 118;

können sich aus der Stichtagsregelung des § 10 OEG ergeben, aber ganz allgemein auch dann, wenn die Ablehnung oder Versagung von Leistungen mit Sinn und Zweck des OEG nicht zu vereinbaren ist, z.B. bei fahrlässigen Körperverletzungen, die sich vom Erfolg her nicht von einem vorsätzlichen Angriff unterscheiden. Allein bei Unfällen im Straßenverkehr kamen im Bundesgebiet im Jahre 1978 infolge überwiegend fahrlässig begangener Verkehrsdelinquenz (695) 14.580 Menschen ums Leben, 508.557 wurden verletzt (696). Selbst wenn man die Unfälle des Straßenverkehrs außer acht läßt, bleiben immer noch rd. 1,5 Mio. angezeigte Unfälle übrig, die sich im Erwerbsleben zugetragen haben (697) und zu einem nicht unerheblichen Teil ebenfalls auf fahrlässiges Verhalten zurückzuführen sein dürften (698). Härtefälle könnten hier vor allem dadurch entstehen, daß weder die gesetzliche noch eine private Unfall- oder Krankenversicherung für die Unfallfolgen aufkommt (699). Hierher gehören auch die Fälle, in denen Ansprüche an der starren Regelung des § 2 Abs. 1 OEG scheitern, weil es keine flexible Möglichkeit gibt, die bei Mitverschulden zu einer Leistungskürzung führt und viktimologische Erkenntnisse zur Opferpartizipation berücksichtigt (700). Bislang fehlt im OEG eine Härteklausel.

---

(695) Kaiser 1973, S. 195; jedoch wird auf diesem Sektor Ersatz für Personen-, Sach- und Vermögensschäden entweder vom Schädiger, von dessen Haftpflichtversicherung oder vom "Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen" (§§ 1, 3, 12 PflVG) zu erlangen sein;
(696) Bundesregierung 1979b, S. 235;
(697) Bundesregierung 1979b, S. 125;
(698) Bundesminister der Justiz 1980, S. 1;
(699) BGH NJW 1980, 285 weist darauf hin, daß der Schutzbereich des Schwerbehindertengesetzes i.d.F. vom 29.4.1974 (BGBl. I, 1006) auf Behinderte ausgedehnt wurde, die ihre gesundheitliche Beeinträchtigung fahrlässig oder gar vorsätzlich selbst herbeigeführt haben, und daß der Gesetzgeber von dem Grundgedanken abgerückt ist, den gesetzlichen Schutz in erster Linie und ungeschmälert den Menschen zugute kommen zu lassen, die durch eine im Dienst für die Allgemeinheit erlittene gesundheitliche Schädigung in ihrer Erwerbstätigkeit gemindert sind;
(700) Jung 1979, S. 389 f.; Kolb 1977b, S. 138 weist darauf hin, daß dann die Anzahl der Zahlungen weit höher läge;

Zu überlegen wird ferner sein, ob nicht der persönliche Geltungsbereich auf die oben (S. 72 ff.) behandelten Kreise auszudehnen ist. Weiter sollte die Leistung von Schmerzensgeld, die in England den größten Teil am Entschädigungsaufkommen ausmacht, in Erwägung gezogen werden (701).

Unter Berufung auf die Rechtssystematik wird eine Vielzahl entschädigungsbedürftiger Opfer von der Opferhilfe ausgeschlossen. Es wurde versäumt, den Leistungskatalog des BVG auf den jeweils in Betracht kommenden Personenkreis abzustimmen (702). Beispielsweise bleibt die Frage offen, was mit den Menschen geschehen soll, die Opfer skrupelloser Drogenhändler geworden sind und daher auch Verbrechensopfer sind (703). Sollen sie in die "unechte" Unfallversicherung einbezogen, wie Kriegsopfer behandelt oder von jeglicher Hilfe ausgeschlossen werden? Mehr als 90 % der Opfer der registrierten Kriminalität haben keinerlei Aussicht auf Opferhilfe. Von den übrigen in Frage kommenden 10 % stellt nur etwa 1/10 Anträge. Da die gestellten Anträge nur zu rund 10 % erfolgreich sind, kommen maximal 0,1 % aller viktimisierten Personen in den Genuß von Opferhilfe nach dem OEG. Dem OEG wird daher der Vorwurf gemacht, der ihm gestellten sozialen Aufgabe nicht gerecht zu werden (704).

In den Augen der Betroffenen sind die Renten der eigentliche Prüfstein für die Qualität einer sozialen Leistung (705). Ein maßgeblicher Faktor für die restriktive Fassung des OEG war seit jeher die Furcht vor zu hohen Kosten (706). So verwundert es nicht, daß der Bundesminister der Justiz 1977 die Gründung des Weißen Rings begrüßte und betonte, das OEG lasse "breiten Raum für private Initiative" (707). Der Gesetzgeber sollte überlegen, ob nicht das Geld für Opferprogramme besser angelegt wäre als für eine gesteigerte

(701) Jung 1979, S. 389, 392; WR 1/78, S. 1,6;
(702) Wertenbruch, S. 246; Zacher, S. 471;
(703) Bauer in Polizeiführungsakademie, S. 55; Kaiser 1979, S. 486; Ory in Deutscher Juristentag, Bd. 2, P 97;
(704) Sack 1978, S. 26; Zacher bei Reck, S. 5;
(705) Rüfner 1972, E 14;
(706) Deutscher Bundestag, Drs. 7/2506, S. 18; Lange, S. 475; Lenz in Deutscher Bundestag (Rechtsausschuß) 86/60 f.; Stark ebda. 58/37; ders. und Dürr ebda. 84/14 f.;
(707) WR 1/78, S. 10;

Kriminalitätsbekämpfung (708). Bis heute lassen sich zwar weder positive noch negative Auswirkungen der Opferentschädigung auf das Erscheinungsbild der Kriminalität ausmachen (709), aber es besteht die latente Gefahr, daß die einseitige Hinwendung des Staates auf den Täter bei den Opfern nicht nur Verbitterung hervorruft. Diese werden härtere Strafen fordern und nach Vergeltung rufen, wenn sie mit ihrem Unglück allein gelassen werden. Vielleicht werden sie sogar selbst zum Täter (710), um sich ihr vermeintliches Recht zu holen, wie dies seinerzeit ein Michael Kohlhaas praktizierte. Hier könnte sich "gefährlicher sozialer Sprengstoff" (711) ansammeln. Ein derartiges Bewußtsein muß sich auf die Anzeigebereitschaft der Bevölkerung auswirken (712) und das trügerische Bild eines Rückgangs der Kriminalität erzeugen. Die von der Viktimologie geforderte Resozialisierung des Täters (713) kann daher nur im Zusammenspiel mit einer Rehabilitierung des Opfers Erfolg haben. Andernfalls wird der Täter immer der Sündenbock bleiben und sein "Stigma" nie loswerden.

Die seitens der Bundesregierung zunächst kategorisch abgelehnte, dann aber mehrfach in Aussicht gestellte Möglichkeit (714), über Verbesserungen des OEG nachzudenken, hat den Opfern noch keine Erleichterungen gebracht. Der inzwischen ausgearbeitete Referentenentwurf (715) wird nicht nur wegen der Bundestagswahlen im Herbst 1980 noch geraume Zeit beanspruchen, bis er zu einer spürbaren Reform für das OEG geworden ist. Wenn der größte Teil der veranschlagten und bereitgestellten Gelder die Opfer nie erreicht, die Strafverfolgungsorgane aber ein stetes Ansteigen der Kriminalität feststellen (716), wäre es für den Gesetzgeber an der Zeit, sich den von Franz v. Liszt im Jahre 1905 geprägten Satz (717) in Erinnerung zu rufen: Eine gute Sozialpolitik ist die beste Kriminalpolitik!

---

(708) Schneider 1977, S. 632; Zimmermann 1979a, S. 6;
(709) Jung 1979, S. 393;
(710) Schneider 1977, S. 623;
(711) H.B., S. 151; Zimmermann 1979a, S. 2;
(712) Kaiser 1979, S. 488;
(713) Schneider 1979, S. 375;
(714) Zuerst im Juli 1978, vgl. WR 3/78, S. 4; vgl. auch Deutscher Bundestag, Drs. 8/2333, S. 5;
(715) WR 1/80, S. 1;
(716) Bundesregierung 1979a, S. 545 ff.;
(717) Kaiser 1974, S. 179.

S C H R I F T T U M

Amelunxen Clemens, Das Opfer der Straftat, Hamburg 1970.

Amir Menachem/Amir Delila, Krisenzentren für Vergewaltigte - eine Arena für ideologische Konflikte. In: Das Verbrechensopfer (Hrsg.: Kirchhoff/Sessar), S. 435 ff.

AIDP, Entschließungen des XI. Internationalen Strafrechtskongresses in Budapest 1974; Thema III: Die Entschädigung des durch eine Straftat Verletzten. In: ZStW 1975, 194 ff.

Aye H. A., Das Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten. In: Der Ratgeber (Monatshefte für die Aus- und Weiterbildung der Krankenkassenangestellten) 1976, 276/1 ff.

Bauer Günther, Das Opfer im Ermittlungsverfahren. In: KrimGegfr (Hrsg.: Göppinger/Kaiser) Nr. 12, Stuttgart 1976, S. 75 ff.

Baumann Jürgen, Zurechnungskriterien beim Opferentschädigungsgesetz, SGb 1980, 221 ff.

Baurmann Michael C., Grundlagen und Hypothesen zu einem Forschungsprojekt über Schäden an Personen, die als Sexualopfer bekannt wurden. In: Das Verbrechensopfer (Hrsg.: Kirchhoff/Sessar), S. 243 ff.

Bayer. Landeskriminalamt, Polizeiliche Kriminalstatistik des Freistaates Bayern für das Jahr 1976, München 1977.

ders., Polizeiliche Kriminalstatistik des Freistaates Bayern für das Jahr 1977, München 1978.

ders., Polizeiliche Kriminalstatistik des Freistaates Bayern für das Jahr 1978, München 1979.

Bayer. Landtag, Stenographischer Bericht über die 59. Sitzung vom 2. Dezember 1976, München 1976 (8/59).

ders., Drs. 7/1412 (Antrag: Gesetz über staatliche Entschädigung für Verbrechensopfer), München 1971.

Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Sozialfibel für den Bürger - Ein Lexikon über soziale Hilfen, Leistungen und Rechte, 3. Aufl., München 1979.

Bayer. Statistisches Landesamt, Statistisches Jahrbuch für Bayern 78, München 1979.

Becker Hans Georg, Der Kausalzusammenhang nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten, VersB 1977, 89 f.

Becker Pirmin, Victimologische und präventive Aspekte in der Polizeilichen Kriminalstatistik, Krim 1973, 9 ff.

Behle Alexander, Viktimologie - Die Wissenschaft vom Verbrechensopfer, VersB 1979, 3 f.

Benda Ernst, Bundessozialgericht und Sozialstaatsklausel, NJW 1979,1001 ff.;

Blei Hermann, Zum strafrechtlichen Gewaltbegriff, NJW 1964, 583 ff.

Bley Helmar, Sozialrecht, 3. Auflage, Frankfurt/M. 1980

Bode Matthias, Verbrechen als Unfälle?, ZRP 1971, 5 ff.

Bressler Hans, Gedanken zur Psychologie des Tatopfers, Krim 1967, 290 ff.

Brockelmann Kurt, Soziale Entschädigung für Opfer von Gewalttaten, DRiZ 1974, 356 ff.

Bundeskriminalamt, Polizeiliche Kriminalstatistik 1976 - Bund, Wiesbaden 1977.

ders., Polizeiliche Kriminalstatistik 1977 - Bund, Wiesbaden 1978.

ders., Polizeiliche Kriminalstatistik 1978 - Bund, Wiesbaden 1979.

Bundesminister der Justiz, 20.000 Entschädigungsanträge von Gewaltopfern. In: recht - Eine Information des Bundesministers der Justiz, Nr. 42, Bonn 1979.

ders., Der Staat hilft den Opfern von Gewalttaten, Reihe: Bürger-Service, Band 23, Bonn 1980.

Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Anhaltspunkte für die Ärztliche Gutachtertätigkeit im Versorgungswesen - Ausgabe 1973, Bonn 1973 (zit.: BMA, AP, Seite).

ders., Sozialbericht '78, Bonn 1978.

Bundesrat, Bericht über die 431. Sitzung vom 20.2.1976, Bonn 1976

ders., Bericht über die 433. Sitzung vom 9.4.1976, Bonn 1976

ders., Drs. 352/74.

Bundesregierung (Presse- und Informationsamt), Bulletin Nr. 105 vom 27.9.78, Bonn 1978.

ders., Bulletin Nr. 60 vom 15.5.1979, Bonn 1979 (zit.: 1979a).

ders., Gesellschaftliche Daten 1979, Reihe: Berichte und Dokumentationen, Bd. 20, Bonn 1979 (zit.: 1979b).

Bundesrepublik Deutschland, Entwurf Bundesnaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1979, Einzelplan 11, Bonn 1978.

Bundeszentrale für Politische Bildung, Informationen zur Politischen Bildung, Heft Nr. 138, Sozialordnung in der Bundesrepublik Deutschland, Teil 2, Das System der sozialen Sicherung, Bonn 1970.

dies., Politische Zeitung Nr. 22, Bonn 1980

Busch H., Funk A., Kauss U., Narr W.-D., Werkentin F., Statistik über den Schußwaffengebrauch der Deutschen Polizei in den Jahren 1976 und 1977. In: Civil liberties and police - Informationsdienst, Heft Nr. 3, Berlin 1979, S. 20 (zit.: Busch u.a.).

CDU/CSU, Karlsruher Erklärung zur Rechtspolitik, ZRP 1980, 154 ff.

Council of Europe, Compensation for Victims of Crime, Strasbourg 1975.

ders. - European Committee on Crime Problems, Compensation of Victims of Crime, Strasbourg 1978.

Deutscher Anwaltverein, Stellungnahme des Sozialrechtsausschusses des DAV zum Entwurf eines Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG), AnwBl 1975, 82.

Deutscher Bundestag, Stenographischer Bericht der 123. Sitzung vom 11.10.1974.

ders., Stenographischer Bericht der 219. Sitzung vom 30.1.1976.

ders., Stenographischer Bericht der 233. Sitzung vom 1.4.1976.

ders., Drs. 7/2506 (Gesetzentwurf eines Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG)), Bonn 1974.

ders., Drs. 7/4614 (Bericht und Antrag des Rechtsausschusses).

ders., Drs. 7/4615 (Bericht des Haushaltsausschusses).

ders., Drs. 8/2289 (Kleine Anfrage der Fraktionen der SPD und der FDP).

ders., Drs. 8/2333 (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktionen der SPD und der FDP).

ders., Drs. 8/3068 (Regierungsentwurf eines Gesetzes über Prozeßkostenhilfe).

ders. - Rechtsausschuß, Stenographisches Protokoll der 55. Sitzung vom 26.2.1975 (7. Wahlperiode); (zit.: 55/Seite).

ders. - Rechtsausschuß, Stenographisches Protokoll der 58. Sitzung vom 9.4.1975 (7. Wahlperiode); (zit.: 58/Seite).

ders. - Rechtsausschuß, Stenographisches Protokoll der 82. Sitzung vom 27.11.1975 (7. Wahlperiode); (zit.: 82/Seite).

ders. - Rechtsausschuß, Stenographisches Protokoll der 83. Sitzung vom 3.12.1975 (7. Wahlperiode); (zit.: 83/Seite).

ders. - Rechtsausschuß, Stenographisches Protokoll der 84. Sitzung vom 10.12.1975 (7. Wahlperiode); (zit.: 84/Seite).

ders. - Rechtsausschuß, Stenographisches Protokoll der 86. Sitzung vom 21.1.1976 (7. Wahlperiode); (zit.: 86/Seite).

Deutscher Juristentag - Ständige Deputation, Verhandlungen des 49. DJT. Bd. 1 (Gutachten), München 1972.

ders., Verhandlungen des 49. DJT, Bd. 2 (Sitzungsberichte), München 1972.

Drapkin Israel/Viano Emilio, Victimology, Lexington-Toronto-London 1974.

Dreher Eduard/Tröndle Herbert, Strafgesetzbuch und Nebengesetze (Kommentar). 39. Aufl., München 1980.

Dussich John P.J., Lokale und nationale Opferbefragungen in den Vereinigten Staaten. In: Das Verbrechensopfer (Hrsg.: Kirchhoff/Sessar), S. 95 ff.

Ebert Norbert, Richtig versichern! - Ratgeber für Jungakademiker, Köln 1978.

Ehmke Willi, Die Entschädigung der Opfer von Gewalttaten. In: Polizeinachrichten - Berufkundliche Hefte der Polizei 1977, 178 ff.

Einzinger Bernd M./Salgo Ludwig, Die Schuldenregulierung Strafentlassener. In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1978, 128 ff.

Eisenberg Ulrich, Zum Opferbereich in der Kriminologie. In: GA 1971, 168 ff.

ders., Einführung in die Probleme der Kriminologie, München 1972.

Fattah Ezzat A., Die Opferwerdung - Risiko, Erfahrung und Nachwirkungen. In: Das Verbrechensopfer (Hrsg.: Kirchhoff/Sessar), S. 179 ff.

Fehl Hans Martin, Zu den Ersatzansprüchen der Krankenkassen nach §§ 19 und 20 BVG und dem Erstattungsanspruch des Geschädigten gemäß § 18 Abs. 1 BVG in Versorgungsfällen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten, WzS 1978, 8 ff.

ders., Probleme bei der Gewährung von Heilbehandlung an Geschädigte im Sinne von § 1 des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG), VersB 1979, 7 ff., 16 ff.

Flister Carl-E., Das englische Criminal Injuries Compensation Scheme, NJW 1970, 985 f.

Fooner Michael, Victim-Induced, Victim-Invitet, and Victim-Precipitated Criminality: Some Problems in Evaluation of Proposals for Victim Compensation. In: Victimology (Hrsg.: Drapkin/Viano), S. 231 ff.

Geiger Willi, Dreißig Jahre Grundgesetz (Hrsg.: Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle Möchengladbach), Köln 1979.

Gitter Wolfgang/Schnapp Friedrich E., Erhöhte Verantwortung der Allgemeinheit für Personenschaden als Problem sozialer Sicherung, JZ 1972, 474 ff.

Glaser Daniel, Victim Survey Research: Theoretical Implications. In: Victimology (Hrsg.: Drapkin/Viano), S. 31 ff.

Gleitze Wilfried, Die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten - eine Bestätigung für die Zukunftsorientierung des sozialen Entschädigungsrechts, ZfS 1976, 193.

Göppinger H., Kriminologie, München 1971.

Görlitz Jürgen, Der Entwurf eines Gesetzes über die Entschädigung der Opfer von Gewalttaten, VersB 1975, 138 ff.

Greping Gernardt. Der XI. Internationale Strafrechtskongreß der Association Internationale de Droit Pénal in Budapest vom 9. bis 15.9.1974. Die Verhandlungen der III. Sektion über das Thema "Die Entschädigung des durch die Straftat Verletzten", ZStW 1975, 472 ff.

H.B., Wer denkt schon an die Opfer? In: Polizeispiegel Nr. 9/79, S. 151.

Heußner Hermann, Empfiehlt es sich, die soziale Sicherung für den Fall von Personenschäden, für welche die Allgemeinheit eine gesteigerte Verantwortung trägt, neu zu regeln? - Referat anläßlich des 49. DJT. In: Deutscher Juristentag, Bd.2, Teil P.

v. Hippel Eike, Staatliche Entschädigung für Verbrechensopfer? ZRP 1971, 5 ff.

International Study Institute on Victimology, Bellagio/Italien, 1. - 12. Juli 1975, Ergebnisse und Empfehlungen. In: Das Verbrechensopfer (Hrsg.: Kirchhoff/Sessar), S. 501 ff.

Jacob Bruce R., Reparation or Restitution by the Criminal Offender to His Victim: Applicability of an Ancient Concept in the Modern Correctional Process. In: Victimology (Hrsg.: Drapkin/Viano), S. 215 ff.

Jahn Gerhard. Bilanz der Rechtspolitik am Ende der 6. Wahlperiode. In: Bulletin Nr. 130 (Hrsg.: Bundesregierung - Presse- und Informationsamt), Bonn 1972, S. 1595 ff.

Jahn Kurt/Wultermann G., Sozialgesetzbuch (SGB) für die Praxis, Freiburg i. Br., 1979.

Jescheck Hans-Heinrich, Mitteilung: XI. Internationaler Strafrechtskongreß vom 9. - 15.September 1974 in Budapest; Thema III.: Die Entschädigung des durch eine Straftat Verletzten, ZStW 1972, 855 ff.

Jung Heike, Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten, JuS 1976, 478 f. (zit.: Jung 1976).

ders., Entschädigung des Opfers. In: Das Verbrechensopfer (Hrsg.: Kirchhoff/Sessar), S. 379 ff.

Kaiser Günther, Kriminologie, 2. Aufl. Karlsruhe 1973.

ders., Kriminalpolitik, Viktimologie. In: Kleines Kriminologisches Wörterbuch (Hrsg.: Kaiser, Sack, Schellhoss), Freiburg i.Br., 1974, S. 178 ff., 380 ff.

ders., Viktimologie an der Schwelle der 80er Jahre - ein kritisches Resumee. In: Das Verbrechensopfer (Hrsg.: Kirchhoff/Sessar), S. 481 ff.

Kerner Hans-Jürgen, Verbrechenswirklichkeit und Strafverfolgung, München 1973.

Kirchhoff Gerd Ferdinand, Viktimologische Höhepunkte 1976 in den USA, MSchrKr 1977, 313 ff.

Kirchhoff Claudia/Kirchhoff Gerd Ferdinand, Erlebte Sexualdelikte - Zur versteckten sexuellen Viktimisation. In: Sozialpädagogische Blätter Juli 1979, S. 110 ff. (zit.: 1979a).

dies., Untersuchungen im Dunkelfeld sexueller Viktimisation mit Hilfe von Fragebögen. In: Das Verbrechensopfer (Hrsg.: Kirchhoff/Sessar), S. 275 ff. (zit.: 1979b).

Kirchhoff Gerd Ferdinand/Sessar Klaus, Das Verbrechensopfer. Ein Reader zur Viktimologie, Bochum 1979.

Kleinert Detlef, Die Rechtspolitik der FDP seit 1969, ZRP 1980, 129 ff.

Kleinknecht Theodor. Strafprozeßordnung. Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmung (Kommentar), A 5. Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG), 34. Aufl., München 1979.

Knudten Richard D./Knudten Mary S., Opfer- und Zeugenprogramme in den Vereinigten Staaten - Notwendigkeiten, alternative Modelle und das Projekt "Turnaround". In: Das Verbrechensopfer (Hrsg.: Kirchhoff/Sessar), S.459 ff.

Kötz Hein, Verbrechensopfer als Staatsrentner? ZRP 1972, 139 ff.

Kolb Günter, Die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten, VersB 1977, 50 ff. (zit.: 1977a).

ders., Die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten in der Bewährung, VersB 1977, 134. ff. (zit.:1977b).

ders., Opferentschädigungsgesetz und Strafrecht, BehindR 1977, 10 ff. (zit.: 1977c).

Kopp Ferdinand, VwVfG - Verwaltungsverfahrensgesetz mit Erläuterungen, München 1976.

Kratochwil Bernd/Hufer Horst, Die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten und ihre Auswirkungen auf die Krankenversicherung, BKK 1977, 315 ff.

LdOiB, Rdschr. Nr. 161/76 vom 14.6.1976.

ders., Rdschr. Nr. 355/76 vom 25.11.1976.

ders., Rdschr. Nr. 222/77 vom 26.7.1977.

ders., Rdschr. Nr. 249/77 vom 25.8.1977.

ders., Rdschr. Nr. 361/77 vom 29.12.1977.

ders., Rdschr. Nr. 23/78 vom 24.1.1978.

ders., Rdschr. Nr. 78/78 vom 13.3.1978.

ders., Rdschr. Nr. 84/78 vom 22.3.1978.

ders., Rdschr. Nr. 12/79 vom 15.1.1979.

ders., Mitteilung Nr. 165/78 vom 27.4.1978.

ders., Mitteilung Nr. 174/78 vom 10.5.1978.

ders., Mitteilung Nr. 347/78 vom 29.8.1978.

Lange Gisela, Opfer von Gewalttaten erhalten Entschädigungen, DOK Nr. 13, 1976, S. 473 ff.

Lekon Ernst, Entschädigung für Opfer von Gewalttaten, LeistKV Nr. 7/76, S. 193 ff.

Lempp Reinhart, Seelische Schädigung von Kindern als Opfer von gewaltlosen Sittlichkeitsdelikten, NJW 1968, 2265 ff.

Ludwig Erwin, Aufgaben und Tätigkeiten der Kriminalpolizeilichen Beratungsstellen in Deutschland - eine Konzeption -. In: Kriminalpolizeiliche Beratung (Hrsg.: Bundeskriminalamt), BKA-Schriftenreihe, Bd. 47, Wiesbaden 1978.

MacNamara Donal E.J./Sullivan John J., Composition, Restitution, Compensation: Making the Victim Whole. In: Victimology (Hrsg.: Drapkin/Viano), S. 221 ff.

Mannheim Hermann, Vergleichende Kriminologie, Bd. 2, Stuttgart 1974.

Marburger Horst, Zu den Auswirkungen des OEG auf die Beziehungen zwischen Krankenkassen und Versorgungsträgern, ZfS 1977, 81 ff.

Marx Reinhard, Der Begriff des politischen Flüchtlings nach Völkerrecht und dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, ZRP 1980, 192 ff.

Maunz Theodor/Dürig Günter u.a., Grundgesetz-Kommentar, München, Stand: 8/79.

Meier-Bergfeld Peter, Wer hilft den Opfern? - Die Entschädigungspraxis weist Lücken auf, Deutsche Zeitung/Christ und Welt Nr. 37 vom 7.9.1979, S. 8 f.

Methvin Eugene H., Was macht Menschen zu Verbrechern? In: Das Beste aus Reader's Digest, Nr. 7/78, S. 137 ff.

Metz-Göckel Sigrid, Strukturelle und personale Gewalt gegen Frauen und die Schwierigkeiten ihrer Aufhebung. In: Das Verbrechensopfer (Hrsg.: Kirchhoff/Sessar), S. 415 ff.

Miyazawa Koichi, Zum gegenwärtigen Stand der victimologischen Forschung in Japan, KrimGegfr (Hrsg.: Göppinger/Kaiser) Nr. 9, Stuttgart 1970, S. 1 ff.

Müller-Meiningen jun., Mehr Großzügigkeit für Gewaltopfer, Süddeutsche Zeitung Nr. 204 vom 5.9.1979, S. 4.

von Münch Ingo, Grundgesetz-Kommentar, Bd. 3, München 1978.

Nagel Willem H., Strukturelle Viktimisation. In: Das Verbrechensopfer (Hrsg.: Kirchhoff/Sessar), S. 61 ff.

Paasch Fritz R., Grundprobleme der Viktimologie, Jur. Diss., Hannover 1965.

Palandt Otto/Bearbeiter, Bürgerliches Gesetzbuch (Kommentar), 35. Aufl., München 1976.

ders., Bürgerliches Gesetzbuch (Kommentar), 39. Aufl., München 1980.

Polizeiführungsakademie, Bedeutung der Victimologie für die polizeiliche Praxis - Möglichkeiten zur Aufhellung und Erfassung der Täter-Opfer-Beziehungen - Seminar für leitende Beamte der Kriminalpolizei und der uniformierten Polizei vom 12. - 16.3.1973 bei der Polizei-Führungsakademie in Hiltrup, Hiltrup 1973.

Der Polizeipräsident in Berlin - Dezernat Verbrechensbekämpfung, Häufigkeitszahlen einzelner Straftaten(gruppen), Berlin o.J.

Prechtel Günther, Das Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten, München 1977.

Reck Ralf, Mangelnde Entschädigung für Kriminalitätsopfer - ein gutes Gesetz funktioniert nicht. Unveröffentlichtes Fernsehmanuskript des Südwestfunks (Sendung am 18.4.1978).

Röhmel Klaus, Das Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) vom 11. Mai 1976 (BGBl. I S. 1181), JA 1977, 39 ff., 87 ff.

Rohwer-Kahlmann Harry, Aufopferungsanspruch wegen Folgen eines Turnunfalls, SozSich 1967, 134 ff.

ders., Rechtstatsachen zur Dauer des Sozialprozesses. Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht, Bd. 47, Berlin 1979.

Romberg Harold Percy, Entschädigung für die Opfer von Gewaltverbrechen, ZRP 1968, 57 ff.

Rüfner Wolfgang, Empfiehlt es sich, die soziale Sicherung für den Fall von Personenschäden, für welche die Allgemeinheit eine gesteigerte Verantwortung trägt, neu zu regeln? - Gutachten für den 49. DJT. In: Deutscher Juristentag, Bd. 1, Teil E.

ders., Die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten, NJW 1976, 1249 ff.

Ruhle Ernst-Albrecht, Die staatliche Entschädigung der Opfer von Gewalttaten nach norwegischem und deutschem Recht, ZfV 1977, 177 ff.

Sack Werner, Das Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten, KOV-Mitteilungen des Landesversorgungsamts Berlin, Nr. 1, 2/77, S. 1 ff.

ders., Die Grenzen des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten - OEG -, KOV-Mitteilungen des Landesversorgungsamts Berlin, Nr. 9, 10/78, S. 25 ff.

Schäfer Dieter, Entschädigung für Opfer von Gewalttaten, WzS 1976, 200 ff.

Schätzler Johann-Georg, Versorgung für die Opfer von Gewalttaten - Zum Inkrafttreten des OEG, VersB 1976, 65 ff.

Schickendantz Karlpeter, Entschädigung für Opfer von Gewalttaten. Unveröffentlichtes Fernsehmanuskript des Westdeutschen Rundfunks (Sendung am 29.12.1974).

ders., Schadensersatz für Opfer von Gewalttaten. Unveröffentlichtes Fernsehmanuskript des Westdeutschen Rundfunks (Sendung am 17.9.1977).

Schima Konrad, Erpressung und Nötigung - eine kriminologische Studie, Berlin/New York 1973.

Schmidt-Bleibtreu Bruno/Klein Franz, Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 5. Auflage, Bonn-Neuwied 1980.

Schmitt Lothar, Die Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zum Sozialrecht, BayVBl. 1979, 672 ff.

Schneider Hans-Joachim, Viktimologie, Tübingen 1975.

ders., Das Verbrechensopfer im Sozialprozeß, JZ 1977, 620 ff.

ders., Viktimologie - die Wissenschaft vom Verbrechensopfer, DRiZ 1978, 141 ff.

ders., Opferschaden, Wiedergutmachung und Opferbehandlung. In: Das Verbrechensopfer (Hrsg.: Kirchhoff/Sessar), S. 365 ff.

Schönleiter W., Erläuterungen zum Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten. In: Das deutsche Bundesrecht V F 36, S. 5 ff.

Scholz Georg, Grundgesetz I - Grundlagen - Die Grundrechte, München 1975 (zit.: 1975a).

ders., Bayerisches Sicherheits- und Polizeirecht, München 1975 (zit.:1975b).

Schomburg Eberhard, Nachgehende Betreuung der kindlichen Opfer von Sittlichkeitsverbrechen, Die Polizei 1968, 53 ff.

Schoreit Armin, Entschädigung der Verbrechensopfer als öffentliche Aufgabe, Berlin 1973.

ders., Entschädigung für Opfer von Gewalttaten, RuG 1974, 115 ff. (zit.: 1974a).

ders., Multilaterale Regelung der Entschädigung für Opfer von Straftaten, ZRP 1974, 55 f. (zit.: 1974b).

Schoreit Armin/Düsseldorf Theodor , Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten-OEG (Kommentar), Berlin 1977.

Schüler-Springorum Horst, Über Victimologie. In: Festschrift für Richard M. Honig, Göttingen 1970, S. 201 ff.

Schülert H., Zur Frage der Berechtigung viktimologischer Untersuchungen, Die Polizei 1965, 119 ff.

Schulz Burkhard, Entschädigung für Opfer von Straftaten, ZRP 1973, 148 ff.

Schulz-Lüke Gerd/Wolf Manfred, Gewalttaten und Opferentschädigung, Kommentar zum Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten, Berlin/New York 1977.

Schwerd Wolfgang, Kurzgefaßtes Lehrbuch der Rechtsmedizin für Mediziner und Juristen, Köln-Lövenich 1976.

Schwind Hans-Dieter, Viktimologie in der Praxis von Polizei und Justiz, Krim 1979, 514 ff.

Schwindt Fritz, Das Opfer ist nicht mehr der Dumme, Deutsche Polizei Nr. 7/79, S. 28 ff.

Sessar Klaus, Über die verschiedenen Aussichten, Opfer einer gewaltsamen Tötung zu werden. In: Das Verbrechensopfer (Hrsg.: Kirchhoff/Sessar), S. 301 ff.

Der Spiegel - Nachrichtenmagazin, Fahrerflucht - Das rätselhafte Delikt, Nr. 31 vom 30.7.1979, S. 38 ff. (zit.: 1979a).

ders., Gewaltverbrechen - Keine Hilfe für Opfer, Nr. 42 vom 15.10.1979, S. 38 ff. (zit.: 1979b).

Statistisches Bundesamt, Statistisches Jahrbuch 1979 für die Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden 1979.

Statistisches Landesamt Berlin, Statistisches Jahrbuch 1976, Berlin 1977.

ders., Statistisches Jahrbuch 1977, Berlin 1978.

Stephan Egon, Opfertypologien und der Vorschlag einer sozialpsychologisch fundierten Alternative: Zur Taxonomie viktimogener Situationen. In: Das Verbrechensopfer (Hrsg.: Kirchhoff/Sessar), S. 219 ff.

Viano Emilio, Viktimologie - Die Erforschung des Opfers. In: Das Verbrechensopfer (Hrsg.: Kirchhoff/Sessar), S. 85 ff.

Villmow Bernhard, Die Einstellung des Opfers zu Tat und Täter. In: Das Verbrechensopfer (Hrsg.: Kirchhoff/Sessar), S. 199 ff.

Vollmar Karl, Entschädigung von Sachschäden von Nothelfern, WzS 1976, 265 ff.

Wannagat, Die unfallversicherungsrechtliche Gefährdungshaftung im allgemeinen Haftungssystem, NJW 1960, 1597 ff.

Weber Siegried, Zwei Jahre OEG in Berlin, KOV-Mitteilungen des Landesversorgungsamts Berlin, Nr. 5, 6/1978, S. 15 ff.

Weis Kurt, Viktimologie: Wissenschaft oder Perspektive. In: Das Verbrechensopfer (Hrsg.: Kirchhoff/Sessar), S. 15 ff.

Weißer Ring, Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsopfern und zur Verhütung von Straftaten e.V. - Mitgliederzeitschrift (zit.: WR Nr./Jahr/Seite).

Wertenbruch, Schadensausgleich in der Kriegsopferversorgung als Musterregelung für eine soziale Entschädigung?, SGbk 1972, 241 ff.

Wimmelmann Barbara, Auch Verbrechensopfer brauchen Resozialisierung, Deutschland-Magazin Nr. 2/80, S. 24 ff.

Wolff Hans J./Bachof Otto, Verwaltungsrecht I, 9. Aufl., München 1974

Wolfgang Marvin E., Singer Simon I., Opferkategorien. In: Das Verbrechensopfer (Hrsg.: Kirchhoff/Sessar), S. 39 ff.

Wulfhorst Traugott, Das Bundesversorgungsgesetz als "Grundgesetz" für öffentliche-rechtliche Personenschadensregelungen, DriZ 1972, 267 ff.

Wyss Rudolf, Zur Frage der Spätschäden bei kindlichen Opfern von Sittlichkeitsdelikten, Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 1963, 273 ff.

Zacher Hans, Die Frage nach der Entwicklung eines sozialen Entschädigungsrechts, DÖV 1972, 461 ff.

Zeon Robert, Ein neues Sozialgesetz ist in Kraft getreten: Versorgung für Opfer von Gewalttaten, BehindR 1976, 49 f.

Zimmermann Eduard, Grundsatzreferat des Vorsitzenden des Weißen Rings zur Mitgliederversammlung am 25.11.1978, WR 1/79 - Beilage - (zit.: 1979a).

ders., Hilfe für Kriminalitätsopfer ist eine "Bringschuld" der Gesellschaft - Grundsatzreferat des Vorsitzenden des Weißen Rings zur Mitgliederversammlung am 13.10.1979 in Mainz, WR 6/79 - Beilage - (zit.: 1979b).

L e b e n s l a u f

Am 7. März 1954 wurde ich als erstes und einziges Kind des Polizeibeamten Friedrich Ebert und seiner Ehefrau Eva-Maria, geb. Lau, in Hohenfels/Opf. geboren. Im Jahre 1960 erfolgte in Feucht bei Nürnberg meine Einschulung in die dortige Volksschule. Das Schuljahr 1964/65 verbrachte ich im humanistischen Internat der Franziskaner in Freystadt/Opf. Von 1965 an besuchte ich in Nürnberg das humanistische Melanchthon-Gymnasium, an dem ich 1973 das Abitur ablegte. In der Zeit von Juli 1973 bis September leistete ich in München und Ingolstadt Grundwehrdienst. Im Wintersemester 1974/75 nahm ich an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen/Nürnberg das Studium der Rechtswissenschaften auf und wechselte im Wintersemester 1977/78 an die Ludwig-Maximilians-Universität München. Dort begann ich im Sommersemester 1978 zusätzlich mit dem Studium der Politischen Wissenschaft.

Im Termin 1979/I bestand ich vor dem Landesjustizprüfungsamt in München die Erste Juristische Staatsprüfung. Seit 28. September 1979 befinde ich mich im Bezirk des Oberlandesgerichts München im Vorbereitungsdienst als Rechtsreferendar.

Am 8. Februar 1980 schloß ich mit Frl. Gudrun Havlena die Ehe.